This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 960 255

Laws
Codes

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 28 1911

813

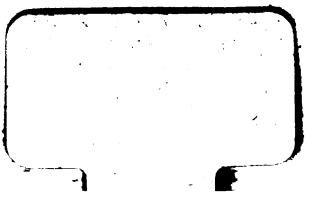

Th Bratten
1855
5'80

Das

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,

die

Strafgerichts-Competenz-Verordnungen

und die

Preß-Ordnung

vom 27. Mai 1852

für das

Kaiserthum Oesterreich.

(Amtliche Handausgabe.)

Wien, 1852.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Kaiſerliches Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch eine neue, durch die ſpäteren Geſetze ergänzte, Ausgabe des Strafgeſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Beſtimmungen, als alleiniges Strafgeſetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirkſamkeit geſetzt wird.

(Im XXXVI. Stücke des Reichsgeſetzblattes, Nr. 117.)

Wir Franz Joſeph der Erſte,

von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich:

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jeruſalem ꝛc.; Erzherzog von Oeſterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürſt von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schleſien, von Modena, Parma, Piacenza und Guaſtalla, von Auſchwitz und Zator, von Teſchen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürſteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürſt von Trient und Briren; Markgraf von Ober- und Nieder-Lauſitz und in Iſtrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Trieſt, von Cattaro und auf der windiſchen Mark; Großwoiwod der Woiwodſchaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Kronländern Unſeres Reiches, in welchen bisher das Strafgeſetz über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 mit den durch ſpätere Geſetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zuſätzen in Wirk-

samkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, so wie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, sowie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Grenzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Artikel II.

Von eben diesem Tage angefangen hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Artikel III.

In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Geltung war, aber die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht eingeführt wurde, sowie in Unserem Großherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die in diesem Gesetze als Verbrechen und als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung, nach den für das Criminal-Verfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Ge-

richtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Strafverfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren Bestimmung auszuüben, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Ausfertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85, lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Für diejenigen Kronländer aber, in welchen die ebengenannte Strafproceß-Ordnung bereits in Geltung ist, gleichwie für alle anderen Kronländer, in welchen bisher weder das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 Giltigkeit hatten, wird die Competenz in Straf-Angelegenheiten, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, durch besondere, diesem Strafgesetze beigefügte Verordnungen bestimmt.

Artikel IV.

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

Artikel V.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Artikel VI.

Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den, für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Artikel VII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20 Gulden-Fuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Artikel VIII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur in soferne Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 27. Mai 1852.

Franz Joseph. (LS)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Strafgesetz
über
Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.
Von den Verbrechen.

Erstes Hauptstück.
Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen, sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweyten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).

§. 3.

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

§. 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 6.

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

§. 7.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

§. 8.

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47, lit. a), mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§. 9.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

§. 10.

Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 11.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 12.

Hauptarten der Strafen.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§. 13.

Art der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

§. 14.

Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker“ ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker“ bezeichnet.

§. 15.

Erster Grad.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straf-Anstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet

§. 16.

Zweiter Grad.

~~Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten.~~ Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

§. 17.

Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheiles beginnt, in so weit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpuncte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

§. 18.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Straf-Anstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

§. 19.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) ~~durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen~~;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 20.

Fasten.

Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 21.

Hartes Lager.

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflinges auf bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

§. 22.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Straf-Anstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 23.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 24.

Züchtigung mit Streichen.

Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflinges unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 25.

Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

§. 26.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;

c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;

f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 27.

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

Außerdem sind aber insbesondere mit den Straf-Urtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Straf-Urtheile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn

allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Straf-Urtheile erzeugten Kinder;

b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

§. 28.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 29.

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.

Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch

auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

§. 30.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Straf-Urtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurtheilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

§. 31.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 32.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

§. 33

Auch kann in der Regel (§§. 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§. 187 und 188).

§. 34.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 35.

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c), bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 36.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthumes im Auslande begangen hat,

ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 37.

Von Verbrechen der Fremden a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen (§. 41).

§. 38.

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 39.

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 40.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Straf-

gesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 42.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 43.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

§. 44.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;

b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;

c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;
e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 45.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 46.

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:
a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;
b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;
f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 47.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: b) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe.

§. 48.

Auf Erschwerungs-Umstände ist nur in so ferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und eben so auf Milderungsumstände, in so Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

ferne dagegen keine Erschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 49.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 50.

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

§. 51.

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

§. 52.

Anwendung der Milderungsgründe a) bei der Todesstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungs-Umstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 53.

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungs-Umständen weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert wer-

den kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

§. 54.

Außerordentliches Milderungsrecht

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 55.

Veränderung der Strafe.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzet werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 56.

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

§. 57.

Besondere Gattungen von Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.

2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

3. Störung der öffentlichen Ruhe.

4. Aufstand.

5. Aufruhr.

6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.

7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.

17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.

18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

19. Mißbrauch der Amtsgewalt.

20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

21. Münzverfälschung.

22. Religionsstörung.

23. Nothzucht.

24. Schändung.

25. Andere Verbrechen der Unzucht.

26. Mord.

27. Todtschlag.

28. Abtreibung der Leibesfrucht.

29. Weglegung eines Kindes.

30. Schwere körperliche Beschädigung.

31. Zweikampf.

32. Brandlegung.

33. Diebstahl.

34. Veruntreuung.

35. Raub.

36. Betrug.

37. Zweifache Ehe.

38. Verläumdung.

39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverraths begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößeruug einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. —

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder

die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 59.

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58, lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. —

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verur-

sachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

§. 60.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung.

Wer eine in den Hochv… nehmung, die er leicht und oh… Angehörigen (§. 216), oder … unter seinem gesetzlichen Sch… ren Fortschreitung verhinder… vorsätzlich unterläßt, macht si… dig, und soll mit schwerem … zehn Jahren bestraft werde…

§.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

Auch derjenige macht … schuldig, der eine hochverrä… eine Person, von welcher il… bekannt ist, der Behörde … läßt, in soferne er diese … sich, seine Angehörigen (§… sonen, die unter seinem ge… Gefahr auszusetzen, und … erhellet, daß der unterble… schädliche Folge nicht me… Mitschuldiger soll ebenf… fünf bis zu zehn Jahr…

Wenn aber das genug wäre, um ein Verbrechen zu begründen, … hätte unsere Gesetzgebung die berüchtigte Strenge des römischen Majestätsge… setzes übertroffen, und es könnten Handlungen erreicht werden von jener Art, … von welcher die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius sich bestimmt er… klärten, ihren Statthaltern die Belehrung zu machen, daß es Aeußerungen ge… gebe, die nicht zu strafen seien, quoniam, si id ex levitate processerit, … contemnendum est, — si ex insania, miseratione dignissimum, — si ab … injuria, remittendum.

Ich kann nicht glauben, daß es die Absicht des österreichischen Gesetzes … vom Jahre 1852 gewesen ist, einen Thatbestand von solcher Vagheit hinzu… stellen, namentlich wenn man erwägt, wie man bei der Beurtheilung weiter … geben pflegt. Man sagt dann weiter: Die Verletzung der Ehrfurcht (das … diesem Verbrechen verbundene Uebel) liegt in dem Factum selbst; der An… ge war zurechnungsfähig, er mußte also verstehen, was er sagte, was er … wenigstens nach seinen persönlichen Verhältnissen; also ist auch der …

Strafloſigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine … bindung eingelassen, … bewogen, die Mitglieder … sichten und Unternehmu… da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straf… losigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 63.

Majestätsbeleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 64.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 65.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 37.

Von Verbrechen der Fremden a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen (§. 41).

§. 38.

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 39.

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 40.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Straf-

gesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 42.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 43.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

§. 44.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

Besondere Erschwerungs-Umstände.

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;
b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;

c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;
e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 45.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 46.

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:
a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;
b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;
f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 47.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: b) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe.

§. 48.

Auf Erschwerungs-Umstände ist nur in so ferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und eben so auf Milderungsumstände, in so Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

ferne dagegen keine Erschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 49.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 50.

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

§. 51.

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

§. 52.

Anwendung der Milderungsgründe a) bei der Todesstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungs-Umstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 53.

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungs-Umständen weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert wer-

den kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

§. 54.

Außerordentliches Milderungsrecht

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 55.

Veränderung der Strafe.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzet werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 56.

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

§. 57.

Besondere Gattungen von Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.
2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.
7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.
8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.
9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.
10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.
11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.
12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.
13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.

17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.

18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

19. Mißbrauch der Amtsgewalt.

20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

21. Münzverfälschung.

22. Religionsstörung.

23. Nothzucht.

24. Schändung.

25. Andere Verbrechen der Unzucht.

26. Mord.

27. Todtschlag.

28. Abtreibung der Leibesfrucht.

29. Weglegung eines Kindes.

30. Schwere körperliche Beschädigung.

31. Zweikampf.

32. Brandlegung.

33. Diebstahl.

34. Veruntreuung.

35. Raub.

36. Betrug.

37. Zweifache Ehe.

38. Verläumdung.

39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverraths begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. —

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder

die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 59.

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58, lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. —

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verur-

sachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

§. 60.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung.

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 61.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 62.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 63.

Majestätsbeleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 64.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 65.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 66.

Wer eine der in dem §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

§. 67.

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische

Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 68.

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewalthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden,

jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 69.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

§. 70.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 71.

Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 72.

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen

aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 73.

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen, Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

§. 74.

Strafe:
a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften Statt.

§. 75.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 76.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

Strafe.

§. 77.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

b) Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 78.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Strafe.

§. 79.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 80.

Wurde zu einer der in den §§. 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor meh-

reren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist in den Fällen des §. 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 81.

c) Durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer im §. 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

§. 82.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 83.

d) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Ge-

hilfen in das Haus, oder die Wohnung eines Anderu bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Strafe.

§. 84.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 85.

e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vor-

richtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 86.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 87.

f) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85, lit. e) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85, lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 88.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Er-

schwerungs-Umstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

g) Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

§. 89.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

h) Durch Menschenraub.

§. 90.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

§. 91.

Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Behandlung unbefugter Werber.

§. 92.

Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Ver-

brechens der unbefugten Werbung schuldig und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

§. 93.

i) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 94.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 95.

k) Durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner per-

sönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 96.

1) Durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten, wenn ein Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht.

§. 97.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer

Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 98.

m) Durch Erpressung.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht, als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 99.

n) Durch gefährliche Drohung.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, be-

geht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

§. 100.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 101.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen

Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

§. 102.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariats-Urkunde eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

§. 103.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 104.

Geschenkannahme in Amtssachen.

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt,

soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

§. 105.

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit, oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 106.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitales oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches

oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten, öffentlichen Credits-Anstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

§. 107.

Mitschuldiger dieses Verbrechens. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 108.

Strafe. a) Der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere; aa) der vollbrachten Nachmachung; Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

§. 109.

bb) der Theilnehmer; Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem

Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden seyn.

§. 110.

cc) der versuchten Nachmachung;

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 111.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen;

aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 112.

bb) der Theilnehmer;

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

§. 113.

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8)

mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 114.

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

§. 115.

Strafe a) der Haupt- und Mitschuldigen;

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 116.

b) der Theilnehmer.

Wer einverständlich (§. 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

§. 117.

Besonderer Erschwerungsumstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 118.

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

§. 119.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 120.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat; oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118, c) verringert worden, an sich löset.

§. 121.

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 122.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreiteten Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

§. 123.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 124.

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

§. 125.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

§. 128.

Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 129.

Verbrechen der Unzucht:
I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

§. 130.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131.

II. Blutschande.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 132.

III. Verführung zur Unzucht.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 133.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 134.

Mord.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

§. 135.

Arten des Mordes sind:

Arten des Mordes.

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 136.

Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

§. 137.

b) für die entfernten Mitschuldigen der Theilnehmer.

Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art, zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 138.

Strafe des Versuches.

Der unternommene aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschul-

digen (§. 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 139.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt, tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 140.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 141.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 142.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 143.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommene Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 144.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 148.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 149.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 150.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 152.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen

öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§. 154.

Strafe.

Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens, ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 155.

Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben seyn; — oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; — oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 156.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 157.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 153), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 158.

Zweikampf.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

§. 159.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

§. 160.

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 161.

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestraft werden.

§. 162.

In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden seyn würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

§. 163.

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung

abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 164.

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 165.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen: Strafloswerden des Zweikampfes.

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 166.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuers- Brandlegung.

brunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

§. 167.

Strafe.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;

b) wenn der Thäter mehr als Einmal, sei es an den nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

d) wenn der Thäter die Brandlegung mehr als Einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg, unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

§. 168.

Strafloſigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

§. 169.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn.

§. 170.

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 171.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 172.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 173.

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 174.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That;

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses;

b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
d) an versperrten Sachen;
e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;
f) an Fischen in Teichen;
g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

§. 175.

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher
a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder
b) an den in den §§. 85, lit. c) und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und
a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;
b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;
c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;
d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

§. 176

d) die Eigenschaft des Thäters.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahles wegen gestraft worden;

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

§. 177.

Wenn der Diebstahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

§. 178.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 179.

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden; — oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem

Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; — oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 180.

Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

§. 181.

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit der That.

§. 182.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

Strafe.

§. 183.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

b) Durch den höheren Betrag.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

§. 184.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 185.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§. 186.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insoferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 187.

Strafloſigkeit des Diebstahles und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu seyn, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine

andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 188.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Ver-

gleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

§. 189.

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile dieses Gesetzes enthalten (§. 463).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 190.

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

§. 191.

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 192.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 193.

Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 194.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

§. 195.

Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

§. 196.

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 197.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder an-

dere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§. 198.

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 199.

a) die Beschaffenheit der That;

Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes, Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

§. 200.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

§. 201.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget oder echte verfälschet; wer Urkunden, welche ihm gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrücket; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfäl-

schern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient.

§. 202.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 203.

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Argliſt verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so

ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

§. 204.

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 199, lit. a), soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§. 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 205.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 206.

Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

Zweifache Ehe.

§. 207.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 208.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

Strafe.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung.

§. 209.

Verläumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

§. 210.

Strafe.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 211.

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet,

wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

§. 212.

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 213.

Strafe.

Bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§. 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 214.

b) Durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

§. 215.

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen be-

gründet (§§. 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 216.

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestraft werden.

§. 217.

c) Durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 218.

Strafe.

Wenn der Vorschub von Jemandem gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldiget oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 219.

Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 220.

d) Durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Vierter Fall. Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 222) einen aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert.

§. 221.

Strafe.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafe länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

§. 222.

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 223.

Erlöschungsarten der Verbrechen:

Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

§. 224.

a) der Tod des Verbrechers;

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen.

§. 225.

b) die Vollstreckung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Veruurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

§. 226.

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

§. 227.

d) die Verjährung;

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpuncte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

§. 228.

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

§. 229.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 230.

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. 231.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 232.

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 228, lit. b).

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt und deren Bestrafung.

§. 233.

Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

§. 234.

Verbindlichkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

§. 235.

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 236.

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

§. 237.

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

§. 238.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

§. 239.

Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

§. 240.

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) ~~mit körperlicher Züchtigung;~~
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

§. 241.

Geld, Waaren und Geräthe verfallen dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

§. 242.

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§. 244.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 245.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 246.

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 247.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

§. 248.

Körperliche Züchtigung.

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260, lit. b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochen-

lohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflinges unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 249.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

§. 250.

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§. 251.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 252.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift begangen wird welche schon Einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

§. 253.

Verschärfung des Arrestes.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
~~f) körperliche Züchtigung.~~

§. 254.

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades, §. 245, vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beschränkung des Sträflinges auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

§. 256.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§. 258.

Körperliche Züchtigung.

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

§. 259.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 260.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflinges oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das

Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248).

§. 261.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§. 262.

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwebung obzuliegen.

§. 263.

Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;

e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§. 264.

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:
a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
b) früherer unbescholtener Wandel;
c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;
d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder

h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

§. 265.

Anwendung der Erschwerungs- u. Milderungs-Umstände.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

§. 267.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusam-

men, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 268.

Weitere Folgen der Verurtheilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 269.

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

§. 270.

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

§. 271.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

§. 272.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihrer Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 273.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Von Unmündigen begangene Vergehen und Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen Vergehen und Uebertretungen.

§. 274.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

§. 275.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

§. 276.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nähmlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes;

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 277.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;
k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;
l) gesetzwidrige Verlautbarungen;
m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 279.

a) Auflauf. Wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 280.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Auffordererer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 281.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§. 282.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers;

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

§. 283.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 284.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 285.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen.)

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyn, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§. 286.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§. 287.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;
c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;
d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;
e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;
f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leihet; endlich
g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

§. 288.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahr zu verurtheilen.

§. 289.

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu strafen.

§. 290.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn;

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnnng vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 291.

wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 292.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften, nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§. 293.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 294.

Strafe.

Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen, Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

§. 295.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 296.

Pflicht der Vorsteher, Beamten rc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 297.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde,

Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

§. 298.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 299.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

§. 300.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden

oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden.

§. 301.

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. Strafe.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 302.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in so ferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Verge-

hens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 303.

c) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in so fern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

§. 304.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

Ebenso macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staats-Verwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

§. 305.

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder

zu rechtfertigen versucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302—305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

§. 306.

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

§. 307.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.

Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 308.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 309.

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 310.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen

wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 311.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Strafe.

§. 312.

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten ꝛc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

§. 313.

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 314.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 315.

Verletzung von Patenten und Verordnungen 2c. Strafe.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

§. 316.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel. Strafe.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amts-Siegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

§. 317.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung. Strafe.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 318.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc., sowie der im §. 85, lit. c) erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen. Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c) erwähnten Gegenstände, so wie die in dem §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

§. 319.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 320.

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

Strafe der Hauseigenthümer;

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der After-Bestandgeber;

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten;

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe. der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht. der sich falsch Meldende;

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach

vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 321.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

§. 322.

Für Postmeister, wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichem Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimatschein versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

§. 323.

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften.

Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 324.

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten,

bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 325.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen, (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

§. 326.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 327.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Artikel II. des K. M. P.) ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine

Uebertretung, welche mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

§. 328.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Eben so ist Derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

§. 329.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt seyn, als Uebertretung zu bestrafen.

§. 330.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.

Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung mit einmonatlichem Arreste und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 331.

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 332.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 333.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 334.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 335.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 336.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;
c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 337.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

§. 338.

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen ꝛc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schlei-

fet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 339.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichung als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 341.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget ist nach §. 335 zu bestrafen.

§. 342.

Schnelles Fahren und Reiten.

Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

§. 343.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Strafe.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

§. 344.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 345.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als an dem Gehilfen zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

§. 346.

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 347.

Strafe gegen den Provisor.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zu Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 348.

Strafe des Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

§. 349.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret

wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so ferne einem oder dem anderen von dem Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 350.

Strafe für den Apothekergehilfen;

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärftem Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 351.

für den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 352.

für den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

§. 353.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke.

Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 354.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 355.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 356.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 357.

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Pa-

ragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

§. 358.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte. Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 359.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 360.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 361.

Unbefugter Handel mit Gift.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von

Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen. Strafe.

§. 362.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

§. 363.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

§. 364.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. — Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für

das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 365.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

§. 366.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.

Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

§. 367.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 368.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nach-

lässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn. Strafe.

§. 369.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen. Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

§. 370.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 335 zu bestrafen. Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

§. 371.

Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt. Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

§. 372.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waff[illegible] Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht,

Strafe.

soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

§. 373.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.

Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

§. 374.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 375.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Strafe.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 376.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

Strafe.

§. 377.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 378.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.

Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

§. 379.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

§. 380.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.

Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 381.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 382.

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

§. 383.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung

zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

oder ein Gebäude einstürzt.

§. 384.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

§. 385.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

§. 386.

Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

§. 387.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

§. 388.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

§. 389.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 390.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädiget wurde.

§. 391.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Strafe.

§. 392.

Strafe wieder das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 393.

Vergehen gegen die Pestanstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder

weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

§. 394.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 395.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 396.

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 397.

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche, von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind

wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 398.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Strafe.

§. 399.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Strafe.

§. 400.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Strafe.

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffen-

heit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 401.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rind-

viehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 402.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 403.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

§. 404.

Diejenigen, die sich der in dem vorangehenden Paragraphe bezeichneten Uebertretung schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 405.

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit

in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 406.

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 407.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch

auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 408.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

§. 409.

Selbstverstümmlung.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande

Strafe.

zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von viezehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410.

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 411.

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

§. 412.

Strafe.

Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 413.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

§. 414.

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen

das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung, der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden. Strafe.

§. 415.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 417.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

§. 418.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kom-

men, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 419.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 420.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erstbestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 421.

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

§. 422.

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§. 423.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 424.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 425.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

§. 426.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

§. 427.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden, soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 428.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 429.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen

Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

vorgestellten Knecht fahren läßt.

§. 430.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

§. 431.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf hundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

§. 432.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85, lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer

Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 433.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

§. 434.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Feuersbrünste

Der große oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung

irgend einer der zur Abwendung einer Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Abwendung der Feuersgefahr.

§. 435.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

§. 436.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

§. 437.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebetretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

§. 438.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmid), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

§. 439.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§. 440.

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 441.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden.

§. 442.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

§. 443.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheits-Behörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 444.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

§. 445.

Handel mit Schießpulver.

Strafe.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336, lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

§. 446.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien.

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer

für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 447.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

§. 448.

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

§. 449.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte.

Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 450.

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

§. 451.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

§. 452.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

§. 453.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuer.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 454.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post

reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 455.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 456.

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 457.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 458.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§. 459.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§. 460.

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 461.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 462.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 463.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

§. 464.

Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in soferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

§. 465.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Strafe der Theilnehmung.

§. 466.

Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Wann sie strafbar zu seyn aufhören.

§. 467.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Strafe.

Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

§. 468.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes.

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 469.

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder

Strafe.

bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 470.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 471.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§. 472.

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fort-

gesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 473.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.

Strafe.

§. 474.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

§. 475.

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet

die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

§. 476.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellnng vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

§. 477.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

§. 478.

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

§. 479.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits- oder Unternehmern oder Dienstgebern.

§. 480.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Strafe für die Urheber.

Wenn sie Vorsteher sind.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

§. 481.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Verabredungen von Arbeitern.

Strafe.

§. 482.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 483.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 484.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 485.

Winkel-Versatz-Geschäfte.

Strafe.

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages, und im wiederholten

Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 486.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern.

Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 487.

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung;

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

§. 488.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich

einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

§. 489.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu seyn, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

§. 490.

In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

§. 491.

d) Andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es

sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

§. 492.

Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

§. 493.

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

§. 494.

Besondere Erschwerungsumstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

§. 495.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

§. 496.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung

darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

§. 497.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchnng nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

§. 498.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

§. 499.

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit

Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

§. 501.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach

vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 502.

Ehebruch. Strafe.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 503.

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 504.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 505.

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Strafe

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

§. 506.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

§. 507.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.

Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 508.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 509.

Unzucht als Gewerbe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei

überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Strafe.

§. 510.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen. Strafe.

§. 511.

Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden. Strafe.

§. 512.

Kuppelei.

Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 513.

Strafe.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 514.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 515.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Strafe.

§. 516.

Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 517.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

§. 518.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

§. 519.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

§. 520.

Betteln der Kinder.

Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

§. 521.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Strafe.

Diejenigen-Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 522.

Verbotene Spiele. Strafe.

Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

§. 523.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 524.

Eingealterte Trunkenheit. Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, so wie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur

obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

§. 525.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526.

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

§. 527.

Durch den Tod des Schuldigen.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

§. 528.

Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

§. 529.

Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 530.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt seyn, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an

welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

§. 531.

Durch die Verjährung. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpuncte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

§. 532.

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen. Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf

im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Giltigkeit steht,

wodurch für eben diese Kronländer die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

(Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 118.)

Um bis zur Einführung der definitiven Gerichtsorganisation und eines neuen Strafverfahrens, welches nach den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgestellten Grundsätzen zu regeln seyn wird, die in den Artikeln VI.—X. des Patentes vom 17. Jänner 1850, womit die Strafproceß-Ordnung eingeführt wurde, enthaltenen Anordnungen über die Competenz der verschiedenen Arten von Strafgerichten mit den Bestimmungen des mit dem Patente vom heutigen Tage kundgemachten Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen haben in denjenigen Kronländern, in welchen dermal noch die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen folgende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

1. Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 64 bis 66 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen);

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75);

3. öffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 86); oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§. 87); oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen (§. 89); jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sklaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106 — 117);

6. Münzverfälschung (§§. 118—121);

7. Religionsstörung (§§. 122 und 123);

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§. 125 — 130), jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), jedoch nur dann, wenn nach

dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. Schwere körperliche Beschädigung (§§. 152 — 157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Brandlegung (§§. 166 — 169), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Diebstahl (§§. 171 — 176), jedoch nur dann, wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Veruntreuung (§§. 181 — 184), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190 — 195);

18. Betrug (§§. 197 — 204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Verläumdung (§§. 209 — 210) jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

20. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht den Bezirks-Collegial-

gerichten unter Beobachtung der in der Strafproceß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu.

Artikel IV.

Den Bezirks-Collegialgerichten steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. Ueber alle im Artikel II nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;

2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen;

3. Ueber das Vergehen des Tragens verbotener Waffen, nach Maßgabe des ursprünglich nur für das lombardisch-venetianische Königreich kundgemachten und späterhin auch noch auf Südtirol ausgedehnten Patentes vom 18. Jänner 1818 *).

Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;

2. über alle anderen Uebertretungen, in so weit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden.

Artikel VI.

Von dem Tage angefangen, an welchem das neue Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Wirksamkeit tritt, ist auch in Ansehung derjenigen strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden (Artikel II. des Kundmachungs-Patentes zum Strafgesetze) das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 und der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1852

*) In der Mailänder-Provinzial-Gesetzsammlung (Raccolta degli atti ufficiali) Jahrgang 1818, Vol. I. pag. 45 e seq.; in der venetianischen (Collezione di leggi o regolamenti) Vol. V. part. I., pag. 107 e seq.; und in der tirolischen V. Band, S. 723 und ff.

(Nr. 5 des Reichsgesetzblattes) zu führen, indem hiermit zugleich die Bestimmungen des XXIV. Hauptstückes der gedachten Strafproceß-Ordnung mit einiger Ausnahme des §. 500 desselben außer Wirksamkeit gesetzt werden.

In soweit die Beschlagnahme einer strafbaren Druckschrift durch die Sicherheitsbehörden vorzunehmen ist, wird sie durch die unter Einem erlassene Preß-Ordnung geregelt. Findet aber ein Strafgericht die Beschlagnahme von Druckschriften strafbaren Inhaltes einzuleiten, so hat das Verfahren dabei nach jenen allgemeinen Vorschriften der Strafproceß-Ordnung stattzufinden, welche überhaupt für die Beschlagnahme oder gerichtliche Aufbewahrung von solchen Gegenständen bestehen, die auf eine strafbare Handlung Beziehung haben.

Artikel VII.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle am 1. September 1852 bereits anhängigen Straffälle Anwendung zu finden, über welche vor jenem Tage von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes oder von dem Bezirks-Collegial-Gerichte noch keines der in den §§. 228 und 229 der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Erkenntnisse geschöpft, oder von dem Bezirks- (Einzeln-) Gerichte noch nicht die Hauptverhandlung eingeleitet worden ist (442 der Strafproceß-Ordnung).

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Mansonnet m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

gilig für diejenigen Kronländer, in welchen derzeit noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht,

wodurch für eben diese Kronländer bis zur Einführung der definitiven Gerichts-Organisation und eines neuen Strafverfahrens die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Strafverfahren rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung geregelt, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und auch auf die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes begangenen Verbrechen des Hochverrathes und der im §. 58 des I. Theiles des St. G. B. vom 3. September 1803 bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe ausgedehnt wird.

(Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 119.)

Im Nachhange zu Meiner Verordnung vom heutigen Tage, wodurch für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch in Wirksamkeit steht, bis zur Einführung der definitiven Justiz-Organisation und eines neuen Strafverfahrens die Competenz der Strafgerichte geregelt wird, verfüge Ich nach Einvernehmnng Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung soll bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung in den bezeichneten Kronländern die Hauptverhandlung und Entscheidung über alle nach Maßgabe der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in diesen Kronländern zum strafgerichtlichen Verfahren zu bringenden Verbrechen des Hochverrathes (§§. 58—62 des neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) und der Majestätsbeleidigung (§. 63 ebenda) dem Landesgerichte der Hauptstadt des Kronlandes, wo der Statthalter seinen Sitz hat, die Voruntersuchung aber rücksichtlich dieser Verbrechen dem

nach §. 15 der Strafproceß-Ordnung aus der Mitte eben dieses Landesgerichtes gebildeten Bezirks-Collegialgerichte zustehen.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit dieser Strafgerichte hat sich im vorerwähnten Falle auch auf alle anderen von dem Beschuldigten begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auszudehnen.

§. 3.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen festgesetzte Strafgerichtsbarkeit hat jedoch nicht einzutreten in jenen Fällen des Hochverrathes, welche entweder in Folge des an einem Orte, oder in einem Landestheile bestehenden Belagerungs- oder Kriegszustandes zur Competenz der Kriegsgerichte, oder im Falle des §. 480 der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 vor das Standgericht gehören, oder welche mit den Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67 des neuen Strafgesetzes), der unbefugten Werbung (§. 92 des Strafgesetzes), oder der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu einem militärischen Verbrechen (§. 222 des Strafgesetzes) zusammentreffen. In den letzteren Fällen steht die Untersuchung und Entscheidung auch über die in §. 1 genannten Verbrechen den Militärgerichten zu.

§. 4.

Hinsichtlich der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand sind die Vorschriften, welche in diesen Beziehungen durch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Betreff der früher zu den Geschwornengerichten gehörigen Verbrechen angeordnet sind, zu beobachten, jedoch soll die Einstellung der Voruntersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung jederzeit stattfinden, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des Justizministers sie verlangt. Das Collegialgericht hat einen solchen Auftrag des Justizministers zur Nachricht zu nehmen, und mit Bezug hierauf die Einstellung der

Voruntersuchung zu verfügen. Glaubt jedoch der Beschuldigte in einem solchen Falle seine Schuldlosigkeit erweisen zu können, so ist er berechtiget, zu verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, die er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben, und daß ihm in dem Falle, als sich hieraus nach dem Erkenntnisse des Landesgerichtes, dem die Sache zur Entscheidung vorzulegen ist, seine Schuldlosigkeit ergeben würde, ein Amtszeugniß ausgefertiget werde.

In allen übrigen Fällen kann nur durch Beschluß des Landesgerichtes, nach vorläufiger Einvernehmung des Staatsanwaltes, die Einstellung der Voruntersuchung erfolgen. Gegen ein solches Erkenntniß steht dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der §§. 241—246 der Strafproceß-Ordnung zu.

Ist die Einstellung der Voruntersuchung rechtskräftig verfügt worden, so ist der Angeschuldigte berechtiget, das im §. 113 der Strafproceß-Ordnung vorgesehene Amtszeugniß zu fordern.

§. 5.

Auf das Verfahren bei der Hauptverhandlung und Entscheidung haben im Allgemeinen diejenigen Vorschriften Anwendung zu finden, welche durch Meine Verordnung vom 11. Jänner 1852 (Nr. 5 des Reichsgesetzblattes), hinsichtlich des Verfahrens vor den an die Stelle der Schwurgerichte getretenen Landesgerichten verfügt worden sind. Nur hat das Landesgericht in allen durch die gegenwärtige Vorschrift vorausgesetzten Fällen in einer Versammlung von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollsführer zu verfahren und zu entscheiden. Zur Schuldigerklärung des Angeklagten sind wenigstens sechs Stimmen erforderlich. Uebrigens ist von dem Landesgerichte die Einstellung der Hauptverhandlung wegen eines der genannten zwei Verbrechen ohne weiteres Befragen des Beschuldigten zu verfügen, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des Justizministers sie verlangt. Glaubt jedoch der Angeklagte seine Schuldlosigkeit erweisen zu können, so soll ihm das für diesen Fall im vorhergehenden §. 4 vorbehaltene Recht auch aus Anlaß einer solchen Einstellung der Hauptverhandlung zustehen.

§. 6.

Ergibt sich aus der Hauptverhandlung, daß die dem Beschuldigten zur Last fallende That zwar nicht das Verbrechen des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung, aber eine andere strafbare Handlung bildet, so hat sich das nach Maßgabe des §. 1 eingeschrittene Landesgericht dennoch der Urtheilsfällung zu unterziehen.

§. 7.

Das Landesgericht hat auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen die wegen des Verbrechens des Hochverrathes Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. Zu dem aus dem Verbrechen des Hochverrathes entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesen Zwecken aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Landesgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf alle früher begangenen Fälle des Verbrechens des Hochverrathes und der im §. 58, I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 bestimmten Störung der öffentlichen Ruhe in Anwendung zu bringen, hinsichtlich welcher vor der Kundmachung dieser Verordnung noch kein Endurtheil erster Instanz ergangen ist.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnett m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat,

wodurch für eben diese Kronländer die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

(Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 120.)

Um bis zur Einführung der definitiven Gerichts-Organisation und eines neuen Straf-Verfahrens auch in Unseren Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate die in den dermal daselbst provisorisch bestehenden Vorschriften*) enthaltenen Anordnungen über die Competenz der verschiedenen Arten von Strafgerichten mit den Bestimmungen des mit dem Patente vom heutigen Tage kundgemachten Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen haben in den eben genannten Kronländern hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen folgende Bestimmungen zu gelten:

*) a) Allerhöchste Entschließung vom 3. November 1849, im Landesgesetzblatte für Ungarn Nr 1.
b) Allerhöchste Entschließung vom 28. December 1849, ebenda Nr. 2.
c) Allerhöchste Entschließung vom 1. März 1850, im Landesgesetzblatte für Croatien und Slavonien Nr. 4.
d) Justizministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850, im Reichsgesetzblatte Nr. 259.
e) Justizministerial-Erlaß vom 16. Juli 1850, ebenda Nr. 303.
f) Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1850, ebenda Nr. 312.
g) Verordnung des Ministers der Justiz vom 17. August 1851, ebenda Nr. 193.

Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

1. Hochverrath, Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen);

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75);

3. öffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 87), oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen (§. 89); jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) (durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sklaven Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117);

6. Münzverfälschung (§§. 118—121);

7. Religionsstörung (§§. 122 und 123);

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§. 125—130), jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen nnd Willen der Mutter (§§. 147 und 148) jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Brandlegnng (§§. 166—169), jedvch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Diebstahl (§§. 171—176), jedoch nur dann, wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Veruntreuung (§§. 181—184), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190—195);

18. Betrug (§§. 197—204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Verläumdung (§§. 209 und 210), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zn erkennen ist;

20. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht den Bezirksgerichten erster Classe (Bezirks-Collegialgerichten) zu.

Artikel IV.

Den Bezirksgerichten erster Classe (Bezirks-Collegialgerichten) steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, sowie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. über alle oben (Art. II.) nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;

2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen.

Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;

2. über alle anderen Uebertretungen; in so weit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden.

Artikel VI.

In Beziehung auf das Verfahren über alle vorangeführten strafbaren Handlungen haben die genannten Strafgerichte in diesen Kronländern vorläufig noch nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen, mit der weiteren Bestimmung, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Districts-Obergerichte (der Banal-Tafel, dem Oberlandesgerichte) zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der provisorisch bestehenden Verordnungen,

wornach in wichtigeren Fällen die Strafproceſſe vor der Veröffentlichung des Urtheiles von Amtswegen dem Diſtricts-Obergerichte (Banal-Tafel, Oberlandesgericht) zur höheren Entſcheidung vorgelegt werden müſſen, auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85, lit. c, 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305 des Strafgeſetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden ſoll. Handelt es ſich aber um eines der in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 beſtimmten Verbrechen, ſo ſind die Acten von dem Diſtricts-Obergerichte ſammt den Urtheilen der unteren Gerichte dem oberſten Gerichtshofe in Wien zur Entſcheidung vorzulegen.

Artikel VII.

Die vorſtehenden Beſtimmungen haben auch auf alle am 1. September 1852 bereits anhängigen Straffälle Anwendung zu finden, über welche vor jenem Tage in erſter Inſtanz noch kein Urtheil geſchöpft worden iſt.

Franz Joſeph m. p.

Gr. Buol-Schauenſtein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchſte Anordnung:

Ranſonnet m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für Siebenbürgen,

womit für dieses Großfürstenthum, bis zur Einführung der definitiven Justiz-Organisation und einer neuen Strafproceß-Ordnung daselbst, die Competenz und das Verfahren der Strafgerichte bestimmt wird.

(Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 121.)

Um für die Zeit, bis auch in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen die definitive Justiz-Orgnisation und eine neue Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten werden, die dermal ebendaselbst noch bestehenden Vorschriften und Uebungen hinsichtlich der Competenz und des Verfahrens der Strafgerichte in Einklang zu bringen, mit den Bestimmungen des im ganzen Umfange des Kaiserthumes am 1. September 1852 in Wirksamkeit tretenden Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen ist im ganzen Umfange Meines Großfürstenthumes Siebenbürgen die Strafgerichtsbarkeit über die in dem Strafgesetze als Verbrechen und Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von den provisorischen k. k. Landesgerichten; hinsichtlich der Uebertretungen aber von den provisorischen k. k. Bezirks-Einzelngerichten auszuüben, welche in diesem Kronlande bereits errichtet sind, oder noch errichtet werden.

Artikel II.

Von eben diesem Zeitpuncte angefangen hat als Obergericht (zweite Instanz) für den ganzen Umfang Meines Groß-

fürstenthumes Siebenbürgen mit Einschluß des Sachsenlandes und des früheren Militär-Gränzgebietes, über alle in erster Instanz von den provisorischen k. k. Landesgerichten und von den provisorischen k. k. Bezirks-Einzelngerichten verhandelten Strafsachen das provisorische k. k. Oberlandesgericht zu Hermannstadt einzuschreiten.

Als dritte (höchste) Instanz für alle diese Strafsachen wird Mein oberster Gerichtshof erklärt.

Artikel III.

In Beziehung auf das Verfahren haben einstweilen im ganzen Umfange des Großfürstenthumes Siebenbürgen hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen die Vorschriften des zweiten Abschnittes des I. Theiles, und hinsichtlich der Uebertretungen die Anordnungen des zweiten Abschnittes des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 sammt den hiezu nachträglich erlassenen Verordnungen mit der weiteren Bestimmung zu gelten, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Oberlandesgerichte zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85, lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Artikel IV.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle vor dem 1. September 1852 begangenen strafbaren Handlungen, wor-

über das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig beendiget ist, Anwendung zu finden, wornach alle bei anderen Behörden anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen zur Fortsetzung an die nach dieser Verordnung competenten Strafgerichte abzutreten sind.

Artikel V.

Urtheile und Entscheidungen in Strafsachen, welche vor obigem Zeitpuncte in zweiter oder noch höherer Instanz von der bisherigen k. k. provisorischen Obergerichts-Commission zu Hermannstadt, von dem königlich-siebenbürgischen Gubernium, von der Gerichtstafel oder von der sächsischen Nations-Universität gefällt wurden, haben, insoferne nach den früheren Landesgesetzen dagegen noch ein weiterer Rechtszug zulässig war, an den obersten Gerichtshof als letzte Instanz zu gelangen.

Die von allen übrigen, was immer für Namen habenden Gerichten und Behörden vor dem 1. September 1852 in Strafsachen gefällten, und noch nicht rechtskräftigen Urtheile und Entscheidungen aber sind, wenn sie auch in höherer Instanz gefällt wurden, nur als Entscheidungen erster Instanz anzusehen, und es ist daher der weitere Rechtszug, insoferne ein solcher nach den bisherigen Gesetzen noch offen ist, ohne Ausnahme an das k. k. provisorische Oberlandesgericht als zweite Instanz, und an den obersten Gerichtshof als dritte Instanz zu leiten.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

gilt nicht mehr

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, eine neue Preß-Ordnung erlassen, vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird.

(Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 122.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, so wie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die Revision derselben nothwendig gemacht hat, nach Vernehmung Unse-

rer Miniſter, und nach Anhörung Unſeres Reichsrathes unter gleichzeitiger Außerwirkſamkeitſetzung Unſeres Patentes vom 13. März 1849 folgende Preß-Ordnung für ſämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes zu erlaſſen, und ſelbe vom 1. September 1852 an in Wirkſamkeit zu ſetzen befunden.

Preß-Ordnung.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Alles, was in dieſem Patente von Druckſchriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugniſſen der Drucker-Preſſe, ſondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechaniſche oder chemiſche Mittel vervielfältigten Erzeugniſſen des Geiſtes und der bildenden Kunſt (literariſchen und artiſtiſchen Werken) zu gelten.

Dagegen haben die Beſtimmungen dieſes Patentes keine Anwendung auf ämtliche Druckſchriften, welche von Unſeren Behörden herausgegeben werden.

§. 2.

Jede Druckſchrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, und wenn ein beſonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desſelben, ſowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erſcheinens verſehen ſeyn.

Eben dieſe Vorſchrift gilt in Anſehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodiſchen Druckſchriften (Zeitungen, Zeitſchriften u. ſ. w.) mit der weiteren Beſtimmung, daß dasſelbe auch noch den Namen des, oder der Redacteure enthalten muß.

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckſchrift nicht oder fälſchlich genannt iſt, iſt ſtets der Drucker für die Erfüllung der in dieſem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

§. 3.

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes, Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung, bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunct der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten.

§. 4.

Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizei-Behörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflicht-Exemplares berechtiget erklärt werden.

Von den periodischen Druckschriften ist überdieß ein Pflicht-Exemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung, das Pflicht-Exemplar mit einem angemessenen Procenten-Abschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Von der Einsendung der Pflicht-Exemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in soferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Etiquetten und Visitkarten sind von der Erfüllung der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten enthoben.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5.

Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtiget ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

§. 6.

Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtiget sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbs-Vorschriften geregelte Weise unternommen werden.

§. 7.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbiethen derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt.

Ebenso ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Das Verbot der Plakate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Plakaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheits-Behörde, in dem sein Name ausgedrückt seyn muß, bei sich führt.

Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleichzuhalten.

§. 8.

An Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechtigte Personen entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der entsprechendem Aufstellung vorhanden sind, kann der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Personen Verkaufslicenzen für bestimmte periodische Druckschriften ertheilen.

Diese Verkaufslicenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Aehnliche Verkaufslicenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfniß dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.

§. 9.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindesten Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe abgesondert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgesondert zu erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen.

§. 10.

Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Concession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizei-Behörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Das dießfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtiget ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redacteurs, und wenn mehrere Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

4. die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redacteurs zur Führung der Redaction (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13).

Der Recurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Concession geht an die oberste Polizei-Behörde.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Caution zu leisten ist, über den Erlag der letzteren spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hievon gleichzeitig zu überreichen.

Die Concession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden.

§. 11.

Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizei-Behörde zu.

§. 12.

Jeder Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger seyn.

Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität, und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redaction nur dann betheiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

§. 13.

Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Caution erlegt werden.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Cautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt.

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Cautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizei-Behörde zu.

Die ämtlichen Zeitungen sind von dem Cautions-Erlage befreit.

§. 14.

Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden Conv. Münze, in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden Conv. Münze, in allen übrigen Orten fünftausend Gulden Conv. Münze; für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Cautionsbetrages zu erlegen.

§. 15.

Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in Conv. Münze verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchem der Erlag stattzufinden hat.

Die Caution wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt.

§. 16.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen, und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

§. 17.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Caution im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Casse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Caution nicht im Baren geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

§. 18.

Wenn die Caution in Folge der aus derselben verfügten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Caution nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

§. 19.

Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Caution nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig concessio-

nirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im §. 10 von 2 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpuncte, zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

§. 20.

In eine periodische Druckschrift muß jede ämtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Betheiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur in soferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt.

Ist dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde ämtliche Erlässe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken.

§. 21.

Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift, und ebenso das Straferkenntniß mitzutheilen.

Bei einer solchen Mittheilung sind Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzulässig, ohne Unterschied, ob dieß in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer anderen Nummer geschieht. Auch darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklärte Druckschrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht wer-

den, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

§. 22.

Wird bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Prinzipe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden.

Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung oder Concessions-Entziehung kann nur von der obersten Polizei-Behörde ausgesprochen werden.

Auch andere nicht periodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polzei-Behörde und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Recurs an die oberste Polizei-Behörde jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

IV. Abschnitt.

Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23.

Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden.

Das Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift,

es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleich gehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

V. Abschnitt.

Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24.

Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt; ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt, oder sie an öffentlichen Orten, Lesecirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

VI. Abschnitt.

Von der Beschlagnahme.

§. 25.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, so wie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentes ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine

von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten.

Der Recurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizei-Behörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden.

VII. Abschnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Preß-Ordnung.

§. 26.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 dieses Patentes ist mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

Eine wissentlich falsche Angabe in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke ist an dem Drucker oder sonst Schuldtragenden überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 27.

Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Patentes sind, abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hiezu bestellte, zu bestrafen.

Die im Hausirhandel oder sonst in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorschriftwidrig öffentlich angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 28.

Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§. 9. bis 19, ist abgesehen von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.

§. 29.

Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) ist mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.

Bei fortgesetzter Weigerung kann das weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden.

Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeit vorbehalten.

§. 30.

Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlässe, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden, sowie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen sind zu vernichten.

§. 31.

Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel, ist abgesehen von der zu verfügenden Einstellung mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden in Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen an dem Redacteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von

einem bis zu drei Monaten und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker und Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 32.

Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes stattgefunden; so ist die Außerlandesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, in soferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes zu verhängen.

VIII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

§. 33.

Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen.

§. 34.

Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, in soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmä-

ßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar:

a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, in soferne er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;

b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redacteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hievon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probe-Exemplares (§. 3) gemacht hat;

c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

§. 35.

Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht, oder fälschlich genannt ist;

b) wenn die Druckschrift ihrer äußeren Form nach, sich als ein Plakat oder Flugblatt, das ist ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

§. 36.

Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Er-

scheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;

b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes in Verkehr gesetzt werden;

c) bei Plakaten und Flugblättern (§. 35).

§. 37.

Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

§. 38.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder in soferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis Eintausend Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 39.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 40.

Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Caution nach dem im §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und in soferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 41.

Ueber die Art der Einbringung der in Preßsachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, so wie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest, haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

IX. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen.

§. 42.

Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straf-Erkenntnisses wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit be-

stellten landesfürstlichen Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde zu, und zwar in den Ländern, wo und so lange die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht, den Bezirks-Collegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den landesfürstlichen Collegial-Strafgerichten zu.

Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der Preß-Ordnung stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der Preß-Ordnung zu erkennen.

§. 43.

Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

X. Abschnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugnisses.

§. 44.

Gewerbetreibenden, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zweimal verurtheilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurtheilung das Gewerbsbefugniß entzogen werden.

XI. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 45.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs

Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit der obersten Polizei-Behörde, sind mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der, zu dessen Durchführung erforderlichen Anordnungen ermächtiget.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Mai 1852.

Franz Joseph. (LS)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Bach m. p. Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Alphabetisches Register

über den Inhalt

des

allgemeinen Strafgesetzes

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen

vom 27. Mai 1852

für den ganzen Umfang des

österreichischen Kaiserthumes,

mit einziger Ausnahme des Militärgränzgebietes.

A.

Abänderung des Ausmaßes der Strafe und der Strafart, ist in der Regel nicht gestattet. 32, 33, 49—55, 259, 260—262, 265, 366. *)

— bei Verschärfungen kann weder die Art der Strafe geändert, noch die gesetzliche Dauer verlängert werden. 49.

— der Strafe wegen Milderungsumständen, findet in der Regel nicht Statt. 53, 265.

— — wann sie stattfindet. 52, 54, 55.

— der Strafe, außerordentliche, wegen Zusammentreffen mehrerer Milderungsumstände. 54, 266.

— der Strafe, wegen der schuldlosen Familie und Verfall des Erwerbstandes. 55, 260.

— der Strafe, wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen. 261, 262.

— der Strafe, wegen Milderungsumständen und wegen Alter des Thäters bei der Todesstrafe. 52.

— der Arreststrafe in körperliche Züchtigung. 248.

— der Strafe, s. a. Umwandlung, Veränderung.

— öffentlicher Credits-Papiere in höhere Summen ꝛc., wann sie ein Verbrechen begründet. 114—116.

Abdrücke von Druckschriften, deren Verfall bei Verurtheilung wegen Nachdruck. 467.

— von Schlüsseln, bedenkliche, Verfertigung derselben darnach, begründet eine Uebertretung. 469, 470.

Abdrücke von Münzen, Medaillen ꝛc., s. Münzen.

Abdrücken, unvorsichtiges, eines Gewehres, wann es eine Uebertretung bildet. 374.

Aberglaube, s. Verblendung.

Abfall vom Christenthume, Verleitung dazu bildet das Verbrechen der Religionsstörung. 122, c, d.

Abformung, wird unter dem Ausdrucke Druckschrift verstanden. K. P. Art. II.

Abgaben für öffentliche Zwecke, wann Aufreizung zu deren Verweigerung ein Verbrechen begründet. 65, b.

Abgeordnete einer Behörde, s. Beamte, Diener, Obrigkeit, Wache.

Abgeschaffter, Bestrafung der Rückkehr eines solchen. 323, 324.

Abgeschaffte, s. Verweisung, Abschaffung.

Abgüsse artistischer Produkte, deren Verfall bei unbefugter Nachbildung. 467.

Abkommen mit dem Beschädigten, s. Ausgleichung.

Abkürzung der gesetzlichen Strafdauer, s. Abänderung, Milderung.

Ablassung vom Verfahren bei Voruntersuchungen, welche Beschlüsse der ersten Instanz darüber dem Apellations-Gerichte vorzulegen sind. K. P. Art. III.

Ablegung eines falschen Eides, Zeugnisses, s. Eid, Zeugniß.

Abnahme von Orden ꝛc., s. Orden.

*) Anmerkung. Die Ziffern in diesem Register deuten auf die Zahl der Paragraphen.

Abreißen von öffentlichen Kundmachungen, bildet eine Uebertretung. 315.

— s. a. Warnungszeichen.

Abschaffung, als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, f. 5; 249.

— Arten derselben. 249.

— aus ganz Oesterreich, findet nur gegen Ausländer Statt. 249.

— der Ausländer, wegen Theilnahme an geheimen Gesellschaften. 294.

— des Verfasser grundloser Beschwerdeschriften. 300.

— wegen der in §§. 300, 302—305 bezeichneten Vergehen. 305.

— wegen irriger Angaben in der Meldung vor Behörden ꝛc. 320, e.

— wegen Gebrauch eines fremden Passes oder Ueberlassung desselben an einen Anderen. 320.

— vom Posthause, als Strafe einer vorschriftwidrigen Beförderung von Reisenden. 322.

— wann die Rückkehr eines Abgeschafften eine Uebertretung bildet. 323, 324.

— der Ausländer wegen unbefugter Ausübung der Arzeneikunst. 344.

— der Ausländer wegen unbefugtem Verkaufe von Arzeneien. 355.

— von Ausländern, wegen Verfertigung von Dietrichen ꝛc. 470.

— von Trödlern, Hausirern, wegen Kauf von Gegenständen von Unmündigen ꝛc. 472.

— von Arbeitern, wegen Verabredungen zur Erhöhung des Lohnes. 481.

— wegen der Uebertretung der Kuppelei. 514.

— von Ausländern, wegen verbotenen Spielen. 522.

— s. a. Verweisung, Verlust.

Abscheu, s. Aegerniß, Unsittlichkeit.

Abschüsse, Beschädigung der Verwahrung derselben, bildet eine Uebertretung. 318.

Absicht, s. Vorsatz.

Absonderung der Verwandten, die mit einander Unzucht getrieben. 501.

— s. a. Aufbewahrung.

Absperrung in dunkler Zelle, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 23.

— in dunkler Zelle, als Verschärfung der Arreststrafe. 253, 257.

— durch Schranken bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben, begründet eine Uebertretung. 433.

Absud des Mohnsaftes, wann dessen Anwendung bei Kindern eine Uebertretung bildet. 377.

Abstehen vom Zweikampfe, wann es Strafloſigkeit des Verbrechens begründet. 165.

— von einem Verbrechen, s. Reue.

Abstellung zum Militärdienste, als Strafe wegen Selbstverstümmlung. 410.

Abstimmungen von Richtern ꝛc., deren unerlaubte Verlautbarung begründet eine Uebertretung. 278, 309.

Abtreibung der Leibesfrucht, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— der eigenen Leibesfrucht, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 57, 144, 145.

— Strafe des theilnehmenden Vaters. 146.

— einer fremden Leibesfrucht. 147, 148.

Aburtheilung, s. Urtheil, Verurtheilung.

Abwerfen, muthwilliges von Brücken, Schleußen ꝛc. bildet eine Uebertretung. 318.

— von Warnungszeichen. — — 319.

— s. a. Beschädigung.

Abwesende, s. Flucht.

Achtung, deren Verminderung durch Beschuldigungen. s. Beschuldigungen.

Achtzehn Jahre, körperliche Züchtigung der Jünglinge unter diesem Alter. 24, 248.

Ackergeräthe am Felde, wann der Diebstahl daran zum Verbrechen wird. 175, II., c.

Acten, Straf-, eines wegen Verbrechen Verurtheilten, deren Mittheilung an gewerbsverleihende Behörden. 30.

Actien der österreichischen National-Bank, deren Verfälschung oder Abänderung begründet ein Verbrechen. 106, 114.

Adel, dessen Verlust in Folge der Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. 27, a.

Administratoren von Häusern, wann sie durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bestandnehmer eine Uebertretung begehen. 320, a.

— deren Pflicht bei dem drohenden Einsturze von Häusern. 381.

Adressen s. Druckwerke.

Advocaten, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 102, d.

Advocaturs-Befähigung, deren Verlust, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, f; 240, c; 242, 268.

Aeltere Untersuchungen, Anwendbarkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 auf dieselben. K. P. Art. IX.

Aeltern, s. Eltern.

Aemter, s. Amt.

Aenderung, s. Abänderung, Umwandlung.

Aergerniß, öffentliches, als Erschwerungs-Umstand des Verbrechens der Religionsstörung. 123.

— — bei Vergehen und Uebertretungen. 263, h.

— während einer öffentlichen Religions-Uebung, begründet ein Vergehen. 303.

— gebende Verletzungen der Sittlichkeit, begründen eine Uebertretung. 500, 509, 516.

Aergerniß, auffallendes, macht das unzüchtige Gewerbe zu einer Uebertretung. 509.

Aerzte, s. Arzt.

Aetherdämpfe, wann deren Anwendung ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 343, 344.

After-Aerzte, -Hebammen ꝛc. ꝛc., deren Bestrafung. 343.

Afterbestand, wann durch die Unterlassung der Meldung einer Veränderung darin eine Uebertretung begangen wird. 320, b.

Agentie, öffentliche, deren Verlust als Wirkung einer Verurtheilung. 26, f; 240, c; 242, 268.

— s. a. Advocaten.

Aggravantia, s. Erschwerungs-Umstände.

Ahndung, s. Strafe.

Akademische Grade, deren Verlust als Wirkung einer Verurtheilung. 26, b; 240, c; 242, 268.

Alleen, s. Bäume.

Allgemeinheit der Geltung des Strafgesetzes. K. P. Art. I. 36—39, 233, 234.

Alter des Thäters unter 14 Jahren, wie ferne es den bösen Vorsatz zum Verbrechen ausschließe. 2, d.

— unter 18 Jahren, körperliche Züchtigung der Jünglinge unter demselben. 24, 248.

— unter 20 Jahren, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen. 46, a.

— unter 20 Jahren, als Grund der Umwandlung der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe. 52.

— unter 14 Jahren, der entführten Person, als Erschwerungs-Umstand der Entführung, 97.

— der beleidigten Frauensperson unter 14 Jahren, als Bedingung des Verbrechens der Nothzucht und Schändung. 127, 128.

— des Geschändeten unter 14 Jahren, als Bedingung des Verbrechens der Schändung. 128.

Alter unter 20 Jahren, welcher Maßstab der Verjährung dabei eintritt. 232.

— bis zum vollendeten 10. Jahre Bestrafung der bis dahin verübten strafbaren Handlungen. 237.

— von 11 bis 14 Jahren, Bestrafung der bis dahin verübten strafbaren Handlungen. 237, 269—273.

— der Unmündigkeit nahes, als Milderungs-Umstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, a.

— der Mündigkeit nahes, als Erschwerungs-Umstand bei der Bestrafung von Unmündigen. 271, b.

Alte Sachen, s. Trödler.

Amme, mit Krankheiten behaftete, wann sie eine Uebertretung begeht. 379.

— s. a. Wärterin.

Amt, öffentliches, Verbrechen gegen die Pflichten desselben. 101—105.

— öffentliches, dessen Mißbrauch, s. Mißbrauch.

— öffentliches, dessen Verlust als Wirkung einer Verurtheilung 26, d; 240, c; 242, 268.

— — Vorenthaltung eines vermöge desselben anvertrauten Gutes, wann sie das Verbrechen der Veruntreuung bildet. 181.

— — Verläumdung, deren Verübung durch Beamte in Amtssachen erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 210.

— — Uebertretungen gegen die Pflichten desselben. 275, 331—334.

— — Beleidigung während der Ausübung desselben, wann sie eine Uebertretung begründet. 312, 313, 331.

— — wann Einmengung in dasselbe eine Uebertretung begründet. 314.

— s. a. Beamte.

Amtsgeheimniß, wann dessen Eröffnung das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 102, c.

Amtsgewalt, deren Mißbrauch, s. Mißbrauch.

— wann die Verleitung zum Mißbrauche derselben ein Verbrechen bildet. 105.

Amtshandlung, Bestrafung der Erzwingung derselben. 68, 81, 82.

Amtspflicht, wann die Verletzung derselben das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 102.

— wann die Verleitung zur Verletzung derselben ein Verbrechen begründet. 105.

— wann die Verleitung zur Verletzung derselben eine Uebertretung begründet. 311.

Amtssachen, Geschenk-Annahme in denselben, deren Bestrafung als Verbrechen. 104.

Amtssiegel, s. Siegel.

Amts-Urkunde, deren Vernichtung ꝛc., s. Urkunde.

Amtsverlust, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, d; 240, c; 242, 268.

Amtsverrichtungen, wann thätliche Beleidigungen während derselben eine Uebertretung bilden. 331, 332.

Amtswegen, der Ehebruch darf in der Regel nicht von Amtswegen untersucht werden. 503, 510.

Anbietung eines falschen Eides, Zeugnisses, s. Eid, Zeugniß.

Anbot verdächtiger Waaren zum Kaufe, Verpflichtung dabei. 473—477.

Aneiferung zu Verbrechen durch Befehl, Rath ꝛc., wann sie Mitschuld an denselben bewirkt. 5.

— zu einem Verbrechen, wann sie den Versuch eines Verbrechens begründet. 9.

— zum Hochverrathe, begründet Mitschuld daran. 58, c.

— s. a. Aufforderung, Verleitung.

Anfang, s. Beginn.

Anführung bei der strafbaren Handlung, als Erschwerungs-Umstand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, k.

— s. a. Verführung.

Angabe seiner selbst oder anderer Verbrecher, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen. 46, h, i.

— eines Anderen wegen eines angedichteten Verbrechens, wann sie das Verbrechen der Verläumdung begründet. 209.

— falsche, zur Irreführung der Behörden, wann sie eine Uebertretung begründet. 320, e.

— wegen eines angedichteten Verbrechens oder Vergehens, wann sie das Vergehen oder die Uebertretung der Ehrenbeleidigung begründet. 487.

— s. a. Anzeige.

Angaben, falsche, wann die Wiedererlangung eines verwirkten Handelsbefugnisses durch dieselben ein Verbrechen bildet. 486, b.

Angedichtetes Verbrechen, s. Angabe, Verbrechen, Verläumdung.

Angehörige, s. Verwandte.

Angelegenheiten, öffentliche, Parteilichkeiten in denselben, wann sie ein Verbrechen bildet. 101—105.

Angelobung sich nicht zu entfernen, findet beim Haus-Arreste Statt. 246.

Angriff, Art desselben als Grund der Annahme gerechter Nothwehr. 2.

Anhängige Untersuchungen sind nach diesem Gesetze zu behandeln. K. P. Art. IX.

Anhaltung im Kerker, als Strafart der Verbrechen. 12—23.

— in Einzelnhaft, in dunkler Zelle, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 22, 23.

— im Arreste, als Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 244—247.

— verdächtiger Verkäufer durch Gold- und Silber-Arbeiter. 473, 475.

— verdächtiger Verkäufer, allgemeine Verbindlichkeit zu derselben. 473—476.

Anhaltung, von Reisenden, die mit brennenden Fackeln durch Ortschaften fahren, Berechtigung der Gemeinden dazu. 457.

— s. a. Verhaftung.

Anhetzen, s. Hetzen.

Animalischer Magnetismus, s. Magnetismus.

Ankauf gestohlener oder veruntreuter Sachen, dessen Strafbarkeit. 185.

— der Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen, dessen Strafbarkeit. 397.

— s. Kauf, Verkauf.

Ankündigung, s. Druckwerke, Kundmachung.

Anlagen, feuergefährliche, wann sie eine Uebertretung bilden. 435—441.

— an Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Anlockung zum Verbrechen, durch aufgestoßene Gelegenheit, bildet einen Milderungs-Umstand. 46, e.

— s. a. Verleitung.

Anmachen von Feuer, s. Feuer.

Anmaßung der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 199, b.

— — wann sie eine Uebertretung bildet, 333.

Anmeldung des Concurses, wann deren Unterlassung ein Verbrechen begründet. 199, f.

— — wann deren Unterlassung ein Vergehen begründet. 486.

— von Wohnungsänderungen, s. Meldung.

Annahme von Geschenken von Seite eines Beamten, wann sie ein Verbrechen begründet. 104.

— eines falschen Namens, Standes, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 201, d.

— des Charakters eines öffentlichen Beamten, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 199, b.

— — wann eine Uebertretung. 333.

Anordnung, letztwillige, eines Verurtheilten, s. Willens-Erklärung.

— der Behörden, s. Behörden.

Anrathen zu einem Verbrechen, wann es Mitschuld am Verbrechen begründet. 5.

Anschläge, durch welche das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. 58, c.

— s. a. Brandlegung, Betrug.

— s. Patente.

Ansehen, das Vorurtheil des Ansehens als Milderungs-Umstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, d.

Ansiedelung in fremden Ländern, Anwerbung von Militär-Personen dazu, deren Bestrafung durch Militär-Gerichte. 92.

Anspinnung von Hochverrath, begründet Mitschuld daran. 58, c.

Anstalten, öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselben. 275, 311—330.

— und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, Uebertretungen gegen dieselben. 311— 330.

— gegen Pest und Ansteckung, wann deren Verletzung ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 393—397.

— zur Armenversorgung, Vorkehrungen gegen das Betteln stehen damit in Verbindung. 517.

— s. Creditsanstalten.

Anständigkeit, Beleidigung an einem Orte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, als Erschwerungs-Umstand der Ehrenbeleidigung. 496.

Ansteckende Krankheiten, s. Krankheiten.

Ansteckung, s. Brandlegung.

— s. a. Krankheit.

Anstifter des Hochverrathes, deren Bestrafung. 59.

— s. a. Aufreizung, Aufforderung.

Anstiftung zu Verbrechen, wann sie Mitschuld am Verbrechen bildet. 5.

— — wann den Versuch eines Verbrechens. 9.

Anstiftung als Erschwerungs-Umstand bei Verbrechen. 44. e.

Antheil am Gewinne aus einem Verbrechen, wann dadurch Mitschuld am Verbrechen begründet wird. 5.

— wann ein besonderes Verbrechen. 6.

Antrieb eines Dritten, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen. 46, c.

Anvertrautes Gut, wann dessen Vorenthaltung ein Verbrechen bildet. 181—184.

— — in Verwahrung des Schuldners gelassene Pfänder sind als solches anzusehen. 183.

— — s. a. Veruntreuung.

Anverwandte, s. Verwandte, Eltern, Kinder.

Anweisung eines harten Lagers als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 21.

— des Weges, s. Weg.

Anwendung des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 auf schon anhängige Untersuchungen. K. P. IX.

— der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Verbrechen, 48—55.

— — bei Vergehen und Uebertretungen. 265—267.

Anwerbung, wann dadurch das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. 58, c.

— zu geheimen Gesellschaften, bildet Theilnahme daran. 287, b.

— — deren Bestrafung. 288.

— — durch Ausländer in diesen Ländern, deren Bestrafung. 293, 294.

— — — vom Auslande her. 295.

— zu einem verbotenen Vereine, begründet ein Vergehen. 297.

— von Mitgliedern für unerlaubte Sekten, begründet ein Vergehen. 278, f; 304.

— s. a. Werbung.

Anzeige hochverrätherischer Unternehmungen, wann deren Unterlassung Mitschuld am Hochverrathe begründet. 61.

Anzeige hochverrätherischer Unternehmungen aus Reue, wann sie Straflosigkeit begründet. 62.

— von der Anhaltung eines Menschen, wann deren Unterlassung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 93, 94.

— gefundener Sachen, wann deren Unterlassung das Verbrechen des Betruges begründet. 201, c.

— geheimer Gesellschaften, wann deren Unterlassung von Seite eines Beamten ein Vergehen begründet. 287, 292.

— der Wohnungsveränderungen, wann deren Unterlassung eine Uebertretung begründet. 320, a.

— von der Niederkunft, zu welcher eine uneheliche Mutter verpflichtet ist. 339, 340.

— schlecht bereiteter Arzeneien, Verpflichtung der Aerzte dazu. 349.

— verdächtiger Todesfälle, Verpflichtung der Sanitäts-Personen dazu. 359.

— von verbotenen Waffen, Verpflichtung der Gewerbsleute dazu. 372.

— unrichtige der Todeszeit, wann sie eine Uebertretung begründet. 375.

— des zu besorgenden Einsturzes eines Hauses, wann deren Unterlassung ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 381, 382.

— eines mit der Wuth behafteten Thieres, wann deren Unterlassung eine Uebertretung begründet. 387.

— der Erkrankung eines Viehes, wann deren Unterlassung eine Uebertretung bildet. 401, a; 402.

— von Vieh-Erkrankungen, wann deren Unterlassung von Seite des Ortsvorstehers eine Uebertretung bildet. 401, d.

— von der nothwendig gewordenen Verstellung von Straßen, Verpflichtung dazu. 424.

— feuergefährlicher Anlagen, Pflicht der Schornsteinfeger dazu. 442, 443.

Anzeige einer entstehenden Feuersbrunst, deren Unterlassung begründet eine Uebertretung. 458.

— des von Verdächtigen angetragenen Verkaufes von Kostbarkeiten, Verpflichtung der Juwelenhändler ꝛc. dazu. 473—475.

— verdächtiger Verkäufer, allgemeine Verpflichtung dazu. 476, 477.

— unterlassene oder falsche von Fremden, s. Meldung.

— falsche, s. Ehrenbeleidigung, Verläumdung.

Anzeigungen von Verbrechern, wann deren Verhehlung das Verbrechen der Vorschubleistung bildet. 214.

— — wann die Uebertretung der Vorschubleistung. 307.

Apotheken, s. Haus-Apotheken, Apotheker.

Apotheker, begehen durch Aufnahme von Gehilfen ohne Ausweis eine Uebertretung. 321.

— wann die Vernachlässigung der besonderen Vorschriften für sie eine Uebertretung bildet. 345—353.

— deren Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Todesfälle. 359.

— und Handelsleute, deren Unvorsichtigkeit beim Verkaufe und der Aufbewahrung von Gift, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 365—379.

— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken aus den Recepten durch dieselben, begründet eine Uebertretung. 499.

Apotheker-Gehilfen, wann die Vernachlässigung ihrer besonderen Vorschriften eine Uebertretung bildet. 345—353.

Apparate, Brenn-, s. Branntwein.

Appellations-Gericht, welche Beschlüsse und Urtheile ihm von den Gerichten 1. Instanz vorzulegen sind. K. P. Art. III.

Arbeit, Verbindung derselben mit der Kerkerstrafe. 18.

Arbeit, welche der Sträfling bei der Kerkerstrafe verrichten muß. 18.

— wie die Arrest-Sträflinge in Bezug auf dieselbe zu halten sind. 244, 245.

— schwerere, als Verschärfung der Arrest-Strafe. 253, b.

— schwerere, wann Arrest in dieselbe umgewandelt werden kann. 260.

— ist mit der Bestrafung Unmündiger stets zu verbinden. 272.

— s. a. Beschäftigung.

Arbeiter, wann deren Diebstahl am Arbeitsgeber ein Verbrechen bildet. 176, II., c.

— wann deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber eine Uebertretung begründen. 481.

— s. a. Gesellen.

Arbeits-Unternehmer, s. Gewerbsleute.

Arbeitsverhältnisse, wann Verabredungen zu deren Umänderungen eine Uebertretung begründen. 479—481, 483.

Arglist bei Verübung des Diebstahles erhöht dessen Strafbarkeit. 179.

— bei Vollbringung des Betruges als Grund eines höheren Strafausmaßes. 203.

— der Beschuldigung erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 210.

Arm, dessen Verlust durch eine körperliche Beschädigung, erhöht die Strafbarkeit derselben. 156, 160.

Armee, s. Ausspähung, Desertion, Militär, Soldaten, Verleitung.

Armenfond, zu welchem der Verfall der Cautionen stattfindet. 28.

— zu welchem der Verfall der in Amtssachen angebotenen oder angenommenen Geschenke stattfindet. 104, 105.

— zu welchem der Verfall von Geldstrafen, Waaren ꝛc. stattfindet. 241.

Armenversorgungs-Anstalten, Vorkehrungen gegen das Betteln stehen mit diesen in Verbindung. 517.

Armuth, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen. 46, f.

— (Nothumstände), als Milderungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, f.

Arrest, als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, d; 244—247.

— dessen Grade. 244—246.

— dessen längste und kürzeste Dauer. 247.

— dessen Abänderung in körperliche Züchtigung. 248.

— Verschärfungen desselben. 253—258.

— dessen Abkürzung und Abänderung wegen Verfall des Erwerbstandes. 260, b; 261, 262.

— wann er statt der Geldstrafe verhängt werden kann. 260, a.

— wann statt dessen eine Geldstrafe verhängt werden kann. 261.

— außerordentliche Umwandlung desselben in geringeren Grad und Herabsetzung der Dauer. 266.

Arsenik, s. Gift.

Arsenikfarben, s. Mineralfarben.

Art der Strafe, s. Strafe.

Arten der Verbrechen. 56, 57.

— der Vergehen und Uebertretungen. 274—277.

— des Mordes. 135.

— des Betruges. 198—201.

Artistische Werke, welche unter dem Ausdrucke Druckschriften verstanden werden. K. P. Art. II.

Artistisches Eigenthum, s. Eigenthum.

Arzeneien, wann deren gesetzwidriger Verkauf eine Uebertretung bildet. 345—348, 354, 355.

— wann deren falsche oder schlechte Bereitung eine Uebertretung bildet. 349, 352.

— Pflicht der Aerzte zur Anzeige schädlich bereiteter Arzeneien. 349.

Arzeneien, wann deren Verwechslung in einer Apotheke eine Uebertretung bildet. 353.

— wann deren unberechtigter Verkauf eine Uebertretung bildet. 354, 355.

Arzeneikunst und Wundarzeneikunst, wann deren unbefugte Ausübung ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 343, 344

— Untersagung der Ausübung derselben wegen Fehlern oder Unwissenheit der Aerzte. 356, 357.

Arzenei-Mittel, s. Arzeneien.

Arzt, dessen Erklärung über den Gesundheitszustand ist Bedingung der körperlichen Züchtigung. 24, 248.

— Behandlung von Kranken als solcher ohne Befugniß, wann sie eine Uebertretung begründet. 343, 344.

— dessen Verpflichtung zur Anzeige schädlich bereiteter Arzeneien. 349.

— am Lande, dessen Befugniß zur Haltung einer Haus-Apotheke. 354.

— wann dessen Fehler oder Unwissenheit bei der Krankenbehandlung ein Vergehen oder eine Uebertretung bilden. 356—358.

— wann dessen Vernachlässigung eines Kranken ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 358.

— dessen Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Todesfälle. 359.

— wann dessen Nichtberufung zu einem Kranken eine Uebertretung bildet. 360.

— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch denselben bildet eine Uebertretung. 498.

— s. a. Wundarzt.

Ascendenten, s. Eltern, Verwandte.

Atzung, s. Verpflegung, Kost.

Aufbewahrung, nachlässige, von Giftwaaren, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 368—370.

Aufbewahrung, nachlässige, von Gewehren, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 373.

— von Nahrungsmitteln, schädliche, wann sie eine Uebertretung begründet.. 407, 408.

— vorschriftwidrige, von Schießpulver, wann sie eine Uebertretung begründet. 445.

— feuergefährliche, von Heu, Stroh, Brennholz ꝛc., begründet eine Uebertretung. 447.

Aufdeckung, s. Entdeckung.

Aufenthalt, einem Verbrecher, einem Deserteur gegebener, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 214—216, 220, 221.

— Schand-Dirnen gegebener, begründet eine Uebertretung. 512.

Aufforderung zu Verbrechen, wann sie Mitschuld daran begründet. 5.

— zu einem Verbrechen, wann sie den Versuch desselben begründet. 9.

— zum Hochverrathe, begründet Mitschuld an demselben. 58, c.

— zur öffentlichen Gewaltthätigkeit, durch Reden, Schriften ꝛc. deren Bestrafung. 80.

— zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen, wann sie ein Vergehen begründet. 278, g; 305.

— zur Mithilfe gegen obrigkeitlichen Auftrag, wann sie das Vergehen des Auflaufes begründet. 279.

— zur grundlosen Beschwerdeführung, begründet eine Uebertretung. 301.

— s. a. Anwerbung, Verleitung, Werbung.

Aufführung, gute, vor dem Verbrechen als Milderungs-Umstand. 46, b; 264, b.

— dramatischer oder musikalischer Werke gegen des Recht des Autors, begründet ein Vergehen. 467.

Aufhängen, gefährliches, von Sachen an Fenstern, Erkern ꝛc., begründet eine Uebertretung. 426.

Aufhebung der Strafe durch Ausgleichung zwischen Uebertretern und Beschädigten, ist in der Regel nicht zuläßig. 33, 187, 188, 259, 466.

Aufklärung über Schulden, Verwendung von Empfängen ꝛc., wann die Unmöglichkeit dieselbe zu geben ein Vergehen bildet. 486, e.

Auflauf, Vorlegung der Urtheile über dieses Vergehen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— für eine besondere Gattung von Vergehen gegen die öffentliche Ruhe erklärt. 278, a.

— Begriff und Bestrafung dieses Vergehens. 279—284.

— Veranlassung dazu als Erschwerungs-Umstand der Uebertretung des §. 331 — 332.

Auflehnung gegen Gesetze, wann Aufreizungen dazu das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bilden. 65, b.

Auflösung eines Vereines, s. Verein.

Aufreizung zu Feindseligkeiten, Vorlegung der Urtheile über dieses Vergehen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— zum Hasse wider den Kaiser, die Regierungsform, Gesetze ꝛc., wann sie das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begründet. 65.

— zum Zweikampfe, deren Bestrafung. 163.

— gegen Nationalitäten, Religionen, Körperschaften, wann sie ein Vergehen begründet. 278, d; 302.

Aufruhr, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Strafe dieses Verbrechens. 73—75.

— Bestrafung dieses Verbrechens im Falle des Standrechtes. 74.

Aufruhr, dessen Bestrafung außer dem Standrechte. 75.

Aufseher auf Eisenbahnen, bei Telegraphen, wann Gewaltthätigkeit gegen sie das Verbrechen des Aufstandes begründet. 68.

— — wann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 81.

— — das Vergehen des Auflaufes. 279.

— — wann deren Beleidigung eine Uebertretung bildet. 312, 313.

— bei einem Baue, sollen sich nicht zu feuergefährlichen Bauten verwenden lassen. 437.

— s. a. Diener.

— s. a. Forstaufsichtspersonale.

Aufsicht, die Verführung und Kuppelei zur Aufsicht gegebener Personen, begründet ein Verbrechen. 132.

— über Kinder, Unterlassung derselben, wann sie eine Uebertretung bildet. 376, 378.

— polizeiliche, Stellung eines Abgestraften unter dieselbe. 26.

— s. Aufseher.

Aufsperrhaken, deren Kauf oder Verkauf an bedenkliche Leute, begründet eine Uebertretung. 469.

Aufsperrung von Schlössern für unbekannte Leute durch Schlosser, begründet eine Uebertretung. 469, 470.

Aufstand, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 68—72.

— wodurch Mitschuld an diesem Verbrechen begründet wird. 69.

Aufstellung erdichteter Gläubiger, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 199, f.

— — wann sie ein Vergehen begründet. 486, d.

Aufstellung, gefährliche, von Sachen an Fenstern, Erkern ꝛc., wann sie eine Uebertretung begründet. 426.

— der Einfriedigungen ꝛc., bei Eisenbahnen, s. Einfriedungeu.

Auftrag, obrigkeitlicher, wann dessen fälschliches Vorgeben das Verbrechen des Betruges begründet. 199, b.

— obrigkeitlicher, wann Beleidigung in Vollziehung desselben eine Uebertretung begründet. 312, 313, 331.

Aufwand, übermäßiger, eines in Concurs verfallenen Schuldners, wann er ein Verbrechen oder ein Vergehen begündet. 199, f; 486.

— s. a. Verschwendung.

Aufwiegler und Rädelsführer bei Aufständen, sind strenger zu bestrafen. 70, 71, 72.

— — — deren Bestrafung bei einem Aufruhr. 75.

Aufwiegelung, gegen Staats- und Gemeindebeamte, wann sie ein Vergehen begründet. 278, c; 300.

— wann dadurch das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. 58, c.

Auge, dessen Verlust durch eine körperliche Beschädigung erhöht die Strafbarkeit derselben. 156, a; 160.

Augenschein bei Anzeige einer entdeckten Feuersgefahr, wann dessen Unterlassung eine Uebertretung bildet. 443.

Ausbesserung verdächtiger Waffen, s. Waffen.

Ausbruch des Feuers, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit des Verbrechens der Brandlegung. 167, a—g.

Ausforderung, s. Zweikampf.

Ausgabe, neue, des Straf-Gesetzbuches vom 3. Sept. 1803, deren Kundmachung. K. P.

— nachgemachter und abgeänderter öffentlicher Credits-Papiere, wann sie Theilnahme am Verbrechen der Verfälschung begründet. 109, 112, 116.

Ausgabe nachgemachter Schuldverschreibungen, wann sie Theilnahme an diesem Verbrechen begründet. 112, 116.

— verfälschter Münzen, wann sie Theilnahme am Verbrechen der Münzverfälschung begründet. 120.

— verfälschter Creditspapiere und Münzen, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 201, a.

Ausgeben für einen Beamten, s. Beamte.

Ausgehen zur Zeit eines Auflaufes, wann es das Vergehen des Auflaufes bildet. 281, 282.

Ausgestandene Strafe, als Erlöschungsart von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 223, 225, 526, 528.

— darf Niemand vorgeworfen werden. 225, 497.

Ausgleichung zwischen dem Uebertreter und Beschädigten hebt die Strafe in der Regel nicht auf. 33, 187, 188, 259, 466.

— s. a. Nachsicht.

Auskundschaftung, s. Ausspähung.

Ausländer können wegen Verbrechen des Landes verwiesen oder aus ganz Oesterreich abgeschafft werden. 25, 249.

— Bestrafung der von ihnen im Inlande begangenen Verbrechen. 37.

— Bestrafung der von ihnen im Auslande gegen Oesterreich begangenen Verbrechen. 38—41.

— deren Auslieferung wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen. 39, 40, 234.

— den Urtheilen gegen sie muß die Verweisung beigefügt werden. 40.

— unterliegen in Oesterreich auch dem Straf-Gesetze über Vergehen und Uebertretungen. 234.

— werden wegen im Auslande begangener Vergehen und Uebertretungen nicht bestraft noch ausgeliefert. 234.

Ausländer, wodurch sie das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft begehen und wie sie gestraft werden. 293—295.

— s. a. Abschaffung, Verweisung.

Ausland, Strafbarkeit der im Auslande von österreichischen Unterthanen begangenen Verbrechen. 36.

— Strafbarkeit der im Auslande von Ausländern begangenen Verbrechen. 38—41.

— Strafloſigkeit daſelbſt von Ausländern begangener Vergehen und Uebertretungen. 234.

— Strafbarkeit der daſelbſt von Inländern begangenen Vergehen und Uebertretungen. 235.

— Verbrechen und Uebetretungen gegen dasſelbe. 58, 494, a.

— Sklaven werden dort durch Ueberlaſſung an Oeſterreicher frei. 95.

— Creditspapiere desſelben, deren Verfälſchung in Oeſterreich iſt ſtrafbar. 106.

— Urtheile der Strafbehörden vom Auslande werden in Oeſterreich nicht vollzogen. 36, 235.

— Stiftung geheimer Geſellſchaften von dort, deren Beſtrafung. 295.

— wann die Schlieſſung einer verbotenen Ehe daſelbſt eine Uebertretung bildet. 507.

Ausleihen, s. Leihen, Pfand, Verſatz.

Auslieferung der Inländer wegen im Auslande begangener Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen findet nie Statt. 36, 235.

— von Ausländern wegen im Auslande begangener Verbrechen, wann ſie ſtattfindet. 39—41.

— von Ausländern wegen im Auslande begangener Vergehen und Uebertretungen, findet nicht Statt. 234.

— Verträge darüber mit fremden Staaten ſind zu beobachten. 41.

Ausmaß der Strafe, innerhalb der geſetzlichen Beſtimmung, Beſchränkung der richterlichen Willkür in derſelben. 32, 33, 48—55, 247—268.

— des Cautionsverfalles bei Druckſchriften. 28, 251.

— s. a. Maß, Strafe.

Ausnahme von der allgemeinen Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom 27. Mai 1852. K. P. Art. I.

Ausreißen, frei ſtehender Pferde, Beſtrafung des Kutſchers deßhalb. 430.

— wilder oder bösartiger Thiere, ſ. Thiere.

Ausreißer, vom Militär, ſ. Deſerteur.

Ausrüſtungs-Gegenſtände, deren Kauf von einem Deſerteur, als Erſchwerung bei dem Verbrechen der Vorſchubleiſtung. 221.

Ausſchank verfälſchter Getränke, ſ. Getränke.

Ausſchließung von der Redaction periodiſcher Druckſchriften, als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 26, c.

Ausſchließungsgründe des böſen Vorſatzes. 2.

Ausſchweifungen, ſ. Unſittlichkeiten.

Ausſetzung eines Kindes, ſ. Weglegung.

Ausſpähung, wann dadurch das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. 58, c.

— der Kriegsmacht, iſt von den Militär-Gerichten zu unterſuchen und zu beſtrafen. 67.

— Vorſchubleiſtung dabei iſt als Mitſchuld zu beſtrafen. 213, 215.

Ausſprühen von Funken, ſ. Funken.

Ausſtreuung falſcher Gerüchte, ſ. Gerücht.

Austreiben von krankem Viehe, wann es eine Uebertretung bildet. 401, a.

Ausübung einer Uebelthat, ſ. Verſuch.

Auswärtige Gewalt, ſ. Gewalt.

Auswanderung, ſ. Anſiedelung.

Ausweis des Handlungsfondes, falſche Angaben hiebei und falſches Einverſtändniß, begründet ein Vergehen. 486.

— des Handelsfondes, ſcheinbarer, Beihilfe dazu, wann ſie ein Vergehen begründet. 486.

— ſ. Paß, Kundſchaft, Zeugniß.

Ausweiſung, ſ. Abſchaffung, Verweiſung.

Außerachtlaſſung, ſ. Unterlaſſung.

Außerordentliches Milderungsrecht, ſ. Milderungsrecht.

Autor, Aufführungen dramatiſcher aber muſikaliſcher Werke gegen das Recht desſelben, begründet ein Vergehen. 467.

— ſ. a. Verfaſſer.

B.

Baden, in Flüſſen und Teichen, wider das Verbot, begründet eine Uebertretung. 338.

Bäche, wann die Verunreinigung derſelben eine Uebertretung bildet. 398.

— wann die Beſchädigung der Uferbefeſtigung an denſelben eine Uebertretung bildet. 318.

Bäume, wann Diebſtahl an deren Früchten ein Verbrechen bildet. 175, II., a.

— — wann eine Uebertretung. 460.

— zur Befeſtigung von Ufern ꝛc., wann deren Beſchädigung eine Uebertretung begründet. 318.

Bahn, ſ. Eiſenbahn.

Banat, Temeſer, Wirkſamkeit des Strafgeſetzbuches vom 27. Mai 1852 daſelbſt. K. P. Art. I.

Band des Staates, ſ. Staatsverband.

Bank, öſterr. National-, Verfälſchung und Abänderung der Noten und Actien derſelben, begründet ein Verbrechen. 106, 114.

Banknoten, öſterreichiſche, deren Verfälſchung und Abänderung begründet ein Verbrechen. 106, 114.

Bankerott, ſelbſt verſchuldeter, deſſen Beſtrafung als Verbrechen. 199, f.

Bankerott, deſſen Beſtrafung als Vergehen. 486.

Bau, wann durch Unterlaſſung der dabei zu beobachtenden Vorſchriften eine Uebertretung begangen wird. 380—386.

— wann deſſen feuergefährliche Führung eine Uebertretung begründet. 435—437.

— deſſen Führung ohne Baumeiſter, begründet eine Uebertretung. 440, 441.

— ſ. a. Gebäude, Haus.

Bauholz, wann Verſtellung der Straßen durch daſſelbe eine Uebertretung begründet. 422—425.

Baumaterialien, wann Verſtellung der Straßen mit denſelben eine Uebertretung begründet. 422—425.

Baumeiſter, deren Verpflichtungen bei Aufführung von Gebäuden und Beſtrafung der Verletzung derſelben. 380—386.

— deren Beſtrafung wegen dem Einſturze eines Gerüſtes oder Gebäudes. 383—385.

— deren Beſtrafung wegen Führung eines feuergefährlichen Baues. 435, 436.

Baumfrüchte, wann der Diebſtahl daran ein Verbrechen begründet. 175, II., a.

Bauordnung, welche Uebertretungen der Vorschriften derselben eine Uebertretung begründen. 435—444.

Bauwerke, welche Beschädigung daran eine Uebertretung begründet. 318.

Beamte, deren Dienstentsetzung in Folge einer Verurtheilung oder Uebertretung. 26, d; 240, c; 242, 268.

— Verbrechen gegen die Amtspflichten derselben. 101—105.

— Uebertretungen gegen die Amtspflichten derselben. 331, 332.

— wann Gewaltthätigkeit gegen dieselben das Verbrechen des Aufstandes begründet. 68.

— — — das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 81, 82.

— wann Aufforderuug zur Widersetzung gegen dieselben das Vergehen des Auflaufes begründet. 279, 280.

— welche Personen als solche anzusehen sind. 101.

— wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 101.

— — besondere Fälle dieses Verbrechens. 102.

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 103.

— wann die Annahme von Geschenken durch sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 104.

— deren Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, wann sie ein Verbrechen begründet. 105.

— deren Verleitung zur Parteilichkeit oder Verletzung der Amtspflicht, wann sie eine Uebertretung begründet. 311.

— durch welche Beschädigung derselben man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begeht. 153.

— fälschliche Annahme des Charakters eines solchen, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 199, b.

— — wann sie eine Uebertretung bildet. 333.

Beamte, Verläumdung durch sie in Amtssachen, erhöht dir Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 210.

— Ungehorsam gegen Beamte oder Wachen während eines Auflaufes, begründet Mitschuld am Vergehen des Auflaufes. 283.

— Zank oder Streit mit denselben bei einem Auflaufe, dessen Bestrafung. 284.

— Unterlassung der Anzeige geheimer Gesellschaften durch sie, begründet ein Vergehen. 287, 292.

— geheimer Gesellschaften, deren Verpflichtung bei der Entdeckung der letzteren. 296.

— wann eine Beleidigung derselben eine Uebertretung begründet. 312, 313.

— begehen durch thätliche Beleidigungen im Dienste eine Uebertretung. 331.

Bedenken und Beschließen des mit dem Verbrechen verbundenen Uebels bildet den bösen Vorsatz. 1.

Bedingungen der Verjährung, s. Verjährung.

Bedrängniß, allgemeines oder besonderes, wann ein während desselben begangener Diebstahl ein Verbrechen bildet. 174, II., a.

Bedrohung öffentlicher Versammlungen, Behörden ꝛc., wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 76.

— um zu Leistungen zu zwingen, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 98.

— in der Absicht um Jemand in Furcht und Unruhe zu versetzen, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 99.

— mit Mißhandlungen, öffentliche, begründet eine Uebertretung. 496.

— von Frauenspersonen, s. Nothzucht.

— s. a. Drohung, Zwang.

Bedürfniß, Lebens-, Verheimlichung der dazu gehörigen Vorräthe, wann sie eine Uebertretung begründet. 482—484.

Beerdigung, s. Begrabung.

Befähigung, zu Aemtern, Würden ꝛc., deren Verlust, s. Verlust.

Befehl zu einem Verbrechen, wann dadurch Mitschuld an demselben begründet wird. 5.

— zu einem Verbrechen, als Milderungsumstand für den Thäter. 46, c.

Beförderung eines entwichenen Verbrechers oder eines Deserteurs, wann sie das Verbrechen des geleisteten Vorschubes begründet. 217—221.

— von Reisenden, s. Reisende.

— s. a. Begründung.

Beförderungsmittel an Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Befugniß, von öffentlichen Behörden erhaltenes, wann dessen fälschliches Vorgeben das Verbrechen des Betruges begründet. 199, b.

— Verlust desselben, als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 26, 30, 242, 243, 268.

Befugnisse, deren Verlust, als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 242, 267, 268.

— s. a. Rechte.

Befriedigung der Lüste, s. Nothzucht, Schändung, Unzucht.

Beginn der Wirksamkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852. K. P. I.

— der Strafzeit und der Rechtswirkungen des Strafurtheiles. 17.

Beglaubigung, öffentliche, Verlust einer unter derselben ausgeübten Beschäftigung als Folge einer Verurtheilung. 26, 242, 243.

Begnadigung, s. Nachsicht, Erlassung.

Begrabung, zu frühe, deren Veranlassung durch unrichtige Anzeige der Todeszeit, begründet eine Uebertretung. 375.

Begründung einer unerlaubten Religions-Sekte bildet ein Vergehen. 278, f; 304.

Begründung einer geheimen Gesellschaft, s. Gesellschaft, Verein.

Begünstigung, s. Beförderung, Verhehlung, Vorschub, Unterschleif.

Behältniß, s. Magazin, Holzbehältniß, Verwahrung.

Behändigung von Geldern zum scheinbaren Ausweise des Handelsfondes, wann sie ein Vergehen begründet. 486.

Behandlung eines Menschen als Sklaven, bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 95.

— von Kranken, unbefugte, wann sie eine Uebertretung begründet. 343.

— s. a. Arzt, Arzeneikunst.

Beherbergung von Fremden ohne Meldung oder in den dazu nicht berechtigten Schankhäusern, begründet eine Uebertretung. 320, c, d.

— s. a. Unterkunft, Unterschleif.

Behörden, öffentliche, gewaltsames Handeln gegen dieselben als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — wann Aufreizungen zum Widerstande gegen Verfügungen derselben das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begründen. 65, b.

— — wann deren Störung oder Hinderung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 76, 77.

— wann Aufwieglung gegen sie ein Vergehen begründet. 278, c; 300.

— unerlaubte Verlautbarung der Abstimmungen derselben, begründet eine Uebertretung. 278, l; 309.

— wann Herabwürdigung ihrer Verfügungen oder Aufreizung zu grundlosen Beschwerden gegen sie das Vergehen der Aufwiegkung bildet. 300.

— wann die Eröffnung der Siegel derselben eine Uebertretung bildet. 316.

Behörden, deren Irreführung durch falsche Meldung, wann sie eine Uebertretung begründet. 320, e.

— deren Schmähungen, s. Schmähungen.

— von denselben erhaltene Befugniß, s. Befugniß.

Beilegung eines falschen Namens, Charakters ꝛc., wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 201, d.

Beischlaf, s. Entehrung, Ehebruch, Nothzucht, Schändung, Unzucht.

Beispiele, verderbliche, durch Vergehen in Familien gegebene, als Erschwerungsumstand bei Vergehen. 263, g.

Beistand, dessen Leistung im vorläufigen Einverständnisse begründet Mitschuld am Verbrechen. 5.

— — ohne vorläufiges Einverständniß, begründet ein besonderes Verbrechen. 6.

— der Gegenpartei von einem Advocaten geleisteter, wann er das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bildet. 102, d

— (Secundant) bei einem Zweikampfe, dessen Strafbarkeit. 164.

— einem Soldaten zur Begehung eines Militär-Verbrechens geleisteter, dessen Bestrafung durch Militär-Gerichte. 222.

— medicinischer, wann dessen Vernachlässigung von Seite der Angehörigen eine Uebertretung begründet. 360.

— dessen Unterlassung, s. Unterlassung.

— s. a. Hilfe, Vorschub.

Beiträge, deren Leistung zu verbotenen Vereinen, begründet Theilnahme daran. 298.

— zur Einstimmung in grundlose Beschwerden, deren Sammlung als erschwerender Umstand bei dem Vergehen der Aufwiegelung. 300.

Beiwohnen einer geheimen Gesellschaft, wann es die Theilnahme an derselben begründet. 287, e; 289.

Bekanntmachungen der Behörden (Anschläge), wann deren Verletzung eine Uebertretung begründet. 315.

Bekanntwerden, s. Entdeckung.

Bekenntniß des Schuldigen als Milderungsumstand bei Verbrechen und Vergehen. 46, h, i; 264, I.

Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Vorlegung des Urtheiles über dieses Verbrechen dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe. K. P. Art. III.

— Sr. Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 63, 64.

— der Majestät, s. Majestätsbeleidigung, Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe.

— anerkannter Kirchen, Vorlegung der Urtheile über dieses Vergehen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, begründet ein Vergehen. 278, e; 303.

— fremder Landesfürsten, deren Bestrafung. 57, 66, 494, a.

— eines Beamten, einer Wache, eines Gensd'armen, wann sie eine Uebertretung begründet. 312, 313.

— von Seite eines Beamten, Dieners ꝛc. in Amtsverrichtungen, wann sie eine Uebertretung begründet. 331, 332.

— thätliche, als Mittel zur Verübung des Raubes. 190.

— s. a. Beschädigung, Ehrenbeleidigung.

Beleuchtung, öffentliche, wann deren Beschädigung eine Uebertretung begründet. 317.

Bemächtigung eines Menschen, wann sie das Verbrechen des Menschenraubes bildet. 90.

Benennung der verschiedenen Verbrechen nach ihren Gattungen. 57.

Beraubtsein des Gebrauches der Vernunft, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes 2, a, b.

Beraubung oder Einschränkung der Freiheit eines Menschen, wann sie ein Verbrechen begründet. 93, 94.

— eines Grabes, begründet eine Uebertretung. 278, h; 306.

— s. a. Raub.

Berauschung, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, c.

— wie in derselben verübte Handlungen zu bestrafen sind. 236, 523.

— s. a. Trunkenheit.

Bereitung, falsche, von Arzeneien, Lebensmitteln ꝛc., s. Arzeneien, Lebensmittel.

Bergarbeiter, s. Arbeiter.

Bergwerke, wann die Unterlassung der dabei nöthigen Vorsichten ein Vergehen bildet. 336, g.

Bergwerks-Vorrichtungen, wann deren boshafte Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 85, c.

— wann deren Beschädigung ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 318.

— wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründen. 87.

— — wann ein Vergehen oder eine Uebertretung. 336, g; 432.

— wann Diebstahl daran ein Verbrechen begründet. 175, I., b.

Berufsunfähigkeit, immerwährende, in Folge einer körperlichen Beschädigung, erhöht die Strafbarkeit derselben. 156, c, 160.

Berufsunfähigkeit, s. a. Beschädigung.

Beschädigter, durch Ausgleichung mit demselben wird die Strafe in der Regel nicht aufgehoben. 33, 187, 188, 259, 466.

— durch Bestrafung des Uebelthäters wird sein Entschädigungsrecht nicht aufgehoben. 42.

Beschädigung an Eisenbahnen, Dampfschiffen ꝛc., Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art III.

— boshafte, fremden Eigenthumes, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 85.

— an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Brücken ꝛc., wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 85.

— unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 85.

— — wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 337, 432.

— fremden Eigenthumes, wann sie mit dem Tode gestraft wird. 86.

— boshafte, an Staats-Telegraphen, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— der Staats-Telegraphen, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 89.

— schwere körperliche, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— schwere körperliche, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 152—157.

— körperliche, während einer Schlägerei oder Mißhandlung, deren Bestrafung. 143, 157.

— körperliche, bei einem Raube erhöht die Strafbarkeit desselben. 195.

Beschädigung der Waldungen, wann der Diebstahl in denselben zum Verbrechen wird. 174, II., e.

— fremder Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 201, a.

— der Grabstätten, begründet ein Vergehen. 278, h; 306.

— angeschlagener Patente, Siegel ꝛc., wann sie eine Uebertretung begründet. 315.

— einer öffentlichen Laterne, wann sie eine Uebertretung begründet. 317.

— von Brücken, Schleußen und Staats-Telegraphen, wann sie eine Uebertretung begründet. 318.

— von Warnungszeichen, wann sie eine Uebertretung begründet. 319.

— körperliche, wann Handlungen, aus denen sie folgt, als Vergehen oder Uebertretungen zu bestrafen sind. 335.

— körperliche, Fälle der Strafbarkeit derselben als Uebertretung. 335—433.

— aus Verschulden, unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 337.

— durch wilde, bösartige, schlecht verwahrte Thiere, deren Bestrafung. 388—391.

— durch gehetzte oder gereizte Thiere, deren Bestrafung. 392.

— bei Raufhändeln, wann sie eine Uebertretung begründet. 411, 412.

— durch Verstellung von Straßen bei Nacht, deren Bestrafung. 422—425.

— von Vorübergehenden durch Herabwerfen, gefährliches Aufstellen ꝛc., wann sie eine Uebertretung begründet. 426.

— durch Pferde oder Wägen ohne Aufsicht, deren Bestrafung. 430.

— boshafte, fremden Eigenthumes, wann sie eine Uebertretung begründet. 468.

— s. a. Mißhandlung, Drohung.

— s. a. Entschädigung.

Beschäftigung der im Kerker oder Arreste befindlichen Sträflinge. 18, 244.

— bisherige, des Sträflinges, ist bei der Bestimmung der Arbeit für ihn zu berücksichtigen. 18.

— der in Einzelnhaft befindlichen Sträflinge. 22.

— unter öffentlicher Beglaubigung, deren Verlust in Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen. 26, f; 240, c; 242, 268.

— ist mit der Bestrafung Unmündiger stets zu verbinden. 272.

— Angabe einer falschen in der Meldung, begründet eine Uebertretung. 320, e.

— s. a. Arbeit.

Beschaffenheit der Person, des Ortes ꝛc., als Grund der Annahme gerechter Nothwehr. 2.

— des Beschädigten, ist nicht wesentliche Bedingung zur Begründung eines Verbrechens. 4.

— des Thäters, als Grund von Milderungsumständen bei Verbrechen. 46.

— der That, als Grund von Milderungsumständen bei Verbrechen. 47.

— der That, durch welche der Diebstahl zum Verbrechen wird. 172, 174.

— der That, wodurch die Veruntreuung zum Verbrechen wird. 181.

— der That, durch welche der Betrug zum Verbrechen wird. 198, 199.

— der strafbaren Handlung, s. a. Größe.

Beschau, s. Gesundheitsbeschau, Todtenbeschau, Feuerbeschau.

— des Viehes, s. Fleisch, Vieh.

Beschimpfung von Behörden durch Verletzung von Kundmachungen ꝛc., als Erschwerungsumstand der Uebertretung. 315.

Beschimpfungen, öffentliche, wann sie eine Uebertretung begründen. 496.

— s. a. Beleidigung, Ehrenbeleidigung, Mißhandlung.

Beschläge an Brücken ꝛc., wann deren Beschädigung eine Uebertretung begründet. 318.

Beschlag, s. Verfall.

Beschlüsse und Urtheile der Gerichte erster Instanz, welche dem Obergerichte vorgelegt werden müssen. K. P. Art. III.

Beschluß zur Einleitung einer Untersuchung unterbricht die Verjährung. 227, 531.

Beschneiden echter Münzen und Ankauf der abgelösten Theile, dessen Bestrafung als Verbrechen. 118, 120.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe. 32, 33, 48—55, 247—268.

— des Straf-Verschärfungsrechtes. 49, 50, 254—259, 265.

Beschränkungen der körperlichen Züchtigung, der Einzelnhaft, der Dunkelhaft, s. Züchtigung, Einzelnhaft, Zelle.

Beschreibung der Grade der Kerkerstrafe. 15—24.

— der Grade der Arreststrafe. 244—248, 253—258.

Beschuldigung eines erdichteten Verbrechens, wann sie ein Verbrechen begründet. 209—211.

— eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung, wann sie ein Vergehen begründet. 487—492.

— unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 488.

Beschwerden, grundlose, wann die Aufreizung dazu das Vergehen der Aufwieglung bildet. 300, 301.

— s. a. Aufwieglung.

Beschwerdeschriften, grundlose, Ausweisung der Verfasser derselben. 300.

Beschwerungsumstände, s. Erschwerungsumstände.

Besichtigung des Viehes, s. Vieh, Fleisch.

Besitz, wann die Störung desselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 83.

— wann die Entziehung einer Sache aus demselben das Verbrechen des Diebstahles bildet. 171.

Besitzstörung, s. Störung.

Besserung des Schuldigen, wahrscheinliche, als Grund außerordentlicher Strafmilderung bei Verbrechen. 54.

— — — bei Vergehen und Uebertretungen. 266.

Bestätigung der Beschlüsse der Strafgerichte erster Instanz durch die Appellationsgerichte, wann die Vorlage derselben an diese hiezu stattfindet. K. P. Art. III.

— eines vorgegebenen Vermögens-Erwerbes zur Ausweisung des Handelsfondes, wann sie ein Vergehen begründet. 486.

Bestandnehmer, wann die Unterlassung der Meldung derselben eine Uebertretung begründet. 320, a.

Bestattung oder Sekcirung, zu frühe, Veranlassung derselben, wann sie eine Uebertretung begründet. 375.

Bestechung, Bestrafung eines Beamten, wegen Annahme derselben. 104.

— Bestrafung der Verleitung dazu als Verbrechen. 105.

— — — als Uebertretung. 311.

Besteller eines Mordes, dessen Bestrafung. 136.

Bestellte einer öffentlichen Behörde, Beamte, Diener.

Bestellter Mord, dessen Begriff und Bestrafung. 135—138.

Bestellung von unfähigen Personen beim Eisenbahnbetriebe, begründet eine Uebertretung. 433, c.

— eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes zum Fahren, wann sie eine Uebertretung bildet. 429.

Bestrafung der Verbrecher überhaupt. 12—42.

— der Inländer wegen im Auslande begangener Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 36, 235.

— der Ausländer, wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 37—41, 234, 235.

— frühere, wegen eines gleichen Vergehens, ist ein Erschwerungsumstand bei Verbrechen. 44, c.

— frühere, wegen eines gleichen Verbrechens, als Erschwerungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, b.

— der in zufälliger Trunkenheit begangenen Handlungen. 236, 523.

— der strafbaren Handlungen der Kinder. 237.

— von Unmündigen, wegen Vergehen oder Uebertretungen. 237, 269—273.

— der Ehrenbeleidigungen, findet nur auf Verlangen des Beleidigten oder seiner Angehörigen Statt. 495.

— des Ehebruches, findet nur auf Verlangen des beleidigten Theiles statt. 503, 510.

— deren Erlöschung, s. Erlöschung, Nachsicht, Verjährung.

— s. a. Strafe.

Bestürzung, als Grund zur Annahme der Nothwehr. 2.

Besuche der im Kerker, in Einzelnhaft, im Arreste befindlichen Sträflinge, wie ferne sie gestattet sind. 15, 16, 22, 245, 256.

Besudeln von Kundmachungen, wann es eine Uebertretung bildet. 315.

Betäubung von Frauenspersonen, s. Nothzucht, Schändung.

Betrag des Schadens über 25 fl. gestaltet die boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 85.

Betrag von 1000 fl., Bedrohung mit einer denselben übersteigenden Beschädigung als Erschwerungsumstand beim Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 100.

— von 300 fl., Erpressung einer denselben übersteigenden Leistung als Erschwerungsumstand beim Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 100.

— durch welchen der Diebstahl überhaupt zum Verbrechen wird. 172, 173.

— — mit Rücksicht auf die That. 174, II.

— — — auf das Gestohlene. 175, II.

— — — auf den Thäter. 176, II.

— des Diebstahles über 300 fl. als Grund des schärferen Strafausmaßes. 179.

— über 5 fl., wann bei demselben eine Veruntreuung zum Verbrechen wird. 181.

— über 100 fl., als Grund eines höheren Strafausmaßes bei dem Verbrechen der Veruntreuung. 182.

— über 50 fl., dadurch wird die Veruntreuung zum Verbrechen. 183.

— über 300 fl., als Grund des höheren Strafausmaßes bei dem Verbrechen der Veruntreuung. 184.

— des Diebstahles über 25 fl., der Veruntreuung über 50 fl., als Grund der Bestrafung der Theilnehmung daran als Verbrechen. 186, b.

— durch welchen der Betrug zum Verbrechen wird. 198, 200, 201.

— über 300 fl., durch Betrug zugeeigneter, dessen Einfluß auf das Strafausmaß. 203.

— bei welchem Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien bloße Uebertretungen bilden. 205, 460, 461.

— dessen Einfluß auf die Bestrafung der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges und der Veruntreuung. 462.

— s. a. Werth.

Betretung, mehrmalige, am Betteln, deren Strafbarkeit. 517.

Betrieb, s. Brücken, Eisenbahnen, Dampfschiffe ꝛc.

Betriebsbeforger, s. Vertriebsbeforger.

Betriebsgegenstände der Eisenbahnen, wann deren Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 85.

— wann deren Beschädigung ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 318, 337, 432.

Betriebsmittel, schadschafte, bei Eisenbahnen, Fahrt mit denselben, bildet eine Uebertretung. 433, d.

Betriebsstörung, s. Störung.

Betrügereien, s. Betrug.

Betrug, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 197—205.

— Umstände, durch welche er zum Verbrechen wird. 198—201.

— Hauptarten, des durch den Betrag zum Verbrechen gewordenen. 201.

— wann er durch Ansteckung des eigenen Eigenthumes ausgeübt wird. 170.

— wann derselbe als Uebertretung zu bestrafen ist. 205, 461.

— dessen Begehung durch Uebervortheilung gegen Satzungen und Taxen, mittelst Maß und Gewicht oder schlechte Eigenschaft der Waare. 478.

Bett für Sträflinge, s. Lager.

Betteln, wann es eine Uebertretung begründet. 500, 517—521.

— Anstalten zur Armenversorgung stehen mit den Vorkehrungen dagegen in Verbindung. 517.

— mit verstellten körperlichen Gebrechen, dessen Bestrafung 519.

— der Kinder, Bestrafung der Eltern dafür. 520.

— Bestrafung des Herleihens der Kinder als Werkzeuge dazu. 521.

Bettgeher, die unterlassene Meldung derselben begründet eine Uebertretung. 320, b.

Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Verbrechen. 48—55.

— der Erschwerungs und Milderungsumstände bei Vergehen und Uebertretungen. 265, 266.

Bewaffnetes Eindringen in ein Haus, bewaffneter Diebstahl, s. Eindringen, Diebstahl.

Bewaffnung, s. Gewehr.

Bewegung des Gemüthes, s. Gemüthsbewegung.

Beweis der Wahrheit einer Beschuldigung, in wie fern er als Rechtfertigungsgrund einer Ehrenbeleidigung zulässig ist. 490, 491.

Beweismittel, wann deren Abnöthigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 83.

Bewerbung um einen falschen Eid, ein falsches Zeugniß, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 199, a.

Bewilligung des Kaisers, s. Kaiser.

Bewußtlosigkeit, als Ausschließungsgrund der Zurechnung einer Handlung als Verbrechen. 2, c.

— s. Nothzucht, Schändung.

Bezeichnung mit Stämpel ꝛc., wann deren Nachmachung das Verbrechen des Betruges begründet. 199, d.

Bezeugung einer Unwahrheit, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 102, b.

Beziehen, zu frühes, eines neuen Hauses, Gewölbes ꝛc., wann es eine Uebertretung bildet. 386.

Bezirke, ganze, deren gefährliche Bedrohung als Erschwerungsumstand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 100.

Bezüge, Pensionen, ꝛc. Verlust derselben, als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung. 26, g; 240, c; 242, 268.

Bier, s. Getränke.

Bigamie, s. Ehe, zweifache.

Bildliche Darstellungen, wann Majestäts-Beleidigung durch deren Mittheilung begangen wird. 63.

— — wann eine Ehrenbeleidigung durch dieselben begangen wird. 490, 491.

— s. Darstellungen.

Bildung, größere des Schuldigen, als Erschwerungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, n.

Bildungsstufe des Sträflinges ist bei der Bestimmung der Arbeit für ihn zu berücksichtigen. 18.

Blechschmiede, begehen durch feuergefährliche Setzung eines Ofens, oder Ziehung einer Röhre eine Uebertretung. 438, 439.

Blei, Zusätze davon in Zinngeschirren, begründen eine Uebertretung. 406.

Bleifarben, s. Mineralfarben.

Bleiglätte, deren Anwendung bei Eß-Geschirren ꝛc., begründet eine Uebertretung. 408, b.

Blödsinn, s. Sinnenverwirrung.

Blödsinnige, auch an ihnen werden Verbrechen begangen. 4.

— Vernachlässigung der Aufsicht über dieselben, begründet eine Uebertretung. 376.

Blutschande, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 131.

Blutsverwandte, s. Verwandte.

Boden, Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien auf demselben, wann es eine Uebertretung bildet. 446.

— s. Besitz.

Bösartige oder wilde Thiere, wann Beschädigung durch dieselben ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 388—392.

Böser Vorsatz, s. Vorsatz.

Boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, s. Beschädigung.

Bosheit des Thäters, ist Entstehungsgrund des Verbrechens, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beschädigten. 4.

— Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens deßhalb, wann sie das Verbrechen der Vorschubleistung begründet. 212.

— als Erschwerungsumstand bei der Bestrafung von Unmündigen. 271.

— deren Einfluß auf die Bestrafung der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges und der Veruntreuung. 462.

Brand, s. Brandlegung, Feuer, Feuersbrunst.

Brandbriefe, wann die Ausstreuung derselben ein Verbrechen begründet. 100.

Brandlegung, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 166, 167.

— Umstände, welche höhere Strafsätze bei deren Bestrafung begründen. 167.

— wiederholte, deren Bestrafung. 167.

— wann Straflosigkeit dafür stattfindet. 168.

— in der eigenen Sache, deren Bestrafung als Verbrechen. 169, 170.

— wann dadurch das Verbrechen des Betruges verübt wird. 170.

— Bestrafung des Vorschubes der Flucht eines deßhalb Verhafteten. 218.

Branntwein, dessen gesundheitsschädliche Bereitung begründet eine Uebertretung. 403—405.

— dessen Erzeugung in vorschriftwidrigen Apparaten begründet eine Uebertretung. 408, d.

Brenn-Apparate, s. Branntwein.

Brennholz, dessen feuergefährliche Aufbewahrung begründet eine Uebertretung. 447.

Brennholz, Betretung der Behältnisse dafür mit offenem Lichte, begründet eine Uebertretung. 449—451.

Brennmaterialien, deren feuergefährliche Aufbewahrung bildet eine Uebertretung. 446—451.

Breter zum Lager, Beschränkung darauf, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 21.

— — als Verschärfung der Arreststrafe. 253, 255.

Briefe, s. Urkunden.

Briefwechsel mit einer geheimen Gesellschaft, begründet ein Vergehen. 287, d; 293, e.

Brod und Wasser, Anhaltung dabei, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 20.

— — — als Verschärfung der Arreststrafe. 253, 254.

— die Verheimlichung der Vorräthe davon, s. Lebensmittel.

Bruder, s. Geschwister.

Brücken, wann deren Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 85.

— wann deren Beschädigung oder Abwerfung eine Uebertretung begründet. 318.

— wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründen. 87.

— — — wann ein Vergehen oder eine Uebertretung. 337, 432.

— Diebstahl daran wird zum Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Betrag. 175, I., b.

— Beschädigung der Verwahrungsmittel an denselben bildet eine Uebertretung. 318.

— hölzerne, das Fahren mit Fackeln darüber, begründet eine Uebertretung. 454.

Brüder, s. Geschwister.

Brüder-Mord, dessen Bestrafung. 137.

Brunnen, wann deren Verunreinigung eine Uebertretung bildet. 398.

Buchdrucker-Presse, wann deren Haltung oder Verfertigung eine Uebertretung begründet. 327, 328.

Buchführung, s. Handlungsbücher.

Buchhändler, dessen Verantwortlichkeit für ein durch Druckschriften begangenes Verbrechen. 7.

Buchstaben, wann deren Verfertigung Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere bildet. 107.

Bücher, s. Handlungsbücher.

— s. Nachdruck.

Bürgerkrieg, Herbeiführung desselben, begründet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, c.

Bürgerliche Vorschriften, deren Bestimmungen über die Folgen eines Straf-Urtheiles bleiben aufrecht. 26, 268.

Bürgerrecht, dessen Verlust wegen einer Verurtheilung. 26, 242, 268.

Bund, deutscher, Hochverrath gegen ihn im Auslande begangener, ist nach diesem Gesetze zu strafen. 38.

— — welche Handlungen gegen ihn als Hochverrath nach dem österreichischen Gesetze zu bestrafen sind. 58.

Bundesstaaten, deutsche, durch welche Handlungen gegen sie das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen wird. 66.

Bunze, s. Punze.

Butter, wann dessen heimlicher Verkauf oder Einbringung aus verdächtigen Orten eine Uebertretung bildet. 401, 402.

C.

Cabotage-Fahrzeug, Verluſt des Befugniſſes zur Führung desſelben als Wirkung einer Verurtheilung. 30, 242, 243, 268.

Capitän, ſ. Schiffscapitän.

Caſſen, öffentliche, Verfälſchung der von ihnen ausgegebenen Schuldverſchreibungen, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 106—117.

— geheimer Geſellſchaften, deren Verfall. 276.

Caution, Verluſt derſelben in Folge der durch Druckſchriften begangenen Verbrechen. 28.

— Verluſt derſelben, in Folge der durch Druckſchriften begangenen Vergehen. 251, 267.

— Sammlungen zur Deckung des Verfalles derſelben begründen eine Uebertretung. 278, m; 310.

— kann zur Sicherſtellung der Strafe von unbekannten Reiſenden gefordert werden. 456.

Central-Seebehörde, ſ. Seebehörde.

Charakter eines öffentlichen Beamten, wann deſſen fälſchliche Annahme das Verbrechen des Betruges begründet. 199, b.

— Beilegung eines falſchen, wann ſie das Verbrechen des Betruges begründet. 201, d.

Chemiſch vervielfältigte Erzeugniſſe, welche unter dem Ausdrucke Druckſchriften verſtanden werden. K. P. Art. II.

Chirurg, ſ. Arzt, Wundarzt.

Chriſtenthum, Verleitung zum Abfalle davon, und Verbreitung von demſelben widerſtrebender Irrlehren bildet das Verbrechen der Religionsſtörung. 122, c, d.

Cichorien-Kaffeh, ſ. Nahrungsmittel.

Ciſternen, wenn deren Verunreinigung eine Uebertretung bildet. 398.

Civil-Ehrenzeichen, deren Verluſt als Wirkung einer Verurtheilung. 26, a; 240, c; 242, 268.

Civilwache, ſ. Wache.

Claſſen der Geſellſchaft, Geringſchätzung gegen ſie bildet einen Erſchwerungsumſtand bei Ehrenbeleidigungen. 496.

— ſ. a. Körperſchaften.

Clerus, ſ. Geiſtliche.

Commercial-Waarenſtämpel, ſ. Stämpel.

Competenz der Strafgerichte, ſ. Gerichtsbarkeit.

Complices, ſ. Mitſchuldige.

Compoſition, ſ. Werke, muſikaliſche, Nachdruck.

Conceſſion, ſ. Befugniß, Gewerbe.

Concurrenz, ſ. Zuſammentreffen.

Concurs, wann Ränke des Cridatars bei demſelben ein Verbrechen begründen. 199 f.

— wann ein Verſchulden dabei ein Vergehen begründet. 486.

Confiscation, ſ. Verfall.

Contract, ſ. Vertrag.

Contumazvorſchriften, Beſtrafung der Uebertretungen derſelben. 393.

Conventions-Münze, Berechnung der Geldbeträge in derſelben. K. P. VII.

Correſpondenz einer geheimen Geſellſchaft, Pflicht zu deren Herausgabe. 296.

— ſ. Briefwechſel.

Coupons, ſ. Schuldverſchreibungen.

Credit, Ränke eines Cridatars zur Verlängerung desſelben begründen das Verbrechen des Betruges. 199, f.

— ſ. a. Zutrauen.

Credits-Anstalt, inländische, Verfälschung der Schuldverschreibungen derselben begründet ein Verbrechen. 106.

Creditspapier-Verfälschung, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe. K. P. Art. III.

Creditspapiere, österreichische, deren Verfälschung im Auslande ist nach diesem Gesetzbuche zu strafen. 38.

— deren Verfälschung als ein besonderes Verbrechen erklärt. 57.

— deren Verfälschung. Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 106—17.

— deren Verfälschung durch Nachmachung, Bestrafung dieses Verbrechens. 106—113.

— deren Verfälschung durch Abänderung in höhere Nummer, Bestrafung dieses Verbrechens. 114—116.

— öffentliche, Gleichstellung der Banknoten ꝛc. denselben, rücksichtlich der Verfälschung. 106.

Creditspapiere, wann deren Ausgabe Theilnahme an der Verfälschung bildet. 109, 112, 116.

— öffentliche, nachgemachte oder verfälschte, wann deren Ausgabe das Verbrechen des Betruges bildet. 201, a.

— Verfertigung von Druckwerken, die dafür angesehen werden können, bildet eine Uebertretung. 325.

— Lieferungsgeschäfte darüber, wann dabei ein Vergehen begründet wird. 486, f.

Crida, s. Concurs.

Cridatare, wann deren Ränke zur Täuschung der Gläubiger ein Verbrechen begründen. 199, f.

— — wann ein Vergehen. 486.

Criminal-Verfahren, s. Verfahren.

Curpfuscherei, s. Arzeneikunst.

D.

Dachzimmer, deren feuergefährliche Anlage begründet eine Uebertretung. 440, 441.

Dächer, Strafbarkeit der Arbeiter auf denselben wegen eingealterter Trunkenheit. 524.

Dämme, deren Beschädigung bildet eine Uebertretung. 318.

Dampfkessel, wann deren Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 85.

— wann deren Beschädigung eine Uebertretung bildet. 318.

Dampfkessel, wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 87.

— — wann ein Vergehen oder eine Uebertretung. 337, 432.

— wann die Unterlassung der nöthigen Vorsichten bei dem Betriebe derselben ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 336, c.

— — wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 175, I., b.

Dampfmaschinen, wann deren Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 85.

— wann deren Beschädigung eine Uebertretung begründet. 318.

— wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 87.

— — wann ein Vergehen oder eine Uebertretung. 337, 432.

— wann die Unterlassung der nöthigen Vorsichten bei dem Betriebe derselben ein Vergehen begründet. 336, c.

— wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 175, I., b.

— s. a. Locomotive.

Dampfschiffe, wann deren Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 85.

— wann deren Beschädigung eine Uebertretung bildet. 318.

— wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 87.

— — wann ein Vergehen oder eine Uebertretung. 337, 432.

— Dampfkessel, Dampfmaschinen, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 175, I., b.

— Unterlassung der nöthigen Vorsichten dabei, wann sie ein Vergehen begründet. 336.

Darlehen auf verdächtige Pfänder, begründet eine Uebertretung. 477.

Darstellungen, bildliche, wann durch deren Verbreitung das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. 59, c.

— — wann Majestäts-Beleidigung durch deren Mittheilung begangen wird. 63.

— — wann dadurch das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen wird. 65.

Darstellungen, bildliche, wann durch Aufforderung zur öffentlichen Gewaltthätigkeit mittelst derselben ein Verbrechen begangen wird. 80.

— — wann durch Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden mittelst derselben ein Vergehen. 300.

— — Schmähungen mittelst derselben, wann sie ein Vergehen begründen. 491.

— unzüchtige, wann sie ein Vergehen begründen. 516.

— s. a. Schriften, Druckschriften.

Dauer der Kerkerstrafe, lebenslängliche oder zeitliche, kürzeste oder längste. 17.

— der Strafe darf über das gesetzliche Ausmaß nicht ausgedehnt werden. 49.

— — wann eine Abkürzung oder Veränderung derselben stattfindet. 52—55.

— einer Gesundheitsstörung von 20 Tagen, ist Bedingung der Strafbarkeit einer körperlichen Beschädigung als Verbrechen. 152.

— einer Gesundheitsstörung von 30 Tagen, deren Einfluß auf die Strafbarkeit der körperlichen Beschädigung. 155, b.

— von 20 Jahren als Verjährungsfrist für Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker verhängt ist. 228, a.

— von 5 Jahren als Verjährungsfrist für Verbrechen, worauf weniger als 10 Jahre Kerker verhängt sind. 228, b.

— von 10 Jahren als Verjährungsfrist für Verbrechen, worauf 10—20jähriger Kerker verhängt ist. 228, b.

— von 20 Jahren seit der Verübung eines mit Todesstrafe belegten Verbrechens, Wirkung desselben auf die Bestrafung. 231.

— der Arreststrafe, längste und kürzeste. 247.

— — deren Abkürzung und Ersetzung durch Arbeit, Züchtigung und Fasten. 248—266.

— längste, der Anhaltung in Einzelnhaft. 256.

Dauer, längste, der Absperrung in dunkler Zelle. 257.

— der Verschließung der Unmündigen, kürzeste und längste. 270.

— der Strafe und Verschärfungen bei den Uebertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung und des Betruges; Ausmaß derselben. 462.

— der Strafe, s. a. Strafe.

Dazwischenkunft, fremde, als Hinderniß der Vollführung, s. Versuch.

Deckung, s. Ersatz.

Decorationen, Ehren-, unbefugtes Tragen derselben, wann es eine Uebertretung bildet. 334.

— Verlust derselben wegen Verurtheilung 26, a, 268.

Denkmünzen, s. Münzen,

Denunciation, s. Angabe, Anzeige.

Deserteur, dessen Begünstigung begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 220.

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 221.

Desertion, Verleitung dazu, deren Bestrafung durch Militär-Gerichte. 222.

Deutscher Bund, s. Bund, Bundesstaaten.

Diät der Sträflinge, s. Verpflegung.

Dieb, bewaffneter, s. Gewehr.

Diebsgenossen, s. Gesellschaft.

Diebstahl als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— und Veruntreuung, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 171—189.

— durch welche Umstände er zum Verbrechen wird. 172—177.

— durch welchen Betrag er zum Verbrechen wird. 173.

— wann er aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird. 174.

— wann er aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache zum Verbrechen wird. 175.

Diebstahl, wann er aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen wird. 176.

— als Verbrechen, dessen Bestrafung. 178—180.

— erschwerende Umstände bei demselben. 179, 180.

— wie Theilnehmung daran begangen und bestraft wird. 185, 186, 464, 465.

— welche Umstände dessen Straflosigkeit begründen. 187, 188, 466, 525.

— unter welchen Bedingungen er eine Uebertretung begründet. 189, 460—466.

— zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern, Geschwistern, dessen Bestrafung. 189, 463, 525.

— an Gräbern und Leichen, begründet ein Verbrechen oder eine Uebertretung. 306.

— Maßregeln zur Verhütung desselben. 469—477.

— s. a. Entwendung.

Diener einer öffentlichen Behörde, wann Gewaltthätigkeit gegen sie das Verbrechen des Aufstandes begründet. 68—70.

— wann die Widersetzung gegen dieselben in Dienstsachen das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 81, 82.

— wann die Aufforderung zum Widerstande gegen sie Mitschuld am Vergehen des Auflaufes bildet. 279.

— wann Ungehorsam gegen ihre Aufforderung das Vergehen des Auflaufes begründet. 283, 284.

— deren Beleidigung, wann sie eine Uebertretung begründet. 284, 312, 313.

— Bestrafung der Beleidigung durch dieselben im Dienste. 331, 332.

— das Ausgeben dafür, wann es ein Verbrechen begründet. 199, b.

— — — wann eine Uebertretung. 333.

Dienst, öffentlicher, dessen Verlust als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 26, d.

Dienst, deſſen Verluſt wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung. 240, c; 242, 268.

— Beleidigung während der Ausübung desſelben, wann ſie eine Uebertretung begründet. 312, 313, 331.

— öffentlicher, wann Einmengung in denſelben eine Uebertretung bildet. 314.

— ſ. a. Amt, Beamte, Diener.

Dienſtboten, wann Diebſtähle derſelben an dem Dienſtherrn ein Verbrechen begründen. 176, II., b.

— die Verläumdung durch dieſelben erhöht, die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 210.

— Umwandlung des Arreſtes in Züchtigung bei denſelben. 248.

— begehen durch Entziehung der Geräthe eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen eine Uebertretung. 395.

— deren Mißhandlung durch Dienſtherren, bildet eine Uebertretung. 413, 421.

— die Holz in die Heize zum Dörren legen, begehen eine Uebertretung. 448.

— feuergefährliche Aufbewahrung von Holz durch dieſelben, begründet eine Uebertretung. 448.

— deren Betretung mit offenem Lichte in feuergefährlichen Räumen, bildet eine Uebertretung. 449, 450.

— welche eine der im §. 469 angeführten Handlungen begehen, deren Beſtrafung. 470.

— wann deren Verabredungen gegen die Dienſtgeber eine Uebertretung begründet. 481.

— weibliche, Verführung eines minderjährigen Verwandten des Hauſes durch ſie, begründet eine Uebertretung. 505.

— der Gaſt- und Schankwirthe, welche zur Unzucht Gelegenheit geben, begehen eine Uebertretung. 515.

— wann deren Beſtrafung wegen eingealterter Trunkenheit ſtattfindet. 524.

Dienſtboten, Verletzungen der Achtung gegen die Dienſtherren, die der häuslichen Zucht überlaſſen bleiben. 525.

— ſ. Geſelle, Knecht, Kutſcher.

Dienſtgeber, wann Diebſtahl an demſelben ein Verbrechen bildet. 176, II., c.

— Mißhandlung der Dienſtboten durch ſie, bildet eine Uebertretung. 413, 421.

— welche feuergefährliche Räume mit offenem Lichte betreten, begehen eine Uebertretung. 451.

— welche die nöthigen Laternen nicht anſchaffen, begehen eine Uebertretung. 451.

— ſ. a. Gewerbsleute.

Dienſtherren, ſ. Dienſtgeber.

Dienſtleute, ſ. Dienſtboten.

Dienſtmägde, ſ. Dienſtboten.

Dienſtmann, ſ. Soldat.

Dienſtperſonen, ſ. Dienſtboten.

Dienſtpflicht, Verleitung von Soldaten zur Verletzung derſelben. deren Beſtrafung durch Militärgerichte. 222.

Dienſtverleihungen, Annahme von Geſchenken dabei, wann ſie ein Verbrechen begründet. 104.

Dietriche, deren Verfertigung für unbekannte Leute, nachläſſige Verwahrung, der Verkehr damit, begründet eine Uebertretung. 469, 470.

Dinte und Feder als Werkzeuge der Verfälſchung oder Nachmachung der Creditspapiere, von welchem Einfluß ſie auf die Beſtrafung des Verbrechens ſind. 111, 113.

Dirnen, öffentliche, deren Beſtrafung wegen unzüchtigem Gewerbe. 509—511.

— ſ. a. Kuppelei.

Dispenſation, Eingehung einer Ehe mit geſetzlichen Hinderniſſen ohne dieſelbe, begründet eine Uebertretung. 507.

Doctoren, ſ. Advocaten, Aerzte, Grade.

Dörren von Holz in der Heize, begründet eine Uebertretung. 448.

Dramatiſche Werke, deren Aufführung gegen das Recht des Autors, begründet ein Vergehen. 467.

Dreihundert Gulden, ſ. Betrag, Werth.

Drohſchriften, wann deren Verbreitung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 98, 99.

Drohung, gefährliche, gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 81.

— — um eine Leiſtung zu erzwingen, Unruhe zu verurſachen ꝛc., als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 98—100.

— des Diebes gegen eine Perſon, macht den Diebſtahl zum Verbrechen, ohne Rückſicht auf den Betrag. 174, I.

— bei Ausübung des Diebſtahles erhöht die Strafbarkeit jedes Diebſtahles. 179.

— gegen eine Perſon, wann ſie das Verbrechen des Raubes begründet. 190.

— in räuberiſcher Abſicht ohne Erfolg geblieben, deren Beſtrafung. 191.

— mit Schlägen, wann ſie eine Uebertretung begründet. 496.

— ſ. a. Bedrohung, Erpreſſung, Zwang.

Druck, ſ. Druckſchrift, Nachdruck, Preſſe.

Drucker, deſſen Verantwortlichkeit für ein durch Druckſchriften begangenes Verbrechen. 7.

Druckerpreſſe, ſ. Buchdruckerpreſſe.

Drucklegung, Uebergabe einer Schrift zu derſelben als der Anfang der Strafbarkeit für Verfaſſer, Ueberſetzer ꝛc. 10.

Druckſchriften, durch dieſelben begangene ſtrafbare Handlungen werden vom 1. September 1852 nach dem Strafgeſetze vom 27. Mai 1852 beurtheilt. K. P. Art. II.

— und Druckwerke, was darunter zu verſtehen ſei. K. P. Art. II.

— welche Perſonen für durch Druckſchriften begangene Verbrechen verantwortlich ſind. 7.

— Anfang der Strafbarkeit bei einem durch Druckſchriften verübten Verbrechen. 10.

— Ausſchließung von der Redaction derſelben, als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 26, c.

— beſondere Wirkung der Verurtheilung derſelben. 28, 29, 35, 251, 252, 267.

— Beſtimmung rückſichtlich des Zuſammentreffens einer durch Druckſchriften begangenen ſtrafbaren Handlung mit anderen. 35, 267.

— Strafbarkeit des mittelſt derſelben begangenen Hochverrathes. 59, c.

— Beſtrafung der Aufforderung zu Hochverrath durch dieſelben. 58, c; 59, c.

— Begehung des Verbrechens der Majeſtätsbeleidigung mittelſt derſelben. 63.

— Begehung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe mittelſt derſelben. 65.

— Begehung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit mittelſt derſelben. 80.

— Strafbarkeit der mittelſt derſelben begangenen Religionsſtörung. 122, a, b.

— periodiſche, Verluſt der Caution und Einſtellung derſelben wegen Verurtheilung. 251, 252.

— Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden mittelſt derſelben bildet ein Vergehen. 278, c; 300.

— Beleidigung anerkannter Kirchen mittelſt derſelben, bildet ein Vergehen. 278, e; 303.

— Herabwürdigung des Inſtitutes der Ehe, Familie ꝛc. mittelſt derſelben, bildet ein Vergehen. 278, g; 305.

Druckschriften, das Begehen der im §. 300, 301—305 bezeichneten Vergehen, durch dieselben ist ein Erschwerungsumstand. 305.

— das Begehen einer im §. 308—310 genannten Handlungen durch dieselbe, wird als Vergehen gestraft, 310.

— wann die Haltung einer Presse eine Uebertretung begründet. 327, 328.

— Strafbarkeit der mittelst derselben begangenen Ehrenbeleidigungen. 489—491.

— Ehrenbeleidigungen durch dieselben begründen eine schärfere Bestrafung. 493.

— bei Ehrenbeleidigung durch dieselben hat der Beleidigte das Recht, die Veröffentlichung des Strafurtheiles zu fordern. 493.

Druckschriften, gröbliche Verletzung der Sittlichkeit durch dieselben, deren Bestrafung. 516.

Druckwerke, deren Verfertigung nach Art öffentlicher Creditspapiere, bildet eine Uebertretung. 325.

— was unter Druckwerken verstanden wird. K. P. Art. II.

Duell, s. Zweikampf.

Duldung, wann die Verleitung zur Duldung einer unzüchtigen Handlung ein Verbrechen bildet. 132.

— s. a. Leistung.

Dunkle Zelle, Anhaltung darin als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 23.

— als Verschärfung der Arreststrafe. 253, 257.

E.

Effecten, s. Geräthschaften.

Ehe, zweifache, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 206—208.

— Herabwürdigung des Institutes derselben, begründet ein Vergehen. 278, f; 305.

— Entehrung unter der Zusage derselben, wann sie eine Uebertretung begründet. 506.

— deren Eingehen ohne Dispensation von einem gesetzlichen Hinderniſſe, begründet eine Uebertretung. 507.

— ungiltige, deren Schließung in einem fremden Lande, begründet eine Uebertretung. 507.

— — Zwang der Kinder dazu durch Eltern, wann er eine Uebertretung begründet. 508.

Ehebruch, begründet eine Uebertretung. 502.

— wann eine Untersuchung deßhalb stattfindet. 503, 510.

Ehebruch, wann er von Amtswegen zu untersuchen ist. 510.

— dessen Bestrafung, wann er mit dem Schandgewerbe verbunden ist. 510.

Ehegatte, Bestrafung der Theilnahme an der Ermordung desselben. 137.

— wie Diebstähle des einen am anderen zu behandeln sind. 189, 463, 525.

— des Verbrechers kann wegen dessen Verhehlung nicht gestraft werden. 216.

— des Bruders oder der Schwester eines Verbrechers, kann wegen dessen Verhehlung nicht gestraft werden. 216.

— wie Mißhandlungen des einen am anderen zu bestrafen sind. 413, 419, 525.

— und Verwandte desselben, sind zur Verfolgung der Angriffe gegen den verstorbenen Ehegatten berechtiget. 495.

— der Eltern, Kinder oder Geschwister, Unzucht mit denselben, bildet eine Uebertretung. 501.

Ehegatte, dessen Einwilligung in das Schandgewerbe seines Weibes, begründet eine Uebertretung. 511.

— Ehebruch wird nur auf dessen Verlangen gestraft. 503, 510.

— s. a. Vater, Verwandte.

Ehegattin, s. Gattin, Eheweib.

Ehegenosse, s. Ehegatte.

Ehehinderniß, Trauung mit Verschweigung desselben, wann sie eine Uebertretung begründet. 507.

Eheleute, s. Ehegatte.

Eheliche Treue, s. Ehebruch, Treue.

Ehelichkeit eines Kindes, deren Einfluß auf das Strafausmaß beim Kindesmorde. 139.

Eheversprechen, Bestrafung des Mißbrauches desselben zur Verführung. 506.

Eheweib, die unzüchtiges Gewerbe treibt, deren Bestrafung. 510.

— s. a. Gattin, Ehegatte.

Ehre, Verbrechen gegen deren Sicherheit. 209, 210.

— Vergehen oder Uebertretungen gegen deren Sicherheit. 276, 487.

Ehrenbeleidigung, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 276, 487—499.

— durch Druckschriften, Recht des Beleidigten, die Veröffentlichung des Straf-Urtheiles zu fordern. 493.

— besondere Erschwerungs-Umstände bei dieser Uebertretung. 494.

— gegen Souveräne oder Vertreter fremder Staaten, als Erschwerungs-Umstand bei dieser Uebertretung. 494, a.

— deren Untersuchung und Bestrafung findet nur auf Verlangen des Beleidigten oder der Angehörigen Statt. 495.

— Anverwandte sind berechtiget, Ehrenbeleidigungen gegen Verstorbene zu verfolgen. 495.

Ehrenbeleidigung, s. a. Beschimpfung, Schmähung, Verläumdung.

Ehrenrührige Thatsachen, wann deren Bekanntmachung eine Ehrenbeleidigung begründet. 489.

Ehrenzeichen, deren Abnahme als Wirkung einer Verurtheilung. 26, a; 240, c; 242, 268.

— s. a. Decorationen, Orden.

Ehrerbiethung, die Verletzung der Pflicht zu derselben, als Erschwerungs-Umstand bei Ehrenbeleidigungen. 494, b.

— der Kinder gegen Eltern, der Diener gegen Dienstherren, deren Verletzungen bleiben der häuslichen Zucht überlassen. 525.

Ehrfurcht gegen Seine Majestät, deren Verletzung, wann sie das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begründet. 63.

— Verletzung der Pflicht dazu, ist ein Erschwerungs-Umstand bei Ehrenbeleidigungen. 494, b.

Eid, falscher, Anbietung oder Abschwörung desselben begründet das Verbrechen des Betruges. 199, a.

— Begehung des Betruges durch denselben, deren Einfluß auf das Straf-Ausmaß. 204.

Eigennutz, von Beamten, wann dadurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet wird. 101—104.

— bildet einen Beweggrund betrügerischer Handlungen. 197.

Eigenschaft der Sache, durch welche Diebstahl zum Verbrechen wird. 175.

— des Thäters, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird. 176.

— schlechte, der einer Taxe unterliegenden Feilschaften, Bestrafung des dadurch verübten Betruges. 478, 483.

Eigenthümer fremden Vermögens, wann das Ausgeben dafür das Verbrechen des Betruges begründet. 201, d.

Eigenthümer von Häusern, wann sie durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bestandnehmer eine Uebertretung begehen. 320, a.

— eines Hauses, Administrator ꝛc. dessen Verpflichtung und Strafbarkeit in Betreff des drohenden oder erfolgten Einsturzes eines Gebäudes. 381, 382.

— eines Wagens, Bestrafung desselben wegen schnellen und unbehutsamen Fahrens. 427.

— einer Apotheke, s. Apotheke, Apotheker.

Eigenthum, Verbrechen gegen dessen Sicherheit. 56, 85, 166—205.

— Vergehen oder Uebertretungen gegen dessen Sicherheit. 276, 434—486.

— fremdes, Einfall in dasselbe oder Beschädigung, boshafte, für eine besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— fremdes, wann dessen Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 85.

— — wann eine Uebertretung. 468.

— fremdes, wann dessen Beschädigung durch Brandlegung ein Verbrechen begründet. 166.

— eigenes, wann dessen Ansteckung ein Verbrechen begründet. 169, 170.

— fremdes, wann das Ausgeben desselben für eigenes ein Verbrechen begründet. 201, d.

— wann die Herabwürdigung des Institutes desselben ein Vergehen begründet. 278, g; 305.

— literarisches und artistisches, Vergehen dagegen. 467.

Eilftes Jahr, s. Alter.

Einbringung eines entwichenen Verhafteten, deren Verhinderung begründet das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung. 217, 307.

— eines Deserteurs, deren Erschwerung, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 220.

Eindringen in ein Haus, wann dasselbe das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 83.

Einfall, gewaltsamer, in fremdes, unbewegliches Gut, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — wann er das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 83.

Einfriedigungen bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben, begründet eine Uebertretung. 433, b.

Einholung des Diebes auf der Flucht, wie ferne sie die Strafloſigkeit desselben wegen Reue hindert. 188, a; 466.

Einlösungsscheine, s. Credits-Papiere.

Einleitung eines Verbrechens, wann sie Mitschuld daran begründet. 5.

— einer Untersuchung unterbricht die Verjährung. 227, 531.

Einmengung in Vollziehung öffentlicher Dienste, wann sie eine Uebertretung begründet. 314.

Einsame Absperrung, s. Zelle.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher allein. 31.

— der persönlichen Freiheit eines Menschen als eine besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— der persönlichen Freiheit, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 93.

— — Strafe dieses Verbrechens. 94.

Einschwärzung von Vieh, Fleisch ꝛc., wann sie eine Uebertretung bildet. 401, 402.

Einstellung periodischer Druckschriften wegen Verurtheilung derselben. 29, 35, 252, 267.

Einsturz eines Gebäudes, Verpflichtung des Eigenthümers, wenn derselbe bevorsteht, und Strafbarkeit, wann er erfolgt. 381, 382.

— eines Gerüstes oder Gebäudes, Bestrafung des daran schuldtragenden Baumeisters. 383—385.

Eintheilung der Verbrechen. 56, 57.

— der Vergehen und Uebertretungen. 274—277.

Einverständniß mit dem Verbrecher, wann es Mitschuld, wann ein besonderes Verbrechen begründet. 5, 6.

— mit dem Feinde, dessen Bestrafung durch Militärgerichte. 67.

— Ausgabe verfälschter öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen im Einverständnisse mit den Nachmachern bildet Theilnahme an der Verfälschung. 109, 112, 116, 120.

— — ohne Einverständniß mit den Nachmachern, begründet das Verbrechen des Betruges. 201, a.

— eines Cridatars mit den Gläubigern, wann es das Verbrechen des Betruges begründet. 199, f.

— im Spiele, wann es das Verbrechen des Betruges begründet. 201, e.

Einwilligung des Verletzten in den Schaden, hebt die Strafbarkeit des Verbrechens nicht auf. 4.

— der entführten Person, deren Einfluß auf die Strafbarkeit des Verbrechens der Entführung. 96, 97.

Einwohner, deren Veränderungen, s. Meldung.

Einzelnhaft, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 22.

— als Verschärfung der Arreststrafe. 253, 256.

Einziehung der Güter, s. Verfall.

Eis, wann das Schleifen auf demselben eine Uebertretung bildet. 338.

Eisdecke, wann das Gehen darüber eine Uebertretung bildet. 338.

Eisen, deren Anwendung bei der Kerkerstrafe. 15, 16.

— sind bei Arreststräflingen nicht anwendbar, 244, 245.

Eisenbahnen, wann Gewaltthätigkeit gegen Wächter an denselben das Verbrechen des Aufstandes begründet. 68.

— — wann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 81.

— — wann Aufforderung zum Widerstande das Vergehen des Auflaufes. 279.

Eisenbahnen, Wächter an denselben, wann deren Beleidigung eine Uebertretung bildet. 312, 313.

— wann deren Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 85.

— wann deren Beschädigung eine Uebertretung bildet. 318.

— welche Handlungen oder Unterlassnngen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 87.

— wann ein Vergehen oder eine Uebertretung. 337, 432.

— Diebstahl daran, begründet ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen. 175, I, b.

— wann das Aussprühen von Funken aus den Locomotiven eine Uebertretung begründet. 459.

Eltern, Verführung und Kuppelei von Seite derselben, begründet ein Verbrechen. 132.

— Bestrafung der Theilnahme an der Ermordung derselben. 137.

— welche Beschädigung derselben das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bildet. 153.

— und Kinder, wie Diebstähle unter ihnen zu behandeln sind. 189, 463, 525.

— wann deren Mißhandlungen an Kindern eine Uebertretung begründen. 414—416.

— Unzucht mit den Gatten derselben, oder der Eltern mit den Gatten der Kinder, begründet eine Uebertretung. 501.

— die Kinder zur Ehe zwingen, wann sie eine Uebertretung begehen. 508.

— deren Kinder mit ihrem Wissen betteln, oder die ihre Kinder zum Betteln herleihen, begehen eine Uebertretung. 520, 521.

— Verletzung der Ehrerbietung gegen sie bleibt der häuslichen Zucht überlassen. 525.

— s. Unzucht.

Empörung, Herbeiführuug derselben bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, c.

Entbindung, durch welche Handlungen dabei das Verbrechen der Abtreibung begangen wird. 144.

Entbindung, wann deren Verheimlichung eine Uebertretung begründet. 339, 340.

Entdeckung, verborgener Verbrecher, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen. 46, h, i.

— und Verhinderung hochverrätherischer Anschläge, wann deren Unterlassung die Mitschuld daran begründet. 60, 61.

— des Hochverrathes, wann sie Strafloſigkeit für den Theilnehmer begründet. 62.

— der Verbrechen ꝛc., deren Verhinderung begründet das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleiſtung. 214, 215, 307.

— von Umständen zur Verhütung des Schadens, als Milderungs-Umstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, l.

— geheimer Geſellſchaften, Verpflichtung öffentlicher Beamten dazu. 287, g; 292.

— Pflicht der Vorsteher und Beamten geheimer Geſellſchaften bei Entdeckung der letzteren. 296.

— der Geheimniſſe der Kranken durch Sanitäts-Perſonen, bildet eine Uebertretung 498, 499.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenoſſen, begründet eine Uebertretung. 504.

— unter der Zuſage der Ehe, wann ſie eine Uebertretung begründet. 506.

Entfernung vom Hauſe bei einer öffentlichen Unruhe, wann ſie Mitſchuld am Auflaufe begründet. 281, 282.

— ſ. a. Entweichung.

Entfliehen, ſ. Entweichung.

Entführung, gewaltſame, eines Menſchen, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— eines Menſchen, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 96.

— — Beſtrafung dieſes Verbrechens. 97.

Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen und Vergehen. 47, h; 264, i.

Entſchädigung, Recht des Beleidigten, ſie vom Verbrecher zu fordern, bleibt trotz der Beſtrafung aufrecht. 42.

— das Urtheil wird in Betreff derſelben durch den Tod des Verurtheilten nicht unwirkſam, das Recht dazu bleibt gegen die Erben aufrecht. 42, 537.

— des verurſachten Schadens, wie ferne ſie einen Milderungs-Umſtand oder einen Grund der Strafloſigkeit bildet. 47, e; 264, k; 187, 188, 466.

— für den durch Hochverrath verurſachten Nachtheil wird aus dem Vermögen des Schuldigen geleiſtet. 59.

— an die Kriegscaſſe, für den Deſerteuren geleiſteten Vorſchuß, Verpflichtung dazu. 221.

— deren Leiſtung bildet eine Bedingung der Verjährung. 229, 531.

— für Cautionsverfall und Geldſtrafen, Sammlungen dazu begründen ein Vergehen oder eine Uebertretung. 278, m; 310.

— civilrechtliche, für Nachbildung literariſcher und artiſtiſcher Produkte, findet Statt nebſt der Beſtrafung. 467.

Entſcheidungen über öffentliche Angelegenheiten, wann Annahme von Geſchenken rückſichtlich derſelben ein Verbrechen bildet. 104.

— wann die Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht dabei. 105.

— der Behörden, ſ. Behörden.

Entſchuldigung durch Unkenntniß des Geſetzes iſt nicht zuläſſig. 3, 233, 234.

— durch andere unzuläſſige Entſchuldigungsgründe. 4.

Entſchuldigungsgründe gegen die Zurechnung einer Handlung als Verbrechen. 2, 3.

— — als Vergehen oder Uebertretung. 233.

— — wie ferne ſie auf Mitſchuldige und Theilnehmer anwendbar ſind. 5.

— gegen die Strafbarkeit von Ehrenbeleidigungen. 490, 491.

Entsetzung von Aemtern, Würden, Pfründen ꝛc., als Wirkung einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 26, e; 240, c; 242, 268.

— eines Vormundes, wegen Mißhandlung seines Mündels. 417, 418.

— s. a. Verlust.

Entweichung eines Verhafteten, Hilfe dazu begründet das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung. 217—219, 307.

— eines Soldaten, Hilfeleistung dazu begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 220, 221.

— — Verleitung dazu, wird von den Militärgerichten gestraft. 222.

Entwendungen an Gräbern, Leichen, deren Bestrafung. 278, h; 306.

— bei Gelegenheit einer Beschädigung, deren Bestrafung. 318.

— zwischen Verwandten, deren Bestrafung. 463, 525.

— s. a. Diebstahl.

Entziehung einer Sache, wann sie das Verbrechen des Diebstahles bildet. 171.

— vom Militärdienste durch Selbstverstümmelung, begründet eine Uebertretung. 409, 410.

Entzündbare Stoffe, Verletzung der Vorschriften über dieselben, begründet ein Vergehen oder eine Uebertretung. 336, f; 445, 446.

Erben eines wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen Verurtheilten, deren Verpflichtung zur Entschädigung. 42, 527.

Erdichtetes Verbrechen, s. Verbrechen.

Erdichtung falscher Umstände bei der Untersuchung, als Erschwerungs-Umstand bei Verbrechen. 45.

— — — bei Vergehen und Uebertretungen. 263, m.

— falscher Gläubiger ꝛc. durch einen Exidatar, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 199, f.

Erfordernisse der Verjährung eines Verbrechens. 229.

— — eines Vergehens oder einer Uebertretung. 531.

Erkenntniß, s. Urtheile, Gesetze.

Erker, Herabwerfen von Sachen aus denselben, gefährliches Aufstellen daran, begründet eine Uebertretung. 426.

Erklärung des Arztes über den Gesundheitszustand des Sträflinges als Bedingung der körperlichen Züchtigung. 24, 248.

Erkrankung, s. Krankheit, Viehseuche.

Erlässe von Behörden, angebliche, deren Verbreitung begründet eine Uebertretung. 278, l; 309.

Erlassung der Strafe, als Erlöschungsart der Verbrechen, 223, c; 226.

— der Strafe, als Erlöschungsart der Vergehen und Uebertretungen. 526, 529.

Erlaubniß des Kaisers, s. Kaiser.

Erlöschung von Verbrechen und deren Strafen, Arten derselben. 223—232.

— von Vergehen und Uebertretungen und deren Strafen, Arten derselben. 526—532.

— der Strafbarkeit der Diebstähle und Veruntreuungen wegen thätiger Reue. 187, 188, 466.

— der Strafe des Ehebruches durch Nachsicht des Gatten. 503.

Ermessen, richterliches, wie ferne das Ausmaß der Strafe demselben überlassen ist. 17.

Ernte, Feueranmachen in ihrer Nähe begründet eine Uebertretung. 453.

Eröffnung von Gräbern, wann sie ein Vergehen begründet. 278, h; 306.

— von Amtssiegeln, wann sie eine Uebertretung begründet. 316.

— einer Eisenbahn vor der Bewilligung, begründet eine Uebertretung. 433, a.

Erpreſſung einer Leiſtung, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Strafe dieſes Falles der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 98.

— zum Behufe grundloſer Beſchwerdeführung, deren Beſtrafung. 301.

Erſatz des Schadens, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 47, c; 264, k.

— des durch Hochverrath angerichteten Schadens aus dem Vermögen des Verbrechers. 59.

— des Schadens, wann er Strafloſigkeit des Diebſtahles und der Veruntreuung begründet. 187, 188, 466.

— für Cautionsverfall, Geldſtrafen, Sammlungen zu deſſen Leiſtung begründen eine Uebertretung. 278, m; 310.

— Recht darauf wird durch den Tod des Schuldigen nicht behoben. 42, 527.

— ſ. a. Entſchädigung.

Erſchwerungs-Umſtände bei Verbrechen, allgemeine. 43.

— — beſondere. 44, 45.

— — deren Anwendung bei Beſtimmung der Strafe. 48—55.

— — haben keinen Einfluß auf die Todes- oder lebenslängliche Kerkerſtrafe. 50.

Erſchwerungs-Umſtände, bei Vergehen und Uebertretungen. 263.

— — — deren Anwendung bei Beſtimmung der Strafe. 265.

— — — beſondere, bei dem Verbrechen der Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere. 117.

— — — bei dem Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 215, 218, 221.

— — — bei der Beſtrafung der Unmündigen. 271.

— — beſondere, bei Ehrenbeleidigungen. 494.

Erſchwerungs-Umſtände, beſondere, bei der Uebertretung des Ehebruches. 502.

Erſtattung, ſ. Entſchädigung, Erſatz.

Erwerbſtand des Sträflinges oder der Familie, Nachtheil für denſelben, als Grund der Strafabkürzung und Umwandlung der Strafe. 55, 248, 260, 262.

— Vergehen und Uebertretungen gegen deſſen Sicherheit. 276, 434—486.

— Nachtheil daran für den Beleidigten, iſt ein Erſchwerungs-Umſtand bei Ehrenbeleidigungen. 494, c.

Erzherzoge, ſ. Kaiſerhaus.

Erzieher, Unzucht und Kuppelei von Seite derſelben, wann ſie ein Verbrechen begründet. 132, 133.

— Mißhandlung der Zöglinge durch dieſelben, wann ſie eine Uebertretung begründet. 413, 420.

Erziehung, vernachläſſigte, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen. 46, a.

— Verführung und Kuppelei zur Erziehung anvertrauter Perſonen, begründet ein Verbrechen. 132.

— beſſere, als Erſchwerungs-Umſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, n.

— vernachläſſigte, als Milderungs-Umſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, a.

Erziehungsbeiträge, Verluſt derſelben als Wirkung einer Verurtheilung. 26, g; 240, c; 242, 268.

Erzwingung einer Leiſtung durch Widerſtand gegen die Obrigkeit, wann ſie das Verbrechen des Aufſtandes bildet. 68.

— einer Amtshandlung, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 81.

— ſ. Erpreſſung.

Eß-, Trink- oder **Koch-Geſchirr** aus Packfong, wann deſſen Verfertigung eine Uebertretung bildet. 408, c.

Eß-, Trink- oder **Kochgeschirr**, s. Zinngeschirr.

Eßwaaren, Verwendung von Mineralfarben dabei, begründet eine Uebertretung. 408, a.

Exemplare, s. Abdrücke.

Existenz des deutschen Bundes, welche Handlungen gegen dieselbe das Verbrechen des Hochverrathes bilden. 58.

Explodirende Stoffe, Verletzung der Vorschriften über dieselben begründen ein Vergehen oder eine Uebertretung. 336. f; 445, 446.

F.

Fabriksarbeiter, deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann sie eine Uebertretung begründen. 481, 483.

Fabriksunternehmer, s. Gewerbsleute.

Fackeln, Reisen damit, wann es eine Uebertretung begründet. 454—457.

Fälschung, s. Verfälschung.

Färben von Genußmitteln, s. Mineralfarben.

Fässer, Verstellung der Straßen damit, s. Verstellung.

Fahren und **Reiten**, unvorsichtiges, wann es ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 341, 342.

— schnelles und unbehutsames, wann es eine Uebertretung bildet. 427, 428.

— Bestellung eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes dazu begründet eine Uebertretung. 429.

— s. a. Reisen.

Fahrlässigkeit, Bestrafung der die Gränze der Vertheidigung überschreitenden Nothwehr als solche. 2, 335, 431.

— s. Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit.

Fahrt bei schadhafter Bahn, mit schlechten Locomotiven ꝛc., bildet eine Uebertretung, 433, d.

Fallen, gefährlich aufgestellter oder aufgehängter Sachen aus Fenstern ꝛc. wann es eine Uebertretung bildet. 426.

Falliment, s. Concurs, Zahlungsunvermögen.

Falscher Name, Stand oder Charakter, dessen Beilegung; falsche Würfel, Karten, deren Gebrauch im Spiele, wann sie das Verbrechen des Betruges bilden. 201, d, e.

— — Stand, Beilegung desselben zur Irreführung der Polizei begründet eine Uebertretung. 320, e.

Falsche oder schlechte Bereitung von Arzeneien, deren Bestrafung als Uebertretung. 349—352.

— Urkunden, Meldung, s. Urkunden, Meldung.

Falscher Eid, Zeugniß, s. Eid, Zeugniß.

Falsches Maß und Gewicht, s. Maß.

Falschmünzung, s. Verfälschung.

Falschwerbung, deren Bestrafung durch die Militärgerichte. 92.

— dabei ist Vorschubleistung als Mitschuld zu bestrafen. 213, 215.

Falsificate, s. Verfälschung.

Familie, schuldlose, des Verbrechers, deren Berücksichtigung als Grund der Strafänderung. 55, 248, 260, 261.

— Herabwürdigung dieses Institutes, begründet ein Vergehen. 278, g; 305.

Familien, wann Schmähungen derselben eine Uebertretung begründen. 492.

Familienhaupt, dessen Pflicht bei einem Auflaufe. 281, 282.

Familienleben, wann die Bekanntmachung ehrenrühriger Thatsachen daraus eine Ehrenbeleidigung begründet. 489.

Fangeisen, wann die Nichtanbringung der Warnungszeichen dabei ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 336, e.

Fasten, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 20.

— dessen Anwendung als Ersatz bei der Abkürzung der Kerkerstrafe. 55.

— als Verschärfung der Arreststrafe. 253, 254.

— dessen Anwendung als Ersatz bei der Abkürzung der Arreststrafe. 260.

Feder, als Werkzeug der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, deren Einfluß auf Bestrafung dieses Verbrechens. 108, 110, 111, 113.

Fegung der Schornsteine, wann die Unterlassung derselben eine Uebertretung begründet. 444.

Fehler und Nachlässigkeit der Aerzte bei der Krankenbehandlung, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung bilden. 356—358.

— der Apotheker bei der Bereitung der Arzeneien, wann sie eine Uebertretung bilden. 349—353.

Fehlgeburt oder Niederkunft lediger Frauenspersonen, Pflicht der letzteren zur Anzeige derselben. 339, 340.

Feilschaften, deren Verfall als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 267.

— — zu welchem Armenfonde sie verfallen. 241.

Feind, Einverständnisse mit demselben, deren Bestrafung. 67.

Feindseligkeiten, s. Aufreizungen.

Feld, Ackergeräthe daselbst, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 175, II, c.

— s. a. Ernte.

Feldfrüchte, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 175, II, a.

Fenster, wann das Herabwerfen von Sachen aus denselben oder gefährliches Aufstellen daran eine Uebertretung begründet. 426.

Fesseln, s. Eisen.

Feuer, dessen Anmachen in der Nähe einer Scheune ꝛc., begründet eine Uebertretung. 453.

— dessen Anmachen in einem Walde, und dessen Verwahrlosung, begründet eine Uebertretung. 453.

— dessen Anlegung. s. Brandlegung, Feuersbrunst.

Feuerarbeiter, durch welche Handlungen sie Uebertretungen begehen. 469.

— wie eingealterte Trunkenheit bei ihnen zu bestrafen ist. 524.

— s. a. Schlosser.

Feuerbeschau, Bauführung mit Uebergehung derselben, wann sie eine Uebertretung begründet, 440, 441.

Feuerfangende Materialien, deren vorschriftswidrige Verwahrung begründet eine Uebertretung. 445—448.

— — deren Behandlung mit offenem Lichte, begründet eine Uebertretung. 449—451.

Feuergefährliche Gegenstände, wie eingealterte Trunkenheit an Personen, die damit umgehen, zu bestrafen ist. 524.

— Waaren, s. Waaren.

Feuergewehre, s. Gewehre.

Feuerlösch-Ordnung, welche Uebertretungen der Vorschriften derselben eine Uebertretung begründen. 435—444.

Feuersbrunst, wodurch deren Veranlassung zum Verbrechen der Brandlegung wird. 166.

— wann ein Diebstahl während derselben ein Verbrechen begründet. 174, II, a.

— entstehende, deren Verheimlichung begründet eine Uebertretung. 458.

Feuersgefahr, Strafbarkeit der Bewirkung derselben durch Ansteckung des eigenen Gutes. 169, 170

— Verabsäumung der zu deren Abwendung bestehenden Vorschriften, begründet ein Vergehen oder eine Uebertretung, 434—459.

— Handlungen oder Unterlassungen überhaupt, die damit verbunden sind, bilden eine Uebertretung. 459.

Feuerwerke, deren Abbrennung in der Nähe von Häusern, begründet eine Uebertretung. 459.

Feuerwerks-Körper, Außerachtlassung der Vorschriften rücksichtlich derselben, begründet ein Vergehen oder eine Uebertretung. 336, f; 445.

Fiaker, s. Lohnkutscher, Kutscher.

Finanzwache, s. Wache.

Finden, wann die Verhehlung einer gefundenen Sache das Verbrechen des Betruges bildet. 201, c.

— — wann eine Uebertretung. 205, 461.

Fische, wann Diebstahl an denselben ein Verbrechen begründet. 174, II, f.

— — wann eine Uebertretung. 189, 460.

Fischkörner, s. Gift.

Flachsbrechen bei offenem Lichte, begründet eine Uebertretung. 459.

Fleckfieber, Verwendung von Kupfergeschirr durch sie, begründet eine Uebertretung. 408, e.

Fleisch, von unbeschautem Viehe, wann dessen Verkauf eine Uebertretung bildet. 399.

— wann dessen heimlicher Einkauf oder Einbringung aus verdächtigen Orten eine Uebertretung bildet. 401, 402.

Fleischfelcher, Verwendung von Kupfergeschirr bei ihrem Geschäfte begründet eine Uebertretung. 408, e.

Fliegenstein, s. Gift.

Flucht, deren Unterlassung und Angabe seiner selbst, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, h.

— Einholung des Diebes auf derselben, ist ein Hinderniß der Strafloſigkeit des Diebstahles. 188, a; 466.

— eines Verhafteten, deren Begünstigung bildet das Verbrechen oder die Uebertretung des geleisteten Vorschubes. 217—219, 307.

— eines Deserteurs, deren Begünstigung begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 220—222.

— des Verbrechers, hindert die Wirksamkeit der Verjährung. 229.

— s. a. Entweichung.

Flugschriften, s. Druckschriften.

Flüsse, wann die Beschädigung der Uferbefestigung derselben eine Uebertretung bildet. 318.

— wann deren Verunreinigung eine Uebertretung bildet. 398.

— wann das Baden in denselben eine Uebertretung bildet. 338.

Folgen einer Handlung, deren Unkenntniß als Ausschließungsgrund der Zurechnung einer Handlung als Verbrechen. 2, f.

— der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 26—30.

— — wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung. 240—252, 268.

— üble, deren Verhinderung als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, g.

Fond, s. Armenfond, Handlungsfond.

Fondsobligationen, s. Creditspapiere.

Formen, deren Zerstörung wegen Verurtheilung einer Druckschrift. 29, 35, 252, 269.

— deren Zerstörung wegen des Vergehens des Nachdruckes. 467.

Forstaufsichts-Personale, wann Gewaltthätigkeit gegen dasselbe das Verbrechen des Aufstandes begründet. 68.

Forstbeamte, wann Gewaltthätigkeit gegen sie das Verbrechen des Aufstandes begründet. 68.

— welche Handlungen gegen sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründen. 81.

— — das Vergehen des Auflaufes. 279.

— — die Uebertretung der Beleidigung 312, 313.

Fortkommen, Nachtheil davon für den Beleidigten, ist ein Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen. 494, c.

Fortsetzung der strafbaren Handlung, als Erschwerungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, a.

— der Wirksamkeit aufgelöster Vereine, begründet ein Vergehen. 297.

— des unzüchtigen Gewerbes durch eine mit einer venerischen Krankheit behafteten Dirne, begründet eine Uebertretung. 509.

Frachten, wann Beipackung entzündbarer Stoffe zu denselben ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 336, f.

Frachtwägen, s. Wägen.

Frau, s. Ehegatte, Gattin.

Frauenspersonen, worin die körperliche Züchtigung bei ihnen besteht. 24, 248.

— wann deren Entführung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 96.

— wann das Verbrechen der Nothzucht an ihnen verübt wird. 125, 127.

— wann das Verbrechen der Schändung an ihnen verübt wird. 128.

— wann sie das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht begehen. 144.

— unehelich schwangere, Pflicht derselben zur Anzeige der Niederkunft. 339, 340.

— mit ansteckenden Krankheiten behaftete, wann sie eine Uebertretung begehen. 379, 509, 510.

Frauenspersonen, in einer Familie dienende, die Verführung eines minderjährigen Anverwandten durch sie bildet eine Uebertretung. 505.

Freiheit, durch welche Verbrechen deren Sicherheit angegriffen wird. 56, 93—97.

— persönliche, unbefugte Einschränkung derselben wird als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— wann deren Einschränkung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet. 93.

— Seiner Majestät des Kaisers, deren Verletzung oder Gefährdung begründet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

— wann Hinderung der Sklaven daran das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 95.

— Nachtheil dafür für den Beleidigten, ist ein Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen. 494, c.

— deren Vertheidigung, s. Nothwehr.

Fremde, Unterlassung der Meldung derselben, wann sie eine Uebertretung bildet. 320.

— s. a. Ausländer, Reisende.

Fremde Staaten, s. Ausland, Landesfürst, Staaten.

Fremdes Land, wann die Schließung einer ungiltigen Ehe daselbst eine Uebertretung bildet. 507.

Freudenmädchen, s. Schanddirnen.

Frist der Verjährung der Strafe wegen eines Verbrechens. 228.

— zur Anzeige der Niederkunft von Seite einer unverehelichten Frauensperson. 339.

— — wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung. 532.

Frucht des Leibes, s. Leibesfrucht.

Früchte am Felde oder auf Bäumen, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 175, II, a.

Fünf Jahre, als Verjährungsfrist für Verbrechen. 128, b.

Fünf Gulden,
— und zwanzig Gulden,
Fünfzig Gulden, } s. Betrag, Werth.

Fürst, s. Landesfürst.

Funken, wann deren Aussprühen aus Locomotiven eine Uebertretung begründet. 459.

Furcht als Grund zur Annahme gerechter Nothwehr. 2.

Furcht als Milderungsumstand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen 46, c; 264, d.

— s. a. Bedrohung.

Fuß, s. Währung.

Fußeisen, s. Eisen.

G.

Galanterie-Waarenhändler, deren Pflicht beim Kaufe von verdächtigen Waaren, von geschmolzenem Golde und Silber. 473—475.

Galgen, s. Strang.

Garten-Diebstähle, wann sie ein Verbrechen begründen. 175, II, a.

Gassen, s. Straßen.

Gasthöfe, Verstellung von Straßen vor ihnen durch Reisewägen, wann sie eine Uebertretung begründet. 423.

Gastwirthe, s. Wirthe.

Gatte, s. Ehegatte.

Gattenmord, Bestrafung der Theilnahme daran. 137.

Gattin, sie trifft der Verlust des Adels in Folge eines Strafurtheiles gegen den Mann nicht. 27, a.

— wann sie beim Ehebruch strenger zu bestrafen ist. 502.

— s. a. Eheweib, Ehegatte.

Gattungen und Benennungen der Verbrechen. 56, 57.

— — der Vergehen und Uebertretungen. 274—277.

— der Strafe bei Verbrechen. 12.

— — bei Vergehen und Uebertretungen. 240.

Gebäude, Pflicht der Eigenthümer bei drohendem Einsturze derselben. 381, 382.

— Bestrafung des schuldtragenden Baumeisters bei dem Einsturze derselben. 383—385.

— neue, wann deren zu frühes Beziehen eine Uebertretung bildet. 386.

— deren Anlegung in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen, wann sie eine Uebertretung bildet. 459.

Gebiet, österreichisches, beim Betreten desselben wird ein Sklave frei. 95.

Gebräu, Verunreinigung des dazu dienenden Wassers begründet eine Uebertretung. 398.

Gebranntes Wasser, s. Branntwein.

Gebrauch der Vernunft, dessen Mangel als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes, 2, a.

— von falschem Maße, s. Maß.

Gebrechen, physische und moralische, welche als Ausschließungsgrund der Zurechnung von Verbrechen gelten. 2, 4.

— körperliche, Bestrafung des Vorgebens derselben durch Bettler. 519.

Geburt, die Tödtung eines Kindes dabei ist als Kindesmord zu strafen. 139.

— Pflicht unehelich schwangerer Personen zur Anzeige derselben. 339, 340.

— verdächtige, Pflicht der Sanitätspersonen zu deren Anzeige. 359.

Geburt, Zweifel über deren Rechtmäßigkeit als Erschwerungsumstand bei der Bestrafung des Ehebruches. 502.

— deren Abtreibung, s. Abtreibung.

Geburtshelfer, wann dessen Nichtberufung eine Uebertretung begründet. 339.

— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch dieselben, bildet eine Uebertretung. 498.

Geburtsort, falscher, wann dessen Angabe eine Uebertretung begründet. 320, e.

Gedanken und innerliches Vorhaben, begründen keine Strafbarkeit. 11.

Gedungener Mord, s. Mord.

Gefährdung Seiner Majestät des Kaisers am Körper ꝛc. bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

Gefährliches Stellen oder Hängen an Fenstern ꝛc., wann es eine Uebertretung bildet. 426.

Gefährliche Verhältnisse, s. Tödtung, Beschädigung.

Gefängniß, als Strafart der Verbrechen, s. Kerker, Arrest.

— Beförderung der Flucht daraus, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 217—219.

Gefängnißstrafe, s. Kerkerstrafe, Arreststrafe.

Gefäße, gesundheitsschädliche, deren Verwendung begründet eine Uebertretung. 406—408.

Gefahr, mit dem Verbrechen verbundene, als Erschwerungsumstand bei Verbrechen. 43.

— — bei Vergehen und Uebertretungen. 263, c.

— für den Staat von Außen, Herbeiführung derselben bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58.

— für Leben, Gesundheit ꝛc., deren Einfluß auf die Gestaltung der boshaften Beschädigung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 85, b.

Gefahr für Leben, Gesundheit ꝛc., wann deren Herbeiführung beim Betriebe von Eisenbahnen, Dampfschiffen ꝛc., das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 87.

— gemeine, als Erschwerungs-Umstand bei dem Verbrechen der Religionsstörung. 123.

— für menschliches Leben bei der Brandlegung, erhöht deren Strafbarkeit. 167, f.

— erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 210.

— der Verhehlung erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens des geleisteten Vorschubes. 215.

— für das Leben und Gesundheit bringende Handlungen, wann sie als Vergehen oder Uebertretungen anzusehen sind. 335.

— deren Einfluß auf die Bestrafung der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges oder der Veruntreuung 462.

Gefangenhaltung, unbefugte, bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 93, 94.

Gefangenwärter, die Verhafteten zur Flucht behilflich sind, deren Bestrafung. 218.

Gefundene Sachen, wann deren Verhehlung ein Verbrechen begründet. 201, c.

— — wann eine Uebertretung. 460, 461.

Gegenseitigkeit, ist Bedingung der Bestrafung der Beleidigungen des Oberhauptes eines fremden Staates. 66.

Gehässigkeit, deren Befriedigung durch gewaltsamen Einfall begründet ein Verbrechen. 83.

— s. a. Aufreizung, Aufwiegelung.

Geheime Gesellschaften, s. Gesellschaften.

Geheimhaltung der Anzeige des Hochverrathes wird zugesichert. 62.

Geheimniß, Amts-, wann dessen Eröffnung ein Verbrechen bildet. 102.

— Bestrafung dieses Verbrechens. 103.

Geheimnisse, Anschläge, wann durch deren Mittheilung das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird. 58, c.

— der Kranken, deren Aufdeckung durch Sanitätspersonen bildet eine Uebertretung. 498, 499.

Gehilfen, s. Apothekergehilfen.

Gehör, dessen Verlust oder Schwächung erhöht die Strafbarkeit der körperlichen Beschädigung. 156, a; 160.

Gehorsam, als Veranlassung eines Verbrechens ist ein Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, c.

— Verleitung eines Soldaten zu dessen Verletzung, deren Bestrafung durch Militärgerichte. 222.

Geistesbeschaffenheit, als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 2, a, b.

Geistesschwäche, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, a.

Geisteszerrüttung als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 2, a, b.

— als Folge einer körperlichen Beschädigung erhöht die Strafbarkeit derselben. 156, b; 160.

— s. a. Beschädigung.

Geistliche, deren Entsetzung von Pfründen, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, e; 240, c; 242, 268.

— welche Verletzungen derselben das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bilden. 153.

Geländer an Brücken ꝛc., wann deren Beschädigung eine Uebertretung bildet. 318.

Geld, s. Creditspapiere, Münze, Schatz.

— dessen Uebergabe zum scheinbaren Ausweise des Handlungsfondes, wann sie ein Vergehen begründet. 486.

Geldausleihen, s. Leihen.

Geldbeiträge, s. Geldsammlungen.

Geldbeträge, im Strafgesetze vorkommende, sind in Conventions-Münze zu berechnen. K. P. Art. VII.

Geldererpressungen, s. Erpressungen.

Geldsammlungen zur Entschädigung für Cautions-Verfall, Geldstrafen ꝛc., deren Strafbarkeit. 278, m; 310.

— zur Erzielung grundloser Beschwerden, deren Strafbarkeit. 300.

Geldstrafe, Verlust von Rechten ꝛc., als besondere Wirkung einer Verurtheilung, deren Eintritt beim Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen, wenn auch nur eine davon mit diesen Strafen belegt ist. 35.

— als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 241, 267.

— welchem Armenfonde sie verfalle. 241.

— wann deren Umwandlung in Arrest gestattet ist. 260.

— wann die Umwandlung des Arrestes in dieselbe gestattet ist. 261.

— Sammlungen zur Entschädigung für dieselbe, begründen eine Uebertretung. 278, 310.

Geldstücke, s. Münzen.

Gelegenheit zum Verbrechen, durch fremde Nachlässigkeit gegebene, als Milderungsumstand bei Verbrechen, 46, e.

— zum Entweichen eines Verhafteten geben, wann dadurch das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung begründet wird. 217—219, 307.

— s. a. Entweichung, Unterschleif.

Geleitschein, s. Paß.

Geltung des Strafgesetzes, Allgemeinheit derselben. Art. I. 233, 234.

Gemeinden, wann deren Bedrohung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 99, 100.

Gemeindebeamte, s. Beamte.

Gemeindebehörden, s. Behörden.

Gemeindesiegel, s. Siegel.

Gemeindevorsteher, deren Rechte gegen Reisende, die Fackeln führen. 456.

Gemeinschaft, deren Aufhebung, s. Absonderung.

Gemüthsart, als Erschwerungsumstand bei der Bestrafung von Unmündigen. 271, c.

Gemüthsbeschaffenheit des Thäters, als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 2, a, b.

Gemüthsbewegung, heftige, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, d.

— als Milderungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, e.

Genossen, s. Gesellschaft.

Gensd'armerie, s. Wache.

Genugthuung, dem Beschädigten geleistete, als Milderungsumstand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 47, c; 264, k.

— s. Entschädigung, Ersatz.

Genußbare Waaren, deren Verfälschung, schädliche Zubereitung ꝛc., begründet eine Uebertretung. 403—405, 407, 408.

Gepfändete Sachen, s. Pfand.

Geräthe, zum Gottesdienste gewidmete, wann deren Mißhandlung das Verbrechen der Religionsstörung bildet. 122, b.

— in Bergwerken, wann Diebstahl daran zum Verbrechen wird. 175, II, d.

— deren Verfall, als besondere Strafart bei Vergehen oder Uebertretungen. 240, 267.

— verfallen zu Gunsten des Orts-Armenfondes. 241.

— geheimer Gesellschaften, deren Verfall. 296.

Geräthe eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, deren Verhehlung vor der Gesundheitsaufsicht, Entziehung, Verkauf, bildet eine Uebertretung. 394—397.

— s. a. Ackergeräthe.

— bei Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Gerechtigkeit, wann die Annahme von Geschenken bei Verwaltung derselben ein Verbrechen begründet. 104.

Gerhabe, s. Vormund.

Gerichte, deren Beschränkung in dem Ausmaße des Cautionsverfalles. 28, 251.

— Straf-, können nicht den Verlust eines Gewerbes wegen einem Verbrechen aussprechen. 30.

— ausländische, deren Urtheile sind in Oesterreich nicht zu vollziehen. 36, 235.

— gewaltsames Handeln gegen dieselben, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Aufreizungen zum Widerstande gegen die Verfügungen derselben, bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 65, b.

— wann deren Störung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 76, 77.

— Anbietung eines falschen Eides vor ihnen, s. Eid.

— s. a. Abstimmung, Gerichtsbarkeit, Strafgerichte.

Gerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welchen Strafgerichten sie zusteht. K. P. Art. III.

— über das Vergehen des Wuchers, welchen Gerichten sie zusteht. K. P. Art. VI.

Gerichtshof, oberster, welche Urtheile der untersten Instanzen demselben vorgelegt werden müssen. K. P. Art. III.

Geringfügigkeit des Schadens als Milderungsumstand bei Verbrechen. 47, c.

Geringschätzung, absichtliche, gegen ganze Classen oder Stände, als Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen. 496.

Gerüchte, falsche, wann deren Verbreitung eine Uebertretung oder ein Vergehen begründet. 278, k; 308.

Gerüste, Bestrafung des Baumeisters, wegen Einsturzes derselben. 383 – 385.

— Handwerker, Taglöhner ꝛc., die auf denselben arbeiten, Bestrafung der eingealterten Trunkenheit derselben. 524.

Gesandte fremder Staaten, deren Ehrenbeleidigung als Erschwerungsumstand dieser Uebertretung. 494.

Geschäft, unter öffentlicher Beglaubigung ausgeübtes, dessen Verlust wegen einer Verurtheilung. 26, d, f; 240, c; 242, 268.

— verbindliches, Unfähigkeit zur Abschließung desselben als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 27, b.

Geschäfte unternehmende Ausländer, welche Verordnungen sie zu wissen verbunden sind. 234.

— deren Störung oder Verfall als Grund der Umwandlung des Arrestes in Haus-Arrest. 262.

— gewagte, wann die Einlassung in dieselben ein Vergehen begründet. 486, f.

— s. Erwerb.

Geschenke, deren Annahme in Amtssachen begründet ein Verbrechen. 104.

— Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt dadurch, begründet ein Verbrechen. 105.

— Verleitung von Beamten zur Parteilichkeit dadurch, begründet eine Uebertretung. 311.

— zur Verleitung von Beamten zum Mißbrauch der Amtsgewalt, deren Verfall zum Armenfonde. 104, 105.

Geschirr, s. Glasur, Kupfer-, Packfong-, Eß-, Zinngeschirr.

Geschlecht, Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes begründet ein Verbrechen. 129.

Geschlechtlicher Mißbrauch, s. Blutschande, Kuppelei, Entehrung, Nothzucht, Schändung, Unzucht.

Geschmolzenes Gold, s. Gold.

Geschwister, wie Entwendungen und Veruntreuungen unter ihnen zu behandeln sind. 189, 463, 525.

— eines Verbrechers und des Ehegenossen desselben, können wegen dessen Verhehlung nicht gestraft werden. 216.

— und Geschwister der Ehegenossen, sind berechtiget die Untersuchung der Beleidigung eines Verstorbenen zu begehren. 495.

— Unzucht zwischen ihnen begründet eine Uebertretung. 500, 501.

— Unzucht mit den Gatten derselben begründet eine Uebertretung. 501.

Geschwister-Kinder eines Verbrechers, können wegen dessen Verhehlung nicht gestraft werden. 216.

Gesellen, wann deren Diebstähle gegen ihren Meister ein Verbrechen beiden. 176, II., c.

— — wann eine Uebertretung. 189, 460, 461.

— unterliegen der körperlichen Züchtigung durch Stockstreiche bei der Umwandlung der Arreststrafe. 248.

— deren Aufnahme ohne Kundschaft, begründet eine Uebertretung. 321.

— sollen sich nicht zur Setzung eines feuergefährlichen Ofens verwenden lassen. 439.

— sollen sich nicht zur Führung feuergefährlicher Aenderungen an Herden, Oefen, verwenden lassen. 441.

— der Rauchfangkehrer, deren Verpflichtung zur Anzeige feuergefährlicher Anlagen. 442.

— die mit offenem Lichte Magazine mit brennbaren Materialien betreten, begehen eine Uebertretung. 450.

Gesellen der Schlosser ꝛc., welche eine der im §. 469 angeführten Handlungen begehen, deren Bestrafung. 470.

— wann deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber eine Uebertretung begründen. 481, 483.

Gesellschaft, wann die Verübung des Diebstahles in Gesellschaft ein Verbrechen begründet. 174, II, b.

— höhere Strafbarkeit des in Gesellschaft verübten Raubes. 192.

Gesellschaften, geheime, Theilnahme daran, Vorlegung der Urtheile über dieses Vergehen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— geheime, Theilnahme daran, bildet ein Vergehen. 278, b; 285.

— erlaubte, absichtliche Verschweigung der Namen der Mitglieder, bildet eine Uebertretung. 278, b; 299.

— geheime, welche Vereinigungen als solche anzusehen sind. 286.

— geheime, welche Handlungen die Theilnahme daran begründen. 287.

— geheime, Bestrafung der Theilnahme an denselben. 288–296.

— geheime, wann Ausländer der Theilnahme daran schuldig werden. 293—295.

— geheime, Strafbarkeit der Stiftung derselben vom Auslande her. 295.

— geheime, Pflicht der Vorsteher derselben bei ihrer Entdeckung. 296.

— s. a. Körperschaften, Handelsgesellschaften, Versammlungen.

Gesellschaftsdiebstahl, dessen Strafbarkeit. 174, II., b.

Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, strafrechtliche, frühere, werden außer Geltung gesetzt. K. P. Art. I.

— Unwissenheit derselben ist kein Entschuldigungsgrund bei Verbrechen. 3.

— — — bei Vergehen und Uebertretungen. 233.

Gesetze fremder Länder, Verbrechen sind ohne Rücksicht darauf nach dem österreichischen Strafgesetze zu bestrafen. 36.

— Verordnungen, Erkenntnisse ꝛc., wann Aufreizung zum Ungehorsam gegen dieselben das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bildet. 65, b.

— österreichische, welche auch die Ausländer zu wissen verpflichtet sind. 234.

— öffentlich angeschlagene, deren Abreißung, Mißhandlung ꝛc. bildet eine Uebertretung. 315.

Gesetz-Uebertretungen, welche nicht als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen gestraft werden können, deren Behandlung. K. P. Art. V.

Gesicht, dessen Verlust oder Schwächung durch eine körperliche Beschädigung, erhöht die Strafbarkeit derselben. 156, a; 160.

Gesinde, Gesindehalter, s. Dienstboten, Dienstherren, Gesellen.

Gespräche, s. Unterredung.

Geständniß, s. Bekenntniß.

Gesundheit, Seiner Majestät des Kaisers, deren Gefährdung bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

— Gefahr für dieselbe gestaltet boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 85.

— Nachtheil daran für die Verletzte bei der Nothzucht und Schändung ist von erschwerendem Einflusse auf die Bestrafung. 126, 128.

— Vergehen und Uebertretungen gegen deren Sicherheit. 276, 393—408.

— wann gefahrbringende Handlungen für dieselbe als Vergehen oder Uebertretungen anzusehen sind. 335.

Gesundheits-Aufsicht, Verhehlung von Geräthen ansteckender Kranken vor ihr, begründet eine Uebertretung. 394—397.

Gesundheits-Störung, s. Beschädigung.

Gesundheits-Zustand, dessen vorläufige Untersuchung als Bedingung körperlicher Züchtigung. 24, 248.

Getränke der Sträflinge, s. Verpflegung.

— deren Verfälschung durch Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbsleute ꝛc., begründet eine Uebertretung. 403, 405.

Getreide am Felde, wann dessen Diebstahl ein Verbrechen begründet. 175, II., a.

Getreideschober, Feueranmachen in ihrer Nähe, begründet eine Uebertretung. 453.

Gewagte Geschäfte, s. Geschäfte.

Gewalt, deren Ausübung an Hausleuten, Hab und Gut, wann dieselbe das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 83.

— auswärtige, Ueberlieferung eines Menschen in dieselbe, wann sie das Verbrechen des Menschenraubes bildet. 90.

— Zufügung derselben oder Bedrohung damit, um zu Leistungen zu zwingen, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 98.

— gegen eine Person von Seite eines Diebes, macht den Diebstahl zum Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag. 174, I.

— — erhöht die Strafbarkeit jedes Diebstahles. 179.

— gegen eine Person, wann sie das Verbrechen des Raubes begründet. 190.

— s. Amtsgewalt, Nothzucht, Raubmord, Zwang, Drohung.

Gewaltsame Veränderung der Regierungsform, s. Veränderung.

Gewaltthätigkeit, öffentliche, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung an das Obergericht. K. P. Art. III.

— öffentliche, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

Gewaltthätigkeit, öffentliche, einzelne Fälle dieses Verbrechens. 76—100.

— — durch gewaltsames Handeln gegen Gerichte, öffentliche Behörden ꝛc. 76, 77.

— — — gegen Körperschaften, Versammlungen. 78—80.

— — durch Handanlegung oder Drohung gegen obrigkeitliche Personen. 81, 82.

— — durch Einfall in fremdes Gut. 83, 84.

— — durch Beschädigung fremden Eigenthumes. 85, 86.

— — durch Handlungen unter gefährlichen Verhältnissen. 87, 88.

— — durch Beschädigung an Staats-Telegraphen. 89.

— — durch Menschenraub. 90—92.

— — durch Einschränkung der Freiheit. 93, 94.

— — durch Behandlung eines Menschen als Sclaven. 95.

— — durch Entführung. 96, 97.

— — durch Erpressung. 98, 100.

— — durch gefährliche Drohung. 99, 100.

— — s. a. Aufstand, Aufruhr, Gewalt, Nothzucht, Raub.

Gewehr, Bewaffnung des Diebes damit, begründet das Verbrechen des Diebstahles, ohne Rücksicht auf den Betrag. 174, I.

Gewehre, verbotene oder verdächtige, deren Verfertigung oder Ausbesserung bildet eine Uebertretung. 372.

— geladene, wann deren unterlassene Verwahrung ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 373.

— wann deren unvorsichtiges Abdrücken ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 374.

Geweihter Ort, s. Gottesdienst.

Gewerbe, Verlust des Befugnisses dazu, s. Verlust.

Gewerbe, wann in demselben das Verbrechen des Betruges durch Maß und Gewicht verübt wird. 199, c.

— dessen Störung, als Grund der Umwandlung des Arrestes in Haus-Arrest. 262.

— unzüchtiges, s. Unzucht.

— zum Fleischverkaufe berechtigtes, s. Fleisch.

— s. a. Erwerb, Geschäft.

Gewerbsdiener, s. Gesellen.

Gewerbsleute, wann deren Diebstahl an ihren Meistern ein Verbrechen begründet. 176, II., c.

— wann sie durch falsches Maß und Gewicht das Verbrechen des Betruges begehen. 199, c.

— begehen durch Aufnahme von Gesellen ohne Ausweis eine Uebertretung. 321.

— welche Gift verkaufen oder brauchen, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung begehen, 361—370.

— die Nahrungsmittel sieden, begehen durch Verwendung von Kupfergeschirr dabei eine Uebertretung. 408, c.

— welche feuerfangende Stoffe nicht gehörig verwahren, begehen eine Uebertretung. 445—447.

— welche feuergefährliche Orte mit offenem Lichte betreten oder die nöthigen Laternen nicht anschaffen, begehen eine Uebertretung. 451.

— begehen durch gesetzwidrige Verabredungen eine Uebertretung. 479—481, 483.

— wann sie durch Uebervortheilung in Maß und Gewicht eine Uebertretung begehen, 478.

— wann sie durch Verheimlichung der Vorräthe von Lebensmitteln eine Uebertretung begehen. 482—484.

— die Getränke verfälschen, begehen eine Uebertretung. 403, 405.

— s. a. Schlosser, Trödler, Wirthe ꝛc.

Gewerbsmäßige, unbefugte, Ausübung der Arzeneikunst, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 343, 344.

Gewerbsverlust, als Strafe, s. Verlust.

Gewicht, falsches, wann dessen Gebrauch das Verbrechen des Betruges begründet. 199, c.

— wann Uebervortheilung in Maß und Gewicht eine Uebertretung begründet. 478, 483.

Gewinn aus dem Verbrechen über vorläufiges Einverständniß, begründet Mitschuld am Verbrechen. 5.

— — ohne Einverständniß, begründet ein besonderes Verbrechen. 6.

— unrechtmäßiger, wann dessen Zueignung das Verbrechen des Betruges begründet. 201, d.

Gewinnsucht, erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens des Deserteuren geleisteten Vorschubes. 221.

Gewölbe, neu erbaute, wann deren zu frühes Beziehen eine Uebertretung bildet. 386.

— mit brennbaren Stoffen gefüllte, deren Besuch mit offenem Lichte, bildet eine Uebertretung. 449, 451.

Gewohnheit zu stehlen, dadurch wird der Diebstahl zum Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag. 176, c.

— zu stehlen, erhöht die Strafbarkeit jedes Diebstahles. 179.

— zu betrügen, deren Einfluß auf das Straf-Ausmaß, 203.

Gewohnheiten, ältere, strafrechtlicher Natur, werden außer Geltung gesetzt. K. P. Art. I.

Gift, der unbefugte Handel damit bildet eine Uebertretung. 361—364.

— Unvorsichtigkeit bei dessen Verkaufe bildet eine Uebertretung. 365—367.

— Nachlässigkeit in dessen Aufbewahrung bildet eine Uebertretung. 368—370.

Giftfarben, ſ. Mineralfarben.

Giftmord, deſſen Begriff und Beſtrafung. 135—138.

Giltigkeit der dem Strafurtheile vorhergehenden Anordnungen des Verbrechers. 27, b.

Gläubiger, erdichtete, wann deren Aufſtellung das Verbrechen des Betruges begründet. 199, f.

— ſ. Pfand.

Glaſur, ſchlechte, deren Anwendung bei Koch-Geſchirr begründet eine Uebertretung. 408, b.

Gleichſtellung der Banknoten ꝛc. den öffentlichen Creditspapieren rückſichtlich der Verfälſchung. 106.

Glücksſpiele, ſ. Spiele.

Gnade, ſ. Erlaſſung, Nachſicht.

Gnadengaben, deren Verluſt als Wirkung einer Verurtheilung. 26, g; 240, c; 242, 268.

Gold und Silber, ob die Nachmachung der Punze auf demſelben das Verbrechen des Betruges begründet. 199, d.

— und Silber, geſchmolzenes, Vorſchrift über deſſen Ankauf von verdächtigen Verkäufern. 473—475.

Goldarbeiter, deren Pflicht beim Kaufe von verdächtigen Waaren, von geſchmolzenem Golde und Silber. 473—475.

Goldpunze, ſ. Punze.

Gottesdienſt, wann Mißhandlung der dazu geweihten Geräthe das Verbrechen der Religionsſtörung bildet. 122, b.

— wann die Verübung des Diebſtahles an einem dazu geweihten Orte das Verbrechen des Diebſtahles begründet. 174, II, c.

— wann der Diebſtahl einer dazu gewidmeten Sache ein Verbrechen bildet. 175, II, a.

— ſ. a. Religionsübung.

Gotteslästerung durch Reden, Handlungen ꝛc., begründet das Verbrechen der Religionsſtörung. 122, a.

Grab, Grabſtätte, ſ. Gräber.

Grad der Kerkerſtrafe iſt bei der Beſtimmung der Arbeit für den Sträfling zu berückſichtigen. 18.

Grade der Kerkerſtrafe. 14—18.

— der Arreſtſtrafe. 244—246.

— wann dieſelben umgewandelt werden dürfen, ſ. Abänderung.

— akademiſche, Verluſt derſelben, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, b; 242, 268.

Graduirte, ſ. Grade.

Gräber, wie deren Beſchädigung, Eröffnung oder Beraubung geſtraft wird. 278, h; 306.

Gränzen, wann deren Verrückung das Verbrechen des Betruges begründet. 199, e.

Gränze, ſ. Militärgränze.

Größe der ſtrafbaren Handlung, als Erſchwerungs-Umſtand bei der Beſtrafung von Unmündigen. 271, a.

Groß-Eltern, ſ. Eltern.

Gründe, welche die Zurechnung einer Handlung als Verbrechen ausſchließen. 2.

Grund und Boden, ſ. Beſitz.

Grundſätze, allgemeine, der Strafgeſetzgebung rückſichtlich der Strafbarkeit und Ausmeſſung der Strafe. 31, 32.

Gulden, ſ. Betrag.

Gut, fremdes, wann Einfall in dasſelbe und Verübung von Gewalt darin das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 83.

— — wann deſſen Entziehung das Verbrechen des Diebſtahles begründet. 171.

— verſperrtes, wann der Diebſtahl daran zum Verbrechen wird. 174, II, d.

— wann der Diebſtahl aus deſſen Eigenſchaft zum Verbrechen wird. 175.

Gutmachung des Schadens, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen. 46, g.

— des Schadens, als Milderungs-Umſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, k.

— des Schadens, ſ. Erſatz.

H.

Habe, . Gut.

Händel, Rauf-, ſ. Schlägerei.

Hängen, ſ. Aufhängen, Strang.

Häuſer, deren Verſtellung zur Nachtzeit durch Wägen ꝛc., bildet eine Uebertretung. 423—425.

Häusliche Zucht, welche Uebertretungen der Beſtrafung durch dieſelbe überlaſſen ſind. 237, 273, 525.

— — deren Gränzen und Beſtrafung der Ueberſchreitung derſelben. 413—421.

Häute, deren Verkauf, Einbringung aus verdächtigen Orten, wann ſie eine Uebertretung bildet. 401, 402.

Hafner, ſ. Töpfer.

Haft, unverſchuldet verlängerte, als Milderungsumſtand bei Verbrechen. 46, k.

Halden, Diebſtahl an Mineralien, Werkzeugen ꝛc. in demſelben, wann er ein Verbrechen bildet. 175, II., d.

— ſ. Mineralien.

Halten, das, ſchädlicher Thiere, ſ. Thiere.

Hand, deren Verluſt durch eine körperliche Beſchädigung, erhöht die Strafbarkeit der letzteren. 156, a; 160.

Handanlegung, gewaltſame, an obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— gewaltſame, wann ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 81.

— bei einem Morde, deren Beſtrafung. 136.

— bei einer Schlägerei, deren Beſtrafung. 143.

— bei einer während einer Schlägerei oder Mißhandlung erfolgten ſchweren Beſchädigung, deren Beſtrafung, 157.

Handanlegung an die Perſon, erhöht die Strafbarkeit des Raubes. 193, 194.

Handel mit Sklaven, ſ. Sklaven.

— mit Arzeneien, unbefugter, wann er eine Uebertretung bildet. 354.

— mit Gift, unbefugter, wann derſelbe eine Uebertretung bildet. 361—364.

— mit Schießpulver, welche Handlungen dabei eine Uebertretung begründen. 445.

— mit durch Nachdruck vervielfältigten Gegenſtänden, begründet ein Vergehen. 467.

— mit alten Sachen, ſ. Tröbler.

— mit Lebensbedürfniſſen, wann deren Verheimlichung eine Uebertretung bildet. 482.

Handelsleute, durch Verſchulden in Concurs verfallene, deren Strafbarkeit. 199, 486.

— wann deren Verletzungen der Vorſchriften über den Giftverkauf eine Uebertretung bilden. 361—364.

— wann deren Unvorſichtigkeit beim Giftverkaufe eine Uebertretung bildet. 365—370.

— deren Strafbarkeit wegen Verkauf unbekannter Materialwaaren. 371.

— welche feuergefährliche Materialien nicht gehörig verwahren, begehen eine Uebertretung. 445, 446.

— ſ. a. Kaufleute, Krämer, Tröbler.

Handlung, verſchuldete, wann deren Antritt ein Vergehen begründet. 486, b.

Handlungen, nur äußere, böse, begründen die Strafbarkeit als Verbrechen. 11.

— boshafte, unter besonders gefährlichen Verhältnissen, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— oder Unterlassungen, boshafte, unter besonders gefährlichen Verhältnissen, bilden das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 87.

— der Kinder und Unmündigen, deren Strafbarkeit. 237, 269—373.

— gegen ein Verbot vollbrachte, sind auch ohne böse Absicht Vergehen oder Uebertretungen. 238.

— gegen die körperliche Sicherheit überhaupt, wann sie eine Uebertretung begründen. 431.

— unehrenhafte oder unsittliche, deren falsche Beschuldigung bildet eine Uebertretung. 488.

— in der Trunkenheit verübte, deren Bestrafung. 236, 523, 524.

— und Unterlassungen, feuergefährliche, wann sie eine Uebertretung begründen. 459.

Handlungsbefugniß, dessen Verlust in Folge einer Verurtheilung. 30, 242, 243, 268.

— dessen Wiedererlangung durch falsche Angaben, wann sie ein Vergehen begründet. 486, b.

Handlungsbücher, wann deren mangelhafte oder Nichtführung, Vernichtung, Entstellung ein Vergehen begründet. 486, c, d.

Handlungsfond, welche Einverständnisse und falsche Angaben bei dessen Ausweise ein Vergehen begründen. 486.

— Antritt eines Handelsgeschäftes ohne denselben, wann er ein Vergehen begründet. 486, a.

Handlungsgesellschaft, wann sie in verschuldeten Concurs verfällt, gegen wen die Strafe zu verhängen ist. 486.

Handpresse, s. Buchdruckerpresse.

Handwerk, Verlust desselben wegen einer Verurtheilung. 30, 242, 243, 268.

— s. a. Gewerbe, Verlust.

Handwerker ꝛc., die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder feuergefährliche Geschäfte verrichten, Bestrafung der Trunkenheit bei ihnen 524.

Handwerksgesellen, Umwandlung des Arrestes in Züchtigung bei denselben. 248.

— deren Aufnahme ohne Kundschaft bildet eine Uebertretung. 321.

— deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann sie eine Uebertretung begründen. 481.

— s. a. Gesellen.

Hanfbrechen bei offenem Lichte, begründet eine Uebertretung. 459.

Hartes Lager, s. Lager.

Haß wider den Kaiser, Verleitung dazu, bildet das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 65, a.

— gegen Behörden, Aufforderung dazu, s. Aufwiegelung, Schmähung.

Hauptschlüssel, wann deren Verfertigung, nachlässige Verwahrung oder Verkehr damit eine Uebertretung begründet. 469.

Haus, kaiserliches, s. Kaiserhaus.

— gewaltsames Eindringen in dasselbe, bildet das Vergehen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 83.

— dessen Herleihen zu Zusammenkünften geheimer Gesellschaften, begründet Theilnahme daran. 287, f; 293, d.

— dessen Herleihen zu verbotenen Vereinen, begründet Theilnahme daran. 298.

— Verpflichtung zur Anmeldung der in demselben vorgehenden Veränderungen der Bestandnehmer. 320, a.

— Verpflichtung des Eigenthümers bei dessen drohendem Einsturze. 381.

— Bestrafung des Eigenthümers bei erfolgtem Einsturze. 382.

Haus, neuerbautes, deſſen zu frühes Beziehen bildet eine Uebertretung. 386.

— ſ. a. Gebäude.

Hausapotheken, deren unbefugte Haltung bildet eine Uebertretung. 454.

Hausarreſt, deſſen Verhängung und Wirkſamkeit. 246.

— wann er ſtatt Arreſt erſten Grades verhängt werden kann. 262.

Hausdiebſtähle über 5 fl. C. M. bilden Verbrechen. 176, II., b, c.

— geringere, bilden Uebertretungen. 460, 461.

— zwiſchen Familiengliedern, deren Beſtrafung. 188, 463, 525.

Hauseigenthümer, deren Verpflichtung während eines Auflaufes. 281, 282.

— und -Adminiſtratoren, wann ſie durch Unterlaſſung der Meldung eines Fremden eine Uebertretung begehen. 320, a.

— und -Adminiſtratoren ꝛc., deren Verpflichtung in Betreff des drohenden Einſturzes eines Gebäudes. 381.

— — deren Strafbarkeit bei erfolgtem Einſturze. 382.

— begehen durch feuergefährliche Anlagen eine Uebertretung. 440.

— deren Verpflichtung zur Wegſchaffung feuergefährlicher Anlagen. 443.

Hausgenoſſen, die Verläumdung durch ſolche erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung. 210.

— ſind bei Unruhen zu Hauſe zu halten. 281, 282.

— Entziehung von Geräthen an Anſteckung Verſtorbener durch ſie, bildet eine Uebertretung. 395.

— Entehrung von Anverwandten des Hauſes durch dieſelben, begründet eine Uebertretung. 504.

— Diebſtähle durch dieſelben, ſ. Hausdiebſtähle.

Haushaltung, gemeinſchaftliche, wie Diebſtähle und Veruntreuungen unter Mitgliedern derſelben zu behandeln ſind. 189, 463, 525.

Hauſirer, Verkauf von Gift durch ſie, bildet eine Uebertretung. 364.

— die von Unmündigen kaufen, begehen eine Uebertretung. 471, 472.

— ſ. a. Krämer.

Hausknecht, deſſen Betretung mit offenem Lichte in einem feuergefährlichen Orte bildet eine Uebertretung. 449.

— ſ. Dienſtboten.

Hausleute, wann Gewalt an denſelben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 80.

Hausthier, ſ. Thiere.

Hausvater, deſſen Pflicht bei einem Auflaufe. 281, 282.

Hazardſpiele, deren Verbot und Strafbarkeit. 522.

Hebamme, wann deren Nichtberufung bei einer Niederkunft eine Uebertretung begründet. 339.

— deren Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Todesfälle. 359.

— die Aufdeckung der Geheimniſſe der Kranken durch ſie bildet eine Uebertretung. 498.

Hehler, ſ. Theilnehmer, Verhehler, Vorſchub.

Heilarzt, wann deſſen Verſchulden ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 356, 358.

— ſ. a. Arzt.

Heilkunſt, ſ. Arzeneikunſt, Apotheke.

Heilmittel, ſ. Arzeneien.

Heimſagung eines verfallenen Gewerbsbefugniſſes, iſt nicht geſtattet. 243.

Heimatsſchein, ſ. Paß, Kundſchaft, Ausweis.

Heirat, ſ. Ehe.

Heizanlagen feuergefährliche, Pflicht der Schornſteinfeger zu deren Anzeige, 442, 443.

Heizungen, vorſchriftwidrige Aenderungen daran, begründen eine Uebertretung. 440, 441.

— Legung von Holz in dieſelben zum Dörren begründet eine Uebertretung. 448.

Herabfallen und Herabwerfen von Sachen aus Fenſtern, wann es eine Uebertretung begründet. 426.

Herabſetzung der Strafe, ſ. Abänderung.

Herabwürdigung der Einrichtungen der Familien ꝛc., Vorlegung der Urtheile über dieſes Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— des Inſtitutes der Ehe, Familie, des Eigenthumes ꝛc. begründet ein Vergehen. 278, g; 305.

— der Verfügungen der Behörden, begründet ein Vergehen. 278, c; 300.

— ſ. a. Beleidigung.

Herausforderer bei einem Zweikampfe iſt ſtrenger zu beſtrafen als der Herausgeforderte. 162.

Herausforderung, Beſtrafung der Aufreizung dazu. 163.

— ſ. a. Zweikampf.

Herausgeber einer Druckſchrift deſſen Verantwortlichkeit für ein dadurch begangenes Verbrechen. 7.

— einer verurtheilten Druckſchrift, Beginn der Strafbarkeit für ihn. 10.

Herde, feuergefährliche Aenderungen daran, wann ſie eine Uebertretung begründen. 440, 441.

— feuergefährliche Anlagen daran, Pflicht der Schornſteinfeger zu deren Anzeige. 442, 443.

Herleihen der Kinder zum Betteln, begründet eine Uebertretung. 521.

— der Häuſer zu Verſammlungen geheimer Geſellſchaften und verbotener Vereine, bildet Theilnahme an letzteren. 287, 298.

Hetzen der Thiere, wann es eine Uebertretung bildet. 392.

Heu, deſſen feuergefährliche Aufbewahrung begründet eine Uebertretung. 447.

Heubehältniß, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht eine Uebertretung. 449—451.

Heumagazin, Tabakrauchen darin begründet eine Uebertretung. 452.

Heuſchober, Feuermachen in ihrer Nähe begründet eine Uebertretung. 453.

Hilfeleiſtung zur Verübung eines Verbrechens, wann ſie Mitſchuld am Verbrechen begründet. 5.

— wann ſie ein beſonderes Verbrechen begründet. 6.

— zur Entweichung eines Verhafteten, begründet das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorſchubleiſtung. 217, 307.

— — Strafe dieſes Verbrechens. 218, 219.

— einem Deſerteur, begründet das Verbrechen des geleiſteten Vorſchubes. 220.

— — Beſtrafung dieſes Verbrechens. 221.

— ſ. a. Beiſtand, Vorſchub.

Hilfsleute, deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann ſie eine Uebertretung begründen. 481.

— ſ. a. Geſellen.

Hinderniſſe der Ausübung eines Verbrechens, wann deren Hintanhaltung Mitſchuld am Verbrechen begründet. 5.

Hinderniß, zufälliges, die nur deßhalb unterbliebene Verübung eines Verbrechens, befreit nicht von der Strafbarkeit. 8—10.

— zu überwindendes, als Erſchwerungsumſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, i.

Hinderniß der Ehe, gesetzliches, Eingehung einer Ehe mit Verschweigung desselben bildet eine Uebertretung. 507.

Hinderung eines Menschen an der persönlichen Freiheit, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 93.

— eines Verbrechens, wann deren Unterlassung das Verbrechen der Vorschubleistung oder Mitschuld daran begründet. 212—215.

— der Entdeckung von Verbrechen, wann sie das Verbrechen der Vorschubleistung oder Mitschuld begründet. 214, 215.

— Strafloſigkeit der Verwandten wegen dieses Verbrechens. 216.

— — von Vergehen und Uebertretungen bildet die Uebertretung der Vorschubleistung. 307.

— des Wiedereinbringens eines entwichenen Verhafteten, wann sie das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung begründet. 217, 307.

— im Genusse der bürgerlichen Rechte nach ausgestandener Strafe, deren Strafbarkeit. 225.

— der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, deren Strafbarkeit. 313, 314.

— einer angeschlagenen Kundmachung durch Beschädigung derselben, deren Strafbarkeit. 315.

— gewaltsame, s. Gewaltthätigkeit.

Hinrichtung wird durch den Strang vollzogen. 13.

Hintergehung der Behörden beim Ausweise des Handlungsfondes, wann sie ein Vergehen begründet. 486.

— des Richters, s. Erdichtung.

Hinterlist, s. List, Verblendung.

Hochverrath, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem obersten Gerichtshofe und dem Obergerichte. K. P. Art. III.

Hochverrath gegen Oesterreich oder den deutschen Bund, im Auslande von Fremden begangener, dessen Strafbarkeit. 38.

— als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 58, 59.

— Ersatz für den dadurch verursachten Schaden aus dem Vermögen des Verbrechers. 59.

— welche Handlungen die Mitschuld an diesem Verbrechen begründen. 60, 61.

— wodurch die Strafloſigkeit wegen dieses Verbrechens begründet wird. 62.

— Strafbarkeit der Vorschubleistung dabei als Mitschuld. 213, 215.

— Strafbarkeit des Vorschubes zur Flucht eines deßhalb Verhafteten. 218.

Holz, wann dessen Diebstahl zum Verbrechen wird. 174, II., d.

— von Brücken, Diebstahl daran, wird zum Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag. 175, I., b.

— Brenn-, dessen feuergefährliche Verwahrung bildet eine Uebertretung. 447.

— — dessen Dörrung in Ofenheizen bildet eine Uebertretung. 448.

— — wann Verstellung der Straßen damit eine Uebertretung bildet. 422, 425.

— Behältnisse dazu, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht eine Uebertretung. 449.

Holzausweis, ob das Nachmachen der dazu bestimmten Zeichen das Verbrechen des Betruges bildet. 199, d.

Holzbehältnisse, die Betretung darin mit offenem Lichte bildet eine Uebertretung. 449—451.

Holzdruck, wird unter dem Ausdrucke Druckschrift verstanden. K. P. Art. II.

Holzdruckpresse, s. Buchdruckerpresse.

Hülfeleiſtung, ſ. Hilfeleiſtung.

Hüttenarbeiter, ſ. Arbeiter.

Hüttenrauch, ſ. Gift.

Hüttrich, ſ. Gift.

Hunde, wüthende, Unterlaſſung der Anzeige derſelben, bildet eine Uebertretung. 387.

— bösartige, Unterlaſſung der Verwahrung derſelben, bildet eine Uebertretung. 391.

Hundert Gulden, ſ. Betrag, Werth.

Huren, ſ. Schandbirnen.

J.

Immatriculirte, deren Streichung aus der Matrikel als Folge einer Verurtheilung. 26, b; 240, c; 242.

Imputabilität, ſ. Zurechnung.

Injurien, ſ. Beleidigung, Ehrenbeleidigung.

Inland, Vollziehung der Urtheile ausländiſcher Strafbehörden daſelbſt, findet nicht Statt. 36, 235.

— Strafbarkeit der von Ausländern daſelbſt begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 37, 234.

Inländer, Strafbarkeit der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen. 36.

— Strafbarkeit der von ihnen im Auslande begangenen Vergehen und Uebertretungen. 235.

— können aus Oeſterreich nicht ausgewieſen oder abgeſchafft werden. 25, 249.

— deren Strafbarkeit wegen Theilnahme an geheimen Geſellſchaften. 287.

— deren Strafbarkeit wegen einer im Auslande geſchloſſenen unſtatthaften Ehe. 507.

Innungen, wann deren Verabredungen zum Nachtheile des Publikums eine Uebertretung bilden. 479, 480, 483.

Inſulte, ſ. Beleidigung.

Integrität des deutſchen Bundes, welche Handlungen gegen dieſelbe das Verbrechen des Hochverrathes bilden. 58.

Invalidengehalte, deren Verluſt als Folge einer Verurtheilung. 26, g; 240, c; 242, 268.

Invaſion, ſ. Einfall.

Irre, ſ. Geiſteszerrüttung.

Irreführung des Unterſuchenden, als Erſchwerungsumſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, m.

— der öffentlichen Aufſicht durch falſche Angaben, begründet eine Uebertretung. 320, e.

Irrlehren, wann deren Ausſtreuung das Verbrechen der Religionsſtörung bildet. 122, d.

Irrthum, wieferne derſelbe den böſen Vorſatz ausſchließt. 2, e.

— wann die Verführung dazu oder deſſen Benützung das Verbrechen des Betruges begründet. 197.

J.

Jäger, wann sie durch Unterlassung der Verwahrung geladener Gewehre eine Uebertretung begehen. 373.

Jahr, Kalender-, Zeitbestimmungen des Strafgesetzes sind darnach zu bestimmen. K. P. Art. VIII.

— das vierzehnte, s. Alter, Unmündigkeit.

Jahre, zwanzig, als Verjährungsfrist für Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker gesetzt ist. 228, a.

— zehn, als Verjährungsfrist für Verbrechen, worauf zehn- bis zwanzigjähriger Kerker gesetzt ist. 288, b.

— fünf, als Verjährungsfrist für Verbrechen, worauf weniger als zehn Jahre Kerker gesetzt ist. 228, b.

— zwanzig, als die längste Dauer der zeitlichen Kerkerstrafe. 17.

Jahre, zwanzig, das Alter unter demselben als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, a.

— s. a. Alter, Dauer.

Jünglinge unter achtzehn Jahren, worin bei ihnen körperliche Züchtigung besteht. 24, 248.

Jugend, unter zwanzig Jahren, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, a.

— deren Verführung als Erschwerungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, f.

— deren Verführung durch Schanddirnen bildet eine Uebertretung. 509.

— s. a. Alter.

Jungen, s. Lehrjungen.

Juwelenhändler, deren Pflicht beim Anbote von verdächtigen Waaren, von geschmolzenem Gold und Silber. 473—475.

K.

Kaiser, Verlust des Rechtes, verlorene akademische Grade, Aemter, ohne dessen Einwilligung wieder zu erlangen als Folge einer Verurtheilung. 26, b., d., e.

— die Verletzung der Person desselben bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

— Verletzung der Ehrfurcht gegen denselben bildet das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. 63.

— Aufreizungen zum Hasse gegen ihn ꝛc., bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 65, a.

Kaiserhaus, Beleidigungen der Mitglieder desselben, deren Bestrafung. 64.

Kaiserthum Oesterreich, s. Ausländer, Inländer, Staatsverband, Verweisung.

Kaffehsurrogate, s. Nahrungsmittel.

Kalenderjahr, Zeitbestimmungen des Strafgesetzes sind darnach zu bestimmen. K. P. Art. VIII.

Kalenderstämpel, s. Stämpel.

Kaminfeger, s. Rauchfangkehrer.

Kampf, Kampfplatz, s. Zweikampf.

Karakter, ſ. Charakter.

Karten, falſche, wann deren Gebrauch im Spiele das Verbrechen des Betruges begründet. 201, e.

Kartenſtämpel, ob deſſen Nachmachung das Verbrechen des Betruges begründet. 199, d.

— ſ. a. Stämpel.

Kaſſe, ſ. Caſſe.

Katechet, ſ. Unterricht.

Katzen, ſ. Thiere.

Kauf der Theile, um welche Münzen verringert worden ſind, wann er Theilnahme am Verbrechen der Verfälſchung bildet. 120.

— geſtohlenen Gutes, deſſen Strafbarkeit als Theilnehmung am Diebſtahle. 185.

— geraubten Gutes, deſſen Strafbarkeit als Theilnehmung am Raube. 196.

— von zur Vertilgung beſtimmtem Geräthe von anſteckenden Krankheiten, wann er eine Uebertretung bildet. 397.

— von Unmündigen, von Seite der Trödler, deſſen Strafbarkeit als Uebertretung. 471, 472.

— verdächtiger Waaren, Pflicht zur Anhaltung der Perſon, die ſie anbietet und Beſtrafung des Käufers. 473—477.

— verdächtiger Waaren durch Gold- und Silberarbeiter, begründet eine Uebertretung. 474.

— von Gold- und Silberwaaren, geſchmolzenem Golde und Silber, wann er eine Uebertretung begründet. 473—475.

Kaufleute, ſ. Kauf, Handel, Handelsleute, Hauſirer, Krämer, Verkauf.

Kaufſchilling für ein verfallenes verkäufliches Gewerbe, iſt nicht als verfallen zu erklären. 243.

Kellner, ſ. Dienſtboten.

Kenntniß, daß Diebſtahl und Veruntreuung Verbrechen ſind, begründet die Strafbarkeit der Theilnehmung ebenfals als Verbrechen. 186, a.

Kerkerſtrafe, als Strafart der Verbrechen. 12—42.

— 1. und 2. Grades, deren Begriff und Darſtellung. 14—16.

— deren Abſtufungen nach der Dauer. 17.

— muß ſtets mit Arbeit in Verbindung ſtehen. 18.

— deren Verſchärfungen. 19—25.

— deren Wirkungen überhaupt. 26.

— ſchwere, deren Wirkungen. 27.

— lebenslange, darf nicht verſchärft werden. 50.

— zeitliche, Ausmaß und Verſchärfungen derſelben. 51.

— lebenslange, deren Verwandlung in zeitliche bei Verbrechern unter 20 Jahren. 52.

— deren Verwandlung wegen Milderungsgründen. 52—55.

— lebenslange, auf Verbrechen verhängte, erhöht die Strafbarkeit der Vorſchubleiſtung bei denſelben. 213.

— lebenslange, Verjährungsfriſt für Verbrechen, worauf ſie verhängt iſt, 228, a.

— lebenslange, bei Perſonen unter 20 Jahren gilt Strafdauer von 10—20 Jahren als Maßſtab der Verjährung. 232.

Ketten, ſ. Eiſen.

Ketzerei, ſ. Irrlehre.

Kinder, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 4.

— trifft der Verluſt des Adels wegen Strafurtheil gegen den Vater nicht. 27, a.

— wann deren Entführung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 96.

— Strafe dieſes Verbrechens. 97.

Kinder, Unzucht, Verführung, Kuppelei in Beziehung auf dieſelben von Seite der Eltern, bildet ein Verbrechen. 131, 132.

— Beſtrafung der Theilnahme an der Ermordung derſelben, 137;

— deren Tödtung im Leibe, bildet das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. 144—148.

— deren Weglegung, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 149—151.

— und Eltern, wie Diebſtähle und Veruntreuungen unter ihnen zu behandeln ſind. 189, 463, 525.

— deren Strafloſigkeit wegen Verhehlung der Verbrechen ihrer Eltern. 215, 216.

— Beſtrafung der durch ſie verübten ſtrafbaren Handlungen. 237.

— wann die Verheimlichung der Geburt derſelben eine Uebertretung bildet. 339.

— wann die Unterlaſſung der Aufſicht und Pflege derſelben, eine Uebertretung bildet. 376, 378.

— deren Mißhandlung von Seite der Eltern, wann ſie eine Uebertretung begründet. 413—416.

— unmündige, Strafbarkeit der Tröbler, wann ſie Sachen von ihnen kaufen. 471, 472.

— Unzucht mit den Gatten derſelben begründet eine Uebertretung. 501.

— Unzucht mit den Gatten ihrer Eltern bildet eine Uebertretung. 501.

— Zwang zur Ehe durch die Eltern, wann er eine Uebertretung begründet. 508.

— unter vierzehn Jahre, Beſtrafung des Bettelns derſelben an den Eltern. 520.

— Beſtrafung des Herleihens derſelben zum Betteln. 521.

— deren Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Eltern, die der häuslichen Zucht überlaſſen bleiben. 525.

— ſ. a. Minderjährige, Unmündige, Verwandte.

Kinderſpiel-Geſchirr, Anwendung der Bleiglätte dabei bildet eine Uebertretung. 408, b.

Kindesmord, Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 139.

Kippen, ſ. Verfälſchung.

Kirche, anerkannte, wann deren Beleidigung ein Vergehen begründet. 278, e; 303.

— Kirchen-Diebſtahl, ſ. a. Gottesdienſt.

Kirchliche Vorſchriften rückſichtlich der Folgen der Strafurtheile bleiben aufrecht. 26, 268.

Klage wegen Ehebruch. Nichtanſtellung derſelben durch 6 Wochen gilt als Verzeihung 503.

— deren Unterlaſſung als Erlöſchungsart der Uebertretungen, die nur auf Verlangen des Beleidigten beſtraft werden. 530.

Klempner, begehen durch feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre eine Uebertretung. 438, 439.

Knaben, wann an ihnen das Verbrechen der Schändung verübt wird. 128.

Knallpräparate, Unterlaſſung der Vorſchriften dabei, begründet eine Uebertretung. 336, f; 445, 446.

Knechte, deren Beſtrafung wegen ſchnellen Fahrens oder Reitens. 428.

— Beſtellung der Polizei nicht vorgeſtellter, zum Fahren, begründet eine Uebertretung. 429.

— begehen durch Stehenlaſſen beſpannter Wägen ohne Aufſicht eine Uebertretung. 430.

Kochgeſchirr, ſ. Zinngeſchirr.

Köche, begehen durch geſundheitsſchädliche Bereitung von Speiſen eine Uebertretung. 407, 408.

Kökelskörner, ſ. Gift.

Körper Seiner Majeſtät des Kaiſers, deſſen Verletzung bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

Körper, schwere Beschädigung desselben, wann sie ein Verbrechen bildet. 152—157.

— Vergehen und Uebertretungen gegen dessen Sicherheit, 276, 409—433.

— s. a. Beschädigung, Sicherheit.

Körperliche Beschaffenheit, deren Untersuchung als Bedingung der Anwendung der Züchtigung. 124, 248.

— Beschädigung, s. Beschädigung.

— Züchtigung, s. Züchtigung.

Körperschaften, gesetzliche, gewaltsames Handeln gegen dieselben, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — durch welche Handlungen das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen sie begangen wird. 78.

— gesetzlich anerkannte, wann Aufreizungen gegen dieselben ein Vergehen begründen. 278, d; 302.

— wann Schmähungen derselben eine Ehrenbeleidigung bildet. 496.

— s. a. Schmähungen.

Kohlen, brennende, unvorsichtiges Unterhalten derselben, begründet eine Uebertretung. 336, a.

Kohlenbehältnisse, Betretung darin mit offenem Lichte, bildet eine Uebertretung, 449—451.

Kommerzial-Waarenstämpel, ob dessen Nachmachung das Verbrechen des Betruges bildet, 199, d.

Kontrakte, s. Verträge.

Konkurs, s. Concurs.

Kontumaz, s. Contumaz.

Korn, s. Schrott.

Korrespondenzen, s. Correspondenzen.

Kost der Sträflinge, s. Verpflegung.

Krämer, Strafbarkeit der Uebertretungen derselben beim Giftverkaufe. 362—369.

Krämer, Strafbarkeit der Uebertretungen derselben beim Verkaufe des Schießpulvers. 445.

— s. a. Handelsleute, Hausirer.

Kränkung eines Verbrechers nach ausgestandener Strafe, deren Strafbarkeit. 225.

Kräuterhändler begehen eine Uebertretung durch unbefugtes Curiren. 343.

— — durch unbefugten Handel mit Arzeneien. 354.

— — — mit Giftkräutern. 361.

Krakau, Großherzogthum, Geltung des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 daselbst. K. P. Art. I.

— welchen Gerichten daselbst die Gerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zusteht. K. P. Art. III.

Kranke, wann deren unbefugte Behandlung eine Uebertretung bildet. 343, 344.

— deren ungeschickte Behandlung oder Vernachlässigung durch Aerzte oder Wundärzte bildet eine Uebertretung. 356—359.

— deren Vernachlässigung durch Angehörige, bildet eine Uebertretung. 360.

— Aufdeckung der Geheimnisse derselben durch Sanitätspersonen, bildet eine Uebertretung. 498, 499.

Krankenwärter, Entziehung von Geräthen an Ansteckung Verstorbener durch sie, bildet eine Uebertretung. 395.

Krankheit, unheilbare, in Folge einer körperlichen Beschädigung erhöht die Strafbarkeit der letzteren. 156, b; 160.

Krankheiten, verdächtige, Pflicht der Sanitätspersonen zu deren Anzeige. 359.

— schändliche und ansteckende, wann damit behaftete Frauenspersonen eine Uebertretung begehen. 379, 509, 510.

— wann die Verletzungen der Vorschriften gegen Pest und ansteckende Krankheiten eine Uebertretung bilden. 393—397.

— Strafbarkeit des Vorgebens derselben von Seite der Bettler. 519.

Krankheiten des Viehes, ſ. Viehſeuche.

Kredit, ſ. Credit.

Kreditpapiere, ſ. Creditpapiere.

Kreditoren, ſ. Creditoren.

Kridatar, ſ. Verſchwendung, Zahlungsunvermögen.

Kriegsdienſte, Werbung für andere als öſterreichiſche, deren Beſtrafung durch Militärgerichte. 92.

— Beförderung der Entweichung aus denſelben, deren Beſtrafung durch Militärgerichte. 222.

— Entweichung daraus, ſ. Deſertion.

Kriegscaſſe, Entſchädigung an dieſelbe für Begünſtigung der Deſerteure. 221.

Kriegsmacht des Staates, Strafbarkeit der Ausſpähung derſelben. 67.

Kroatien, Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom 27. Mai 1852 daſelbſt. K. P. Art. I.

Kronländer, in welchen das Strafgeſetz vom 27. Mai 1852 Wirkſamkeit hat. K. P. Art. I.

— welchen Gerichten in den einzelnen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen zuſteht. K. P. Art. III.

Kühnheit, beſondere, bei Vollbringung des Betruges, als Grund eines höheren Straf-Ausmaßes. 203.

Küſtenland, croatiſches, Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom 27. Mai 1852 daſelbſt. K. P. Art. I.

Kundmachung, wann Urtheile der Gerichte erſter Inſtanz vor derſelben dem Obergerichte vorgelegt werden müſſen. K. P. Art. III.

Kundmachung, Beginn der Rechtswirkungen eines Urtheiles von derſelben. 17.

Kundmachungen, ſ. Patente.

Kundſchaft, Aufnahme eines Geſellen ohne dieſelbe, bildet eine Uebertretung. 321.

Kundſchafter, ſ. Ausſpähung.

Kunſtwerke, ſ. Nachdruck.

Kupferdruckpreſſe, ſ. Buchdruckerpreſſe.

Kupferfarben, ſ. Mineralfarben.

Kupfergeſchirr, deſſen geſundheitsſchädliche Anwendung begründet eine Uebertretung. 408, e.

Kupferſtiche, ſ. Druck, Nachdruck.

Kuppelei, wann ſie ein Verbrechen begründet. 132.

— Beſtrafung dieſes Verbrechens. 133.

— wann ſie eine Uebertretung bildet. 512—516.

Kutſcher, wann ſie durch ſchnelles Fahren oder Reiten eine Uebertretung begehen. 428.

— begehen durch Stehenlaſſen beſpannter Wägen ohne Aufſicht eine Uebertretung. 430.

— begehen eine Uebertretung, wenn ſie mit offenem Lichte an einem feuergefährlichen Orte betreten werden. 449.

— begehen eine Uebertretung, wenn ſie an feuergefährlichen Orten Tabak rauchen. 452.

— deren Verpflichtung zur Erinnerung der mit Fackeln Reiſenden. 455.

L.

Läſterungen Gottes, bilden das Verbrechen der Religionsſtörung. 122, a.

— gegen Seine Majeſtät, bilden das Verbrechen der Majeſtätsbeleidigung. 63.

— ſ. a. Schmähungen.

Lager, hartes, als Verſchärfung der Kerkerſtrafe. 19, 21.

— hartes, als Verſchärfung der Arreſtſtrafe. 253, 255.

Länderumfang des Kaiſerſtaates, ſ. Oeſterreich.

Land, fremdes, ſ. Ausland.

Landesfürſt, Verletzung ſeiner perſönlichen Sicherheit, bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

— Verletzung der Ehrfurcht gegen denſelben durch Läſterungen bildet das Verbrechen der Majeſtätsbeleidigung. 63.

— eines deutſchen Bundesſtaates, durch welche Handlungen gegen ihn Hochverrath begangen wird. 58.

— — oder eines fremden Staates, Beſtrafung der Verletzung oder Gefährdung desſelben als Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 66.

— eines fremden Staates, Schmähungen desſelben, deren Beſtrafung als Ehrenbeleidigung. 494, a.

Landesverweiſung, als Strafverſchärfung nur gegen Ausländer anwendbar. 19, 25.

— ſ. a. Abſchaffung, Verweiſung.

Landkutſcher, worauf ſie mit Fackeln Reiſende aufmerkſam machen müſſen. 455.

— ſ. a. Kutſcher, Lohnkutſcher, Miethkutſcher.

Laterne, Beſchädigung einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgeſtellten, bildet eine Uebertretung. 317.

— als Warnungszeichen bei Verſtellung von Straßen, Nichtaufſtellung derſelben, bildet eine Uebertretung. 424, 425.

— Dienſtherren, welche die nöthigen Laternen nicht anſchaffen, begehen eine Uebertretung. 451.

Laub der Maulbeerbäume, wann Diebſtahl daran ein Verbrechen bildet. 175, II,, a.

Leben, Vergehen und Uebertretungen gegen deſſen Sicherheit. 276, 335—392.

— die nothwendige Vertheidigung desſelben begründet gerechte Nothwehr. 2.

— Geſundheit, Sicherheit, wann die Gefährdung derſelben beim Betriebe von Eiſenbahnen, Dampfſchiffen ꝛc., das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 87.

— wann demſelben Gefahr bringende Handlungen als Vergehen anzuſehen ſind. 335.

— deſſen Verluſt, ſ. Mord, Tod, Tödtung.

Lebensgefahr, in Folge eines Verbrechens, deren Einfluß auf die Strafbarkeit desſelben. 126, 128, 148, 155, e; 167, b.

Lebensjahr, ſ. Alter, Jahr.

Lebenslanger Kerker ſ. Kerker.

Lebensmagnetismus, ſ. Magnetismus.

Lebensmittel, Strafbarkeit des Betruges im Maße und Gewichte ꝛc., bei deren Verkauf. 478, 483.

— wann durch deren Verheimlichung eine Uebertretung begangen wird. 482, 483.

Lebenswandel, untadelhafter, vor der That als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, b.

— — als Milderungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, b.

Lebenszeit, s. Dauer.

Lehramt, dessen Verlust als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 26, d.

— — wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung. 240, c; 242, 268.

Lehranstalten, wann die Eröffnung der Siegel derselben eine Uebertretung bildet. 316.

Lehrbrief eines Apothekergehilfen, wann dessen Verlust einzutreten hat. 348, 350.

Lehrer, Verführung der Schüler zur Unzucht und Kuppelei durch sie, bildet ein Verbrechen. 132.

— Mißhandlung der Schüler durch sie, begründet eine Uebertretung. 413 420.

Lehrherren, Mißhandlung der Lehrjungen durch sie, bildet eine Uebertretung. 413, 421.

Lehrjungen, wann deren Diebstähle an Lehrherren Verbrechen bilden. 176, II,, c.

— Umwandlung des Arrestes in Züchtigung bei denselben. 248.

— deren Mißhandlung durch Lehrherren, bildet eine Uebertretung. 413, 421.

— die mit offenem Lichte Magazine mit brennbaren Materialien betreten, begehen eine Uebertretung. 450.

— deren Verabredungen gegen die Arbeitsgeber, wann sie eine Uebertretung begründen. 481, 483.

Leibeigenschaft, s. Sklaverei.

Leibesfrucht, eigene, deren Abtreibung, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 57, 144, 145.

Leibesfrucht, Bestrafung des mitschuldigen Vaters. 146.

— fremde, Bestrafung der Abtreibung derselben. 147, 148.

Leibesstrafe, s. Züchtigung.

Leichen, deren Wegnahme oder Mißhandlung begründet ein Vergehen. 278, h; 306.

Leichenbeschauer, s. Todtenbeschauer.

Leichnam eines im Zweikampfe gefallenen, dessen Beerdigung. 161.

Leidenschaft, s. Gemüthsbewegung.

— als Beweggrund zu dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. 101.

— als Beweggrund betrügerischer Handlungen. 197.

Leihen auf Pfänder, unbefugtes, wann es eine Uebertretung begründet, 485.

— auf verdächtige Pfänder, begründet eine Uebertretung. 477.

— der Wohnung, s. Haus.

Leihverträge, wucherische, deren Bestrafung als Vergehen. K. P. Art. VI.

Leistung, Duldung oder Unterlassung, wann Zwang dazu das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 98.

Letztwillige Anordnungen, Unfähigkeit dazu als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 27, b.

Licht, offenes, wer damit in einem feuergefährlichen Orte betreten wird, begeht eine Uebertretung. 449—451, 459.

— offenes, Flachs brechen dabei, begründet eine Uebertretung. 459.

Lieferungsverträge, verstellte, über Creditspapiere ꝛc., wann die Einlassung in dieselben ein Vergehen begründet. 486, f.

Linderungsumstände, s. Milderungsumstände.

List des Thäters, deren Einfluß auf die Bestrafung der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges und der Veruntreuung. 462.

Listige Vorstellungen, s. Vorstellungen.

Literarische Werke, welche unter dem Ausdrucke Druckschriften verstanden werden. K. P. Art. II.

Literarisches Eigenthum, s. Eigenthum.

Lithographische Presse, deren unbefugte Haltung oder Verfertigung, begründet eine Uebertretung. 327, 328.

Lithographie, s. Druck, Nachdruck.

Littorale, s. Küstenland.

Los eines Verbrechens, wann dessen Veranlassung dadurch Mitschuld daran begründet. 5.

Locomotive, schadhafte, das Fahren mit denselben bildet eine Uebertretung. 433, d.

— bei Eisenbahnen, Aussprühen von Funken daraus, wann es eine Uebertretung begründet. 459.

Löschordnung, Uebertretung der Vorschriften derselben, deren Strafbarkeit. 435—444.

Löschung von angemachtem Feuer im Walde, deren Unterlassung bildet eine Uebertretung. 453.

Lohn der Arbeiter, Verabredungen zu dessen Erhöhung, wann sie eine Uebertretung begründen. 453, 481.

Lohnkutscher begehen durch Bestellung eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes zum Fahren eine Uebertretung. 429.

— s. a. Kutscher, Knechte, Landkutscher.

Lohnverhältnisse, Verabredungen zu deren Umänderung, wann sie eine Uebertretung begründen. 479—481, 483.

Losreißung eines Theiles des Kaiserthumes Oesterreich, darauf abzielende Unternehmungen bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 58, c.

Lottolose, ob deren Verfälschung das Verbrechen des Betruges bildet. 199, d.

Lügen, s. Erdichtung.

Lüste, geschlechtliche, s. Nothzucht, Schändung, Unzucht.

Lustseuche, wann damit angesteckte Personen eine Uebertretung begehen. 379, 509.

Lyceal-Matrikel, Streichung aus derselben als Wirkung einer Verurtheilung, 26, b; 240, 268.

M.

Mädchen, s. Frauenspersonen.

Mäusepulver, s. Gift.

Magazin von brennbaren Materialien, dessen Betreten mit offenem Lichte begründet eine Uebertretung. 449—451.

Magnetismus, wann die Anwendung desselben eine Uebertretung begründet. 343, 344.

Majestät, Verletzung der Sicherheit Seiner Majestät des Kaisers bildet das Verbrechen des Hochverrathes, 58, a.

Majestätsbeleidigung, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem obersten Gerichtshofe und dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— Begriff und Strafe dieses Verbrechens. 63.

Mann und Weib, ſ. Ehegatten.

Mannsperſonen, über 18 Jahre alte, Art der körperlichen Züchtigung derſelben. 24, 248.

Manuſcripte (Textbücher, Partituren, Rollen), unrechtmäßig nachgeſchriebene, deren Confiscation. 467.

Markungen, wann deren Verrückung das Verbrechen des Betruges begründet. 199, e.

Maſchinen bei Eiſenbahnen, Dampfſchiffen, ſ. Eiſenbahn, Dampfſchiff.

Maß der Kerkerſtrafe, von der kürzeſten bis zur längſten Dauer. 17.

— der Arreſtſtrafe — —. 247.

— und **Gewicht**, falſches, wann deſſen Gebrauch das Verbrechen des Betruges begründet. 199, c.

— — wann Uebervortheilung im Maße und Gewichte eine Uebertretung begründet. 478, 483.

Maſſe, Concurs-, Verbrehung des Standes, derſelben, begründet das Verbrechen des Betruges. 199, f.

Maßſtab, allgemeiner, der Erſchwerungsumſtände. 43.

— der Werthermittlung des Geſtohlenen. 173.

Materialien, geſundheitsſchädliche, wann deren Verwendung zu Nahrungsmitteln, Getränken, Gefäßen eine Uebertretung begründet. 403—408.

— wann die Verſtellung der Straßen durch dieſelben eine Uebertretung bildet. 422—424.

— feuerfangende, deren vorſchriftwidrige Verwahrung begründet eine Uebertretung. 446.

— feuerfangende, deren Behandlung bei offenem Lichte bildet eine Uebertretung. 449—451, 459.

Materialwaaren, unbekannte, wann deren Verkauf eine Uebertretung begründet. 371.

Matrikel, Adels-, Univerſitäts-, Lyceal-, ꝛc. ꝛc. Streichung aus derſelben als Folge einer Verurtheilung. 26, b; 27, 240, c; 242, 268.

Matritzen, wann deren Verfertigung Mitſchuld am Verbrechen der Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere begründet. 107.

Maueranſchlag, ſ. Verlautbarung.

Maulbeerbäume, wann Diebſtahl an deren Laube zum Verbrechen wird. 175, II, a.

Maurergeſellen dürfen ſich nicht zur Herſtellung feuergefährlicher Anlagen gebrauchen laſſen. 441.

Maurermeiſter, ſ. Baumeiſter.

Mechaniſch vervielfältigte Erzeugniſſe werden unter dem Ausdrucke Druckſchrift verſtanden. K. P. Art. II.

Medaillen, ſ. Münzen.

Medicin, ſ. Arzeneikunſt.

Medicamente, ſ. Arzeneien.

Mehl, ſ. Nahrungsmittel.

Mehrere Verbrechen, deren Zuſammentreffen als Erſchwerungsumſtand bei Verbrechen. 44, a.

— Uebertretungen, deren Zuſammentreffen als Erſchwerungsumſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, l.

Meiſter, wann der Diebſtahl der Geſellen an ihren einen Verbrechen bildet. 176, II., c.

Meldung, falſche oder unterlaſſene von Fremden oder Parteien, wann ſie eine Uebertretung begründet. 320, e.

— feuergefährlicher Anlagen, Verpflichtung der Rauchfangkehrer dazu. 442, 443.

Meldzettel, ſ. Meldung.

Menſchengefühl, daraus entſtandene Gemüthsbewegung als Milderungsumſtand bei Verbrechen. 46, d.

Menſchenraub, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 67.

Menschenraub, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Begriff und Bestrafung dieses Vergehens. 90, 91.

— zur Kriegszeit, dessen Bestrafung. 92.

Metalldruck, wird unter dem Ausdrucke Druckschrift verstanden. K. P. Art. II.

Metallpräparate enthaltende Farben. s. Mineralfarben.

Meuchelmord, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 135—138.

— Bestrafung der Theilnahme an diesem Verbrechen. 137.

— Bestrafung des Versuches dieses Verbrechens. 138.

Miethe, für an geheime Gesellschaften überlassene Wohnungen, deren Verfall. 290, 291.

— für zu früh bezogene Wohnungen, deren Verfall. 339.

Miether, Unterlassung der Meldung derselben bildet eine Uebertretung. 320, a.

— s. a. Vermiether.

Miethkutscher, worauf sie mit Fackeln Reisende aufmerksam machen müssen. 455.

Milch, wann deren Einbringung aus verdächtigen Orten eine Uebertretung bildet. 401, 402.

Milderung der Strafe der Mißhandlung auf Ansuchen eines Ehegatten. 419.

Milderungsrecht, außerordentliches, der Gerichte wegen wahrscheinlicher Besserung des Schuldigen. 54, 266.

Milderungsumstände, bei Verbrechen, aus der Eigenschaft des Thäters. 46.

— — aus der Beschaffenheit der That. 47.

— — deren Anwendung bei Verbrechen. 48—55.

— — deren Einfluß auf die Todesstrafe und lebenslangen Kerker. 52.

— — Zusammentreffen mehrerer als Grund der Abänderung der Strafe. 54, 266.

— bei Vergehen und Uebertretungen. 264.

Milderungsumstände, deren Anwendung bei Vergehen und Uebertretungen. 265—267.

Militär, k. k., dessen Ausnahme von der Wirksamkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852. K. P. Art. I.

Militärs, wann das Ausgeben dafür eine Uebertretung bildet. 333.

— Beförderung der Entweichung derselben bildet das Verbrechen des Vorschubes. 220, 221.

— s. a. Soldat.

Militärcordon, s. Pest.

Militärdienst, Selbstverstümmlung, um sich demselben zu entziehen, begründet eine Uebertretung. 409, 410.

Militär-Ehrenzeichen, deren Abnahme als Wirkung einer Verurtheilung. 26, a; 268.

Militärgerichte, Bestrafung der Spionerie durch dieselben. 67.

— Bestrafung des Verbrechens der unbefugten Werbung durch dieselben. 92.

— Bestrafung der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu Militär-Verbrechen durch dieselben. 222.

Militärgränze, deren Ausnahme von der Wirksamkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852. K. P. Art. I.

Militär-Personen, wann deren Anwerbung zum Ansiedeln in fremden Ländern als unbefugte Werbung behandelt wird. 92.

— Beförderung der Entweichung derselben bildet das Verbrechen des Vorschubes. 220, 221.

Militär-Verbrechen, Hilfeleistung zu denselben, deren Bestrafung durch Militärgerichte. 222.

Militärwache, s. Wache.

Minderjährige, Bestrafung der strafbaren Handlungen derselben. 237.

— wann deren Verführung zur Unzucht ein Verbrechen bildet. 128, 132.

Minderjährige Söhne, Töchter, deren Verführung durch einen Hausgenossen bildet ein Vergehen. 504, 505.

— s. a. Kinder, Unmündige, Mündel.

Mineralfarben, deren Verwendung bei Eßwaaren oder zum Ueberstreichen von Kleidungsstoffen, begründet eine Uebertretung. 408.

Mineralien im Innern der Bergwerke ꝛc., wann Diebstahl daran zum Verbrechen wird. 175, II, d.

Mischungen, von Getränken, Nahrungsmitteln, Gefäßen schädliche, wann sie eine Uebertretung begründen. 403—408.

Mißbrauch der Amtsgewalt, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem obersten Gerichtshofe und dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— der Amtsgewalt, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— der Amtsgewalt, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 191—104.

— — Verleitung dazu, wann sie ein Verbrechen bildet.

— s. a. Parteilichkeit.

— und Beschädignng der Telegraphen, wann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit dadurch verübt wird. 89.

— des Schwachsinnes Anderer, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begangen wird. 201, b.

— der elterlichen Gewalt, wann er eine Uebertretung begründet. 413—416.

— des Rechtes der häuslichen Züchtigung bildet eine Uebertretung. 413—421.

— geschlechtlicher, s. Kuppelei, Nothzucht, Schändung, Unzucht.

— der Presse, s. Preßgesetz.

Mißhandlung an zum Gottesdienste gewidmeten Geräthen, bildet das Verbrechen der Religionsstörung. 122, b.

— bei einer Schlägerei, Bestrafung der dabei vorgekommenen Tödtung. 143.

Mißhandlung bei einer Schlägerei, Bestrafung einer dabei vorgefallenen schweren Beschädigung. 157.

— der Person bei einem Raube, erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens. 195.

— an Leichen, begründet ein Vergehen. 278, h; 306.

— öffentlicher Kundmachungen, bildet eine Uebertretung. 315.

— bei der häuslichen Zucht, der Ehegatten, Dienstboten, ꝛc. begründet eine Uebertretung. 413—421.

— öffentliche, begründet eine Uebertretung. 496.

Mitglied, einer geheimen Gesellschaft zu seyn, begründet ein Vergehen. 287, c.

Mitglieder, deren Anwerbung für eine geheime Gesellschaft, begründet ein Vergehen. 287, b; 293, b.

— erlaubter Gesellschaften, wann deren Verschweigung eine Uebertretung bildet. 299.

— des kaiserlichen Hauses, s. Kaiserhaus.

Mitigantia, s. Milderungsumstände.

Mitschuld und Theilnahme am Verbrechen, durch welche Handlungen sie überhaupt begründet werden. 5.

— — Unanwendbarkeit bloß persönlicher Entschuldigungsgründe des Thäters auf Theilnehmer. 5.

— am Hochverrathe, durch welche Handlungen sie begründet wird. 60, 61.

— Bedingungen der Straflosigkeit derselben. 62.

— am Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, durch welche Handlungen sie begründet wird. 65, c.

— am Verbrechen des Aufstandes, wodurch sie begründet wird. 69.

— — deren Bestrafung. 71, 72.

— am Verbrechen des Aufruhres, wodurch sie begründet wird. 75.

Mitschuld an diesem Verbrechen, deren Bestrafung. 75.

— an der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, wodurch sie begründet wird. 107.

— — deren Bestrafung. 111.

— und Theilnahme an einem Morde, deren Bestrafung. 136, 137.

— — beim Zweikampfe, wann Strafloſigkeit für sie eintritt. 165.

— — am Diebstahle, wann sie nicht als Verbrechen zu behandeln ist. 177.

— als solche wird bei gewissen Verbrechen, die bloße Vorschubleistung bestraft. 213, 215.

— am Auflaufe, deren Bestrafung, 279, 280.

— am Ehebruche, deren Bestrafung trotz der Nachsicht gegen den Ehegatten. 503,

Mitschuldige, s. a. Theilnehmer.

Mittel, zu einem Verbrechen, wann deren Herbeischaffung Mitschuld an demselben begründet. 5.

Mittheilung von Schmähungen gegen Seine Majestät, wann sie das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begründet. 63.

— einer der Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 102, c.

Mitwirkung zu einem Verbrechen, Strafbarkeit desselben als Mitschuld oder besonderes Verbrechen. 5, 6.

— bei der Drucklegung einer Druckschrift, durch die ein Verbrechen begangen wurde, deren Strafbarkeit. 7.

— — Anfang der Strafbarkeit derselben. 10.

— zu der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Münzen, wann sie Mitschuld am Verbrechen bildet. 107, 118.

— bei einem Morde, deren Bestrafung. 136.

Modelle, zur Verfertigung von Münzen ꝛc., wann deren Verfertigung eine Uebertretung begründet. 329.

Mohnabsud, dessen Anwendung bei Kindern bildet eine Uebertretung.

Monarch, s. Landesfürst, Kaiser.

Monat, dessen Berechnung im Strafgesetze nach dem Kalender. K. P. Art. VIII.

Monate, sechs, als längste Dauer der Arrests und kürzeste der Kerkerstrafe. 17, 247.

Monatzimmer, Eerpflichtung der Vermiether derselben zur Anmeldung der Bestandnehmer. 320, b.

Montur, deren Kauf von einem Deserteur als Erschwerungsumstand des Vorschubes der Entweichung. 221.

Mord, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 134—139.

— — Arten desselben. 135.

— Bestrafung der unmittelbaren Theilnahme daran. 136.

— — der entfernteren Theilnahme daran. 137.

— bestellter, dessen Bestrafung. 137.

— versuchter, dessen Bestrafung. 138.

— Kindes-, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 139.

— Bedrohung damit als Erschwerungsumstand bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 100.

— Bestrafung des einem deßhalb Verhafteten geleisteten Vorschubes. 218.

— s. a. Raubmord, Meuchelmord, Kindesmord, Gattenmord, Tödtung, Nothwehr. Schlägerei.

Mündel, wann deren Entführung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 96.

— Verführung und Kuppelei von Seite der Vormünder. in Beziehung auf dieselben bildet ein Verbrechen. 132.

— deren Mißhandlung durch Vormünder bildet eine Uebertretung. 413, 417, 418.

— sind berechtiget die Untersuchung der Beleidigung eines verstorbenen Vormundes zu begehren. 495.

Münzen, deren Verfälschung, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— österreichische, deren Verfälschung im Auslande ist in Oesterreich nach diesem Gesetze zu strafen. 38.

— — als eine besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— als Münze geltende Creditspapiere, deren Nachmachung und Verfälschung begründet ein Verbrechen. 106—117.

— deren Verfälschung, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 118—121.

— — Theilnahme an derselben, und deren Bestrafung. 120, 121.

— das Beschneiden derselben bildet das Verbrechen der Münzverfälschung. 118, e.

Münzen, wann der Kauf der abgeschnittenen Theile von denselben Theilnahme an der Verfälschung bildet. 120.

— falsche, wann deren Verausgabung das Verbrechen des Betruges bildet. 201, a.

— deren Verfälschung, Bestrafung des einem deßhalb Verhafteten geleisteten Vorschubes. 218.

— ob Verfertigung der Metall-Abdrücke derselben eine Uebertretung bildet. 325.

— das Vergolden oder Versilbern derselben bildet eine Uebertretung. 325.

— Verfertigung und Gebrauch von Modellen zu Münzen ꝛc. wann sie eine Uebertretung begründen. 329.

Münzverfälschung, s. Münzen-Verfälschung.

Müssiggang als Ursache des Bettelns begründet dessen Strafbarkeit. 517.

Musikalische Werke, deren Aufführung gegen das Recht des Autors, begründet ein Vergehen. 467.

Muthwillen, bei einer Beschädigung begründet eine Uebertretung. 315—319.

Mutter, Strafe der Tödtung eines Kindes durch sie. 137, 138.

— deren Bestrafung wegen Abtreibung der Leibesfrucht, s. Abtreibung.

— s. a. Eltern.

N.

Nachbildung literarischer und artistischer Produkte, wann sie ein Vergehen begründet. 467.

Nachdruck, wann er ein Vergehen begründet. 467.

Nacheile gegen einen Verbrecher, unterbricht die Verjährung. 227, 531.

Nachlässigkeit, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, f.

— fremde, als Veranlassung eines Verbrechens, ist ein Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, e.

— in Aufbewahrung von Giftwaaren, wann sie eine Uebertretung bildet. 368—370.

Nachlässigkeit, s. a. Verabsäumung, Unterlassung.

Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 106—108.

— öffentlicher Credits-Papiere, welche Mitwirkung zu derselben Mitschuld am Verbrechen begründet. 107.

— — Bestrafung der Theilnahme daran. 109.

— — Bestrafung des Versuches dieses Verbrechens. 110.

— öffentlicher Schuldverschreibungen, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 111.

— — — Bestrafung der Theilnahme daran. 112.

— — — Bestrafung des Versuches dieses Verbrechens 113.

— Ausgabe nachgemachter öffentlicher Credits-Papiere, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 201, a.

— öffentlicher Urkunden, Bezeichnungen mit Stämpel ꝛc., wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 199, d.

— — — wann sie eine Uebertretung begründet. 320, f.

— von Privat-Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 201, a.

— von Münzen, Verfertigung von Credits-Papieren ähnlichen Druckwerken ꝛc., wann sie eine Uebertretung bildet. 325.

— von Schlüsseln für bedenkliche Leute, begründet eine Uebertretung. 469, 470.

— von Münzen, s. Verfälschung.

Nachrichten, s. Gerüchte.

Nachsicht der Strafe des Hochverrathes, wegen thätiger Reue. 62.

— der Strafe als Erlöschungsart der Verbrechen und Wirkungen derselben. 223, c; 226.

— — der Vergehen und Uebertretungen. 526, 529, 530.

Nachsicht der Strafe wegen Mißhandlungen, auf Ansuchen eines Ehegatten. 419.

— — wegen Ehebruch, ausdrückliche oder stillschweigende, begründet dessen Strafloſigkeit. 503.

— s. a. Strafloſigkeit.

Nachtszeit, Brandlegung zur Nachtzeit, erhöht deren Strafbarkeit. 167, f.

— Verübung des Diebstahles zu derselben, erhöht dessen Strafbarkeit. 180.

— Verstellung von Straßen zu derselben durch Wägen, Bauholz, Waaren ꝛc., begründet eine Uebertretung. 422—425.

Nahrung der Sträflinge, s. Verpflegung.

Nahrungsbetrieb des Verurtheilten, s. Erwerbstand.

Nahrungsmittel, Getränke, Geschirre, wann der Gesundheit schädliche Fälschungen und Bereitungsarten derselben eine Uebertretung begründen. 403—408.

— wann deren Verheimlichung eine Uebertretung bildet. 482.

Namen der Verbrechen nach ihren Gattungen. 57.

— falscher, wann dessen Beilegung zum Verbrechen des Betruges wird. 201, d.

— falscher, dessen Beilegung im Meldzettel, wann sie eine Uebertretung begründet. 320, e.

— guter, dessen Verletzung durch Ehrenbeleidigungen. 487.

Narkotisirungen, wann Unvorsichtigkeit dabei ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 336, d.

— wann deren Anwendung eine Uebertretung begründet. 343, 344.

Narrheit, s. Sinnenverrückung.

Nationalbank, s. Bank.

Nationalitäten, Aufreizungen dagegen begründen ein Vergehen. 278, d; 302.

— Geringschätzung gegen sie, ist ein Erschwerungsumstand bei Beschimpfungen. 496.

Natur, Unzucht wider die Natur, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 129. 130.

Nebenabsichten von Beamten, als Beweggrund zu dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. 101.

— welche einen Beweggrund betrügerischer Handlungen bilden. 197.

Neigungen, schädliche, als Erschwerungsumstand bei der Bestrafung der Unmündigen. 271, c.

Neubauten, wann deren zu frühes Vermiethen oder Beziehen eine Uebertretung bildet. 386.

Nichtkenntniß der Gesetze, bildet keinen Ausschließungsgrund der Zurechnung strafbarer Handlungen. 3, 233.

— s. a. Unwissenheit.

Niederkunft lediger Frauenspersonen, Pflicht zur Anzeige derselben und Bestrafung der Unterlassung. 339, 340.

Notare, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 102, b.

— wann die Eröffnung ihrer Siegel eine Uebertretung bildet. 316.

Notariats-Befähigung, deren Verlust, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, f. 240, c; 242, 268.

Notariatsurkunde, wann bei deren Anfertigung das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen wird. 102, b.

Noten der österreichischen Nationalbank, deren Verfälschung begründet ein Verbrechen. 106—117.

Noth, drückende, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, f.

Nothumstände, als Milderungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, f.

Nothwehr, gerechte, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, g.

— wann sie als gerecht anzunehmen ist. 2.

Nothzucht, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— und Schändung, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 125—128.

Nummern der öffentlichen Crrdits-Papiere, wann deren Aenderung ein Verbrechen bildet 114, b.

Nutzen, fortdauernder von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, hindert die Wirksamkeit der Verjährung. 229, 531.

O.

Obergericht, wann Urtheile der Gerichte ...rster Instanz demselben vorzulegen sind. ... P. Art. III.

...haupt eines fremden Staates, die ...igung desselben bildet das Verbre... ...r Störung der öffentlichen Ruhe.

... Kaiser, Landesfürst.

— Staats-, s. ...chtshof, s. Gerichtshof.

Oberster Ger... s. Creditspapiere, ...eibungen, Urkun-

Obligationen, Schuldversch... den.

Obrigkeit, wann Gewaltthätigkeit gegen sie das Verbrechen des Aufstandes begründet. 68, 69.

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 70—72.

— wann Gewaltthätigkeit gegen dieselbe das Verbrechen des Aufruhres begründet. 73.

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 74, 75.

— wann die Einwirkung auf dieselbe mittelst gefährlicher Drohung ꝛc. das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 76, 77.

Obrigkeit, Gutmachung eines Diebstahles, einer Veruntreuung, vor der Entdeckung derselben durch die Obrigkeit, begründet deren Strafloſigkeit. 187, 188.

— Angabe bei derselben wegen eines erdichteten Verbrechens begründet das Verbrechen der Verläumdung. 209.

— Verheimlichung der Anzeigungen von Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen vor derselben, begründet das Verbrechen oder die Uebertretung des geleisteten Vorschubes. 214, 307.

— — Strafe dieses Verbrechens. 215, 216.

— wann die Aufforderung zum Widerstande gegen dieselbe das Vergehen des Auflaufes bildet. 278, a; 279.

— deren Herabwürdigung und Aufwieglung gegen dieselbe, bildet ein Vergehen, 278, c; 300.

— Aufforderung zu grundloſen Beschwerden gegen sie bildet eine Uebertretung. 301.

— — Strafbarkeit der Beleidigung derselben bei Ausübung ihres Amtes. 312, 313.

— begeht durch thätliche Beleidigungen im Dienste eine Uebertretung. 331.

— — Handanlegung an sie, s. Handanlegung.

— s. Amtsgewalt, Beamte, Behörden.

Obſt, s. Früchte.

Oefen, deren feuergefährliche Setzung begründet eine Uebertretung. 438, 439.

— feuergefährliche Aenderungen daran begründen eine Uebertretung. 440, 441.

— Pflicht der Schornsteinfeger zur Anzeige feuergefährlicher Anlagen daran. 442, 443.

Oeffentliche Beschimpfungen, bilden die Uebertretung der Ehrenbeleidigung. 496.

— Gewaltthätigkeit, s. Gewaltthätigkeit.

— Schmähungen, s. Schmähungen.

Oeffentliche Creditspapiere, s. Creditspapiere.

— Sicherheit, s. Sicherheit.

— Vollziehung der körperlichen Züchtigung ist untersagt. 24, 248.

Oeſterreich, Hochverrath gegen Oesterreich, Verfälschung österreichischer Creditspapiere oder Münzen, von Fremden im Auslande begangen, ist nach diesem Gesetze zu bestrafen. 38.

— auf Losreißung eines Theiles davon abzielende Unternehmungen, bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 58, c.

— darin wird die Sklaverei nicht gestattet. 95.

— Verfälschung österreichischer Creditspapiere oder Münzen, s. a. Verfälschung.

Oeſterreicher, deren Bestrafung wegen im Auslande begangener Verbrechen nach diesem Gesetze. 36.

— — wegen der im Auslande begangenen Vergehen und Uebertretungen. 235.

— können nicht aus Oesterreich ausgewiesen oder abgeschafft werden. 25, 249.

— Ueberlassung eines Sklaven an einen Oesterreicher macht diesen frei. 95.

Offenes Licht. s. Licht.

Operationen, ungeschickte, durch Chirurgen, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung bilden. 357, 358.

— der Armee, s. Ausspähung.

Orden, deren Abnahme als Wirkung einer Verurtheilung 26, a; 240, c; 242. 268.

— unbefugtes Tragen derselben bildet eine Uebertretung. 334.

Ordnung, öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. 275, 278—310.

— s. a. Ruhe, Sicherheit.

Ort, dessen Beschaffenheit als Grund der Annahme gerechter Nothwehr. 2.

Ort, auf welchem ein Kind weggelegt worden ist, Einfluß desselben auf die Bestrafung. 150, 151.

— gefährlicher, der Brandlegung, erhöht deren Strafbarkeit. 167, f.

— wo ein Diebstahl verübt worden ist, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit desselben als Verbrechen. 174, II, c — g; 175, II, a — d.

— öffentlicher, Beschimpfung an demselben bildet eine Uebertretung. 496.

Ortschaften, Fahren mit Fackeln durch dieselben begründet eine Uebertretung. 454.

— durch die mit brennenden Fackeln gefahren wird, deren Recht zur Anhaltung des Reisenden. 457.

Ortsobrigkeit, s. Obrigkeit, Behörde.

Ortspolizei, s. Polizei.

Ortsvorsteher, wann sie durch Unterlassung der Anzeige von erkranktem Viehe eine Uebertretung begehen. 401, d.

P.

Packfong, dessen vorschriftswidrige Verwendung zu Eß- ꝛc. Geschirr, begründet eine Uebertretung. 408, c.

Päße, s. Paß.

Papier, dessen wissentliche Verfertigung zur Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere begründet Mitschuld am Verbrechen. 107.

Papiergeld, s. Credits-Papiere.

Papierstämpel, s. Stämpel.

Parteien, Wohn- s. Meldung.

Parteien-Vertretung, Verlust des Rechtes dazu, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, f; 240, c; 242, 268.

Parteilichkeit in Amtssachen, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bildet. 104.

— Verleitung eines Beamten dazu, wann sie ein Verbrechen begründet. 105.

— — wann sie eine Uebertretung begründet. 311.

— s. a. Mißbrauch.

Parteiungen, wann die Aufforderung dazu ein Vergehen begründet. 278, d; 302.

Partituren, s. Manuscripte.

Paß, Reise-, dessen Verfälschung, s. Urkunde.

— und Urkunden, Veranlassung unrichtiger Angaben darin, wann sie eine Uebertretung begründet. 320, e.

— wann der Gebrauch eines fremden eine Uebertretung begründet. 320, g.

— Beförderung von Reisenden ohne denselben, wann sie eine Uebertretung begründet. 322.

Passierschein, s. Paß.

Pasquille, s. Beschimpfungen, Ehrenbeleidigungen, Schmähungen.

Patent vom 27. Mai 1852, kaiserliches, wodurch eine neue Ausgabe des Straf-Gesetzbuches kundgemacht wird. K. P.

Patente, Kundmachungen ꝛc. ꝛc., wann deren Verletzung eine Uebertretung bildet. 315.

Pensionen, Verlust derselben als Wirkung einer Verurtheilung. 26, g; 240, c; 242, 268.

Person, deren Beschaffenheit als Grund der Annahme gerechter Nothwehr. 2.

Person Seiner Majestät des Kaisers, deren Verletzung bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

— deren Sicherheit, wird durch Verbrechen angegriffen. 56, 125—165.

— Handanlegung an dieselbe, erhöht die Strafbarkeit des Raubes. 193, 194.

Personal-Gewerbe, s. Gewerbe.

Pest, wie Vergehen gegen die Anstalten zur Verhütung derselben zu bestrafen sind. 393.

Petschaft, s. Siegel.

Pfand, in Verwahrung des Schuldners gelassenes, ist als anvertrautes Gut anzusehen. 183.

— Annahme einer verdächtigen Sache als solches, begründet eine Uebertretung. 476, 477.

— wann dessen Anweisung durch einen Cridatar ein Vergehen bildet. 486.

Pfandgeschäft, unbefugtes, wann es eine Uebertretung begründet. 485.

Pfarreien, Eröffnung der Siegel derselben, s. Siegel.

Pferd, wann dessen Kauf von einem Deserteur das Verbrechen des geleisteten Vorschubes bildet. 221.

Pferde, deren Stehenlassen ohne Aufsicht begründet eine Uebertretung. 430.

Pferdeknechte, deren Bestrafung wegen des schnellen Fahrens oder Reitens. 428.

Pferdewärter, die mit offenem Lichte einen feuergefährlichen Ort betreten, begehen eine Uebertretung. 449.

Pflege und Aufsicht über Kinder, deren Vernachlässigung bildet eine Uebertretung. 376, 378.

— von Kranken, wann deren Vernachlässigung durch Anverwandte eine Uebertretung bildet. 360.

Pflicht, s. Verpflichtung.

Pfründen, Entsetzung der Geistlichen von denselben, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, e; 240, c; 242, 268.

Plätze, öffentliche, wann deren Verstellung durch Wägen, Bauholz, Waaren ꝛc. eine Uebertretung begründet. 422—425.

Platten, deren Zerstörung als Wirkung der Verurtheilung einer Druckschrift. 29, 35, 252, 267, 467.

— deren Zerstörung wegen Nachdruck. 467.

Poliere, deren Verpflichtung sich nicht zu feuergefährlichen Bauten verwenden zu lassen. 437.

Politische Vorschriften rücksichtlich der Folgen von Strafurtheilen bleiben aufrecht. 26, 268.

Polizei, wann deren Irreführung durch falsche Angaben eine Uebertretung begründet. 320, e.

— Bekanntgebung der Lohnkutscher-Knechte an dieselbe wird zur Pflicht gemacht. 429.

— die Bestrafung des unzüchtigen Gewerbes ist ihr überlassen. 509.

— s. a. Sicherheitsbehörde, Meldung.

Polizei-Aufsicht, Stellung abgestrafter Verbrecher unter dieselbe. 26.

Polizei-Uebertretungen, Straf-Gesetzbuch vom J. 1803 darüber, kaiserliches Patent, wodurch eine neue Ausgabe desselben kundgemacht wird. K. P.

— — schwere, Gerichte, denen die Gerichtsbarkeit darüber zustand, sind jetzt zuständig für Uebertretungen. K. P. Art. III.

— — schwere, s. Vergehen, Uebertretungen.

Polizei-Wache, s. Wache.

Porteur, au porteur lautende Schuldverschreibungen, s. Schuldverschreibung.

Post, s. Postillon, Postmeister.

Posthaus, Abschaffung von demselben, s. Abschaffung.

Postillone, deren Verpflichtung bei Führung von Reisenden mit Fackeln. 455.

Postmeister, begehen durch Beförderung von Reisenden ohne Pässe eine Uebertretung. 382.

— worauf sie mit Fackeln Reisende aufmerksam zu machen haben. 454.

Prägung, wird unter dem Ausdrucke Druckschrift verstanden. K. P. Art. II.

— von Münzen, s. Münzen.

Preis, Satzungs-, dessen Verletzung begründet eine Uebertretung. 478, 483.

— der Waaren, wann Verabredungen darüber eine Uebertretung begründen. 479—481, 483.

Presse, was unter Erzeugnissen derselben verstanden wird. K. P. Art. II.

— s. Buchdruckerpresse.

— s. a. Preßgesetz, Preß-Ordnung. Preßvergehen.

Pressen, deren wissentliche Verfertigung zur Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere begründet Mitschuld am Verbrechen, 107.

Preßgesetz vom 13. März 1849, Strafbestimmungen desselben treten außer Wirksamkeit. K. P. Art. II.

Preß-Ordnung vom 14. März 1849, wie ferne sie die Strafrichter zu beobachten haben. K. P. Art. II.

Preßvergehen, welche vom 1. September 1852 nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen sind. K. P. Art. II.

Preßwerk, unbefugte Haltung oder Verfertigung desselben bildet eine Uebertretung. 326—328.

Prinzen, kaiserliche, s. Kaiserhaus.

Privatleben, wann Bekanntmachung ehrenrühriger Thatsachen daraus eine Ehrenbeleidigung bildet. 489.

Privat-Urkunden, s. Urkunden.

Probe, öffentliche, wann die Nachmachung einer Bezeichnung mit derselben das Verbrechen des Betruges begründet. 199, d.

Proselytenmacherei, s. Irrlehre Religionssekte, Religionsstörung.

Provisionen, Verlust derselben, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, g; 240, c; 242, 268.

Provisor, wann die Bestellung eines solchen für einen Apotheker eintritt. 345, 351.

— einer Apotheke, dessen Bestrafung wegen schlecht bereiteter Arzeneien. 352.

— wegen Verwechslung von Arzeneien. 353.

— die Entdeckung der Geheimnisse eines Kranken durch ihn bildet eine Uebertretung, 491.

Provisoren von Apotheken, wann die Vernachlässigung der besonderen Vorschriften für sie eine Uebertretung bildet. 345—353.

Pulver, Schieß-, Unterlassung der Vorschrift über dessen Aufbewahrung, Verschleiß ꝛc., begründet eine Uebertretung. 336, f; 445.

— s. a. Arzeneien.

Punze, wann Nachmachung einer Bezeichnung damit das Verbrechen des Betruges bildet. 199, d.

— wann deren Verfertigung eine Uebertretung begründet. 329.

Pupillen, s. Mündel.

Q.

Quackſalber, ſ. Arzeneikunſt.

Qualen, deren Zufügung durch Drohung als Erſchwerungsumſtand bei der Beſtrafung der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 100.

— deren Zufügung bei einer körperlichen Beſchädigung, erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens. 155, c.

Qualvoller Zuſtand, die Verſetzung in denſelben bei einem Raube, erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens. 195.

Quarantaine, Beſtrafung der Uebertretung der Vorſchriften rückſichtlich derſelben. 393.

R.

Rache wegen eines vermeintlichen Unrechtes, Befriedigung derſelben durch gewaltſamen Einfall bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 83.

Radicirtes Gewerbe. ſ. Gewerbe.

Rädelsführung, als Erſchwerungsumſtand bei Verbrechen. 44, e.

Rädelsführer beim Verbrechen des Hochverrathes, deren Beſtrafung. 59, b.

— und Aufwiegler bei ſeinem Aufſtande, deren Beſtrafung. 70, 72.

— und Aufwiegler bei einem Aufruhre, deren Beſtrafung. 75.

Ränke zur Verlängerung des Credites, wann ſie das Verbrechen des Betruges begründen. 199, f.

— im Spiele, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 201, e.

Raſende, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 4.

Rath, wann er als Veranlaſſung eines Verbrechens Mitſchuld daran begründet. 5.

Rattengift, ſ. Gift.

Raub, Vorlegung der Urtheile über dieſes Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 190—195.

— wodurch Theilnahme an dieſem Vebrechen begründet wird. 196.

— höhere Strafbarkeit eines in Geſellſchaft vollzogenen Raubes. 192.

— in Verbindung mit Todtſchlag, deſſen Beſtrafung. 141.

— Beſtrafung des einem deßhalb Verhafteten geleiſteten Vorſchubes. 218.

— eines Menſchen, ſ. Menſchenraub.

Raubmord, Vorlegung der Urtheile über dieſes Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 135—138.

Raubſchützen, deren Beſtrafung. 174, II, g.

Rauchen, ſ. Tabakrauchen.

Rauchfänge, feuergefährliche, wann deren Führung eine Uebertretung begründet. 440, 441.

— feuergefährliche, Pflicht der Schornsteinfeger zu deren Anzeige. 442, 443.

Rauchfangkehrer, deren Pflicht zur Anzeige feuergefährlicher Anlagen. 442, 443.

— begehen durch Unterlassung der Fegung eine Uebertretung. 444.

Raufer, deren Bestrafung. 411, 412.

Rauferei, s. Raufhändel, Schlägerei.

Raufhändel, Todtschläge und Beschädigungen dabei, deren Bestrafung. 143, 411, 412.

Rausch, s. Trunkenheit.

Rebellion, s. Hochverrath, Störung der Ruhe, Aufstand, Aufruhr.

Recepte, Bestrafung des Mißbrauches derselben durch Apotheker ꝛc. 499.

Recht, akademische Grade ꝛc. zu erwerben, dessen Verlust als Wirkung einer Verurtheilung. 26, b; 240, c; 242, 268.

Rechte, deren Verlust als Folge einer Verurtheilung. 26—30, 240, 242, 268.

— deren Sicherheit, wird durch Verbrechen angegriffen. 56.

— deren gewaltsame Durchsetzung bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 83.

— bürgerliche, Wiedereintritt in dieselben nach ausgestandener Strafe. 225, 226, 497, 528.

— Vergehen und Uebertretungen gegen deren Sicherheit. 276, 500—525.

— der Ortschaften, durch die mit brennenden Fackeln gefahren wird. 457.

— auf Grund und Boden, s. Besitz.

Rechtfertigung wegen Ehrenbeleidigung, ist durch den Beweis der Wahrheit der Angabe zulässig. 490, 491.

Rechtmäßigkeit der Geburt, Zweifel darüber als Erschwerungsumstand beim Ehebruche. 502.

Rechtsdurchsetzung, gewaltsame, bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 83.

Rechtsfreund, s. Advocat, Notar.

Rechtsgeschäfte, Unfähigkeit zu denselben als Folge einer Verurtheilung. 27, b.

Rechtswirkungen eines Strafurtheiles wegen Verbrechen außer der eigentlichen Strafe. 26—30.

— — — wegen Vergehen und Uebertretungen. 240, 242, 268.

— Beginn der Rechtswirkungen des Urtheiles. 17.

Reciprocität, s. Gegenseitigkeit.

Recruten, deren Zuführung im Kriege für andere Mächte, wird durch die Militärgerichte gestraft. 92.

Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verantwortlich für ein durch dieselbe begangenes Verbrechen. 7.

— Beginn der Strafbarkeit für ihn. 10.

Redaction periodischer Druckschriften, Ausschließung davon als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 26, c.

Reden, öffentliche, Strafbarkeit der Aufforderung zum Hochverrathe durch dieselben. 58. c; 59, c.

— wann durch dieselben das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen wird. 65.

— — — wann das Verbrechen der Religionsstörung. 122.

— Strafbarkeit der Aufforderung zur öffentlichen Gewaltthätigkeit durch dieselben. 80.

— die Ausstreuung beunruhigender Gerüchte mittelst derselben bildet eine Uebertretung. 278, k; 308.

— Beleidigung eines Beamten, einer Wache mittelst derselben, s. a. Beleidigung, Schmähung, Religionsstörung.

Regent, ſ. Kaiſer, Landesfürſt.

Regierung, auf die gewaltſame Veränderung der Form derſelben abzielende Unternehmungen bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 58, b.

— wann Aufreizungen gegen dieſelbe das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bilden. 65, a.

— Aufwieglung gegen deren Organe begründet ein Vergehen. 278, 300, c; 492.

Regierungsrechte, Verhinderung des Kaiſers an deren Ausübung bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

Reibhölzchen, Außerachtlaſſung der Vorſchriften darüber begründet eine Uebertretung. 336, f; 446.

Reinigung von Geräthſchaften, die von anſteckenden Krankheiten herrühren, Strafbarkeit der Uebertretung der Vorſchriften darüber. 394—397.

Reiſen mit Fackeln, wann es eine Uebertretung begründet. 454—457.

Reiſende, wann deren vorſchriftwidrige Beförderung eine Uebertretung begründet. 322.

Reiſepaß, ſ. Paß.

Reiſewägen, ſ. Wägen.

Reißende Thiere, ſ. Thiere.

Reiten, unvorſichtiges, oder ſchnelles, wann es eine Uebertretung begründet. 341, 342.

— ſchnelles, unbehutſames, wann es eine Uebertretung begründet. 427. 428.

Reitknecht, deſſen Beſtrafung wegen ſchnellem Fahren oder Reiten. 428.

Reizen der Thiere, wann es eine Uebertretung bildet. 392.

Relegation, ſ. Abſchaffung, Verweiſung.

Religion, deren Störung, ſ. Religionsſtörung.

Religionsdiener, wann deren Beleidigung ein Vergehen bildet. 278, e; 303.

Religionsdienſt, ſ. Gottesdienſt.

Religionsgeſellſchaften, anerkannte, Aufreizungen gegen dieſelben begründen ein Vergehen. 278, d; 302.

— deren Beleidigung, begründet ein Vergehen. 278, e; 303.

— Geringſchätzung gegen ſie, iſt ein Erſchwerungsumſtand bei Ehrenbeleidigungen. 496.

Religionsſekten, verbotene, deren Beförderung, Vorlegung der Urtheile über dieſes Vergehen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— für unzuläſſig erklärte, deren Beförderung begründet ein Vergehen. 278, f; 304.

Religionsſtörung, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 122—124.

Religionsübung, wann deren Störung ein Verbrechen bildet. 122, b.

— Aergerniß gebendes Betragen während derſelben, begründet ein Vergehen. 278, e; 303.

Rettung eines weggelegten Kindes, Einfluß der Schwierigkeit derſelben auf die Beſtrafung der Weglegung, 150, 151.

Reue, als Milderungsumſtand bei Verbrechen und Vergehen, 46, g; 47, c; 264, g—l.

— thätige, wann ſie Nachſicht der Strafe wegen Hochverrath begründet. 62.

— Unterdrückung eines gelegten Brandes aus Reue, begründet die Strafloſigkeit der Brandlegung. 168.

— wann ſie Strafloſigkeit des Diebſtahles und der Veruntreuung begründet. 187, 188, 466.

Richter, deren Beſchränkung in Ausmeſſung der Strafe. 32, 33, 49, 266, 268.

— wann Gewaltthätigkeit gegen ſie das Verbrechen des Aufſtandes begründet. 68.

Richter, wann die Widersetzung gegen sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 81.

— wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 102.

— deren Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt bildet ein Verbrechen. 105.

— Aufforderung zum Widerstande gegen sie bildet das Vergehen des Auflaufes. 279.

— wann deren Beleidigung eine Uebertretung bildet. 312, 313.

— s. a. Abstimmung, Beamte.

Richteramts-Befähigung, deren Verlust als Wirkung einer Verurtheilung 26, f; 240, c; 242, 268.

Rindvieh, s. Vieh, Viehseuche.

Röhre, Ofen-, deren feuergefährliche Ziehung begründet eine Uebertretung. 438, 439.

Rollen, s. Manuscripte.

Rottirung, s. Zusammenrottung, Aufstand, Aufruhr, Auflauf.

Ruf, guter, vor der Verübung strafbarer Handlungen, als Milderungsumstand. 46. b; 264, b.

— Verbrechen gegen dessen Sicherheit. 269, 210.

Ruf, Vergehen und Uebertretungen gegen dessen Sicherheit. 276, 487—499.

— unbescholtener, als Bedingung der Umwandlung des Arrestes in Hausarrest. 262.

Ruhe, öffentliche, deren Störung, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 65, 66.

— öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. 275, 278—310.

— — deren Störung, s. a. Aufstand, Aufruhr, Auflauf, Störung.

Rückfällige. nur gegen sie darf Züchtigung als Verschärfung der Kerker- oder Arreststrafe angewendet werden. 24, 258.

Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften, wann sie eine Uebertretung bildet. 323, 324.

Rückwirkung des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852. K. P. Art. IX.

Rüstung, deren Kauf von einem Deserteur als Erschwerungsumstand der Vorschubleistung. 221.

Ruthenstreiche, bei wem sie als Züchtigung angewendet werden. 19, 24, 240, 248, 253, 258.

S.

Sache, fremde, wann durch deren Entziehung das Verbrechen des Diebstahles begangen wird. 171—189.

— gestohlene, durch welche Eigenschaft derselben ein Diebstahl zum Verbrechen wird. 175.

— bewegliche, wann deren Bemächtigung das Verbrechen des Raubes begründet. 190.

— gefundene, wann durch deren Verhehlung das Verbrechen des Betruges begangen wird. 201, c.

Sache, gepfändete, s. Pfand.

Sachverständige, welche Verletzung derselben das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bildet. 153.

— Aufwiegelung gegen sie, begründet ein Vergehen. 278, c; 300.

Sachwalter, s. Advocat, Notar.

Sammlungen, zur Vereitelung von Strafen, begründen eine Uebertretung. 278, m; 310.

Sanitätspersonen, ſ. Aerzte, Apotheker, Hebammen ꝛc.

Satz, Schrift-, deſſen Zerſtörung als Wirkung der Beurtheilung einer Druckſchrift. 29, 35, 252, 267.

— deſſen Zerlegung als Wirkung der Beurtheilung wegen Nachdruck. 467.

— ſ. a. Schriftſatz.

Satzungen einer Vereinigung, deren Verheimlichung macht dieſe zu einer geheimen Geſellſchaft. 286, b.

— von Lebensmitteln, deren Verletzung begründet eine Uebertretung. 478, 483.

Schade, größerer, als Erſchwerungsumſtand bei Verbrechen und Vergehen. 43, 263, d.

— geringer, als Milderungsumſtand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 47, c; 264, g.

— deſſen Gutmachung als Milderungsumſtand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 46, g; 47, c; 264, i, k.

— für den Erwerbſtand der Familie, als Grund der Straf-Umwandlung. 55, 248, 260.

— durch Hochverrath angerichteter, dafür haftet das Vermögen des Verbrechers. 59.

— deſſen Einfluß auf die Geſtaltung der boshaften Beſchädigung zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 85.

— durch einen Beamten zugefügter, wann er das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bildet. 101.

— erheblicher, bei der Brandlegung, erhöht deren Strafbarkeit. 167, c.

— des Beſtohlenen, iſt Maßſtab der Werthsermittlung des Geſtohlenen. 173.

— durch Liſt verurſachter, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 197—204.

— Vergehen und Uebertretungen können auch ohne deſſen Zufügung begangen werden. 238.

Schade, ſ. a. Betrag.

Schadenerſatz, ſ. Entſchädigung, Erſatz.

Schädlichkeit des geleiſteten Vorſchubes erhöht die Strafbarkeit desſelben. 215.

Schändliche Krankheiten, ſ. Krankheiten.

Schändung, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 128.

— ſ. a. Entehrung, Nothzucht, Unzucht.

Schamloſigkeit, gröbliche, begründet eine Uebertretung. 500, 516.

Schanddirnen, deren Beſtrafung wegen Unzucht. 509.

— wer ihnen Unterſchleif gibt, begeht die Uebertretung der Kuppelei. 512, 513, 515.

Schandgewerbe, wann deſſen Ausübung eine Uebertretung begründet. 509, 510.

— Unterſchleif geben zu demſelben, begründet die Uebertretung der Kuppelei. 512—515.

Schankwirthe, ſ. Wirthe.

Schatz, gefundener, deſſen Verheimlichung iſt nicht der Verhehlung einer gefundenen Sache gleichzuſtellen. 201, c.

Schein, falſcher, Verbergen dahinter, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 201, d.

Scheintod, Strafbarkeit der Uebertretung der Vorſchriften zu deſſen Verhütung. 375.

Scheuer, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht eine Uebertretung. 449, 451.

— Tabakrauchen darin, begründet eine Uebertretung. 452.

— Feueranmachen in ihrer Nähe begründet eine Uebertretung. 453.

Schießbaumwolle, Außerachtlaſſung der Vorſichten darüber, begründet ein Vergehen oder eine Uebertretung. 336, f; 446.

Schießen, in der Nähe von Häusern, Scheuern ꝛc., begründet eine Uebertretung. 459.

Schießgewehre, ſ. Gewehre.

Schießpulver, wann Außerachtlaſſung der Vorſichten dabei ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 336, f; 445.

— Handel damit, welche Handlungen dabei eine Uebertretung begründen. 445, 446.

Schiff, öſterreichiſches, durch deſſen Betretung wird ein Sklave frei. 95.

Schiffscapitän, begeht durch Verfrachtung von Sklaven oder Verkehr mit Sklaven das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 95.

Schiffspatent, deſſen Verluſt als Wirkung einer Verurtheilung. 30, 268.

Schilderungen, ſ. bildliche Darſtellungen, Schriften.

Schimpfworte, öffentliche Belegung damit begründet eine Uebertretung. 496.

Schlachtung, heimliche, eines Stückes Vieh, wann ſie eine Uebertretung bildet. 401, 402.

Schläge, ſchwere Beſchädigung mittelſt derſelben, bildet ein Verbrechen. 152—157.

— wann die Bedrohung oder Mißhandlung damit eine Ehrenbeleidigung begründet. 496.

— ſ. Mißhandlung, Züchtigung.

Schlägerei, Strafbarkeit einer dabei vorgefallenen Tödtung. 143.

— Strafbarkeit einer ſchweren Beſchädigung oder Mißhandlung dabei. 157.

— (Raufhandel), deren Beſtrafung als Uebertretung. 411, 412.

Schlafende, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 4.

Schlagen von Münzen, ſ. Münzen, Verfälſchung.

Schleifen, am Eiſe, wann es eine Uebertretung begründet. 338.

Schleußen, wann deren Beſchädigung eine Uebertretung begründet. 318.

Schleußen, wann die Nichtanbringung der Warnungszeichen daran ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 336, e.

Schlöſſer, deren Aufſperrung für unbekannte Leute, begründet eine Uebertretung. 469, 470.

Schloſſer, begehen durch feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre eine Uebertretung. 438, 439.

— begehen durch Verfertigung von Dietrichen für unbekannte Leute, von bedenklichen Schlüſſeln ꝛc., eine Uebertretung. 469.

Schlüſſel, deren Kauf von oder Verkauf an bedenkliche Leute, begründet eine Uebertretung. 469.

— deren Verfertigung nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken, deren Nachmachung für unbekannte Leute, oder nachläſſige Verwahrung, begründet eine Uebertretung. 469, 470.

Schmähungen gegen Seine Majeſtät, bilden das Verbrechen der Majeſtätsbeleidigung. 63.

— der Anordnungen der Behörden, wann ſie das Vergehen der Aufwieglung bilden. 278, c; 300.

— wegen ausgeſtandener Strafe ſind unterſagt. 225, 497.

— öffentliche, durch Schriften ꝛc., wann mittelſt derſelben das Vergehen der Ehrenbeleidigung begangen wird. 491.

— von Familien, Behörden, Regierungsorganen, Körperſchaften, Verſtorbenen, wann ſie ein Vergehen begründen. 492—495.

— ſ. Aufwiegelung, Ehrenbeleidigung, Störung.

Schnellfahren und Schnellreiten, wann daſſelbe eine Uebertretung begründet. 427, 428.

— als Erſchwerungsumſtand des Vergehens des §. 342. 343.

Schober, ſ. Heuſchober.

Schornſteine, ſ. Rauchfänge.

Schornſteinfeger, ſ. Rauchfangkehrer.

Schranken bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben, begründet eine Uebertretung. 433, b.

Schrecken, als Grund zur Annahme gerechter Nothwehr. 2.

Schriften, Strafbarkeit der Aufforderung zum Hochverrathe durch dieselben. 58, c; 59, c.

— Verübung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe mittelst derselben. 65.

— Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden durch dieselben, bildet ein Vergehen. 278, c; 300.

— Verübung von Ehrenbeleidigungen mittelst derselben. 489—495.

— Verbreitung der Unsittlichkeit mittelst derselben, bildet eine Uebertretung. 516.

— Verübung der Religionsstörung mittelst derselben, s. Religionsstörung.

— s. Druckschriften, Darstellungen, Druckwerke, Presse.

Schriftsatz, dessen unbefugte Haltung oder Verfertigung begründet eine Uebertretung. 327, 328.

Schrott und Korn der verfälschten Münzen, Einfluß desselben auf die Bestrafung. 118, 119.

Schub, s. Abschaffung, Verweisung.

Schüler, deren Mißhandlung durch Lehrer, wann sie eine Uebertretung begründet. 413, 420.

— s. a. Lehrer.

Schulden, betrügerische oder leichtsinnige, wann dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begründet wird. 199, 486, e.

Schuldner, wann die Veruntreuung der in ihrer Verwahrung belassenen Pfandsachen ein Verbrechen bildet. 183.

— wann sie durch Ränke zur Verlängerung des Credites oder Verdrehung des Vermögensstandes das Verbrechen des Betruges begehen. 199, f.

— — wann ein Vergehen. 486.

Schuldverschreibungen, öffentliche, deren Nachmachung, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 111—113.

— — deren Abänderung in höhere Summen. 114—117.

— — wenn sie auf Ueberbringer lauten, ist dieß ein erschwerender Umstand bei deren Verfälschung. 117.

— — verfälschte, wann deren Verausgabung Mitschuld an diesem Verbrechen bildet. 109, 112, 116.

— — wann das Verbrechen des Betruges. 201, b.

Schutzmittel bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben, begründet eine Uebertretung. 433, b.

Schwachsinn eines Menschen, wann dessen Benützung das Verbrechen des Betruges. bildet. 201, b.

Schwäche des Verstandes, als Milderungsumstand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 46, a; 264, a.

Schwager, s. Verschwägerte.

Schwangere, unehelich, deren Verpflichtung zur Anzeige der Niederkunft. 339, 340.

Schwefelräucherungen, wann Unvorsichtigkeit dabei ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 336, d.

Schwere Polizeiübertretungen, s. Polizeiübertretungen.

Schwerer Kerker, als zweiter Grad der Kerkerstrafe. 14, 16.

Schwerere Arbeit als Verschärfung der Arreststrafe. 253, b.

Schwester, s. Geschwister.

Schwur, s. Eid.

Sclave, s. Sklave.

Secte, unerlaubte, deren Begründung oder Verbreitung, begründet ein Vergehen. 278, f; 304.

— s. Irrlehren, Religionsstörung.

Secundanten beim Zweikampfe, s. Beistand.

Seecirung, s. Bergliederung.

Seebehörde, Central-, ihr steht das Erkenntniß über Verlust des Rechtes zur Führung eines Schiffspatentes zu. 30, 268.

Seelsorger, Verlust seiner Pfründe als Wirkung einer Verurtheilung. 26, e; 240, c; 242, 268.

— s. a. Katechet, Unterricht.

Selbstbestimmung, als Erschwerungsumstand bei der Bestrafung von Unmündigen. 271, c.

Selbstgeschosse, wann die Nichtanbringung von Warnungszeichen dabei ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 336, e.

Selbstverstümmelung, wann sie eine Uebertretung begründet. 409, 410.

Sequester von Häusern, begehen durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Parteien eine Uebertretung. 320.

— deren Pflicht bei drohendem und Strafbarkeit bei erfolgtem Einsturze von Häusern. 381, 382.

Serbien, Woiwodschaft, Wirksamkeit des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 daselbst. K. P. Art. I.

Seuche, s. Viehseuche.

Sicherheit, gemeinschaftliche, Verbrechen gegen dieselbe. 56—124.

— einzelner Personen, Verbrechen gegen dieselbe. 56, 125—210.

— des Staatsverbandes und öffentlicher Vorkehrungen, Verbrechen gegen dieselbe. 58—105.

— des öffentlichen Zutrauens, Verbrechen gegen dasselbe. 106—121.

— der Person, Verbrechen gegen dieselbe. 125—165.

— des Vermögens, Verbrechen gegen dieselbe. 166—205.

— der ehelichen Rechte, Verbrechen gegen dieselbe. 206—208.

Sicherheit, der Ehre, Verbrechen gegen dieselbe. 209, 210.

— des deutschen Bundes, welche Handlungen gegen denselben das Verbrechen des Hochverrathes bilden. 58.

— menschliche, Gefahr für dieselbe gestaltet boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 85.

— öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. 275, 278—310.

— Uebertretungen der dazu gehörigen Anstalten. 311—330.

— einzelner Menschen, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. 276, 335—499.

— des Lebens, Vergehen und Uebertretungen dagegen. 276, 335, 392.

— körperliche, Uebertretungen gegen dieselbe. 409—433.

— körperliche, Handlungen gegen dieselbe überhaupt, wann sie eine Uebertretung begründen. 431.

— des Eigenthumes, Vergehen und Uebertretungen dagegen. 434—486.

— der Ehre, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. 487—499.

— öffentliche, und Ordnung, darauf sich beziehende Verordnungen sind auch Ausländer zu wissen verbunden. 234.

Sicherheitsbehörde, Ahndung der von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen durch dieselbe. 273.

— s. a. Polizei.

Sicherstellung, wann sie von Reisenden gefordert werden kann. 456.

Siebenbürgen, Wirksamkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 daselbst. K. P. Art. I.

Siechknechte begehen durch Entziehung und Verkauf zur Vertilgung bestimmter Geräthe eine Uebertretung. 396.

Siechthum, als Folge einer körperlichen Beschädigung erhöht deren Strafbarkeit. 156, b; 160.

Siegel, öffentliche, wann die Nachmachung einer Bezeichnung damit das Verbrechen des Betruges begründet. 199, d.

— der Behörden, deren Verletzung, wann sie eine Uebertretung bildet. 315.

— Amts-, deren Eröffnung, wann sie eine Uebertretung bildet. 316.

— öffentliche, welche Siegel dazu gehören. 216.

— — deren Verfertigung oder Ausfolgung, wann sie eine Uebertretung begründet. 330.

Silber, geschmolzenes, wann dessen Ankauf eine Uebertretung bildet. 475.

Silberarbeiter, deren Pflicht beim Anbote von verdächtigen Waaren, von geschmolzenem Gold und Silber zum Kaufe. 473, 475.

Silberpunze, s. Punze.

Sinnenverwirrung, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, b, c.

Sittenverderbniß, s. Unsittlichkeit.

Sittlichkeit, öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. 277, 500—525.

— Aergerniß gebende Verletzungen derselben begründen eine Uebertretung. 500, 516.

— deren gröbliche Verletzung durch Schriften begründet eine Uebertretung. 516.

— welche Uebertretungen derselben der häuslichen Zucht überlassen bleiben. 525.

Sklave, Behandlung eines Menschen als solchen, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 95.

— wird durch Betreten des österreichischen Gebietes oder durch Ueberlassung an Oesterreicher frei. 95.

— dessen Hinderung an der persönlichen Freiheit begründet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 95.

— Behandlung eines Menschen als solchen, dabei ist Vorschubleistung als Mitschuld zu bestrafen. 213, 215.

Sklaverei wird in Oesterreich nicht gestattet, 95.

Slavonien, Wirksamkeit des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 daselbst. K. P. Art. I.

Sodomie, s. Unzucht wider die Natur.

Sohn, minderjähriger des Hauses, dessen Verführung durch eine in der Familie dienende Weibsperson, begründet eine Uebertretung. 505.

Soldaten, deren Werbung zum Ansiedeln in fremden Ländern wird durch Militärgerichte gestraft. 92.

— Begünstigung der Entweichung derselben, wann sie das Verbrechen des geleisteten Vorschubes begründet. 220.

— — Strafe dieses Verbrechens. 221.

— deren Verleitung zur Desertion oder zum Treubruche, wird durch die Militärgerichte gestraft. 222.

— Unfähigmachung zum Stande derselben durch Verstümmelung bildet eine Uebertretung. 410, 411.

Sorglosigkeit bei der Aufsicht über Kinder, wann sie eine Uebertretung bildet. 376, 378.

— s. a. Kranke.

Souverän, s. Kaiser, Landesfürst.

Speisen, deren gesundheitsschädliche Bereitung bildet eine Uebertretung. 407, 408.

— der Sträflinge. s. Verpflegung.

Speisegeschirr, un- oder schlecht verzinntes, dessen Gebrauch bildet eine Uebertretung. 406, 408.

Spengler, s. Klempner.

Sperre, s. Siegel.

Sperrzeug der Schlosser, dessen nachlässige Verwahrung begründet eine Uebertretung. 469.

Spiel mit falschen Würfeln, Karten, wann dasselbe das Verbrechen des Betruges begründet. 201, e.

Spiel, verbotenes, wann dasselbe eine Uebertretung bildet. 500, 522.

Spielgeschirr, Kinder-, Anwendung der Bleiglätte dazu, bildet eine Uebertretung. 408, b.

Spielpfennige, Spielwerk, s. Münzen.

Spionerie, s. Ausspähung.

Spott, öffentlicher, Schmähungen, wodurch Jemand diesem ausgesetzt wird, bilden eine Ehrenbeleidigung. 491.

Sprache, deren Verlust oder Schwächung als Folge einer körperlichen Beschädigung, erhöht deren Strafbarkeit. 156, a; 160.

— in welcher eine Unterredung mit Arreststräflingen nicht gestattet ist. 245.

Staat, auswärtiger. Auslieferung von Verbrechern an denselben. 39.

— — Auslieferung von Uebertretern an denselben. 235.

— österreichischer, wann Herbeiführung einer Gefahr für denselben das Verbrechen des Hochverrathes bildet. 58, c.

— ein fremder, durch welche Handlungen gegen ihn das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen wird. 66.

— — Ausspähung und Verrath an denselben, deren Bestrafung durch Militärgerichte. 67.

— — Ehrenbeleidigung gegen den Souverän oder Gesandten desselben, deren Bestrafung. 494, a.

— — Werbung von Militär-Personen als Ansiedler, oder Zuführung von Recruten an denselben, bildet das Vergehen der unbefugten Werbung. 92.

— — s. a. Ausland, Bundesstaaten.

Staatsanwalt, wann er das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht. 102, a.

— Strafbarkeit der Verleitung desselben zur Verletzung der Amtspflicht. 105.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatsbehörden, s. Behörden, Obrigkeit, Regierung.

Staatsbürger, österreichische, s. Inländer, Oesterreicher.

Staatsbürgerschaft, wie ferne deren Verlust mit einer Verurtheilung verbunden ist. 26—30, 240, 242, 268.

Staatspapiere, s. Creditspapiere, Schuldverschreibungen.

Staatstelegraphen, s. Telegraphen.

Staatsverband, Verbrechen, durch welche er unmittelbar angegriffen wird. 56, 58-75.

— gegen denselben zielende Vergehen und Uebertretungen. 278—310.

— auf Losreißung eines Theiles von demselben abzielende Unternehmungen, bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 58, c.

— Aufreizungen zum Hasse gegen denselben, bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, 65, a.

Staatsverwaltung, Aufreizungen gegen dieselbe bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 65, a.

Stadel, s. Scheune.

Stämpel, zur Erzeugung von Creditspapieren, wann dessen Nachmachung Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere bildet. 107.

— wann die Nachmachung einer Bezeichnung damit das Verbrechen des Betruges bildet. 199, d.

— wann dessen Verfertigung eine Uebertretung begründet. 329.

Stände der Gesellschaft, Geringschätzung gegen sie, ist ein Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen. 496.

— s. a. Körperschaften.

Stärken mit Stärke, die Mineralfarben enthält, bildet eine Uebertretung. 408, a.

Stall, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht eine Uebertretung. 449—451.

— Tabakrauchen darin begründet eine Uebertretung. 452.

Stand, falscher, wann dessen Beilegung das Verbrechen des Betruges bildet. 201, d.

Stand, falscher, wann dessen Beilegung eine Uebertretung bildet. 320, e.

Standrecht, Wirkung der Anwendung desselben auf die Unterdrückung des Aufruhres. 74.

Steckbriefe, deren Erlassung unterbricht die Verjährung. 227, 531.

Steine, lithographische, deren Zerstörung in Folge der Verurtheilung einer Druckschrift. 29, 35, 252, 267.

— deren Zerstörung wegen Nachdrucks. 467.

Steindruck, wird unter dem Ausdrucke „Druckschrift" verstanden. K. P. Art. II.

Steindruckpresse, s. Buchdruckerpresse.

Stellen, gefährliches, s. Aufstellen.

Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht. 26.

— zum Zweikampfe. s. Zweikampf.

Stellvertretung einer Strafart durch die andere, s. Abänderung.

Stempel, s. Stempel.

Sterbfall, s. Todesfall, Todtenbesichtigung.

Steuerverweigerung, wann Aufreizung dazu das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bildet. 65, b.

Stiftung einer geheimen Gesellschaft, begründet Theilnahme am Vergehen. 287, a; 293, a.

— einer geheimen Gesellschaft, deren Bestrafung. 288, 293, 294.

— geheimer Gesellschaften vom Auslande her, deren Strafbarkeit. 295.

Stockstreiche, deren Anwendung als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 24.

— werden nur bei erwachsenen Mannspersonen angewendet. 24, 248.

— deren Anwendung als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 248.

Stockstreiche, deren Anwendung als Verschärfung der Arreststrafe. 253, 258, 260.

Störung der öffentlichen Ruhe, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem obersten Gerichtshofe und dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— der öffentlichen Ruhe, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Strafe dieses Verbrechens. 65, 66.

— oder Beschädigung, boshafte, am Staats-Telegraphen, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— des Betriebes der Telegraphen, bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 89.

— des Besitzes durch gewaltsamen Einfall, bildet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 83, 84.

— der Religion, für eine besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— der Religion, durch welche Handlungen dieses Verbrechen begangen wird. 122.

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 123, 124.

— öffentlicher Versammlungen, Behörden ꝛc., s. Gewaltthätigkeit.

— der öffentlichen Ruhe, s. Aufstand, Aufruhr, Auflauf.

Stoßwerk, s. Preßwerk.

Sträflinge, deren Haltung und Verpflegung im Kerker. 15—24.

— — im Arreste. 244, 245, 254.

Strafbare Handlungen der Unmündigen, wie sie zu behandeln sind. 237, 269—273.

Strafbehörden, ausländische, deren Urtheile werden in Oesterreich nicht vollzogen. 36, 235.

— s. a. Gerichte.

Strafbestimmungen des Preßgesetzes vom 13. März 1849, treten außer Wirksamkeit. K. P. Art. II.

Strafdauer, s. Dauer, Strafe.

Strafdauer, längſte und kürzeſte. 17. 247.

Strafe des Verſuches eines Verbrechens iſt in der Regel dieſelbe, wie die Strafe des vollendeten Verbrechens. 8.

— der Verbrechen, Arten derſelben. 12—42.

— der Vergehen und Uebertretungen, Arten derſelben. 240—249.

— längſte und kürzeſte Dauer derſelben. 17, 247.

— der Verbrechen, deren Verſchärfungen. 19—25.

— der Vergehen und Uebertretungen, deren Verſchärfungen. 250.

— deren Einſchränkung auf den Verbrecher allein. 31.

— iſt in der Regel nur innerhalb des geſetzlichen Strafſatzes auszumeſſen. 32, 265.

— kann in der Regel nicht umgeändert noch durch Ausgleichen mit dem Verletzten aufgehoben werden. 32, 33, 49, 53, 54, 187, 188, 259, 265, 466.

— deren Bemeſſung beim Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen. 34.

— — beim Zuſammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen. 35.

— — beim Zuſammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen. 267.

— im Auslande ausgeſtandene, iſt in die nach dieſem Geſetze zu verhängende einzurechnen. 36.

— iſt für die von Ausländern im Inlande begangenen Verbrechen nach dieſem Geſetze auszumeſſen. 37.

— wie ſie für die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen auszumeſſen iſt. 38—41.

— iſt für im Auslande begangene ſtrafbare Handlungen öſterreichiſcher Unterthanen nach dieſem Geſetze zu bemeſſen. 36, 235.

— des Verbrechers hebt das Recht des Verletzten auf Entſchädigung nicht auf. 42.

Strafe wegen eines früheren Verbrechens oder Vergehens als Erſchwerungsumſtand bei der neuen Beſtrafung. 44, b, c; 263, b.

— deren Verſchärfung, Verringerung und Umänderung, wegen erſchwerenden oder mildernden Umſtänden. 48—55, 259—266.

— außerordentliches Milderungs- und Veränderungsrecht derſelben. 54, 55, 260—262, 266.

— wegen Verbrechen, deren Erlöſchung. 223—232.

— wegen Vergehen und Uebertretungen, deren Erlöſchung. 526—532.

— ausgeſtandene, vollſtreckte, erlaſſene, als Erlöſchungsart der Verbrechen. 223, b, c; 225, 226.

— ausgeſtandene, ſoll Niemand vorgeworfen werden. 225, 497.

— deren Nachſicht hat dieſelben Wirkungen, wie die Vollſtreckung derſelben. 226, 529.

— wie ferne der Beſtrafte nach ausgeſtandener Strafe in alle Bürgerrechte eintritt. 225, 226, 268, 497, 528.

— der Unmündigen für Handlungen, die an ſich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ſind. 237, 269—273.

— wann deren Sicherſtellung von Reiſenden gefordert werden kann. 456.

— Friſten zu ihrer Verjährung, ſ. Verjährung.

— ſ. a. Todesſtrafe, Kerker, Arreſt ꝛc.

— des Verbrechens des Hochverrathes. 59—62.

— des Verbrechens der Majeſtätsbeleidigung. 63, 64.

— des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe. 65, 66.

— der Störung der öffentlichen Ruhe durch Handlungen gegen fremde Staaten und Landesfürſten. 66.

Strafe der Ausspähung militärischer Operationen und der Kriegsmacht. 67.

— des Verbrechens des Aufstandes. 70—72.

— des Verbrechens des Aufruhres. 73—75.

— des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen Versammlungen, gegen Behörden ꝛc. 77.

— — — gegen anerkannte Körperschaften ꝛc. 79.

— — — gegen obrigkeitliche Personen. 82.

— — — durch Einfall in den ruhigen Besitz. 84.

— — — durch Beschädigung fremden Eigenthumes. 86.

— — — durch Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen 88.

— — — durch Beschädigung des Staats-Telegraphen. 89.

— — — durch Menschenraub. 91.

— — — durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit. 94.

— — — durch Sklavenhandel. 95.

— — — durch Entführung. 97.

— — — durch Erpressung. 98.

— — — durch gefährliche Bedrohung. 100.

— des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt. 103.

— des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. 195.

— des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere der Mitschuld und Theilnahme daran. 108, 110.

— des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher Schuldverschreibungen, der Mitschuld und Theilnahme daran. 111—113.

— des Verbrechens der Abänderung echter öffentlicher Credits-Papiere, der Mitschuld und Theilnahme daran. 115, 116.

— des Verbrechens der Münzverfälschung und der Theilnahme daran. 119—121.

Strafe des Verbrechens der Religionsstörung. 123, 124.

— des Verbrechens der Nothzucht. 126, 127.

— des Verbrechens der Schändung. 128.

— des Verbrechens der Unzucht wider die Natur. 130.

— des Verbrechens der Blutschande. 131.

— des Verbrechens der Verführung und Kuppelei. 132, 133.

— des Verbrechens des räuberischen Todtschlages. 141.

— des Verbrechens des Mordes. 136.

— des Verbrechens des Meuchelmordes, Raubmordes ꝛc. 137, 138.

— des Verbrechens des Kindermordes. 139.

— des Verbrechens des gemeinen und räuberischen Todtschlages. 141, 142.

— des Verbrechens der Abtreibung der eigegenen Leibesfrucht. 145, 146.

— des Verbrechens der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht. 147, 148.

— des Verbrechens der Weglegung eines Kindes. 150, 151.

— des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung. 154—156.

— des Verbrechens des Zweikampfes. 159.

— des Verbrechens der Theilnahme am Zweikampfe. 163.

— des Verbrechens der Brandlegung. 167—170.

— des Verbrechens des Diebstahles. 178—180.

— des Verbrechens der Veruntreuung. 182, 184.

— der Theilnahme am Verbrechen des Diebstahles oder der Veruntreuung. 186.

— des Verbrechens des Raubes. 191—196.

— des Verbrechens des Betruges. 202—204.

— des Verbrechens der zweifachen Ehe. 208.

Strafe des Verbrechens der Verläumdung. 210.

— des Verbrechens des geleisteten Vorschubes durch Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens. 213.

— — — durch Verhehlung. 215.

— — — durch Hilfe bei Entweichung von Verhafteten. 218, 219.

— — — durch Begünstigung eines Deserteurs. 221.

— der Verleitung eines Soldaten zum Treubruche. 222.

— des Vergehens des Auflaufes. 279, 280.

— des Theilnehmens an geheimen Gesellschaften. 288—292.

— der Ausländer für die Theilnahme an geheimen Gesellschaften. 294, 295.

— der übrigen Vergehen und Uebertretungen, s. u. den Benennungen derselben.

Straferkenntniß, dessen Veröffentlichung durch den Druck bei Ehrenbeleidigungen mittelst Druckschriften. 493.

Strafgerichte, denen nach diesem Gesetzbuche die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen zusteht. K. P. Art. III.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach diesem Gesetze. K. P. Art. III.

Strafgesetz, neue Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, kaiserliches Patent, wodurch sie kundgemacht wird. K. P.

— vom 27. Mai 1852, dessen Geltung für den Umfang des ganzen Reiches, K. P. Art. I.

— vom 27. Mai 1852, dient zur Richtschnur auch bei durch Druckschriften begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. K. P. Art. II.

— vom 27. Mai 1852, dessen Anwendung auf schon anhängige Untersuchungen. K. P. Art. IX.

Strafgesetze, besondere, für das Militär und die Militärgränze werden aufrecht erhalten. K. P. Art. I.

Strafgesetze, österreichische, deren Anwendung auf Ausländer. 37, 41, 234, 235.

— besondere, gegen Wucher, bleiben aufrecht. K. P. Art. VI.

Strafloſigkeit eines Verbrechens oder einer Uebertretung wird in der Regel nicht durch Ausgleichung mit dem Beschädigten bewirkt. 33, 187, 188, 259, 466.

— des Hochverrathes, wegen Entdeckung desselben aus Reue. 62.

— wegen Zweikampfes, wann sie einzutreten hat. 165.

— des Verbrechens der Brandlegung, wegen thätiger Reue. 168.

— des Diebstahles und der Veruntreuung, wann sie eintritt. 187, 188, 466.

— der Verwandten, wegen des Verbrechens der Vorschubleistung. 216.

— bei Ehrenbeleidigungen, durch den Beweis der Wahrheit der Beschuldigung. 490.

— des Ehebruches durch Nachsicht des Gatten. 503.

— s. a. Nachsicht.

Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, Strafgerichtsbarkeit und Verfahren über Verbrechen und Vergehen in jenen Kronländern, wo sie nicht eingeführt ist. K. P. Art. III.

— — in jenen Ländern, wo sie eingeführt ist. K. P. Art. III.

Strafurtheil, s. Urtheil, Verurtheilung.

Strafverfahren, s. Verfahren.

Strafverſchärfung, s. Strafe, Verschärfung.

Strafzeit, von welchem Zeitpuncte sie beginnt. 17.

— s. a. Strafe, Dauer.

Strang, als Vollziehungsmittel der Todesstrafe. 13.

Straßen, Bewahrungsmittel der Abschüsse an denselben, deren muthwillige Beschädigung bildet eine Uebertretung. 318.

— deren Verstellung durch Wägen, Bauholz, Waaren ꝛc. zur Nachtzeit, begründet eine Uebertretung. 422—425.

— gefährliches Aufstellen oder Aufhäufen von Sachen an denselben, begründet eine Uebertretung. 426.

— Beschimpfung auf denselben, bildet die Uebertretung der Ehrenbeleidigung. 496.

Streiche, s. Stockstreiche, Ruthenstreiche, Züchtigung.

Streit mit Waffen, s. Zweikampf.

— mit Worten, s. Zank, Beschimpfung, Beleidigung.

Strenge der Kerkerstrafe, Grade derselben, 14—17.

Strenger Arrest, als Strafart für Vergehen und Uebertretungen. 245.

Stroh, dessen feuergefährliche Aufbewahrung begründet eine Uebertretung. 447.

— Behältnisse dafür, wer darin mit offenem Lichte betreten wird, begeht eine Uebertretung. 449—451.

— Gewölbe, Tabakrauchen darin, begründet eine Uebertretung. 452.

Studienzeugnisse, s. Urkunden.

Stunden, s. Dauer.

Sturz eines Gebäudes, s. Einsturz.

Subjecte, in Apotheken, s. Apothekergehilfen.

Subscription zur Vereitlung von Strafen, begründet eine Uebertretung. 278, m; 310.

Summe, s. Betrag, Werth.

— Abänderung eines öffentlichen Creditspapieres in eine höhere, bildet das Verbrechen der Verfälschung. 114, a.

Surrogate, s. Nahrungsmittel.

Suspension, s. Einstellung.

T.

Tabakrauchen, an feuergefährlichen Orten, begründet eine Uebertretung. 452.

Tadel der Behörden, s. Aufwiegelung.

Tadellosigkeit des Wandels, frühere, als Milderungsumstand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 46, b; 264, b.

Tag, s. Zeitbestimmung.

Tagbau, Diebstahl an Mineralien auf Tagbauen, wann er ein Verbrechen bildet 175, II, d.

Taglöhner, wann deren Diebstähle an Arbeitsgebern Verbrechen bilden. 176, II, c.

— Umwandlung des Arrestes in Züchtigung bei Vergehen derselben. 248.

Taglöhner, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder feuergefährliche Geschäfte verrichten, deren Bestrafung wegen Trunkenheit. 524.

Taglohn, wann Verabredungen zu dessen Erhöhung eine Uebertretung bilden. 481, 483.

Talons, s. Schuldverschreibungen.

Tandler, s. Trödler.

Tapferkeitsmedaillen, deren Verlust als Wirkung der Verurtheilung. 26, a; 240, c; 242, 268.

Tausend Gulden, s. Betrag, Werth.

Taxordnungen über Lebensmittel, deren Verletzung begründet eine Uebertretung. 478, 483.

Teiche, wann Diebstahl an Fischen darin ein Verbrechen begründet. 174, II, f.

Teiche, ſ. a. Baden, Waſſer.

Telegraphen, Staats-, deren boshafte Beſchädigung oder Störung, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— wann deren Beſchädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 89.

— Diebſtahl daran, wird ohne Rückſicht auf den Betrag zum Verbrechen. 175, I, b.

— wann deren Beſchädigung eine Uebertretung bildet. 318.

— — wann ein Verſchulden in Beziehung auf ſie ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 337, 432.

— wann Gewaltthätigkeit gegen Wächter dabei das Verbrechen des Aufſtandes begründet. 68.

— wann die Widerſetzung gegen ſie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 81.

— wann die Aufforderung zum Widerſtande das Vergehen des Auflaufes. 279.

— wann deren Beleidigungen eine Uebertretung. 312, 313.

Temeſer Banat, ſ. Banat.

Teſtament, ſ. Willenserklärung.

Textbücher, ſ. Manuſcripte.

Thäter, nicht bloß der unmittelbare begeht ein Verbrechen, ſondern jeder, der die That veranlaßt, ſich mit ihm einverſteht ꝛc. 5.

— Einverſtändniß mit denſelben nach der That, begründet ein beſonderes Verbrechen. 6.

— deſſen Beſchaffenheit, als Grund von Milderungsumſtänden bei Verbrechen. 46.

— unmittelbarer eines Mordes, deſſen Beſtrafung. 136.

— Eigenſchaft desſelben, wodurch der Diebſtahl zum Verbrechen wird. 176.

Thätige Mitwirkung bei einem Morde, deren Beſtrafung. 137.

— Reue, ſ. Reue.

Thätliche Beleidigungen, ſ. Beleidigung.

Thätlichkeiten, öffentliche, begründen die Uebertretung der Ehrenbeleidigung. 496.

Thätlichkeiten, ſ. a. Mißhandlung.

That, Milderungsumſtände aus der Beſchaffenheit derſelben. 47.

— wann deren Beſchaffenheit das Verbrechen des Diebſtahles begründet. 174.

— wann deren Beſchaffenheit das Verbrechen des Betruges begründet. 198, 199.

— ſ. a. Beſchaffenheit.

Thatſachen, Beweis derſelben begründet die Strafloſigkeit der Ehrenbeleidigung. 490, 491.

— ſ. Handlungen.

Theaterſtücke, deren Aufführung gegen das Recht des Autors, begründet ein Vergehen. 467.

Theilnahme an Verbrechen, durch welche Handlungen ſie überhaupt begründet wird. 5.

— an Verbindungen zur Störung der öffentlichen Ruhe, bildet ein Verbrechen. 65, c.

— an der Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere, Begriff und Beſtrafung derſelben. 109.

— an der Nachmachung öffentlicher Schuldverſchreibungen, deren Beſtrafung. 112.

— an der Abänderung echter öffentlicher Creditspapiere, deren Beſtrafung. 116.

— an der Münzverfälſchung, deren Begriff und Beſtrafung. 120, 221.

— an einem Morde, deren Beſtrafung. 137.

— am Zweikampfe, deren Beſtrafung. 163.

— an geheimen Geſellſchaften, Vereinen, für ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe erklärt. 278, b.

— — — welche Handlungen dieſelbe begründen. 287.

— an einem verbotenen Vereine, welche Handlungen dieſelbe begründen. 298.

— ſ. a. Theilnehmung.

Theilnehmer, Unanwendbarkeit bloß perſönlicher Entſchuldigungsgründe des Thäters auf ſie. 5.

Theilnehmer, ſ. a. Mitſchuldige.

Theilnehmung am Diebſtahle und der Veruntreuung, Begriff und Beſtrafung derſelben als Verbrechen. 185, 186.

— am Diebſtahle, wann ſie nicht als Verbrechen zu behandeln iſt. 177.

— am Diebſtahle und der Veruntreuung, wann Strafloſigkeit derſelben eintritt. 187, 188, 466.

— an Diebſtählen und Veruntreuungen, wann ſie eine Uebertretung begründet. 464, 465.

— am Raube, Begriff und Beſtrafung derſelben. 196.

Thiere, Unzucht mit Thieren bildet ein Verbrechen. 129.

— — deren Beſtrafung. 130.

— mit der Wuth behaftete, Unterlaſſung der Anzeige derſelben, bildet eine Uebertretung. 387.

— wilde, wann deren Haltung eine Uebertretung bildet. 388, 389.

— ſchädliche und bösartige, deren nachläſſige Verwahrung bildet eine Uebertretung. 390, 391.

— Hetzen und Reizen derſelben, bildet eine Uebertretung. 392.

Titel, deren Verluſt als Wirkung einer Verurtheilung. 26, a; 240, c; 242, 268.

Tochter, minderjährige des Hauſes, deren Entehrung durch einen Hausgenoſſen begründet eine Uebertretung. 504.

— ſ. Kinder, Verwandte.

Tod, als Strafart der Verbrechen. 12, 13, 27.

— der Beleidigten, als Folge der Nothzucht und Schändung, iſt von erſchwerendem Einfluſſe auf deren Beſtrafung. 126.

— eines Menſchen, wann deſſen Veranlaſſung das Verbrechen des Mordes begründet. 134.

Tod eines Menſchen, wann deſſen Veranlaſſung das Verbrechen des Todtſchlages begründet. 140—143.

— — bei Gelegenheit eines Raubes, deſſen Beſtrafung. 141.

— — bei Gelegenheit einer Schlägerei, deſſen Beſtrafung. 143.

— — durch Zweikampf, zieht ſtrengere Beſtrafung des letzteren nach ſich. 161.

— wann deſſen Veranlaſſung durch gefährliche Handlungen ein Vergehen begründet. 335.

— des Verbrechers, als Erlöſchungsart der Verbrechen. 223, a; 224.

— als Erlöſchungsart der Vergehen und Uebertretungen. 526, 527.

— ſ. a. Todesſtrafe, Todtſchlag, Tödtung, Mord.

Todesfälle, verdächtige, Pflicht der Sanitätsperſonen zu deren Anzeige. 359.

Todesgefahr, Ausſetzung eines Kindes derſelben, wann ſie das Verbrechen der Weglegung eines Kindes bildet. 149—151.

— ſ. a. Lebensgefahr.

Todesſtrafe, deren Vollziehung durch den Strang. 13.

— Wirkungen der Verurtheilung zu derſelben. 26, 27, 224.

— bei derſelben findet keine Verſchärfung Statt. 50.

— und lebenslänglicher Kerker, deren Verwandlung bei Verbrechern unter 20 Jahren wegen Milderungsumſtänden in zeitlichen Kerker. 52.

— Vorgang, wenn bei Verbrechen, worauf ſie verhängt iſt, Milderungsumſtände eintreten. 52.

— deren Anwendung auf das Verbrechen des Hochverrathes. 59.

— — auf das Verbrechen des Aufruhres. 74.

— — auf das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 86, 88.

— — auf das Verbrechen des Mordes. 136.

Todesstrafe, deren Anwendung auf das Verbrechen des räuberischen Todtschlages. 141.

— — auf das Verbrechen der Brandlegung. 167, a.

— auf Verbrechen verhängte, erhöht die Strafbarkeit der Vorschubleistung bei denselben. 213.

— bei Verbrechen, worauf sie verhängt ist, schützt keine Verjährung gegen Bestrafung. 231.

— deren Umwandlung in schweren Kerker wegen Ablauf von 20 Jahren seit der Verübung des Verbrechens. 231.

— bei Personen unter 20 Jahren gilt hinsichtlich der Verbrechen, worauf sie verhängt ist, die Strafdauer von 10—20 Jahren als Maßstab der Verjährung derselben. 232.

Todeszeit, wann die Angabe einer Unrichtigkeit darüber eine Uebertretung bildet. 375.

Todte, Strafbarkeit der Schmähungen derselben als Ehrenbeleidigung. 492.

Todtenbeschauer, deren Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Todesfälle. 359.

Todtenbesichtigung, Angabe einer Unrichtigkeit darüber, wann sie eine Uebertretung bildet. 375.

Todtschlag, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. II.

— als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 140—143.

— bei Verübung eines Raubes, dessen Bestrafung. 141.

Tödtung eines Menschen in gerechter Nothwehr, ist straflos. 2.

— eines Menschen, wann sie das Verbrechen des Mordes bildet. 134.

— — wann das Verbrechen des Todtschlages. 140.

Tödtung eines Kindes, wann sie das Verbrechen des Kindesmordes bildet. 139.

— eines Menschen bei einer Schlägerei, deren Bestrafung. 143.

— — im Zweikampfe, deren Bestrafung. 161, 162.

— — bei einer Brandlegung, deren Bestrafung. 167, a.

— eines Menschen, wann sie ein Vergehen begründet. 335.

— — aus Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wann sie ein Vergehen bildet. 337.

— s. a. Mord, Todtschlag.

Töpfer, begehen eine Uebertretung durch feuergefährliche Setzung eines Ofens oder Ziehung einer Röhre. 438, 439.

— — durch schlechte Verglasung ihrer Waaren. 407.

Tragen von Orden, Uniformen, unbefugtes, bildet eine Uebertretung. 333, 334.

Trauung, s. Ehe.

Treue, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung derselben, deren Bestrafung durch Militärgerichte. 222.

— eheliche, welche Verletzungen derselben der häuslichen Zucht überlassen bleiben. 525.

— — s. a. Ehebruch.

Trieb, wann der Diebstahl von Vieh vom Triebe ein Verbrechen bildet. 175, II, b.

Trinkgeschirr, s. Eßgeschirr.

Trinkwasser, s. Trunk, Wasser.

Trödler, die Schlüssel, Dietriche an bedenkliche Leute verkaufen oder von ihnen kaufen, begehen eine Uebertretung. 469.

— die von Unmündigen etwas kaufen, begehen eine Uebertretung. 471, 472.

Trug, s. Betrug.

Trunk, der zur Kerkerstrafe Verurtheilten. 15, 19, 20.

Trunk der zur Arreſtſtrafe Verurtheilten. 245, 254.

— wann die Verunreinigung des Waſſers zum Trunke eine Uebertretung bildet. 398.

— ſ. a. Getränke.

Trunkenheit, als Ausſchließungsgrund der Zurechnung einer ſtrafbaren Handlung. 2, c; 236, 523.

Trunkenheit, wie in derſelben begangene Handlungen zu ſtrafen ſind. 236, 500, 523.

— eingealterte, deren Beſtrafung als Uebertretung. 524.

Tückiſche Angriffe, als Erſchwerungsumſtand bei Beſtrafung körperlicher Beſchädigungen. 155, d.

Tückiſcher Mord, ſ. Meuchelmord.

U.

Uebel, deſſen Beſchließung iſt Bedingung der Annahme des böſen Vorſatzes. 1.

Uebelthäter, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 4.

Uebelthaten, ſ. Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen.

Ueberbringer, auf Ueberbringer lautende Schuldverſchreibungen, als Erſchwerungsumſtand bei deren Verfälſchung. 117.

Uebergabe einer ſtrafbaren Druckſchrift zum Drucke als der Anfang der Strafbarkeit für Verfaſſer, Ueberſetzer ꝛc. 10.

Ueberfahren eines Menſchen, wann es ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 341, 342.

Ueberlaſſung ſeines Ausweiſes einem Anderen, wann ſie eine Uebertretung bildet. 320, f.

Ueberlegung, reifere, als Erſchwerungs-Umſtand bei Verbrechen. 43.

Ueberlieferung eines Menſchen in auswärtige Gewalt, ſ. Menſchenraub.

Uebernachten in Gaſthäuſern, ſ. Meldung.

Uebernahme auszuliefernder Verbrecher, deren Verweigerung von Seite fremder Staaten. 39.

Ueberreiten eines Menſchen, wann es ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 341, 342.

Ueberſetzer einer Druckſchrift iſt verantwortlich für ein dadurch begangenes Verbrechen. 7.

— — Beginn der Strafbarkeit für ihn. 10.

Ueberſchreitung der Gränzen der Vertheidigung, deren Strafbarkeit. 2.

Ueberſtreichen von Eßwaaren, Kleiderſtoffen ꝛc. mit ſchädlichen Farben, bildet eine Uebertretung. 408, a.

Uebertretungen, Strafgeſetz vom 27. Mai 1852 hierüber, Anfang und Umfang der Wirkſamkeit desſelben. K. P. Art. I, II.

— welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit darüber zukommt. K. P. Art. III.

— Vorſchrift über das Verfahren bei Unterſuchung derſelben. K. P. Art. III.

— Beſtimmung, welche Handlungen als ſolche angeſehen werden können. K. P. Art. IV.

— von deren Beſtrafung überhaupt. 233—268.

— Unkenntniß des Geſetzes entſchuldiget nicht rückſichtlich derſelben. 233, 234.

Uebertretungen von Ausländern in Oesterreich begangene, deren Strafbarkeit in Oesterreich. 234.

— von Ausländern im Auslande begangene, deren Strafloſigkeit in Oeſterreich. 234.

— von Inländern im Auslande begangene, deren Strafbarkeit. 235.

— Beſtrafung der durch Unmündige verübten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als Uebertretungen oder durch häusliche Züchtigung. 237, 269—273.

— können auch ohne böſen Vorſatz und zugefügten Schaden begangen werden. 238.

— deren Beſtrafung beim Zuſammentreffen mit Verbrechen, Vergehen oder anderen Uebertretungen. 35, 267.

— die rückſichtlich der Verbrechen in §§. 5—11 feſtgeſetzten Beſtimmungen gelten in der Regel auch rückſichtlich der Vergehen und Uebertretungen. 239.

— die zugleich rückſichtlich der Verbrechen und Vergehen geltenden Verfügungen, ſ. a. Verbrechen, Vergehen.

— bei welchen die Arreſtſtrafe in körperliche Züchtigung abgeändert werden kann. 248.

— Erſchwerungsumſtände bei denſelben. 263.

— Milderungsumſtände bei denſelben. 264.

— deren verſchiedene Gattungen. 274—277.

— gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung 278—310.

— gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen zur gemeinſchaftlichen Sicherheit. 311—330.

— gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. 331—334.

— gegen die Sicherheit des Lebens. 335—392.

— gegen die Sicherheit der Geſundheit. 393—408.

— gegen die körperliche Sicherheit. 409—433.

— gegen die Sicherheit des Eigenthumes. 434—486.

Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. 487—499.

— gegen die öffentliche Sittlichkeit. 500—525.

— welche Diebſtähle und Veruntreuungen als ſolche zu behandeln ſind. 189, 460, 463, 525.

— Vorſchubleiſtung zu Vergehen und Uebertretungen, begründet eine ſolche. 307.

— der Anſtalten zur Vermeidung der Peſt, deren Beſtrafung. 393.

— der bei einer Viehſeuche gegebenen Vorſchriften. 400—402.

— der boshaften Beſchädigung des fremden Eigenthumes. 468.

— wann deren Beſchuldigung eine Uebertretung bildet. 487.

— Erlöſchungsarten der Strafe derſelben. 526.

— ſ. a. Polizei-Uebertretungen, Geſetz-Uebertretungen.

Uebervortheilung gegen die Satzung, begründet eine Uebertretung. 478, 483.

— ſ. a. Betrug.

Ufer, Beſchädigung der Befeſtigung derſelben, bildet eine Uebertretung. 318.

Umfang der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom 27. Mai 1852. K. P. Art. I. II. IX.

Umſtände, erſchwerende, ſ. Erſchwerungsumſtände.

— mildernde, ſ. Milderungsumſtände.

— falſche, deren Angabe zur Irreführung des Richters, bildet einen Erſchwerungs-Umſtand. 45, 263, m.

Umwandlung der Strafe, wegen Milderungsumſtänden. 49—55, 259, 260—262, 265, 266.

— der Strafe in Züchtigung, bei welchen Perſonen ſie zuläſſig iſt. 248.

— des Maßſtabes der Verjährung bei Perſonen unter 20 Jahren. 232.

Umwandlung der Strafe, ſ. a. Abänderung.

Unbefugte Ausübung eines Gewerbes, der Arzeneikunſt, unbefugtes Tragen von Orden ꝛc., ſ. Gewerbe, Arzeneikunſt, Orden ꝛc.

Unberechtigter Verkauf, ſ. Verkauf.

Unehelich ſchwangere, deren Verpflichtung bei der Niederkunft. 339, 340.

Unehrenhafte Handlungen, wann deren Beſchuldigung ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 488, 493.

Unfähige, deren Beſtellung beim Eiſenbahnbetriebe bildet eine Uebertretung. 433, c.

Unfähigkeit, Grade, Würden, Aemter neu oder wieder zu erlangen, als Wirkung einer Verurtheilung. 26, b, d, e; 240, 242, 268.

— zum Abſchluſſe von Geſchäften und letzten Willens-Erklärungen, als Folge einer Verurtheilung. 27, b.

— zu Vormundſchaften, als Folge der Mißhandlung von Mündeln. 418.

Ungarn, Wirkſamkeit des Strafgeſetzes vom 27. Mai 1852 daſelbſt. K. P. Art. I.

Ungehorſam gegen Geſetze, wann Aufreizung dazu das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bildet. 65, b.

— gegen öffentliche Beamte oder Wachen während eines Auflaufes, begründet Mitſchuld am Vergehen des Auflaufes. 283, 284.

Ungeſetzliche Handlungen, wann deren Gutheißung ein Vergehen begründet. 278, g; 305.

Unglaube, deſſen Verbreitung bildet das Verbrechen der Religionsſtörung. 122, d.

Uniform eines Beamten oder Militärs, wann das unbefugte Tragen derſelben eine Uebertretung bildet. 333.

Univerſitäts-Matrikel, ſ. Matrikel.

Unkenntniß des Strafgeſetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen entſchuldiget nicht. 3, 233.

— der Folgen einer Handlung, als Ausſchließungsgrund der Zurechnung. 2, f.

Unmündige, der an ihnen unternommene Beiſchlaf bildet das Verbrechen der Nothzucht oder Schändung. 127, 128.

— Beſtrafung der ſtrafbaren Handlungen derſelben. 237, 269—273.

— deren Verleitung zum Diebſtahle, der Veruntreuung, bildet Theilnehmung an dieſer Uebertretung. 465.

— Beſtrafung von Tröblern, die von ihnen kaufen. 471, 472.

Unmündigkeit, als Ausſchließungsgrund des böſen Vorſatzes. 2, d.

— ſ. a. Alter, Kinder.

Unordnungen in Familien, ſ. Unſittlichkeiten.

Unreinlichkeit, ſ. Verunreinigung.

Unruhe, öffentliche, wann deren Veranlaſſung ein Verbrechen bildet. 57, 65, 66.

— — deren Veranlaſſung durch falſche Gerüchte, bildet eine Uebertretung. 278, k; 308.

— — wie ſich Hausgenoſſen während derſelben des Vergehens des Auflaufes ſchuldig machen. 281, 282.

— — deren Veranlaſſung als Erſchwerungsumſtand bei Uebertretungen der §§. 478—483.

— ſ. a. Störung der Ruhe, Aufſtand, Auflauf Bedrohung.

Unſchlitt, wann deſſen Verkauf, Einbringung aus verdächtigen Orten, eine Uebertretung bildet. 401, 402.

Unſchuldige Perſonen, Kuppelei in Beziehung, auf ſie bildet ein Verbrechen. 132.

Unſinnige, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 4.

Unſittlichkeit, wann Gutheißung derſelben ein Vergehen begründet. 278, g; 305.

— Beſchuldigung derſelben, wann ſie ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 488, 493.

Unſittlichkeiten, größere, deren Beſtrafung als Vergehen oder Uebertretungen. 500—524.

Unsittlichkeiten in Familien, wann deren Bestrafung der häuslichen Zucht überlassen bleibt. 525.

Untadelhaftigkeit des Wandels, s. Wandel.

Unterbrechung der Verjährung eines Verbrechens. 227.

— der Verjährung eines Vergehens oder einer Uebertretung. 531.

Unterdrückung periodischer Druckschriften, als Folge der Verurtheilung derselben. 29, 35, 252, 267.

— von Urkunden, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bildet. 102, c.

— — wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 201, a.

Untergebene, die Verläumdung durch solche, erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens. 210.

— deren Ehrenbeleidigungen gegen die Vorgesetzten als Erschwerungsumstand der Uebertretrng. 494, b.

Unterhändler in kuppleriſchen Geschäften, deren Bestrafung. 512, 513, 515.

Unterhalt, s. Erwerb, Verpflegung.

Unterhalten von brennenden Kohlen, wann es ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 336, a.

Unterkunft, geheimen Gesellschaften gegebene, begründet Theilnahme an diesen. 287, 290, 291, 293, d.

— s. a. Unterschleif, Aufenthalt.

Unterlassung der Verhinderung und der Anzeige des Hochverrathes, wann sie Mitschuld daran begründet. 60, 61.

— boshafte, unter besonders gefährlichen Verhältnissen, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Bestrafung dieses Verbrechens. 87.

— der Anzeige von der Anhaltung eines Menschen, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 93.

Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes, wann sie das Verbrechen des Kindesmordes bildet. 139.

— der Hinderung eines Verbrechens, wann sie das Verbrechen der Vorschubleistung begründet. 212.

— Fälle, in welchen bloße Unterlassungen als Verbrechen erklärt werden. 60, 61, 67 (215), 87, 92 (213), 92 (215) 93, 95 (213), 139, 212.

— gegen ein Verbot vollbrachte, ist auch ohne böse Absicht ein Vergehen oder eine Uebertretung. 238.

— der Anzeige einer geheimen Gesellschaft, wann sie Theilnahme daran begründet 287, g.

— der Anzeige verdächtiger Todesfälle, Geburten ꝛc., wann sie eine Uebertretung bildet. 359.

— der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue, bildet eine Uebertretung oder ein Vergehen. 380.

— der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes, wann sie eine Uebertretung oder ein Vergehen bildet. 381, 382.

— der Anzeige eines wüthenden Thieres bildet eine Uebertretung oder ein Vergehen. 387.

— gegen die körperliche Sicherheit überhaupt, wann sie eine Uebertretung begründet. 431.

— der Aufstellung von Einfriedigungen, Absperrschranken ꝛc. bei Eisenbahnen, begründet eine Uebertretung. 433, b.

— der Anzeige feuergefährlicher Anlagen durch Rauchfangkehrer und der ordentlichen Fegung bildet eine Uebertretung. 442—444.

— oder Handlung, feuergefährliche, wann sie eine Uebertretung begründet. 459.

— der Verwahrung s. Verwahrung.

Unterredung mit Sträflingen im Kerker, wie ferne sie gestattet ist. 15, 16.

— mit in Arrest befindlichen Sträflingen, wie ferne sie gestattet ist. 245.

Unterricht, wann Veranlassung des Verbrechens dadurch Mitschuld am Verbrechen begründet. 5.

— Verführung und Kuppelei zum Unterrichte anvertrauter Personen, bildet ein Verbrechen. 132.

— unmündiger Sträflinge durch den Seelsorger, ist stets mit der Strafe zu verbinden. 272.

Unterschleif, Gesetzübertretern gegebener begründet das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung. 214, 215, 307.

— Strafloſigkeit der Verwandten wegen dieser Vorschubleistung. 216.

— Schanddirnen gegebener, begründet die Uebertretung der Kuppelei. 512, 513.

— — Bestrafung der Wirthe wegen dieser Uebertretung. 515.

Unterschriften, deren Sammlung als erschwerender Umstand bei dem Vergehen der Aufwiegelung. 300.

Unterstützung eines dem Einsturze drohenden Gebäudes, Strafbarkeit der Unterlassung derselben. 381, 383.

Untersuchung, deren Hintanhaltung durch Erdichtung falscher Umstände als Erschwerungs-Umstand bei Verbrechen, Vergehen, und Uebertretungen. 45, 263, m.

— ohne Verschulden verlängerte, als Milderungs-Umstand bei Verbrechen. 46, k.

— deren Einleitung, unterbricht die Verjährung. 227, 531.

— der Ehrenbeleidigungen findet nur auf Verlangen des Beleidigten oder seiner Angehörigen Statt. 495.

— des Ehebruches findet in der Regel nur auf Ansuchen des Beleidigten Statt. 503, 510.

— der Verführung eines Verwandten der Familie findet bloß auf Verlangen der Eltern ꝛc. Statt. 505.

Untersuchung eingealteter Trunkenheit, wann sie bloß stattfindet. 524.

Untersuchungen, anhängige, Anwendbarkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 auf dieselben. K. P. Art. IX.

Unterthan des österreichischen Staates, s. Inländer, Oesterreicher.

— eines fremden Staates. s. Ausländer.

Untreue, s. Ehebruch.

Unverbesserlichkeit, als Erschwerungs-Umstand bei der Bestrafung von Unmündigen. 271, c.

Unverehelichte Frauensperson, s. Frauensperson.

Unvermögen zu zahlen, verschuldetes, dessen Strafbarkeit als Verbrechen des Betruges oder als Vergehen. 199, f; 486.

Unvermögenheit das Verbrechen zu vollbringen. s. Versuch.

Unvorsichtigkeit bei dem Verkaufe oder der Aufbewahrung von Gift, Pulver, Arzeneien, bei der Aufsicht über Kinder, im Fahren, s. Gift, Pulver, Arzeneien, Kinder, Fahren, Feuer ꝛc.

Unwahrheit, deren Bezeugung in Amtssachen, begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. 102, b.

Unwissenheit der Folgen einer Handlung als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, f.

— dieses Gesetzes, damit kann sich Niemand entschuldigen. 3, 233.

— eines Menschen, wann deren Benützung das Verbrechen des Betruges begründet. 197.

— der Apotheker, wann sie eine Uebertretung bildet. 349—352.

— der Aerzte bei der Krankenbehandlung, wann sie eine Uebertretung bildet. 356—358.

— eines Baumeisters, wann sie eine Uebertretung bildet. 384, 385.

Unzeitige Geburt, s. Fehlgeburt.

Unzucht, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— als Verbrechen, Fälle derselben, 125—133.

— wider die Natur, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 129, 130.

— wann die Verführung dazu ein Verbrechen bildet. 132.

— wann sie eine Uebertretung bildet. 500, 501.

— als Gewerbe, dessen Bestrafung überhaupt und wann sie eine Uebertretung begründet. 509—511.

— s. a. Blutschande, Kuppelei, Nothzucht, Schändung, Schandgewerbe.

Urheber einer strafbaren Handlung sind stets strenger zu bestrafen. 44, e; 263, k.

— des Hochverrathes, deren Bestrafung. 59, b.

— beim Verbrechen des Aufstandes, deren Bestrafung. 71.

— beim Verbrechen des Aufruhres, deren Bestrafung. 75.

— geheimer Gesellschaften, deren Bestrafung. 288.

— der Verabredungen der Gewerbsleute, deren Bestrafung. 480, 481.

Urkunden, der Amtsaufsicht anvertraute, wann deren Vernichtung oder Mittheilung das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bildet. 102, c.

Urkunden, öffentliche, wann deren Verfälschung oder Nachmachung das Verbrechen des Betruges begründet. 199, d.

— Privat-, wann deren Nachmachung, Verfälschung oder Vernichtung das Verbrechen des Betruges begründet. 201, a.

— wann deren Nachmachung eine Uebertretung begründet. 320, f.

— einer geheimen Gesellschaft, Pflicht zu deren Herausgabe. 296.

— von Behörden unterfertigte, deren Verletzung, wann sie eine Uebertretung bildet. 315.

— s. Notariats-Urkunden.

— Reise-, s. Paß.

Urtheile und Beschlüsse erster Instanz, welche dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe zur Bestätigung vorzulegen sind. K. P. Art. III.

— Straf-, Beginn der Rechtswirkungen derselben vor der Kundmachung. 17.

— wegen Verbrechen, Wirkungen derselben außer der eigentlichen Strafe. 26—30.

— wegen Vergehen und Uebertretungen, deren Wirkungen. 242, 243, 267, 268.

— einer ausländischen Strafbehörde, sind in Oesterreich nicht zu vollziehen. 36, 235.

— angekündigte, welche Wirkung sie trotz des Todes des Verbrechers äußern. 224, 527.

— s. a. Straferkenntniß.

V.

Valuta, s. Währung.

Vater eines abgetriebenen Kindes, dessen Bestrafung wegen Mitschuld an der Abtreibung. 146, 147.

— s. Eltern, Verwandte.

Vatermord, Bestrafung der Theilnahme daran. 137.

Venerie, s. Krankheit, ansteckende.

Verabredungen von Handwerksleuten, Fabriks-Unternehmern ꝛc., wann sie eine Uebertretung begründen. 479—481, 483.

— von Arbeitern gegen die Arbeitgeber, wann sie eine Uebertretung begründen. 481, 483.

Verabsäumung der zur Abwehr der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, wann sie eine Uebertretung bildet. 434—459.

Verachtung wider den Kaiser, wann Aufreizung dazu das Verbrechen der Majestätsbeleidigung bildet. 63.

— — wann das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 65, a.

— gegen die Religion, wann deren Bezeigung das Verbrechen der Religionsstörung bildet. 122, b.

— Bedrohung des einen Zweikampf Ablehnenden damit, deren Bestrafung. 163.

— gegen Behörden, Körperschaften, Aufforderung dazu, s. Aufwiegelung.

Veränderung der Regierungsform, gewaltsame, darauf abzielende Unternehmungen bilden das Verbrechen des Hochverrathes. 58, b.

— der Einwohner eines Hauses, Unterlassung der Meldung derselben bildet eine Uebertretung. 320.

— der Strafe, s. Strafe, Abänderung, Milderung.

Veräußerung eines Menschen als Sklaven, begründet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 95.

Veranlassung eines Verbrechens, wann sie Mitschuld daran bildet. 5.

Verband, s. Staatsverband.

Verbergen hinter falschen Schein, wann es das Verbrechen des Betruges bildet, 201. d.

Verbergung von Verbrechern und Uebertretern, wann sie das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung begründet. 214, 216, 307.

— — Strafosigkeit der Verwandten wegen dieses Vorschubes. 217.

— eines Deserteurs, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 220.

— des Daseins einer Gesellschaft, macht diese zu einer geheimen. 286, a.

Verbindlichkeiten einzugehen, Unfähigkeit dazu als Wirkung der Verurtheilung zur Todes- und schweren Kerkerstrafe. 27, b.

— s. a. Pflicht, Verpflichtung.

Verbindung der Kerkerstrafe mit angemessener Arbeit. 18.

Verbindungen zur Störung der öffentlichen Ruhe, deren Stiftung begründet Mitschuld an diesem Verbrechen. 65, c.

— auf Beschädigung gerichtete Angriffe in Verbindung erhöhen die Strafbarkeit der körperlichen Beschädigung. 155, d.

Verblendung eines Menschen, wann deren Benützung das Verbrechen des Betruges bildet. 201, b.

Verbotene Waffen, s. Waffen.

— Spiele, s. Spiele.

Verbotstafeln bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben, begründet eine Uebertretung. 433, b.

Verbrechen, Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 darüber, Kundmachung der neuen Ausgabe desselben. K. P.

— Kundmachung des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 darüber. K. P.

— Umfang der Wirksamkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 darüber. K. P. Art. I. II.

— welchen Strafgerichten die Gerichtsbarkeit darüber zusteht. K. P. Art. III.

— Vorschrift über das Verfahren bei der Untersuchung derselben. K. P. Art. III.

— über welche die Urtheile vor der Kundmachung den Obergerichten und dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden müssen. K. P. Art. III.

— welche Handlungen überhaupt als solche angesehen werden dürfen. K. P. Art. IV.

— von Verbrechen überhaupt. 1—11.

— böser Vorsatz als allgemeines Erdforderniß zu einem Verbrechen. 1, 2.

— Ausschließungsgründe der Zurechnung einer Handlung als solches. 2.

Verbrechen, entstehen aus der Bosheit des Thäters. 4.

— an welchen Personen sie begangen werden können. 4.

— Erklärung des Begriffes des Versuches derselben. 8—10.

— von deren Bestrafung überhaupt. 12—42.

— Wirkungen der Verurtheilung wegen eines Verbrechens außer der eigentlichen Strafe. 26—30.

— Beschränkung der Strafe derselben auf den Verbrecher allein. 31.

— deren Bestrafung beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen, mit Vergehen oder Uebertretungen. 34, 35.

— Strafbarkeit der von Oesterreichern im Auslande begangenen Verbrechen. 36.

— — der von Ausländern im Inlande begangenen Verbrechen. 37.

— — der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen. 38—41.

— deren Bestrafung hebt die Verpflichtung zur Entschädigung nicht auf. 42.

— erschwerende Umstände bei denselben 43—45.

— Begehung mehrerer derselben als besonderer Erschwerungs-Umstand. 44, a.

— Milderungs-Umstände bei denselben, 46, 47.

— deren Angabe und Bekenntniß als Milderungs-Umstand. 46, h.

— Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei denselben 48—55.

— Benennung der verschiedenen Gattungen derselben. 56, 57.

— gegen die Sicherheit des Staatsbandes und öffentliche Vorkehrungen. 58—100.

— gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. 101—105.

— gegen die Sicherheit des öffentlichen Zutrauens. 106—121.

Verbrechen gegen die Religion. 122—124.

— gegen die Sicherheit die Person. 125—165.

— gegen die Sicherheit des Eigenthumes. 166—205.

— gegen das Institut der Ehe. 206—208.

— gegen die Sicherheit der Ehre. 209, 210.

— des Verbrechern geleisteten Vorschubes. 211—222.

— von der Erlöschung derselben. 223—232.

— Angabe wegen eines angedichteten Verbrechens, wann sie das Verbrechen der Verläumdung begründet. 209.

— wann die Unterlassung der Hinderung derselben das Verbrechen der Vorschubleistung bildet. 212.

— wann die Hinderung der Entdeckung derselben das Verbrechen der Vorschubleistung. bildet. 214, 215.

— wann die Beschuldigung wegen eines Verbrechens ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 487, 493.

— Vergehen oder Uebertretungen, das Begehen eines neuen, hindert die Wirksamkeit der Verjährung. 229, 531.

— in der Trunkenheit verübte, deren Bestrafung. 236, 523.

— von Unmündigen verübte, deren Bestrafung. 237, 269—273.

— Bestimmungen der §§. 5—11 rücksichtlich derselben gelten im Allgemeinen auch in Betreff der Vergehen und Uebertretungen. 239.

— Militär, s. Militär-Verbrechen.

Verbrecher, Vorschrift über deren Auslieferung an das Ausland. 36, 39, 41, 234.

— Entdeckung anderer verborgener Verbrecher als Milderungs-Umstand bei Verbrechen. 46, i.

Verbrecher, unter 20 Jahre alte, können nicht zum Tode oder lebenslangem Kerker verurtheilt werden. 52.

— — deren günstigere Behandlung bei der Verjährung. 232.

— denselben geleisteter Vorschub, s. Vorschub.

— deren Wiedereintritt in den Genuß der bürgerlichen Rechte nach ausgestandener Strafe. 225.

Verbreiter einer Druckschrift, ist verantwortlich für ein durch dieselbe begangenes Verbrechen. 7.

— von Ehrenbeleidigungen, deren Strafbarkeit. 493.

Verbreitung hochverrätherischer Schriften, bildet Mitschuld am Hochverrathe. 59, c.

— von Schmähungen gegen Seine Majestät, bildet das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. 63.

— von Drohschriften, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 99, 100.

— von Unglauben, bildet das Verbrechen der Religionsstörung. 122, d.

— falscher oder verfälschter Credits-Papiere, wann sie Theilnahme am Verbrechen der Verfälschung bildet. 109, 112, 116.

— — wann das Verbrechen des Betruges 201, a.

— falscher Münzen, wann sie Theilnahme am Verbrechen der Fälschung bildet. 120.

— — wann das Verbrechen des Betruges. 201, a.

— einer unerlaubten Religionssekte, begründet ein Vergehen. 278, f; 304.

— von falschen Gerüchten, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet. 278, k; 308.

— von Schmähschriften, s. Schmähungen.

Verdächtige Verkäufer, Verbindlichkeit sie anzuhalten. 473—476.

Verdorbene Getränke, s. Getränke.

Verdrehung des wahren Standes der Concursmasse, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 199, f.

— — wann ein Vergehen. 486.

Verein, verbotener, aufgelöster, Anwerbung von Mitgliedern dazu, begründet ein Vergehen. 297.

— verbotener, welche Handlungen Theilnahme daran begründen. 298.

— s. a. Gesellschaften, Versammlungen.

Vereinigung mehrerer Strafen gilt als Verschärfung. 250.

Vereinigungen, die als geheime Gesellschaften anzusehen sind. 286.

Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe. K. P. Art. III.

— österreichischer Credits-Papiere, von Ausländern begangene, deren Bestrafung in Oesterreich. 38.

— der öffentlichen Credits-Papiere als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 57, 106—117.

— — Verübung dieses Verbrechens durch Nachmachung derselben. 106.

— — Mitschuld an diesem Verbrechen. 107.

— — Strafe der vollbrachten Nachahmung an dem Mitschuldigen. 108.

— — — an den Theilnehmern. 109.

— — Strafe des Versuches dieses Verbrechens. 110.

— öffentlicher Schuldverschreibungen durch Nachmachung, Strafe des vollbrachten Verbrechens an den Mitschuldigen. 111.

— — — an den Theilnehmern. 112.

Verfälschung öffentlicher Schuldverschreibungen, Strafe des Versuches derselben. 113.

— der Credits-Papiere durch Abänderung derselben, Begriff dieses Verbrechens. 114.

— — Strafe der Mitschuldigen. 115.

— — der Theilnehmer. 116.

— öffentlicher Credits-Papiere, Münzen, wann deren Ausgabe Theilnahme an der Verfälschung bildet. 109, 112, 116, 120.

— — wann deren Ausgabe, das Verbrechen des Betruges bildet. 201, a.

— öffentlicher Credits-Papiere, Bestrafung des Vorschubes der Flucht eines deßhalb Verhafteten, 218.

— der Münzen, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— von Münzen, für eine besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 118, 119.

— — Begriff und Bestrafung der Theilnahme daran. 120, 121, a.

— öffentlicher Urkunden, Bezeichnungen mit Stämpel, Siegel ꝛc. wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 199, d.

— öffentlicher Urkunden, wann sie eine Uebertretung begründet. 320. f.

— von Privat-Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet, 201, a.

— von Getränken, wann sie eine Uebertretung begründet. 403—405.

— des Zinngeschirres, wann sie eine Uebertretung begründet. 406.

— von Nahrungsmitteln, wann sie eine Uebertretung begründet. 407, 408.

Verfahren der Strafgerichte bei Untersuchungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Vorschrift über dasselbe. K. P. Art. III.

— bei der Bestrafung des Wuchers. K. P. Art. VI.

Verfahren, standrechtliches, s. Standrecht.

— Ablassung davon, s. Ablassung.

Verfall des Gewerbes des Sträflinges, als Grund der Abänderung der Strafe. 55, 248, 260.

— von Waaren, Feilschaften, Geräthen, als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 241, 267.

— des Miethgeldes für eine an geheime Gesellschaften überlassene Wohnung. 290, 291.

— der Cassen und Geräthe einer geheimen Gesellschaft. 296.

— des Preßwerkes wegen unbefugter Haltung desselben. 327.

— der Giftwaaren beim vorschriftswidrigen Verkaufe. 362, 364.

— der Exemplare bei Nachdruck. 467.

— der Caution, des Geldes, des Kaufschillinges, von Sachen, s. Caution, Geld, Kaufschilling, Sachen ꝛc. ꝛc.

Verfasser einer Druckschrift ist verantwortlich für ein durch sie begangenes Verbrechen. 7.

— Beginn der Strafbarkeit für ihn. 10.

— grundloser Beschwerdeschriften, dessen Abschaffung. 300.

Verfassung von Rechtsschriften für die Gegenpartei, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bildet. 102, d.

— einer Gesellschaft, wann deren Verheimlichung ein Vergehen bildet. 286, b.

— s. Regierungsform.

Verfertigung falscher Privat-Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 201, a

— einer Buchdrucker-Presse ꝛc. ꝛc., wann sie eine Uebertretung bildet. 328.

— von Punzen, Stämpeln ꝛc., wann sie eine Uebertretung begründet. 329.

Verfertigung von Waffen, ſ. Waffen.

— von öffentlichen Creditspapieren, ſ. Verfälſchung.

Verfolgung, ſtrafgerichtliche, ſ. Unterſuchung.

Verfrachtung von Sklaven, ſ. Schiffscapitän.

Verführung Anderer, als Erſchwerungs-Umſtand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 44, d; 263, f.

— durch Andere, als Milderungs-Umſtand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 46, c; 264, c.

— zum Abfalle von der Religion, deren Erfolgung als Erſchwerungs-Umſtand des Verbrechens der Religionsſtörung. 123.

— der Jugend, als Erſchwerungs-Umſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, f.

— zur Unzucht, deren Strafbarkeit als Verbrechen oder Uebertretung. 132, 133, 501.

— einer minderjährigen Verwandten des Hausvaters ꝛc. durch einen Hausgenoſſen, bildet eine Uebertretung. 504.

— eines minderjährigen Verwandten des Hausvaters ꝛc. durch eine dienende Weibsperſon bildet eine Uebertretung. 505.

— und Entehrung unter der Zuſage der Ehe, wann ſie eine Uebertretung begründet. 506.

— junger Leute durch Schanddirnen, begründet eine Uebertretung. 509.

— zur Unzucht durch Zuführung von Schanddirnen, bildet eine Uebertretung. 512.

— ſ. a. Entehrung, Kuppelei, Schändung, Unzucht, Verleitung.

Verfügung, freie, über das Vermögen, Unfähigkeit dazu als Wirkung der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. 27, b; 224.

— freie, über das Vermögen, ſ. Vermögen.

Verfügungen, ſ. Geſetze.

Vergehen, Strafgeſetz vom 27. Mai 1852 darüber, deſſen Kundmachung. K. P.

— Umfang der Wirkſamkeit desſelben. K. P. Art. I., II.

— welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit darüber zuſteht. K. P. Art. III.

— Vorſchrift über das Verfahren bei Unterſuchungen derſelben. K. P. Art. III.

— über welche die Urtheile vor der Kundmachung den Obergerichten vorgelegt werden müſſen. K. P. Art. III.

— welche Handlungen überhaupt als ſolche angeſehen werden dürfen. K. P. Art. IV.

— Wucher ſoll als ſolches behandelt werden. K. P. Art. VI.

— und Uebertretungen, deren Zuſammentreffen mit Verbrechen oder anderen Vergehen und Uebertretungen. 35, 267.

— und Uebertretungen, von deren Beſtrafung überhaupt. 233—268.

— — Unkenntniß des Geſetzes entſchuldiget nicht rückſichtlich derſelben. 233, 234.

— — von Ausländern im Auslande begangene, deren Strafloſigkeit in Oeſterreich. 234.

— — in Oeſterreich begangene, deren Strafbarkeit in Oeſterreich. 234.

— — von Inländern im Auslande begangene, wann deren Beſtrafung nach dieſem Geſetze ſtattfindet. 235.

— und Uebertretungen, Beſtrafung der durch Unmündige verübten. 237, 269—273.

— — können auch ohne böſen Vorſatz und zugefügten Schaden begangen werden. 238.

— — die Beſtimmungen der §§. 5—11, rückſichtlich der Verbrechen, gelten in der Regel auch rückſichtlich der Vergehen. 239.

— — von der Strafe derſelben überhaupt. 240, 268.

— — bei welchen die Arreſtſtrafe in körperliche Züchtigung abgeändert werden kann. 248.

Vergehen und Uebertretungen, Erschwerungsumstände bei denselben. 263.

— — Milderungsumstände bei denselben. 264.

— — außerordentliches Milderungsrecht bei denselben. 266.

— — durch Druckschriften begangene, besondere Bestimmung über deren Bestrafung. 251, 352.

— oder Uebertretung, früher begangene, als Erschwerungsumstand bei Vergehen oder Uebertretungen. 263, b.

— — Wirkungen der Verurtheilung wegen derselben, außer der eigentlichen Strafe. 268.

— — wann Vorschubleistung in Beziehung auf dieselben eine Uebertretung bildet. 278, i; 307.

— — deren Gattungen. 274—277.

— — gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. 278—310.

— — gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen. 311—330.

— — gegen die Pflichten eines Amtes. 331—334.

— — gegen die Sicherheit des Lebens. 335—392, 431.

— — gegen die Gesundheit. 393—408.

— — gegen die körperliche Sicherheit. 409—433.

— — gegen die Sicherheit des Eigenthumes. 434—486.

— — gegen die Sicherheit der Ehre. 487—499.

— — gegen die öffentliche Sittlichkeit. 277, 500—525.

— — deren Erlöschungsarten. 526—532.

— das Begehen eines neuen Vergehens unterbricht die Verjährung eines früheren. 531.

— Handlungen oder Unterlassungen, welche dafür erklärt werden:

— Wucher. K. P. Art. VI.

— Auflauf. 279—284.

— Theilnahme an geheimer Gesellschaft. 285—297.

— Aufwieglung. 300.

Vergehen, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl. 302.

— Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. 303.

— Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte. 304.

— Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtung der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen, 305.

— Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen. 396.

— Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte, gesetzwidrige Verlautbarungen und Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen der strafbaren Handlungen, insoferne diese Handlungen durch Druckschriften begangen werden. 308—310.

— Fahrlässige Tödtung eines Menschen, im Allgemeinen: 335 und 336; insbesondere: 341, 343, 356—358, 363, 369—373, 376—378, 380, 382, 384, 422—426.

— Fahrlässiges Verschulden in Beziehung auf die Sicherheit des Lebens, unter besonders gefährlichen Verhältnissen. 337.

— gegen die Anstalten wider die Pest oder wider andere ansteckende und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährliche Krankheiten. 393.

— Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. 467.

— Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. 486.

— Ehrenbeleidigungen, insoferne sie durch Druckschriften begangen werden. 487—492, 493.

— gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, in soferne sie durch Druckschriften begangen wird. 516.

Vergehen oder Uebertretungen, wann deren falsche Beschuldigung ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet, 487.

— Zusammentreffen mehrerer, s. Zusammentreffen.

Vergleich des Beschädigten mit dem Schuldigen hebt die Bestrafung in der Regel nicht auf. 33, 187, 188, 259, 466.

— — mit dem Diebe, wann er Straflosigkeit des Diebstahles begründet. 188, 466.

— s. a. Ausgleichung.

Vergolden oder **Versilbern** von Münzen, bildet eine Uebertretung. 325.

Vergütung des durch Entwendung zugefügten Schadens, wann sie die Strafbarkeit aufhebt. 187, 188, 466.

— s. Ersatz, Entschädigung, Vergleich.

Verhältnisse, besonders gefährliche, Bestrafung der unter denselben vorgenommenen boshaften Handlungen als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 87.

— des Beschädigers zum Beschädigten, s. Verpflichtung.

Verhaftbefehl gegen den Beschuldigten, unterbricht die Verjährung der strafbaren Handlung. 227, 531.

Verhaftete, Beihilfe zu deren Entweichung bildet das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung. 217—219, 307.

— — Straflosigkeit der Verwandten wegen dieser Vorschubleistung. 216.

— s. a. Hinderung, Unterlassung.

Verhaftung der Ausländer, wegen im Auslande begangener Verbrechen, ist gestattet. 39.

— lange, in der Untersuchung als Milderungsumstand. 46, k.

— unbefugte, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 93.

Verhaftung, ungesetzliche, wann sie eine Uebertretung begründet. 331, 332.

— des Beschuldigten unterbricht die Verjährung der strafbaren Handlung, 227, 531.

— s. a. Anhaltung.

Verhandeln gestohlener, veruntreuter oder geraubter Sachen, begründet Theilnehmung am Verbrechen. 185, 196.

Verhandlungen, s. Abstimmung.

Verheerungen, s. Zusammenrottungen.

Verhehlung gestohlenen, veruntreuten oder geraubten Gutes, begründet Theilnehmung am Verbrechen. 185, 196.

— eines Theiles des Vermögens, zum Nachtheile der Gläubiger, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 199, f.

— — wann sie ein Vergehen begründet. 486.

— einer gefundenen Sache, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 201, c.

— des Ehestandes, erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der zweifachen Ehe. 208.

— von Anzeigungen, Verbrechern ꝛc., wann sie das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung bildet. 214, 215, 307.

— — Straflosigkeit der Verwandten wegen dieser Vorschubleistung. 216.

— eines Deserteurs, wann sie das Verbrechen des geleisteten Vorschubes bildet. 220, 221.

— oder Entziehung der Geräthschaften von einem, an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen, wann sie eine Uebertretung bildet. 394—397.

— des kranken Viehes bei einer Viehseuche, bildet eine Uebertretung. 400, 401.

Verheimlichung eines gefundenen Schatzes, dadurch wird das Verbrechen des Betruges nicht begangen. 201, c.

— der Mitglieder erlaubter Gesellschaften, wann sie eine Uebertretung bildet. 278, 299.

— der Verfassung einer Gesellschaft, macht diese zu einer geheimen. 286.

Verheimlichung der Niederkunft einer unehelich schwangeren Person, wann sie eine Uebertretung bildet. 339, 340.

— der einem Kinde zugestoßenen Verunglückung als Erschwerungsumstand bei der Bestrafung der Kindeswärterinnen. 378.

— einer ansteckenden Krankheit von Seite der Ammen, bildet eine Uebertretung. 379.

— des kranken Viehes bei einer Seuche, bildet eine Uebertretung. 400—402.

— einer entstehenden Feuersbrunst, bildet eine Uebertretung. 458.

— von Lebensbedürfnissen durch Gewerbsleute, wann sie eine Uebertretung bildet. 482—484.

— Eingehung einer Ehe mit Verheimlichung von gesetzlichen Ehehindernissen, wann sie eine Uebertretung begründet. 507.

Verheirathete Person, die unzüchtiges Gewerbe treibt, deren Bestrafung. 510.

Verhinderung des Kaisers an der Ausübung der Regierungsrechte, bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

— der Entdeckung von Verbrechen ꝛc., begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 214, 215.

— s. a. Hinderung, Unterlassung.

Verhütung des Schadens durch eine Brandlegung aus Reue, begründet Strafloſigkeit des Verbrechens. 168.

Verjährung als Erlöschungsart der Verbrechen. 223, d; 227.

— — Begriff und Wirkungen derselben. 227, 230.

— — wodurch sie unterbrochen wird. 227.

— — Zeit, welche dazu erforderlich ist. 228.

— — Bedingungen, unter welchen dieselbe zu Statten kommt. 229.

— von Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist, schützt nicht gegen Bestrafung. 231.

— von Verbrechen, deren Thäter im Alter unter 20 Jahren stehen. 232.

— als Erlöschungsart von Vergehen und Uebertretungen. 526.

Verjährung von Vergehen und Uebertretungen, Bedingungen, Unterbrechung, Wirkungen derselben. 531, 532.

Verkäufer, verdächtige, Verpflichtung zu deren Anhaltung. 473—477.

Verkäufliches Gewerbe, s. Gewerbe.

Verkauf verbotener Arzeneien bildet eine Uebertretung. 348, 354, 355.

— unberechtigter, von Arzeneien, bildet eine Uebertretung. 354, 355.

— unbekannter Materialwaaren, wann dadurch eine Uebertretung begangen wird. 371.

— der von ansteckenden Krankheiten herrührenden Geräthschaften, wann er eine Uebertretung bildet. 396.

— von Vieh, Milch, Unschlitt ꝛc. aus verdächtigen Orten, wann er eine Uebertretung bildet. 401, b.

— von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse, Verweigerung desselben von Seite der Erwerbsleute, bildet eine Uebertretung. 482, 483.

— von Waaren gegen die Taxordnung, begründet eine Uebertretung. 478, 483.

— von Fleisch, Arzeneien, Gift, Pulver, s. Fleisch, Gift, Pulver.

— s. a. Handel, Kauf, Veräußerung.

Verkehr mit Sklaven, begründet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 95.

Verkleidung eines Deserteurs, Beihilfe dazu, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 220.

Verkürzung der Strafe, s. Abänderung, Strafe.

Verlängerung des Kerkers wegen Erschwerungsumständen. 51.

— des Credites durch Ränke, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 199, f.

— — wann ein Vergehen. 486.

Verläumdung, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 209, 210.

— s. a. Ehrenbeleidigung.

Verlangen des Beleidigten ist in der Regel Bedingung der Untersuchung des Ehebruches. 503, 510.

— — — der Untersuchung einer Ehrenbeleidigung. 495.

— der Eltern, Untersuchung der Verführung eines minderjährigen Verwandten findet nur in Folge desselben Statt. 505.

— der Dienstherren, Untersuchung eingealterter Trunkenheit, findet in der Regel nur in Folge derselben Statt. 524.

— Erlöschung von Vergehen und Uebertretungen, die nur auf Verlangen des Beleidigten gestraft werden. 530.

Verlangende, den Schaden, auch an ihnen können Verbrechen begangen werden. 4.

Verlautbarungen, falsche, beunruhigende, begründen eine Uebertretung. 278, k; 308.

— gesetzwidrige, begründen eine Uebertretung. 278, l; 309.

— Anschläge, deren muthwillige Beschädigung bildet eine Uebertretung. 315.

Verlassung des Kriegsdienstes, s. Desertion.

Verleger einer Druckschrift ist verantwortlich für ein dadurch begangenes Verbrechen. 7.

— Beginn der Strafbarkeit für ihn. 10.

Verleitung zu einem Verbrechen, wann sie Mitschuld am Verbrechen begründet. 5.

— zu einem Verbrechen, wann sie den Versuch desselben begründet. 9.

— zum Hochverrathe, bildet Mitschuld an diesem Verbrechen. 58, c.

— zum Mißbrauche der Amtsgewalt, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe. K. P. Art. III.

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, deren Bestrafung als Verbrechen. 105.

— von Beamten zur Parteilichkeit, wann sie eine Uebertretung begründet. 311.

— zu nachtheiligen Handlungen, wann dadurch das Verbrechen des Betruges begründet wird. 201, d.

— von Soldaten zur Desertion oder zum Treubruche, deren Bestrafung durch Militär-Gerichte. 222.

— von Unmündigen zu Diebstählen, Veruntreuungen, ist als Theilnehmung daran zu bestrafen. 465.

— s. a. Aufforderung, Verführung.

Verletzung der Person des Kaisers am Körper, an der Gesundheit oder Freiheit, bildet das Verbrechen des Hochverrathes. 58, a.

— der Amtspflicht, wann Verleitung der Beamten dazu ein Verbrechen bildet. 105.

— — wann eine Uebertretung. 311.

— tödtliche, bei einer Schlägerei, deren Bestrafung. 143, 157.

— schwere wann sie das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bildet. 152.

— — Strafe dieses Verbrechens. 154—156.

— leichte, wann sie das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bildet. 153, 155, a.

— bei einem Raube, erhöht dessen Strafbarkeit. 195.

— von Kundmachungen, Anschlägen ꝛc., wann sie eine Uebertretung bildet. 315.

Verletzungen, durch Andere zugefügte, Pflicht der Sanitätspersonen zu deren Anzeige. 359.

— der körperlichen Sicherheit, welche insbesondere Vergehen und Uebertretungen bilden. 409—433.

— der körperlichen Sicherheit, welche überhaupt eine Uebertretung begründen. 431.

— der Sittlichkeit, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung begründen. 500, 516.

— — durch Aergerniß gebende Schriften, begründen eine Uebertretung. 516.

Verletzungen der ehelichen Treue durch Ehebruch, deren Bestrafung. 502, 503, 510.

— der ehelichen Treue, der Ehrerbiethung, wie ferne sie der häuslichen Zucht überlassen bleiben. 525.

— der Treue, s. Treue, Beschädigung.

Verlust von Orden, Ehrenzeichen, Titeln, Aemtern, Rechten, Befugnissen ꝛc. als Wirkung einer Verurtheilung. 26, 27, 30, 240, 242, 243, 267, 268.

— des Adels, als Folge der Verurtheilung zum Tode oder zur schweren Kerkerstrafe. 27, a.

— der freien Vermögens-Verfügung. 27, b.

— des Gewerbsbefugnisses als Wirkung einer Verurtheilung. 30, 240, c; 242, 243, 268.

— des Rechtes zur Führung eines Schiffs-Patentes oder eines Cabotage-Fahrzeuges. 30, 268.

— von Rechten und Befugnissen, als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 242, 243, 268.

— des Gewerbes, wegen unbefugter Haltung eines Preßwerkes. 326.

— des Gewerbes, wegen unbefugter Verfertigung von Siegeln. 330.

— — wegen Aufnahme eines Gesellen ohne Wanderbuch. 321.

— des Apothekerbefugnisses, wegen vorschriftwidriger Führung des Gewerbes. 345—353.

— des Provisorendienstes in einer Apotheke, wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften. 352.

— der Waaren und des Gewerbes, wegen unbefugten Giftverkaufes. 362, 363.

— des Hausirbefugnisses, wegen unbefugten Giftverkaufes. 364.

— des Gewerbes, wegen Unvorsichtigkeit beim Giftverkaufe. 366, 367.

— des Befugnisses zur Führung eines Baues, wegen Einsturz eines Gebäudes. 384, 385.

— des Gewerbes, wegen Verkauf des Fleisches von unbeschautem Viehe. 399.

Verlust des Gewerbes, wegen Fälschung von Getränken. 404, 405.

— des Gewerbes, wegen Verfälschung von Zinngeschirr. 406.

— des Gewerbes, wegen gesundheitsschädlicher Zubereitung von Lebensmitteln. 407.

— der elterlichen Gewalt, wegen Mißhandlung der Kinder. 414—416.

— der Vormundschaft, wegen Mißhandlung eines Mündels. 417, 418.

— des Befugnisses zum Lehramte, wegen Mißhandlung der Schüler. 420.

— der Berechtigung zur Bauführung, wegen feuergefährlichen Bauten. 436.

— wegen feuergefährlicher Setzung von Oefen. 438.

— des vorschriftwidrigen Vorrathes feuerfangender Materialien. 445.

— des Befugnisses, mit Schießpulver zu handeln, wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung. 445.

— des Gewerbes, als Wirkung der Verurtheilung wegen Nachdruckes. 467.

— des Gewerbes, bei Uebertretungen der Schlosser und Trödler. 469.

— des Tröblergewerbes, wegen Kaufes von Sachen von Unmündigen. 472.

— des Gewerbes, wegen Uebervortheilung in Maß und Gewicht oder Ueberschreitung der Taxe. 478.

— des Gewerbes, wegen Verheimlichung von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse, 482—484.

— des Befugnisses zur Praxis, wegen Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken. 498.

— des Schankgewerbes, wegen Unterschleifes zum Schandgewerbe. 515.

— des Gewerbes, s. a. Gewerbe.

— von Rechten, s. Geldstrafen, Rechte.

Vermiethen von Zimmern, wann durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bestandnehmer eine Uebertretung begangen wird. 320.

Vermiethen einer Wohnung ohne vorläufige Genehmigung der Gesundheitsbeschau, bildet eine Uebertretung. 386.

Vermögen des Verbrechers haftet für die Entschädigung des Verletzten. 42.

— wann dessen Vertheidigung gerechte Nothwehr bildet. 2.

— Unfähigkeit zur freien Verfügung damit, als Wirkung einer Verurtheilung. 27, b.

— — die durch ein Strafurtheil eingetretene, bleibt trotz des Todes des Verbrechers in Kraft. 224.

— Verbrechen durch welche dessen Sicherheit angegriffen wird. 56, 166—205.

— Vergehen und Uebertretungen, durch welche dessen Sicherheit angegriffen wird. 434—486.

— des Verbrechers, das ganze haftet für den durch Hochverrath angerichteten Schaden. 59.

— wann dessen Verschwendung, Verhehlung, Verbrehung, das Verbrechen des Betruges bildet. 199, k.

— — wann ein Vergehen. 486.

— wann das Ausgeben für den Eigenthümer eines fremden, die Zufügung eines Schadens daran das Verbrechen des Betruges bildet. 201, d.

Vermögensstrafe, s. Geldstrafe.

Vernachlässigte Erziehung, als Milderungsumstand bei Verbrechen und Uebertretungen. 46, a; 264, a.

Vernachlässigung eines Kranken durch den Arzt, wann sie eine Uebertretung bildet. 358.

— von Kranken durch Angehörige, wann sie eine Uebertretung bildet. 360.

— von Kindern ꝛc. durch die zur Aufsicht Bestellten, bildet eine Uebertretung, 376, 378.

— der Verwahrung schädlicher Thiere, bildet eine Uebertretung. 390, 391.

— eines im Walde angemachten Feuers, bildet eine Uebertretung. 453.

Vernachlässigung der Vorsichten bei Verwahrung von Arzeneien, Giftwaaren, Schießpulver, Waffen ꝛc., s. Arzenei, Gift, Pulver, Waffen ꝛc.

— s. a. Nachlässigkeit, Unterlassung.

Vernehmung eines Verbrechers unterbricht die begonnene Verjährung. 227, 531.

Vernichtung einer für strafbar erklärten Druckschrift, der zum Drucke dienenden Geräthe ꝛc., als Wirkung einer Verurtheilung. 29, 35, 252, 267.

— einer zur Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde, begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. 102, c.

— fremder Urkunden, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 201, a.

— der Handelsbücher, s. Handlungsbücher.

Vernunft, Mangel des Gebrauches derselben, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, a.

Veröffentlichung ehrenrühriger Thatsachen, wann sie eine Ehrenbeleidigung bildet. 489.

Veröffentlichungen, s. Verlautbarungen, Kundmachungen.

Verordnungen, öffentlich angeschlagene, wann deren Verletzung eine Uebertretung bildet. 315.

— s. a. Gesetze, Kundmachungen.

Verpflegung der Sträflinge im Kerker, 15, 19, a, b; 20, 21.

— der Sträflinge im Arreste. 245, 253, a; 254.

Verpflichtung, Verletzung mehrerer als Erschwerungs-Umstand bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 43, 246, l.

— zur Verhinderung und Anzeige des Hochverrathes, 61, 62.

— des Schuldigen gegen den Getödteten, deren Einfluß auf das Strafausmaß. 142.

— zur Verwahrung eines Verbrechers, erhöht die Strafbarkeit der Vorschubleistung zur Flucht. 218.

Verpflichtung der Ausländer, sich mit dem österreichischen Gesetze bekannt zu machen, Umfang derselben. 234.

— des Schuldigen gegen den Beschädigten, besondere, als Erschwerungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, e.

— des Hausvaters bei einem Auflaufe. 281, 282.

— der Vorsteher, Beamten ꝛc. geheimer Gesellschaften bei der Entdeckung der letzteren. 296.

— zur Anhaltung verdächtiger Verkäufer. 473—476.

— besondere, des Beleidigers gegen den Beleidigten, als Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen. 494, b.

— der Hauseigenthümer, s. Hauseigenthümer.

Verrath, s. Ausspähung.

Verringerung echter Münzen, wann sie das Verbrechen der Münzverfälschung bildet. 118, c.

— der Strafe, s. Abänderung, Milderungs-Umstände.

Verrückung der Sinne, s. Sinnenverrückung, Wahnsinn.

— der Gränzsteine, s. Versetzung.

Versammlungen, gewaltsames Handeln gegen dieselben, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene, wann gewaltsames Handeln gegen sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 76, 77.

— gesetzlich anerkannte, durch welche Handlungen das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen sie begangen wird. 78.

— unerlaubter Sekten, deren Abhaltung begründet ein Vergehen. 278, f; 304.

— s. a. Zusammenkünfte, Gesellschaften, Vereine.

Versatzgeschäft, Winkel-, wann es eine Uebertretung begründet. 485.

Verschärfungen der Strafe im Allgemeinen. 250.

— der Kerkerstrafe, Arten derselben. 19—25.

— — durch Fasten. 19, 20.

— — durch Anweisung eines harten Lagers. 19, 21.

— — durch Anhaltung in Einzelnhaft. 19, 22.

— — durch Absperrung in dunkler Zelle. 19, 23.

— — durch Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen. 19, 24.

— — durch Landesverweisung. 19, 25.

— bei Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen, Einschränkungen derselben. 250.

— der Arreststrafe, Arten derselben. 253—258.

— — durch Fasten. 253, 254.

— — durch schwerere Arbeit. 253.

— — durch Anweisung eines harten Lagers. 253, 255.

— — durch Anhaltung in Einzelnhaft. 256.

— — durch Absperrung in dunkler Zelle. 257.

— — durch körperliche Züchtigung. 258.

— der Kerkerstrafe, Beschränkung in der Art und Dauer dabei. 49—55.

— bei der Todesstrafe und lebenslänglichem Kerker finden sie nicht Statt. 50.

— der zeitlichen Kerkerstrafe in Dauer und Strafart. 51.

— Ersatz der Dauer der Strafe durch dieselben bei einer Strafabänderung. 55, 260.

— der Strafe für Handlungen der Unmündigen. 270.

— der Strafen bei der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung und des Betruges. 462.

— der Strafe, s. a. Strafe.

Verschläge, wann Verstellung der Straßen dadurch eine Uebertretung bildet. 422—425.

Verschleuderung von Waaren, wann dadurch ein Vergehen begründet wird. 486, g.

Verschließung eines Menschen, eigenmächtige, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 93.

— von Unmündigen, als Strafe für Handlungen, die an sich Verbrechen wären. 270.

— s. Kerker, Arrest.

Verschluß, ämtlicher, s. Siegel.

Verschulden, als Veranlassung einer Tödtung oder Beschädigung, bildet ein Vergehen oder eine Uebertretung. 335—392.

— eines in Concurs verfallenen Schuldners, wann es ein Vergehen begründet. 486.

— eines Arztes, s. Arzt.

— eines Apothekers, s. Apotheker.

Verschwägerte des Verbrechers, können wegen dessen Verhehlung nicht bestraft werden. 216.

— sind berechtiget, die Untersuchung der Ehrenbeleidigung eines Verstorbenen zu begehren. 495.

— Unzucht unter denselben begründet eine Uebertretung. 501.

Verschweigung, s. Verhehlung, Verheimlichung.

Verschwendung, wann die dadurch bewirkte Zahlungsunfähigkeit das Verbrechen des Betruges begründet. 199, f.

— — — wann ein Vergehen. 486.

Versetzung der Markungen, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 199, e.

Versilbern von Münzen, bildet eine Uebertretung. 325.

Versorgungsanstalten, für Arme, Vorkehrungen gegen das Betteln stehen mit diesen in Verbindung. 517.

Versperrte Sachen, wann Verübung des Diebstahles an ihnen ein Verbrechen begründet. 174, I., d.

Verspottungen gegen Seine Majestät, begründen das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. 63.

— s. a. Beleidigung, Herabwürdigung, Schmähung.

Versprechen, wann dessen Abnöthigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 83.

Verstandesschwäche des Thäters, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, a.

— als Milderungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, a.

Verstellung der Straßen durch Wägen, Bauholz, Waaren, wann sie eine Uebertretung begründet. 422—425.

— der Straßen, nothwendige, dabei zu beobachtende Vorsichten. 424.

— von Seite der Bettler durch vorgeschützte Gebrechen, deren Strafbarkeit. 519.

Verstorbene, an ansteckenden Krankheiten, wann die Verhehlung ihrer Geräthschaften durch Wärter, Diener, eine Uebertretung bildet. 394—397.

— Schmähung gegen dieselben, s. Schmähungen.

Verstümmelung, auffallende, in Folge einer körperlichen Beschädigung erhöht deren Strafbarkeit. 156, a; 160.

— s. a. Selbstverstümmelung.

Versuch eines Verbrechens, Erklärung dieses Begriffes. 8—10.

— eines Verbrechens, Gleichstellung mit der Vollbringung des Verbrechens, rücksichtlich der Strafbarkeit. 8.

— das Stehenbleiben bei demselben, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 47, a.

— — — bei Vergehen und Uebertretungen. 264, g.

— der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere, dessen Bestrafung. 110.

— der Nachmachung öffentlicher Schuldverschreibungen, dessen Bestrafung. 113.

— der Abänderung öffentlicher Creditspapiere, dessen Bestrafung. 115.

Verſuch des Mordes, deſſen Beſtrafung. 138.

— der Abtreibung der Leibesfrucht, deſſen Beſtrafung. 145, 146.

— der Brandlegung, wiederholter, erhöht deren Strafbarkeit. 167, d.

— ſ. a. u. Benennung der einzelnen Verbrechen.

Vertheidigung des Lebens, Vermögens, wann ſie zur gerechten Nothwehr wird. 2.

— militäriſche, des Staates, Strafe der Ausſpähung derſelben. 67.

Vertilgung ſchädlicher Getränke, wann ſie einzutreten habe. 405.

— der Geräthſchaften an Anſteckung Verſtorbener, wann die Unterlaſſung derſelben eine Uebertretung bildet. 394—397.

— der wegen Nachdruck confiscirten Exemplare, wann ſie ſtattfindet. 467.

Verträge, verbindliche, Unfähigkeit zu deren Schließung als Wirkung der Verurtheilung zur Todes- oder ſchweren Kerkerſtrafe. 27, b.

— mit fremden Staaten wegen Auslieferung von Verbrechern, ſind zu beobachten. 41.

Vertreter fremder Staaten, deren Ehrenbeleidigungen ſind ſchwerer zu ſtrafen. 494, a.

Vertriebsbeſorger einer Druckſchrift iſt verantwortlich für ein durch dieſelbe begangenes Verbrechen. 7.

Verunreinigung des zum Trunke einer Ortſchaft dienenden Waſſers bildet eine Uebertretung. 398.

Verunſtaltung, auffallende, in Folge einer körperlichen Beſchädigung erhöht deren Strafbarkeit. 156, a; 160.

Veruntreuung, als beſondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Beſtrafung dieſes Verbrechens. 181—185.

— — Beſtrafung der Theilnehmung an dieſem Verbrechen. 185, 186.

Veruntreuung, wann deren Strafloſigkeit eintritt. 187, 188, 466, 525.

Veruntreuungen zwiſchen Gatten, Eltern und Kindern, wann deren Beſtrafung ſtattfindet. 189, 463, 525.

Verurtheilung wegen Verbrechen, deren Wirkungen außer der eigentlichen Strafe. 26—30.

— wegen Vergehen oder Uebertretungen, deren Wirkungen außer der eigentlichen Strafe. 268.

— zur Todes- oder ſchweren Kerkerſtrafe, deren Wirkungen. 26, 27, 224.

Vervielfältigung der Erzeugniſſe des Geiſtes durch chemiſche und techniſche Mittel, wird unter dem Ausdrucke „Druckſchrift“ verſtanden. K. P. Art. II.

— eines literariſchen oder artiſtiſchen Produktes, wann es ein Vergehen begründet. 467.

Verwahrung eines Verhafteten, Beiſtand zur Flucht von Verhafteten von Seite der zur Verwahrung Verpflichteten, iſt ein Erſchwerungsumſtand der Vorſchubleiſtung. 218.

— der Sträflinge im Kerker, Art und Weiſe derſelben. 15, 16.

— — im Arreſte — —. 244—247.

— von geladenen Gewehren, wann die Unterlaſſung derſelben eine Uebertretung bildet. 373.

— ſchädlicher und bösartiger Thiere, nachläſſige, wann ſie eine Uebertretung bildet. 390, 391.

— vorſchriftswidrige, von Schießpulver und anderen feuerfangenden Stoffen, begründet eine Uebertretung. 445.

Verwahrloſung von Feuer in einem Walde, bildet eine Uebertretung. 453.

— der Kinder, der Kranken, wilder Thiere, ſ. Kinder, Kranke, Thiere.

Verwalter von Häuſern, wann ſie durch Unterlaſſung der Meldung von der Veränderung der Beſtandnehmer eine Uebertretung begehen, 320, a,

Verwalter einer in Concurs verfallenen Handelsgesellschaft, wann auch gegen sie Strafe verhängt wird. 486.

Verwandlung, s. Strafe, Abänderung.

Verwandte, zwischen welchen Unzucht das Verbrechen der Blutschande bildet. 131.

— wann Unzucht zwischen denselben eine Uebertretung begründet. 501.

— Bestrafung der Theilnahme am Morde derselben. 137.

— wie Entwendungen und Veruntreuungen zwischen denselben zu behandeln sind. 189, 463, 525.

— des Verbrechers, können wegen dessen Verhehlung nicht gestraft werden. 216.

— sind berechtiget, die Untersuchung der Beleidigung eines Verstorbenen zu begehren. 495.

— des Hauses, minderjährige, deren Verführung oder Entehrung durch einen Hausgenossen, begründet eine Uebertretung. 504, 505.

— welche Unsittlichkeiten zwischen ihnen der häuslichen Zucht überlassen bleiben, 525.

— s. Verschwägerte, Eltern, Kinder, Geschwister.

Verwandtschaft des Todtschlägers mit dem Getödteten, deren Einfluß auf das Strafausmaß. 142.

Verwechslung von Arzeneien in einer Apotheke, wann sie eine Uebertretung bildet. 353.

— der Strafarten, s. Abänderung, Strafe, Umwandlung.

Verwegenheit des Diebes, erhöht die Strafbarkeit des Diebstahles. 179.

Verweigerung der Steuern, wann die Aufreizung dazu das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bildet. 65, b.

— der Uebernahme ausländischer Verbrecher von anderen Staaten, Vorgang im Falle derselben. 40.

Verweisung, Landes-, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19.

Verweisung, Landes-, findet nur gegen Ausländer Statt. 25.

— ausländischer Verbrecher nach vollendeter Strafzeit ist auszusprechen. 40.

— s. a. Abschaffung.

Verwendung von Geldempfängen, Unmöglichkeit der Aufklärung darüber von Seite eines Cridatars begründet ein Vergehen. 486, e.

Verwiesene, wann deren Rückkehr eine Uebertretung bildet. 323, 324.

Verwirrung der Sinne, als Ausschließungsgrund der Zurechnung eines Verbrechens. 2, b, c.

Verwundung, in Folge der öffentlichen Gewaltthätigkeit, als Erschwerungsumstand bei deren Bestrafung. 82.

— bei einem Zweikampfe, als Erschwerungsumstand der Bestrafung. 160.

— bei einem Raube, als Erschwerungsumstand der Bestrafung. 195.

— s. a. Beschädigung.

Verwundungen, verdächtige, Pflicht der Sanitätspersonen zu deren Anzeige. 359.

Verzeihung, ausdrückliche oder stillschweigende, des Ehebruches, begründet Strafloſigkeit. 503.

— als Erlöschungsart von Vergehen und Uebertretungen. 530.

— s. a. Erlassung, Nachsicht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsbefugniß, wann sie nicht stattfindet. 243.

Verzinnung, schlechte, von Eßgeschirr, bildet eine Uebertretung. 406.

Verzögerung der Untersuchung, schuldlose, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, k.

— des Concurses durch Verschleuderung von Waaren ꝛc., begründet ein Vergehen, 486, g.

Vieh auf der Weide oder am Triebe, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 175, II, b.

Vieh, todtes, Verunreinigung des Trinkwassers durch Hineinwerfen desselben, bildet eine Uebertretung. 398.

— Verkauf des Fleisches von nicht beschautem Viehe, bildet eine Uebertretung. 399.

— dessen Schlachtung, Einkauf, Einbringung ꝛc., wann sie eine Uebertretung bildet. 401, 402.

Viehseuche, Verletzung der hierüber gegebenen Vorschriften, wann sie eine Uebertretung bildet. 400—402.

Viehwärter, der mit offenem Lichte an einem feuergefährlichen Orte betreten wird, begeht eine Uebertretung. 449.

Vierzehntes Lebensjahr, s. Alter.

Volksbewegung, s. Zusammenrottung.

Volksstämme, s. Nationalitäten.

Vollbringung, wegen Unvermögenheit unterbliebene, bildet den Versuch eines Verbrechens. 8—10.

— des Verbrechens, deren Unterlassung als Milderungsumstand bei Verbrechen und Vergehen. 47, a; 264, g.

Vollstreckung der Strafe, als Erlöschungsart der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. 223, b; 225, 526, 528.

Vollziehung der Todesstrafe durch den Strang. 13.

— öffentliche, der körperlichen Züchtigung findet nicht Statt. 24, 246.

— der Urtheile ausländischer Strafbehörden, findet in Oesterreich nicht Statt. 36, 235.

— eines obrigkeitlichen Auftrages, wann dessen gewaltsame Verhinderung durch Widerstand das Verbrechen des Aufstandes bildet. 68.

— — wann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 81.

Vorbehalt der Entschädigung gegen den Verbrecher, ungeachtet der überstandenen Strafe. 42.

Vorbereitung, gestissentliche, als Erschwerungsumstand bei Verbrechen. 43.

— längere, als Erschwerungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, i.

Vorenthaltung anvertrauten Gutes, wann sie das Verbrechen der Veruntreuung bildet. 181, 183.

Vorführungsbefehl, unterbricht die Verjährung. 227, 531.

Vorgesetzte, deren Ehrenbeleidigungen gegen die Untergebenen, als Erschwerungsumstand bei der Bestrafung. 494, b.

Vorhaben und Gedanken, bloß innere, begründen keine Strafbarkeit. 11.

Vorhersagungen, falsche beunruhigende, deren Verbreitung begründet ein Vergehen oder eine Uebertretung. 278, k; 308.

Vorkehrungen, öffentliche, durch welche Verbrechen sie angegriffen werden. 56, 76—105.

— öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselben. 275, 311—330.

— s. Anstalten.

Vorladung unterbricht die Verjährung. 227, 531.

Vorlegung der Beschlüsse der Gerichte erster Instanz über Ablassung vom Verfahren an das Obergericht, für welche Fälle sie vorgeschrieben ist. K. P. Art. III.

— der Urtheile der Strafgerichte erster Instanz an das Obergericht und den obersten Gerichtshof, wann sie wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung stattfindet. K. P. Art. III.

Vormerkung über den Giftverkauf, Unterlassung der Führung derselben, bildet eine Uebertretung. 367.

Vormünder, Verführung und Kuppelei der Mündel von Seite derselben bildet ein Verbrechen. 132.

— deren Mißhandlung an Mündeln, bildet eine Uebertretung. 413, 417, 418.

— Aufstellung derselben aus Anlaß der Abnahme der elterlichen Gewalt wegen Mißbrauches derselben. 415.

Vorräthe von Schießpulver ꝛc., größere, deren Haltung und vorschriftswidrige Verwahrung begründet eine Uebertretung. 445.

— von Lebensmitteln, wann deren Verheimlichung oder Verweigerung eine Uebertretung begründet. 482—484.

Vorsatz, böser, ist Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung als Verbrechen. 1.

— böser, worin derselbe bestehe. 1.

— böser, Gründe, die denselben ausschließen. 2.

— durch welchen der Widerstand gegen die Obrigkeit zum Verbrechen des Aufstandes wird. 68.

— durch welchen die Tödtung eines Menschen zum Verbrechen des Mordes wird. 134.

— — zum Verbrechen des Todtschlages. 140.

— Vergehen oder Uebertretungen können auch ohne bösen Vorsatz begangen werden. 238.

— s. a. Absicht.

Vorschriften über Meldung von Fremden, wann deren Vernachlässigung eine Uebertretung bildet. 320.

— über Erzeugung von Feuerwerkskörpern, wann sie ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 336, f; 445, 446.

Vorschub, Verbrechern geleisteter, wann dadurch Mitschuld am Verbrechen selbst begründet wird. 5.

— — wann ein besonderes Verbrechen. 6.

— — wann eine Uebertretung. 278, i; 307.

— Verbrechern geleisteter, als eine besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 211—221.

— — durch Unterlassung der Hinderung des Verbrechens. 212, 213.

— — durch Verhehlung des Verbrechers. 214, 215.

— — — Strafloſigkeit der Verwandten wegen dieser Verhehlung. 216.

— — durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten, dessen Bestrafung. 217—219.

Vorschub durch Begünstigung eines Deserteurs. 220, 221.

Vorschubleistung bei dem Verbrechen des Hochverrathes und der Verfälschung von Creditspapieren ꝛc. durch Erleichterung der Flucht, deren härtere Bestrafung. 218.

— bei der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere, dadurch wird Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung begründet. 107.

— bei welchen Verbrechen die unterlassene Hinderung für Mitschuld an dem Verbrechen zu achten ist. 213.

Vorsicht, Schwierigkeit derselben, als Erschwerungsumstand der Verbrechen. 43.

Vorsteher einer geheimen Gesellschaft zu seyn, begründet Theilnahme daran. 287, c.

— geheimer Gesellschaften, deren Bestrafung. 288.

— erlaubter Gesellschaften, wann sie durch Verschweigung der Mitglieder eine Uebertretung begehen. 299.

— von Gewerben, deren Bestrafung wegen gesetzwidrigen Verabredungen. 480.

Vorstellungen, listige, wann sie das Verbrechen des Betruges begründen. 197.

Vortheil und Gewinn aus einem Verbrechen, wann er Theilnahme am Verbrechen selbst begründet. 5.

— — wann ein besonderes Verbrechen. 6.

— — wann die Zuwendung desselben in Amtssachen das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bildet. 104.

— eigener, Entziehung einer fremden Sache zu demselben, bildet eine Bedingung des Verbrechens des Diebstahles. 171.

— des Diebes ist nicht Maßstab der Werthsberechnung des Gestohlenen. 173.

— Zueignung eines geringeren, als Milderungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, g, h.

Vorträge in unerlaubten Sekten, deren Haltung begründet ein Vergehen. 278, f; 304.

Vorträge, ſ. Verlautbarung, Reden.

Voruntersuchung, ſ. Ablaſſung.

Vorurtheil des Anſehens, als Veranlaſſung einer ſtrafbaren Handlung, iſt ein Milderungsumſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 264, d.

Vorwurf der ausgeſtandenen Strafe, wie ferne er Niemanden gemacht werden ſoll. 225, 497.

W.

Waaren, deren Verfall, als beſondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen. 240, 241, 267.

— Betrug beim Verkaufe derſelben durch falſches Maß und Gewicht, bildet ein Verbrechen. 199, c.

— durch Uebervortheilung in Maß und Gewicht, durch Ueberſchreitung der Satzungen, bildet eine Uebertretung. 478, 483.

— Material-, unbekannte, wann deren Verkauf eine Uebertretung bildet. 371.

— genießbare, deren Verfälſchung bildet eine Uebertretung. 403—405, 407, 408.

— verdächtige, wann deren Ankauf eine Uebertretung begründet. 474—477.

— Verſtellung der Straßen zur Nachtzeit durch dieſelben, bildet eine Uebertretung. 422—425.

— feuergefährliche, deren vorſchriftwidrige Aufbewahrung bildet eine Uebertretung. 445.

— wann Ueberhaltung des Preiſes derſelben eine Uebertretung bildet. 478.

— wann Verabredungen von Gewerbsleuten zur Steigerung des Preiſes derſelben eine Uebertretung bilden. 479—481, 483.

— wann die Verheimlichung der Vorräthe derſelben eine Uebertretung bildet. 482, 483.

— wann verſtellte Lieferungsgeſchäfte darunter, deren Verſchleuderung ein Vergehen bildet. 486, g.

Waarenſtämpel, ſ. Stämpel.

Wache, wann Gewaltthätigkeit gegen ſie das Verbrechen des Aufſtandes begründet. 68.

— wann Widerſetzung gegen dieſelbe das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 81.

— — Strafe dieſes Verbrechens. 82.

— deren Aufſtellung beim Hausarreſte. 246.

— wann Aufforderung zum Widerſtande gegen ſie das Vergehen des Auflaufes bildet. 279.

— Ungehorſam gegen Wachen oder Beamte während eines Auflaufes, begründet Mitſchuld am Vergehen des Auflaufes. 283.

— Einlaſſung in Streit mit derſelben iſt bei der Beſtrafung von erſchwerendem Einfluſſe. 284.

— deren Beleidigung begründet eine Uebertretung. 312, 313.

— begeht durch Beleidigungen im Dienſte eine Uebertretung. 331.

Wachſamkeit, Verleitung eines Soldaten zur Vernachläſſigung derſelben, deren Beſtrafung durch die Militärgerichte. 222.

Wächter, ſ. Aufſeher, Eiſenbahn.

Wägen, Verſtellung der Straßen durch dieſelben, wann ſie eine Uebertretung begründet. 422—425.

— Beſtrafung der Eigenthümer derſelben wegen des ſchnellen und unbehutſamen Fahrens. 427.

Wägen, bespannte, Kutscher begehen durch deren Stehenlassen ohne Aufsicht eine Uebertretung. 430.

— Eisenbahn, schadhafte, Fahrt mit denselben, begründet eine Uebertretung. 433, d.

Währung der im Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge. K. P. Art. VII.

Wälder, s. Wald.

Wärterinnen bei Kindern begehen durch Vernachlässigung der Kinder eine Uebertretung. 376—378.

Waffen, Hochverrath wird mit und ohne deren Ergreifung begangen. 58, c.

— Widerstand mit denselben als Erschwerung der Strafe wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit. 82.

— wann das Eindringen mit denselben in ein Haus das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 83.

— Strafbarkeit des mit denselben versehenen Diebes als Verbrecher, ohne Rücksicht auf den Betrag. 174, I.

— höhere Strafbarkeit des mit Waffen verübten Raubes. 192.

— deren Kauf von einem Deserteur als Erschwerungsumstand des demselben geleisteten Vorschubes. 221.

— verdächtige, wann deren Verfertigung oder Ausbesserung eine Uebertretung bildet. 372.

— Streit mit tödtlichen Waffen, s. Zweikampf.

— s. a. Gewehr.

Wahleltern sind berechtiget, die Untersuchung der Beleidigung eines verstorbenen Wahlkindes zu begehren. 495.

— s. a. Eltern, Kinder.

Wahnsinn, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, a, b.

Wahnsinnige, Vernächlässigung der Aufsicht über sie, bildet eine Uebertretung. 376.

Wahrheit einer Beschuldigung, in wiefern deren Beweis als Rechtfertigungsgrund zulässig ist. 490.

Wahrheit, s. a. Beweis.

Wahrnehmung eines weggelegten Kindes, deren Möglichkeit ist von milderndem Einflusse auf die Bestrafung der Weglegung. 150, 151.

Wald, wann Widerstand gegen das Aufsichtspersonale desselben das Verbrechen des Aufstandes bildet. 86.

— — wann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. 81.

— — wann das Vergehen des Auflaufes. 279.

— — wann die Beleidigung derselben eine Uebertretung. 312, 313.

— wann Holzdiebstahl daselbst ein Verbrechen bildet. 174, II, e.

— wann Wilddiebstahl daselbst ein Verbrechen bildet. 174, II, g.

— Verwahrlosung eines daselbst angemachten Feuers, bildet eine Uebertretung. 453.

— Fahren mit Fackeln durch denselben bildet eine Uebertretung. 454.

Waldzeichen, wie fern dessen Nachahmung das Verbrechen des Betruges bildet. 199, d.

Wandel, früherer untadelhafter, als Milderungsumstand bei Verbrechen. 46, b.

— — bei Vergehen und Uebertretungen. 264, b.

Wandelnde Krämer, s. Hausirer.

Wanderbuch, dessen Verfälschung bildet das Verbrechen des Betruges. 199, d.

— (Kundschaft), Aufnahme eines Gesellen ohne dasselbe, begründet eine Uebertretung. 321.

Wappen, wann deren Nachstich Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere bildet. 107.

— s. a. Adel.

Warnungszeichen, wann deren Beschädigung eine Uebertretung bildet. 319.

— bei Fangeisen ꝛc., wann die Nichtanbringung derselben eine Uebertretung begründet. 336, e.

Warnungszeichen, wann deren Unterlassung bei einem Baue eine Uebertretung bildet. 380.

— durch Laternen, Pflicht zur Aufstellung derselben bei nothwendiger Verstellung der Straßen. 424.

— oder Tafeln bei Eisenbahnen, Unterlassung der Aufstellung derselben, begründet eine Uebertretung. 433, b.

Wasser und Brot, Anhaltung dabei, als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 20.

— — als Verschärfung der Arreststrafe. 253, 254.

— zum Trunke oder Gebräue einer Ortschaft, dessen Verunreinigung bildet eine Uebertretung. 398.

— gebranntes, dessen Fälschung bildet eine Uebertretung. 403—405.

Wasserfahrten, wann das Außerachtlassen der Vorsichten dabei eine Uebertretung begründet. 336, b.

Wassernoth, wann Diebstahl während derselben ein Verbrechen begründet. 174, II, a.

Wasserwerke, wann deren Beschädigung das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 85.

— wann deren Beschädigung eine Uebertretung begründet. 318.

— wann Handlungen oder Unterlassungen bei dem Betriebe derselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. 87.

— — wann ein Vergehen oder eine Uebertretung. 337, 432.

— Diebstahl daran. bildet ein Verbrechen ohne Rücksicht auf den Betrag. 175, I, b.

Weg, dessen Anweisung einem Deserteur, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 220.

— s. Straße.

Weglegung eines Kindes, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 149—151.

Wegnahme von Leichen, wann sie ein Vergehen bildet. 278, b; 306.

Wegräumung der Gränzmarkungen bildet das Verbrechen des Betruges. 199, e.

Wegreißen von Kundmachungen, Patenten ꝛc., wann es eine Uebertretung bildet. 315.

Wehmutter, s. Hebamme.

Wehr- und Bewußtlosigkeit, der Mißbrauch einer Frauensperson während derselben, wann er das Verbrechen der Nothzucht bildet. 127.

— — wann das Verbrechen der Schändung. 128.

Weis, die Art der körperlichen Züchtigung desselben. 24, 248.

— uneheliches schwangeres, dessen Verpflichtung zur Anzeige der Niederkunft. 339, 340.

— mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes, begeht eine Uebertretung, wann sie als Amme Dienste nimmt. 379.

— verheirathetes, wann es beim Ehebruche strenger zu bestrafen ist. 502.

— — das unzüchtiges Gewerbe treibt, dessen Bestrafung. 510.

— und Mann, s. Ehegatten.

— s. Ehegatten, Ehebruch, Entführung, Abtreibung, Entehrung, Frauensperson, Unzucht, Nothzucht, Verführung, Kuppelei.

Weide, wann der Diebstahl des Viehes von der Weide ein Verbrechen bildet. 175, II, b.

Weigerung der Arbeiter zu arbeiten, wann sie eine Uebertretung bildet. 481, 483.

— der Gewerbsleute, Lebensmittel zu verkaufen, wann sie eine Uebertretung begründet. 482—484.

Wein, dessen gesundheitsschädliche Verfälschung bildet eine Uebertretung 403—405.

— Weinhändler, s. Getränke.

Werbung für fremde Kriegsdienste, unbefugte, deren Bestrafung durch Militärgerichte. 92.

— von Mitgliedern für geheimie Gesellschaften, begründet Theilnahme an diesem Vergehen. 287, 288.

— falsche, s. Falschwerbung.

Werfen, gefährliches, von Sachen auf die Straße, bildet eine Uebertretung. 426.

Werke, literarische und artistische, welche unter dem Ausdrucke „Druckschrift" verstanden werden. K. P. Art. II.

— literarische und artistische, deren Nachdruck, s. Nachdruck.

— dramatische oder musikalische, deren Aufführung gegen das Recht des Autors begründet ein Vergehen. 467.

Werkzeuge zur Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, deren absichtliche Lieferung dazu begründet Mitschuld an diesem Verbrechen. 107.

— zur Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, deren Einfluß auf Bestrafung dieses Verbrechens. 108, 110, 111, 113.

— zur falschen Münzung, deren Herbeischaffung begründet Mitschuld am Verbrechen der Münzverfälschung. 118, d.

— womit eine schwere Beschädigung vollbracht wurde, deren Einfluß auf das Strafmaß. 155, a.

— gefährliche, Bewaffnung des Diebes damit, begründet an sich das Verbrechen des Diebstahles. 174, I.

— und Geräthschaften in Bergwerken, wann Diebstahl daran ein Verbrechen bildet. 175, II, d.

Werth, dessen Erhebung im Strafverfahren nach dem Conventions-Münzfuße zu berechnen. K. P. Art. VII.

— über 25 fl., durch welchen der Diebstahl überhaupt zum Verbrechen wird. 172, 173.

— über 5 fl., durch welchen der Diebstahl dabei wegen der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird. 174, II, a—g.

Werth über 5 fl., durch welchen Diebstahl dabei wegen der Eigenschaft der gestohlenen Sache zum Verbrechen wird. 175, II, a—d.

— — wegen der Eigenschaft des Thäters 176, II, a—e.

— des Gestohlenen, ist nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen. 173.

— über 5 fl., wodurch die Veruntreuung dabei wegen der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird. 181.

— über 50 fl., wodurch die Veruntreuung an sich zum Verbrechen wird. 183, 184.

— über 25 fl., wodurch der Betrug zum Verbrechen wird. 200—203.

— von 300 fl., Bestrafung des Diebstahles, der Veruntreuung und des Betruges, dessen Schaden diesen Betrug übersteigt. 179, 184, 203.

— s. a. Betrag.

Wetten, wann durch Eingehung darauf gerichteter Lieferungsverträge ein Vergehen begründet wird. 486, f.

Wichtigkeit der strafbaren Handlung, welche Urtheile erster Instanz aus diesem Grunde dem Obergerichte vor der Kundmachung vorzulegen sind. K. P. Art. III.

— des durch einen falschen Eid verursachten Schadens, deren Einfluß auf die Bestrafung des Betruges. 204.

Widerruf der Klage wegen einer Uebertretung, dessen Wirkung auf das Strafurtheil. 530.

Widersetzlichkeit gegen Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 81.

— — Strafe dieses Verbrechens. 82.

Widersetzung gegen obrigkeitlichen Auftrag, Aufforderung dazu, wann sie das Vergehen des Auflaufes begründet. 279, 280.

— und Ungehorsam gegen die Wache während des Auflaufes, bildet Mitschuld am Vergehen des Auflaufes. 283.

Widerspenstigkeit, s. Aufstand, Aufruhr, Gewaltthätigkeit, Zusammenrottung.

Widerstand, gegen Gesetze, Aufreizungen dazu, bilden das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. 65, b.

— s. a. Aufstand, Auflauf, Aufwiegelung.

Wiederantritt eines Geschäftes, dessen Erlangung durch falsche Angaben eines Cridatars, begründet ein Vergehen. 486, b.

Wiedereinbringung, s. Einbringung.

Wiedererlangung von verlorenen Graden, Würden, Aemtern, Unfähigkeit dazu als Wirkung einer Verurtheilung. 26, b, d, e; 268.

Wiedererstattung, ist Bedingung der Verjährung. 229, 531.

— s. a. Entschädigung, Erstattung, Ersatz.

Wiederholung eines Verbrechens, als Erschwerungsumstand bei Verbrechen. 44, b.

— der strafbaren Handlung, als Erschwerungsumstand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, b.

— einer Brandlegung, deren Bestrafung. 167, b.

— eines Diebstahles, wann derselbe dadurch zum Verbrechen wird. 176, II, a.

— eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung hindert die Wirksamkeit der Verjährung. 229, 531.

— eines Vergehens durch eine periodische Druckschrift hat die Einstellung derselben zur Folge. 252.

Wild, wann dessen Diebstahl ein Verbrechen bildet. 174, II, g.

Wilde Thiere, s. Thiere.

Wilddiebe, deren Bestrafung. 174, II, g.

Willenserklärungen, letzte, Unfähigkeit zu denselben als Wirkung der Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. 27, b.

Willkühr der Richter in Ausmessung der Strafe, deren Beschränkung. 32, 33, 49.

Winkel-Apotheken, deren Haltung bildet eine Uebertretung. 354, 355.

Winkel-Buchdruckereien, deren Haltung bildet eine Uebertretung. 327.

Winkelpresse, s. Winkel-Buchdruckerei.

Winkelschreiber, deren Bestrafung. 300.

Winkelversatz-Geschäfte, wann dadurch eine Uebertretung begründet wird. 485.

Wippen, s. Verfälschung.

Wirksamkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, deren Umfang nach Kronländern. K. P. Art. I.

— — — nach Gegenständen und Personen. K. P. Art. I.

— — — Beginn derselben. K. P. Art. I.

— — — auf bereits anhängige Untersuchungen und früher begangene Handlungen. K. P. IX.

Wirkungen der Verurtheilung wegen eines Verbrechens außer der eigentlichen Strafe. 26—30.

— der Verurtheilung zur Todes- und schweren Kerkerstrafe. 27, 224.

— besondere, einer Verurtheilung, beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen, deren Eintritt, wenn sie auch nur auf eine dieser Handlungen verhängt sind. 35.

— der Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen. 240, 242, 267, 268.

— der Verjährung eines Verbrechens. 230.

— — eines Vergehens oder einer Uebertretung. 531.

— der Verurtheilung, s. a. Strafe, Urtheil.

Wirthe begehen durch Unterlassung der Meldung von der Veränderung der Bewohner des Gasthauses eine Uebertretung. 320, c.

— begehen durch unbefugte Beherbergung eine Uebertretung. 320, d.

— begehen durch Verfälschung der Getränke eine Uebertretung. 403—405.

Wirthe begehen durch Verſtellung der Gaſſen bei Nachtszeit eine Uebertretung. 423.

— die Unterſchleif zur Unzucht geben, begehen die Uebertretung der Kuppelei. 515.

Wiſſentliche Mitwirkung, ſ. Theilnahme, Mitſchuld, Vorſchub.

Wittwen, Verluſt der Penſionen derſelben als Wirkung einer Verurtheilung. 26, g; 240, c; 242, 268.

Woche, ſ. Zeitbeſtimmung.

Wachenlohn, ſ. Lohn.

Wölfe, ſ. Wolfsgruben, Thiere, wilde.

Wörtliche Beleidigung öffentlicher Diener und Beamten im Dienſte, bildet eine Uebertretung. 312, 313.

Wohnung, fremde, wann das Eindringen in dieſelbe das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet. 83.

— Pflicht zur Anzeige der Veränderungen der Miether und Bewohner derſelben. 320, a.

— neue, zu frühes Vermiethen und Beziehen derſelben bildet eine Uebertretung. 386.

— Strafbarkeit der Geſtattung eines verbotenen Spieles in derſelben. 522.

— ſ. a. Haus, Zimmer.

Wojwodſchaft, ſ. Serbien.

Wolfsgruben, wann die Nichtanbringung von Warnungszeichen daran eine Uebertretung begründet. 336, e.

Wortſtreit mit Beamten oder Wachen während eines Auflaufes, begründet Mitſchuld am Vergehen des Auflaufes. 284.

Wucher, Strafgeſetze wider denſelben werden aufrecht erhalten. K. P. Art. VI.

— iſt als Vergehen zu behandeln. K. P. Art. VI.

Würden, Aemter ꝛc. Verluſt derſelben als Wirkung einer Verurtheilung 26, b., d; 240, c; 242, 268.

Würfel, falſche, wann deren Gebrauch im Spiele das Verbrechen des Betruges begründet. 201, e.

Wundarzt, der Gehilfen ohne Ausweis aufnimmt, begeht eine Uebertretung. 321.

— der innerliche Curen vornimmt, begeht eine Uebertretung. 343.

— wann deſſen Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit eine Uebertretung bildet. 357, 358.

— ſ. a. Arzt.

Wundarzeneikunſt, ſ. Arzeneikunſt.

Wunden, deren Vorgeben durch Bettler, bildet eine Uebertretung. 519.

— ſ. a. Beſchädigung, Verletzung.

Wuth, wann die Unterlaſſung der Anzeige eines damit behafteten Thieres ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet. 387.

Z.

Zahlungsunvermögen, durch Verſchulden bewirktes, wann es das Verbrechen des Betruges begründet. 199, f.

— — wann ein Vergehen. 486.

Zank mit Beamten oder Wachen während eines Auflaufes, begründet Mitſchuld am Vergehen des Auflaufes. 284.

Zehn Jahre, als Verjährungsfriſt eines Verbrechens. 228, a.

Zehntes Jahr, ſ. Alter.

Zeichen, ſ. Warnungszeichen.

Zeit, deren Beſchaffenheit als Grund der Annahme gerechter Nothwehr. 2.

— in welcher die Verjährung der Strafe bei einem Verbrechen eintritt. 228.

— — bei einem Vergehen oder einer Uebertretung. 532.

— mehrere zur Verübung der ſtrafbaren Handlung verwendete, als Erſchwerungsumſtand bei Vergehen und Uebertretungen. 263, i.

Zeit des Todes, wann die Angabe einer Unrichtigkeit darüber eine Uebertretung bildet. 375.

— s. a. Dauer.

Zeitbestimmungen, in dem Strafgesetze vorkommende, sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen. K. P. Art. VIII.

Zelle, dunkle, Anhaltung der Sträflinge darin als Verschärfung der Kerkerstrafe. 19, 23.

— — als Verschärfung des Arrestes 253, 257.

Zergliederung eines Todten, zu frühe, Veranlassung derselben durch unrichtige Angaben über die Zeit des Todes, bildet eine Uebertretung. 375.

Zerlegung des Schriftsatzes, s. Zerstörung.

Zerreißen von Kundmachungen, Patenten, wann es eine Uebertretung bildet. 315.

Zerschlagung einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Laterne, wann sie eine Uebertretung begründet. 317.

Zerstörung des Satzes, der Platten, Formen ꝛc. wegen Verurtheilung einer Druckschrift. 29, 35, 252, 267.

— — als Folge der Verurtheilung wegen Nachdruckes. 467.

Zeugen, welche Beschädigung derselben das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bildet. 153.

— Aufwieglung gegen, sie begründet ein Vergehen. 278, c; 300.

Zeugniß, falsches, eines Beamten oder Notares, wann es das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bildet. 102, b.

— — Bewerben darum, Ablegen oder Anbieten desselben, begründet das Verbrechen des Betruges. 199, a.

— Studien-, ob dessen Verfälschung das Verbrechen des Betruges bildet. 199, d.

Zeugungsfähigkeit, deren Verlust in Folge einer körperlichen Beschädigung erhöht die Strafbarkeit der letzteren 156, a; 160.

Zieheltern und Ziehkinder sind berechtiget die Untersuchung der Beleidigung eines Verstorbenen zu begehren. 495.

— — s. a. Eltern, Kinder.

Zimmer, Monat-, Verpflichtung zur Anzeige der Veränderungen der Bestandnehmer derselben. 320, b.

— neue, zu frühes Vermiethen derselben, bildet eine Uebertretung. 386.

— Dach-, deren feuergefährliche Anlegung begründet eine Uebertretung. 440.

— deren Ueberlassung zur Unzucht bildet das Verbrechen der Kuppelei. 512, 515.

— s. a. Haus, Wohnung.

Zimmergesellen sollen sich nicht zur Ausführung feuergefährlicher Anlagen gebrauchen lassen. 441.

Zimmermeister begehen durch Führung eines feuergefährlichen Baues eine Uebertretung. 435, 436.

Zinkfarben, s. Mineralfarben.

Zinngeschirr, dessen Verfälschung begründet eine Uebertretung. 406.

Zinngießer, begehen durch Fälschung des Zinngeschirres eine Uebertretung. 406.

Zisternen, wann deren Verunreinigung eine Uebertretung bildet. 398.

Zöglinge deren Mißhandlung durch Erzieher, begründet eine Uebertretung 413, 420.

— s. a. Erzieher.

Zubereitung von Nahrungsmitteln, gesundheitsschädliche, begründet eine Uebertretung. 407, 408.

Zucht, häusliche, wann deren Mißbrauch eine Uebertretung begründet. 413—416.

— häusliche, welche Unordnungen und Unsittlichkeiten derselben überlassen bleiben. 237, 273, 525.

Zuckerbäcker, begehen durch gesundheitsschädliche Bereitung ihrer Waare eine Uebertretung. 407, 408.

Züchtigung, körperliche, als Verschärfung der Kerkerstrafe, worin sie bestehe, gegen wen und unter welchen Bedingungen sie angewendet wird. 19, 24.

— — tritt an die Stelle der Kerker- oder Arreststrafe bei der Strafumänderung wegen Rücksichten auf die schuldlose Familie. 55, 248, 260, b.

— — als besondere Strafart bei Vergehen. und Uebertretungen. 240.

— — bei welchen Uebertretungen und gegen welche Personen sie als Hauptstrafe verhängt werden könne. 248.

— — worin sie bestehe, Beschränkung und Bedingungen derselben. 248.

— — gegen wen sie als Verschärfung der Arreststrafe verhängt werden darf. 253, 258.

— — wann sie an die Stelle der Arreststrafe zu treten hat. 248, 260.

— — wann sie an die Stelle der Geldstrafe verhängt werden kann. 260.

— häusliche, welche strafbare Handlungen der Kinder derselben überlassen sind. 237.

— — der Unmündigen, als Strafe für Vergehen und Uebertretungen. 273.

— — Mißbrauch derselben durch Eltern, Lehrer und Lehrherren, bildet eine Uebertretung. 413—422.

— — s. a. Zucht.

Zündhölzchen und Zündhütchen, Außerachtlassung der Vorschriften darüber begründet ein Vergehen oder eine Uebertretung. 336, f; 446.

Zueignung einer fremden Sache, wann sie das Verbrechen des Diebstahles bildet. 171.

— — wann die Uebertretung des Diebstahls. 189, 460, 461.

Zueignung einer gefundenen Sache, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 201.

— — wann eine Uebertretung. 460, 461.

— eines anvertrauten Gutes, wann sie das Verbrechen der Veruntreuung bildet. 181.

— — wann eine Uebertretung. 460, 461.

— unrechtmäßigen Gewinnes, wann sie das Vergehen des Betruges bildet. 201, d.

Zufall, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, f.

— die unterlassene Vollbringung einer That durch Zufall, hebt die Strafbarkeit nicht auf (Versuch). 8—10.

Zuführung von Schanddirnen, begründet die Uebertretung der Kuppelei. 512, 513. 515.

Zunftgenossen, deren Verabredungen zum Nachtheile des Publikums bilden eine Uebertretung. 479—481.

Zurechnung einer Handlung als Verbrechen, Gründe, welche dieselbe ausschließen. 2.

— der durch Druckschriften begangenen Verbrechen. 7.

— der in der Trunkenheit begangenen Handlungen. 2, c; 236, 523.

— der von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen. 237, 269—273.

Zurückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften, deren Strafbarkeit als Uebertretung. 323, 324.

Zurückstellung entwendeter oder veruntreuter Sachen, wann sie Strafloſigkeit des Diebstahles oder der Veruntreuung bewirkt. 187, 188, 466.

— s. a. Entschädigung, Ersatz, Genugthuung, Reue.

Zusätze, gesundheitsschädliche, zu Nahrungsmitteln, Getränken, wann sie eine Uebertretung begründen. 403—405, 407, 408.

Zusage der Ehe, Entehrung unter derselben, bildet eine Uebertretung. 506.

Zusammenkunft der Sträflinge im Kerker mit Fremden, wiefern sie gestattet ist. 15, 16.

— — mit Sträflingen im Arreste —. 244, 245.

— von Verbrechern und Uebertretern, deren Begünstigung begründet das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung. 214, 215, 307.

— einer geheimen Gesellschaft, deren Beiwohnung, Ueberlassung der Wohnung dazu ꝛc. begründet ein Vergehen. 287, e, f; 293, c.

— verbotener Vereine, Theilnahme an derselben begründet Mitschuld an der Uebertretung. 298.

Zusammenlauf des Volkes, s. Aufstand, Auflauf, Zusammenrottung.

Zusammenrottung, wann sie das Verbrechen des Aufstandes oder Aufruhres bildet. 68, 73.

— auf Verheerung gerichtete, als Grund der Bestrafung der Brandlegung mit dem Tode. 167, a.

— s. a. Aufstand, Auflauf.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, oder der Verbrechen mit Vergehen und Uebertretungen, deren Bestrafung. 34, 35, 44, a.

— mehrerer Vergehen oder Uebertretungen als Erschwerungsumstand. 263, l.

— der durch Druckschriften begangenen Vergehen mit anderen Uebertretungen. 35, 267.

— mehrere Milderungsumstände als Grund außerordentlicher Strafmilderung. 54, 266.

Zuthun zur Begehung eines Verbrechens, wann dadurch Mitschuld am Verbrechen begründet wird. 5, 211.

Zutrauen, öffentliches, Verbrechen gegen die Sicherheit desselben. 56, 106–121.

Zutrauen, das mehr oder weniger hintergangene, dessen Einfluß auf das Strafausmaß bei der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges und der Veruntreuung. 462.

Zwang, unwiderstehlicher, als Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. 2, g.

— zu Leistungen, wann dadurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründet wird. 98.

— gegen Postillone, die zu fahren sich weigern, so lange die Fackeln nicht ausgelöscht sind, dessen Strafbarkeit. 456.

— der Kinder zu einer nichtigen Ehe durch die Eltern, bildet eine Uebertretung. 508.

— s. a. Bedrohung, Erzwingung, Entführung, Nothzucht.

Zwanzig Jahre, als Verjährungsfrist eines Verbrechens. 228, a.

— — s. a. Alter.

Zweck einer Gesellschaft, dessen Verheimlichung macht diese zu einer geheimen. 286.

Zweifache Ehe, s. Ehe.

Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Geburt, als Erschwerungs-Umstand bei der Bestrafung des Ehebruches. 502.

Zweikampf, Vorlegung der Urtheile über dieses Verbrechen vor der Kundmachung dem Obergerichte. K. P. Art. III.

— als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 57.

— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 158–165.

— Bestrafung der Aufreizung dazu und des Beistandes dabei. 163.

— wann dessen Strafbarkeit entfällt. 651.